

Justizdirektionen der Kantone:

Basel-Stadt / Basel-Landschaft / Bern /
Waadt / Genf / Tessin

interkantonaler Modellversuch

Elektronisch überwachter Strafvollzug
(Electronic Monitoring / EM)

für Kurz- und Langstrafen

1. September 1999 - 31. August 2002

Evaluations-Schlussbericht e&e, Zürich, 30. Juni 2003

z.H. des Bundesamtes für Justiz

Gabriela Peter-Egger

EM-Projektpartner:

Justizdepartement Basel-Stadt
Rheinsprung 16, 4001 Basel

Kontaktperson: Dr. Dominik Lehner, Gesamtprojektleiter EM, Kantonsverantwortlicher BS
Tel: 061 / 267 81 02 / Fax: 061 / 267 37

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft
Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson: Dr. Gerhard Mann, Kantonsverantwortlicher BL
Tel: 061 / 925 58 05 / Fax: 061 / 925 60 49

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern
Schermenweg 5, 3001 Bern

Kontaktperson: Martin Kraemer, Kantonsverantwortlicher BE
Tel: 031 / 634 28 84 / Fax: 031 / 634 28 81

Service pénitentiaire du Canton de Vaud
Rue Cité-Devant 14, 1014 Lausanne

Kontaktperson: André Vallotton, Leiter Teilprojekt VD, GE, TI, Kantonsverantwortlicher VD
Tel: 021 / 316 48 02 / Fax: 021 / 316 48 10

Service de l'application des peines et mesures du Canton de Genève
CP 3962, 1211 Genève 3

Kontaktperson: Jacques Raymond, Kantonsverantwortlicher GE
Tel: 022 / 327 25 90 / Fax: 022 / 327 29 42

Sezione dell'esecuzione delle pene e delle misure del Cantone di Ticino
CP 238, 6807 Taverne

Kontaktperson: Maurizio Albisetti, Kantonsverantwortlicher TI
Tel: 091 / 945 16 85 / Fax: 091 / 945 19 43

Securiton AG

Alpenstrasse 20, 3052 Zollikofen

Kontaktperson: Jürg Häsler, Vertrieb Gesamtsysteme, EM-Technikfirma
Tel: 031 / 910 15 70 / Fax: 031 / 910 17 33

Securitas AG

Auf dem Wolf 43, 4028 Basel

Kontaktperson: Christoph Durst, EM-Alarmbewirtschaftung
Tel: 061 / 319 27 19 / Fax: 061 / 319 27 29

e&e études & évaluation, entwicklung & evaluation GmbH

Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich

Kontaktperson: Gabriela Peter-Egger, Auswertungsleitung Gesamtevaluation MV-EM
Tel: 01 / 254 32 54 / Fax: 01 / 254 32 55

Vorwort

Wie in anderen europäischen Staaten auch wurde der elektronisch überwachte Strafvollzug ausserhalb des Gefängnisses (EM) mit Betreuungsprogramm in der Schweiz als neue Vollzugsform und -stufe in Form eines Pilotprojektes als Modellversuch (MV) eingeführt und im Feldversuch vom 1.9.1999 –31.8.2002 getestet.

Der MV-EM reiht sich ein in eine Reihe von MV, mittels denen Neuerungen im Strafvollzugsbereich in der Schweiz getestet werden. Speziell am EM-Modellversuch war, dass er interkantonal angelegt und von einem Deutschschweizer Projekt (BS, BL, BE) und einem Projekt der Romandie (VD, GE, TI) mit 6 beteiligten Kantonen durchgeführt wurde. Sechs verschiedene kantonale Versuchsanlagen und der Einschluss von zwei Strafbereichen erhöhten zwar die Komplexität in manchen Bereichen bis an die Grenzen der Evaluierbarkeit, ermöglichten andererseits aber breiter abgestützte Resultate bezüglich Vollzugs- und Begleitmodalitäten und -Konzepten, welche die Schweizer Vollzugslandschaft mit ihren kantonal sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen besser repräsentieren. (Es versteht sich, dass die Evaluationsresultate nur für die getesteten EM-Modalitäten stehen können.) Mit dem Outsourcing der Überwachungs-Infrastruktur und der Alarmorganisation als besondere „unternehmerische Konstellation“, enthielt der MV-EM eine zusätzliche Neuheit. Auf Wunsch der kantonalen Projektverantwortlichen ist ein entsprechender Fragenkomplex jedoch nicht mehr Gegenstand der Auswertung.

An der Evaluation des MV-EM sind zwei Evaluationsstellen beteiligt. Neben e&e, welche mit der Gesamtauswertung über alle 6 Versuchskantone, namentlich der Evaluation der Implementierung von EM in die kantonalen Vollzugssysteme, den EM-spezifischen Betreuungsformen und -konzepten, dem Alarm- und Interventionsgeschehen, der Marktwirkung und Auswirkungen von EM auf andere Vollzugsformen, Kostenaspekten und der Auswirkung von EM auf Teilnehmende und Angehörige und der Legalbewährung der EM-Klienten betraut wurde, führte die Universität Lausanne unter Prof. M. Killias in VD eine Spezialuntersuchung zur Programmwirkung von EM für Strafdauern von 1-3 Monaten mittels Zufallszuweisung zu unterschiedlichen Betreuungsformen durch.

Die von e&e auszuwertenden Fragestellungen waren mit den üblichen Methoden einer Programmevaluation im Sinne eines Kontrollgruppenexperimentes nicht zu beantworten. Vielmehr mussten verschiedene darstellende, quantitativ-statistische, kalkulatorische, vergleichende und teilweise auch prozessorientierte Evaluationsverfahren benutzt werden.

Die Begleitung und Auswertung dieses interkantonalen MV über 6 Kantone stellte angesichts der Komplexität auch für uns eine Herausforderung dar, obwohl e&e schon bei vielen MV im Straf- und Massnahmenvollzug evaluativ tätig war und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Resultate nutzbringend in die EM-Auswertung einfliessen lassen konnte.

Es ist mir ein Anliegen, an dieser Stelle allen Beteiligten in den MV-Kantonen, beim BJ, beim BFS, bei Securiton, Securitas und K+K, Selina Egloff, welche ihre Lizenziatsarbeit über EM schreibt, sowie Barbara Wehrle und Urs Schmidt von e&e ganz herzlich für ihr Engagement und die Unterstützung bei der Evaluation des MV-EM zu danken!

Gabriela Peter-Egger, Auswertungsleitung MV-EM, Mitglied der Geschäftsleitung e&e

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

MV	Modellversuch "Electronic Monitoring" vom 01.09.1999 bis 31.08.2002
EM	Electronic Monitoring (elektronisch überwachter Vollzug ausserhalb der Anstalt)
FD	Front Door (EM-Vollzüge im Kurzstrafenbereich)
BD	Back Door (EM-Vollzüge als Reintegrationsstufe im Langstrafenbereich)
GA	Gemeinnützige Arbeit
HG	Halbgefängenschaft
NV	Normalvollzug
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern
SVG	Strassenverkehrsgesetz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
FiaZ	Fahren in angetrunkenem Zustand (Delikt)
JD	Justizdirektion
TN	EM-Teilnehmende
DB	Datenbank (Klientendatenbank der EM-TN)
e-client	Klientendatenerfassungssystem im Deutschschweizer Teilprojekt
papillon	Klientendatenerfassungssystem in VD, GE (welches für EM unverwendbar war)
N	Stichprobengrösse
HH	Haushalt
MA	Mitarbeitende
BJ	Bundesamt für Justiz
BfS	Bundesamt für Statistik
BS	Kanton Basel Stadt
BL	Kanton Basel Landschaft
BE	Kanton Bern
VD	Kanton Waadt
GE	Kanton Genf
TI	Kanton Tessin
e&e	études & évaluation, etwicklung & evaluation GmbH, Zürich
UNIL	Universität Lausanne, Lausanne

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Internationaler Hintergrund	1
1.2	Nationaler Strafrechtsrahmen / StGB Revision	1
1.3	Gesamtprojekt wegen hoher Technologie- und Infrastrukturkosten	1
1.4	Datenschutz	1
1.5	Datenzugriff	2
2	EM im Schweizerischen Strafvollzugssystem	2
3	Schweizerische Versuchslandschaft und –anlage	3
3.1	Überblick über die gesamte Versuchsanlage	3
3.2	Zufälligkeit der Formenwahl aufgrund des Strafzusammenzuges	4
4	Projektorganisation und EM-Einsatzorganisation	4
4.1	Überblick über das Gesamtprojekt	4
4.2	Teilprojekt Deutschschweiz (BS, BL, BE)	5
4.3	Teilprojekt lateinische Schweiz (VD, GE, TI)	6
5	EM-Implementierung in die sechs Vollzugssysteme	6
5.1	Kantonale Spielarten der EM-Implementierung	6
5.1.1	Bi-kantonale EM-Stelle BS/BL	6
5.1.2	Zweiphasen System mit Betreuungsauslagerung in BE	7
5.1.3	Synergienutzung durch die Bildung einer gemeinsamen EM-GA-Stelle in VD	7
5.1.4	EM-Stelle am HG-Standort integriert mit externer Vernetzungspriorität in TI	7
5.1.5	EM als marginale Zusatzaufgabe im Rahmen von Alternativstrafenarbeit in GE	7
6	Teilnahmevoraussetzungen / Anwendungsmodalitäten	7
6.1	Überblick über die Anwendungsmodalitäten	8
6.2	Gemeinsame Modalitäten für beide Strafvollzugsbereiche (FD / BD)	9
6.3	Spezifische Modalitäten im FD-Bereich	9
6.4	Spezifische Modalitäten im BD-Bereich	9
7	Betreuungsgrundlagen und Interventionsinstrumente	10
7.1	Konzeptionelle Grundlagen zu Betreuungsinstrumenten und –zielen	10
7.2	Interventionsinstrumentarien	11
7.2.1	Interventionsphilosophie	11
7.2.2	Ablaufschema mit Interventionselementen	11
8	Philosophie, Zielsetzungen und dHypothesen	12
8.1	Philosophie	12
8.2	Zielsetzungen	12
8.3	Hypothesen	13
9	Auswertungskonzepte, -fragen und –methoden	13
9.1	Auswertungskonzepte	13
9.2	Auswertungsleitende Fragestellungen	13
9.3	Auswertungsmethoden	16
9.4	Auswertungsstrategie	16
10	Auswertungsverfahren	17
10.1	Angewendete Verfahren zur quantitativen Datenanalyse	17
10.1.1	Beschreibende und vergleichende Verfahren	17
10.1.2	Statistische Verfahren	18

10.2	Angewendetes Verfahren zur qualitativen Datenanalyse.....	18
10.2.1	Einzel-Interviews und Team-Gespräche mit MV-Verantwortliche	18
10.2.2	Exploratorische Methode für Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen.....	18
11	Daten und Informationsbasis.....	20
11.1	Quantitative Daten.....	20
11.2	Qualitative Daten.....	21
12	Ergebnisse und Diskussion	22
12.1	Markt-Attraktivität von EM	22
12.1.1	Markt-Attraktivität und TN-Resonanz	22
12.1.2	Grosse Markt-Attraktivität und TN-Resonanz ausschliesslich im FD-Bereich	22
12.1.3	Kleine Markt-Attraktivität im BD-Bereich.....	24
12.2	Nichtaufgenommene TN.....	24
12.2.1	Häufigkeit und Verteilung der Nichtaufnahme.....	24
12.2.2	Gründe für eine Nichtaufnahme in EM-Vollzug.....	25
13	Marktwirkung von EM (Verdrängungseffekte).....	26
13.1	Relativierung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen	26
13.2	Datengrundlage	27
13.3	Überblick über Vollzüge im Formen- und Zeitverlauf	27
13.4	Marktwirkung im FD-Bereich.....	28
13.4.1	Generell weist EM kaum NV-Vermeidungspotential auf.....	28
13.4.2	In TI, wo GA fehlt, führte EM zu NV-Vermeidung.....	29
13.4.3	Konkurrenzsituation zwischen alternativen Vollzugsformen erhärtet sich.....	29
13.4.4	Konkurrenz EM-HG spielt	30
13.4.5	EM-HG-Konkurrenz als MV-Ziel in BE erreicht	30
13.4.6	Kleines Konkurrenzpotential EM-GA	30
13.5	Marktwirkung im BD-Bereich.....	31
13.5.1	Kleines BD-Marktpotential.....	31
13.6	Die Sozialverträglichkeit von EM im Formvergleich	33
13.6.1	Arbeitsintegration und Integration im privaten sozialen Umfeld.....	33
13.6.2	Wer bevorzugt EM gegenüber anderen Vollzugsformen und weshalb?	33
14	TN-Merkmale	34
14.1	EM-TN im kantonalen, regionalen und nationalen (Formen)Vergleich	34
14.2	Demografische TN-Merkmale	34
14.2.1	Geschlecht	34
14.2.2	Alter.....	35
14.2.3	Zivilstand	36
14.2.4	Stellung der TN im Haushalt	37
14.2.5	Nationalität	38
14.2.6	Ausbildungssituation.....	40
14.3	Sozioökonomische TN-Merkmale	42
14.3.1	Erwerbssituation.....	42
14.3.2	Nichterwerbstätigkeit	43
14.3.3	Berufsbranchen	44
14.3.4	Beschäftigungsgrad.....	45
14.3.5	Einkommenssituation.....	46
14.3.6	Finanzielle Unterstützung.....	48
14.3.7	Unterstützende Stellen.....	48
14.3.8	TN-Taggelder und Kostgelderlass.....	49
14.3.9	Deliktstrukturen und Vorstrafen.....	50
15	Betreuungsmodelle und Betreuungsgeschehen.....	51
15.1	Betreuungsphilosophien und Wochenplangestaltung	51
15.2	Das Grund-Betreuungsmodell führte zu vier Modell-Umsetzungen	51
15.2.1	Betreuungsmodell "self" (BL und BE-Modell).....	51
15.2.2	Betreuungsmodell "link" (TI-Modell)	52
15.2.3	Betreuungsmodell "light" (GE-Modell)	52

15.2.4	Betreuungsmodell "Mix: self und link" (VD- und BS-Modell)	52
15.3	Betreuungs und Unterstützungsbedarf, Leistungen und Ziele	53
15.3.1	Betreuungsbedarf	53
15.3.2	Die erbrachte Betreuung widerspiegelt die Betreuungsmodelle	53
15.3.3	Betreuungsaufwand	54
15.3.4	Betreuende Institutionen	55
15.3.5	Betreuungsziele widerspiegeln Betreuungsmodelle und sind stimmig	55
15.3.6	Problemgruppenspezifische Betreuungsangebote im FD-Bereich	56
15.3.7	Deliktgruppenspezifische Betreuungsangebote im FD-Bereich	58
16	Auswirkungen auf TN und Angehörige	59
16.1	Erleben des EM-Vollzuges durch TN und Partnerinnen	60
16.1.1	Rückmeldungen der Bewährungshelfer in den kantonalen EM-Stellen	60
16.1.2	Kantonale Gruppengespräche	60
16.1.3	Befürchtungen bezüglich häuslicher Gewalt sind unbegründet	60
16.2	Gemeinsame Auswirkungen auf Eltern, Kinder und Umfeld	61
16.3	Erleben und Bewertung von EM durch mitbetroffene Partnerinnen	61
16.3.1	Bewertung eingeschränkter Bewegungsfreiheit und zeitlicher Verfügbarkeit	61
16.3.2	Bewertung des Alkoholkonsums des Partners und dessen Folgen	62
16.3.3	Erleben der Beratungsgespräche, Interventionen und Sanktionen zu Hause	62
16.3.4	Erleben des familiären Zusammenlebens und der Beziehungsqualität	62
16.3.5	EM im Vollzugsformenvergleich: "Lieber 10 Jahre EM als 5 Jahre Witzwil"	64
16.3.6	Neue Chancen und Wahrnehmungen dank der EM-Zeit	64
16.4	Bewertung von EM durch die TN	65
16.4.1	Beurteilung eingeschränkter Bewegungsfreiheit und zeitlicher Verfügbarkeit	65
16.4.2	EM im Vollzugsformenvergleich aus TN-Sicht	65
16.4.3	Erlebte Hilfestellungen, Veränderungen und Vorsätze für die Zeit nach EM	66
17	Alarm, Interventions- und Sanktionsgeschehen	67
17.1	Funktionsweise der EM-Technologie	67
18	Alarmgeschehen	68
18.1	Alarmpolitik	68
18.2	Alarmaufkommen und Alarmarten	68
18.3	TN-unabhängige Einflüsse verunmöglichen Alarmvergleich	69
19	Interventionen"	71
19.1	Interventionspolitik	71
19.2	Interventionen nach Alarm	72
19.3	Kontrollen ohne Alarm	74
20	Sanktionen	74
20.1	Sanktionspolitik	74
20.2	Sanktionsgeschehen	75
20.3	Sanktionspraxis entspricht der gewählten Sanktionspolitik	76
20.4	Unterbrüche	77
20.4.1	Anzahl und Verteilung der Unterbrüche	77
20.4.2	Unterbrechungsgründe	78
20.5	Abbrüche	79
20.5.1	Abbruchquote im FD- und BD-Bereich	79
20.5.2	Abbruchgründe	79
20.5.3	Abbruchquote im Formenvergleich	80
21	Die Kosten von EM im Formenvergleich	82
21.1	Befunde zu den EM-Kosten	82
21.1.1	Betriebskosten während des MV	83
21.1.2	Betriebskosten für den optimierten Betrieb nach dem MV	84

21.2	Kostenrelevante Komponenten der Betriebskosten	85
21.2.1	Nutzungsintensität der Geräte als zentrales Kostenelement	85
21.2.2	Gewicht der einzelnen Kostenelemente	86
21.3	Betrachtung der Kostenwirkung der Betreuungskonzepte	86
21.4	Kostenvergleich der Vollzugsformen im Kurzstrafenbereich	87
21.5	Nutzenelemente im Vergleich verschiedener Vollzugsformen	89
22	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	91
22.1	EM erfüllt und übertrifft die MV-Erwartungen	91
22.2	Grosse Spannweite der kantonalen EM-Implementierung	91
22.3	Funktionstüchtigkeit und Benutzung des EM-Instrumentariums	91
22.4	Viele (Betreuungs-) Wege führen nach Rom	91
22.5	Grosse Marktattraktivität im FD-Bereich mit Potential im BD-Bereich	93
22.6	Eignungskriterien und Zulassungsbedingungen für EM	94
22.6.1	Allgemeine TN-Voraussetzungen erweisen sich als geeignet	94
22.6.2	Keine Isolationseffekte bei alleinlebenden nicht berufstätigen TN	95
22.6.3	Grenzen der zumutbaren EM-Dauer	95
22.6.4	Minimale Vollzugsdauer schränkt Betreuungskonzepte und -ziele ein	95
22.6.5	Bedeutung der Betreuungsintensität zur Erreichung der Betreuungsziele	96
22.7	Hohe Technikkosten mit interkantonalem Kooperationspotential	96
22.8	Strafcharakter für TN und Entlastung für Angehörige	97
22.8.1	Fussfessel und Blick auf die Uhr erinnern ständig an die Straf-Situation	97
22.8.2	Entlastung des Angehörigensystems	97
22.9	EM besticht im Formvergleich	97
22.9.1	EM: Die sozialverträglichste Vollzugsform für Betroffene	97
22.9.2	EM: Ebenfalls am sozialverträglichsten für Angehörige	98
22.9.3	EM bietet die idealste Betreuungsvoraussetzung im Formvergleich	98
22.9.4	Verdrängungseffekte auf dem "Strafmarkt"	99
22.9.5	EM ist finanzpolitisch attraktiv	99
22.9.6	Vergleichsweise kleine Abbruchquote	99
22.9.7	Rückfallraten	99
22.10	Integration von EM in Strafvollzugslandschaft und -gesetzgebung	100
22.10.1	Rechtliche Ausgestaltung und EM-Integration ins revidierte StGB	100
22.11	Könnte EM nicht auch ohne "Fussfessel" vollzogen werden?	101
22.12	EM-Perlen	101
Anhang	102
A	Informationen zu Modellversuchen des BJ	I
B	Auswertungskonzepte e&e	II
C	Kantonale EM-VErordnungen und Betreuungsmodelle	II
D	Technische Informationen	III
E	e&e Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen	VI
F	Strafurteilsdauer-Verteilung der FD-TN	IX
G	Strafmasse der BD-TN im Verhältnis zur EM-Dauer	XI
H	Signifikanztests	XII

1 Einleitung

1.1 Internationaler Hintergrund

Nach der Einführung der Halbgefängenschaft (HG) und der Gemeinnützigen Arbeit (GA) als Alternativen zum Normalvollzug (NV) im Kurzstrafenbereich, wurde im schweizerischen Strafvollzugswesen mit dem elektronisch überwachten Strafvollzug (EM) eine weitere neue Vollzugsform getestet. EM ist jedoch keine Schweizer Erfindung, sondern wird in den USA seit 1984, jedoch ohne spezifisches Betreuungsprogramm, praktiziert. Wie im Vorwort erwähnt, wird EM auch in verschiedenen europäischen Staaten seit Mitte der 90er Jahre im Kurzstrafenbereich praktiziert, jedoch analog der Schweizer-Konzeption mit Betreuungsprogrammen in unterschiedlicher Ausgestaltung und Gewichtung. Im Unterschied zum Ausland verfolgte die Schweiz die Versuchsstrategie, zwei Anwendungsbereiche von EM gleichzeitig zu testen, nämlich als alternative Vollzugsform bei Kurzstrafen und auch als zusätzliche Vollzugsstufe vor der bedingten Entlassung bei Langstrafen.

1.2 Nationaler Strafrechtsrahmen / StGB-Revision

Die StGB-Revision ist bereits so weit fortgeschritten, dass das Vorliegen der Evaluationsresultate des MV-EM nicht abgewartet werden kann und eine allfällige Integration und explizite Nennung von EM als neue Vollzugsform (analog der GA) unabhängig von den Auswertungsergebnissen im revidierten StGB nicht mehr möglich sein wird.

1.3 Gesamtprojekt wegen hoher Technologie- und Infrastrukturkosten

In der Schweiz fehlten Erfahrungen mit den betrieblich-organisatorischen Aspekten dieser Vollzugsform ebenso wie eine diesbezügliche technische Infrastruktur und Betreuung. Die Einführung von EM in der Schweiz erforderte den Einkauf ausländischer Überwachungstechnologien und den Aufbau entsprechender Installationen. Die hohen Investitionskosten für die technische Ausrüstung bildeten den Hauptgrund für ein interkantonales Vorgehen und die Zusammenlegung der beiden Schweizer Teilprojekte. Aus Kostengründen waren alle MV-Kantone bereit, sich an einer gesamtschweizerischen, einheitlichen technischen Lösung (Apparate-Wahl) zu beteiligen. Eine gemeinsame EDV-Lösung aller MV-Kantone, welche eine 100% kompatible Datenbasis, und somit maximale Effizienz und optimale Koordination der Versuchsanlagen und Gesamtauswertung gewährleisten hätte, konnte aufgrund vorbestehender kantonaler EDV-Systeme in der Romandie leider nicht realisiert werden.

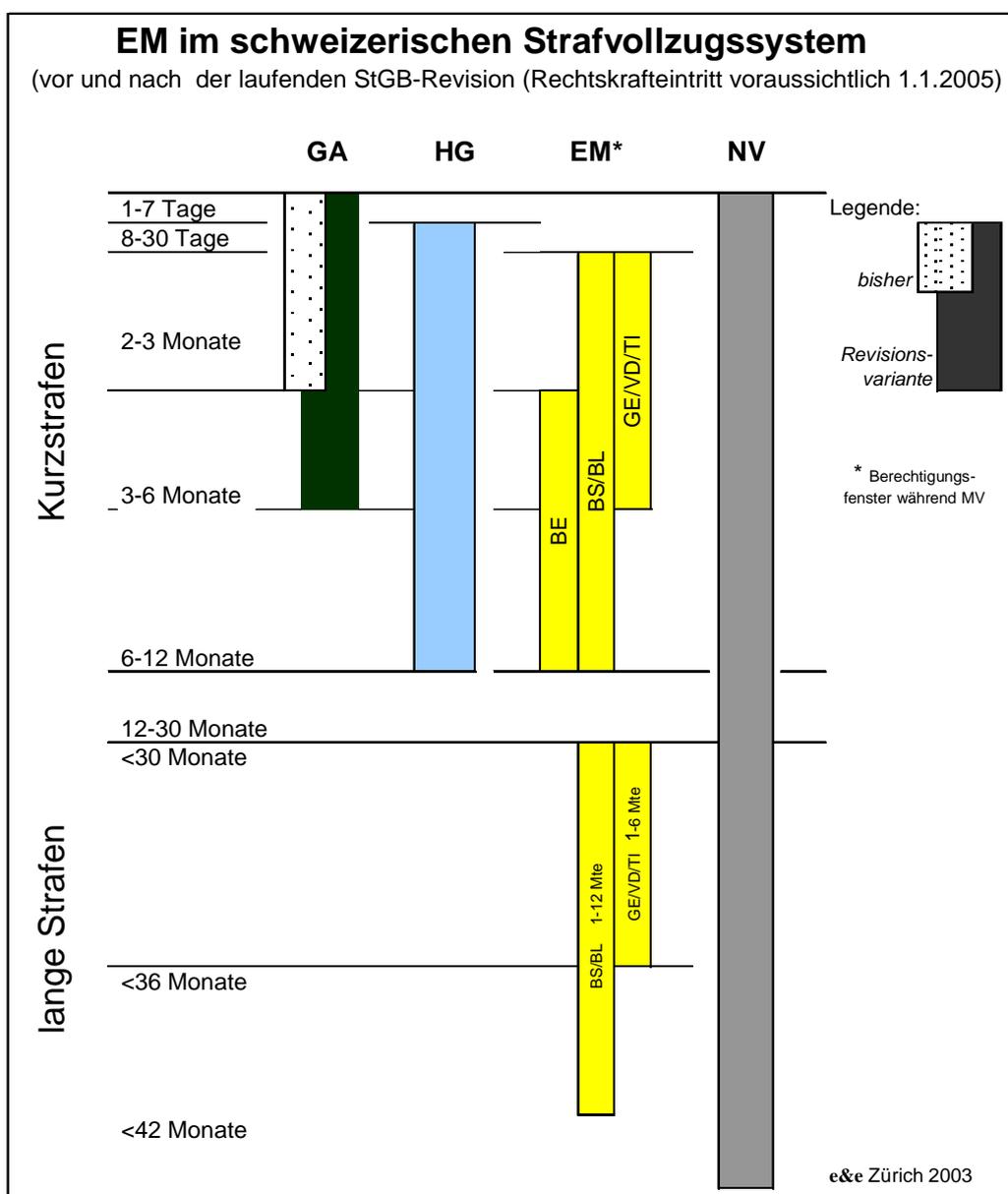
1.4 Datenschutz

Es stellten sich Fragen im Datenschutzbereich, da in sechs Kantonen zum Teil sensible Klientendaten für die Gesamtauswertung erhoben und zur Evaluationsstelle weitergeleitet werden mussten und die Kantone untereinander eine Datenaustauschmöglichkeit anstrebten. Der Datenschutz wurde gewährleistet, indem alle Personendatensätze codiert und nur codierte Personendaten über öffentliche Leitungen an die Evaluationsstelle übermittelt wurden und alle EM-Kantone untereinander mit einem geschlossenen Netz verbunden wurden, um „intern“ untereinander Daten austauschen zu können.

1.5 Datenzugriff

Damit Teile der MV-Auswertung nicht durch fehlende Zugriffsrechte auf Amtsdaten verunmöglicht werden, wurde bereits im Auswertungskonzept darauf hingewiesen, dass es unumgänglich ist, eine Ermächtigung für die Auswertungsstelle zur Einsicht in Personendaten des Bundes auf Departementsstufe zu erwirken, da sehr restriktive Datenschutzbestimmungen beim BFS und beim BAP gelten. Diese Situation hat sich inzwischen etwas entschärft, da benötigte Daten, welche vormals im BAP erhoben und archiviert wurden, inzwischen vom BJ verwaltet werden, welches den MV-EM subventioniert.

2 EM im Schweizerischen Strafvollzugssystem



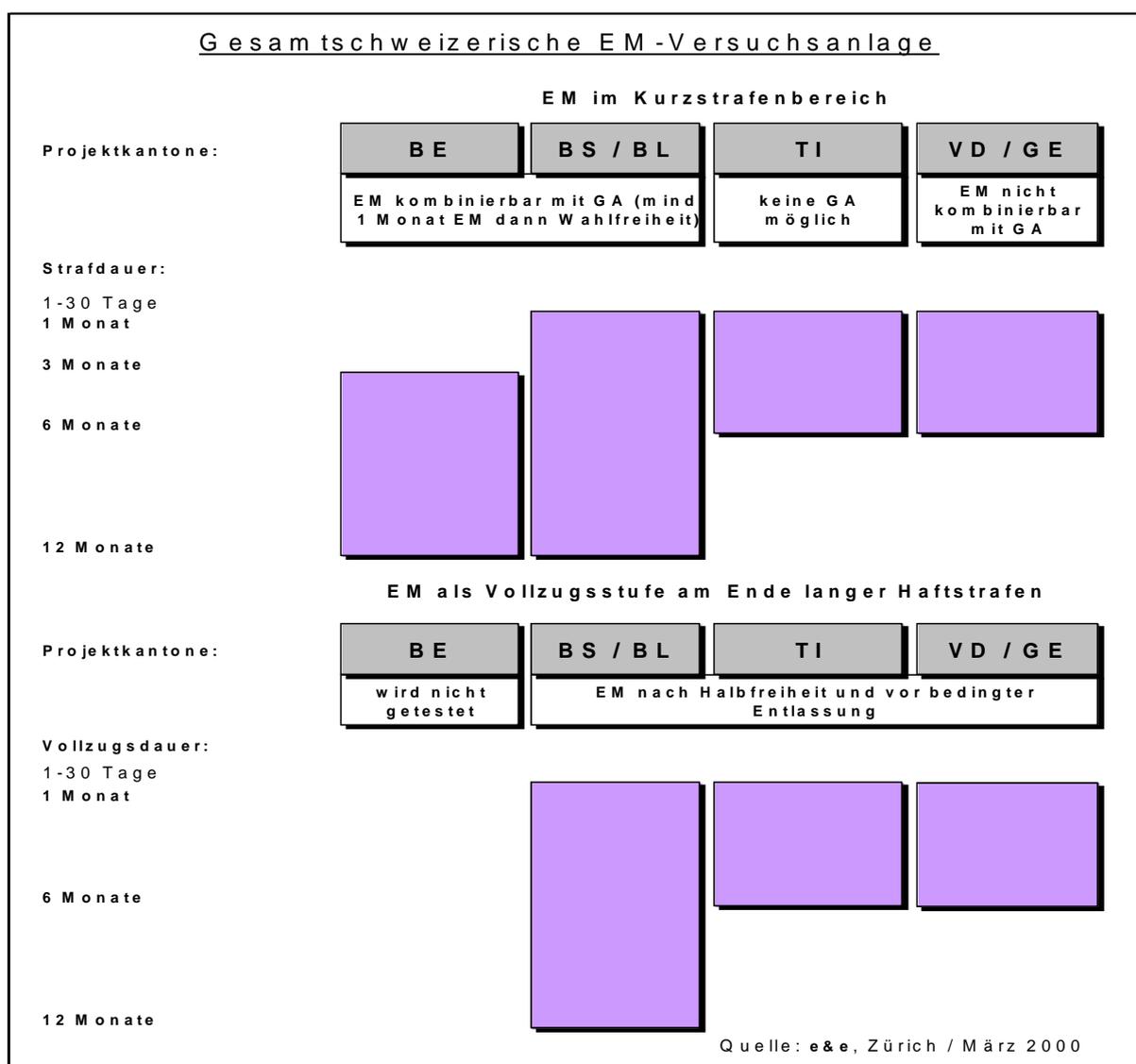
3 Schweizerische Versuchslandschaft und –anlage

Im gesamtschweizerischen MV ergab sich eine Versuchslandschaft, deren Topographie durch unterschiedliche Berechtigungsfenster, verschieden ausgestaltete Betreuungsprogramme, zentralisierte oder regionalisierte Vollzugsdurchführungen, unterschiedlich verwendetes Interventionsinstrumentarium und unterschiedlicher Funktion (als eigenständige Vollzugsform, in Kombination mit GA und als Vollzugsstufe auf dem Weg aus dem Gefängnis) in den Versuchskantonen strukturiert war.

3.1 Überblick über die gesamte Versuchsanlage

Der folgende Überblick über die gesamtschweizerische EM-Versuchsanlage stellt in einem ersten Schritt die EM-Berechtigungsfenster, also die unterschiedlichen Strafmasse, welche zum Vollzug in Form von EM berechtigen, dar.

Beide Basel folgten einer gemeinsamen Versuchsanlage, BE lehnte sich stark an die Basler-Variante an, schloss aber den BD-Bereich aus und liess EM nicht mit GA konkurrieren. VD, GE, TI folgen einer etwas anderen, jedoch gemeinsamen Versuchsanlage.

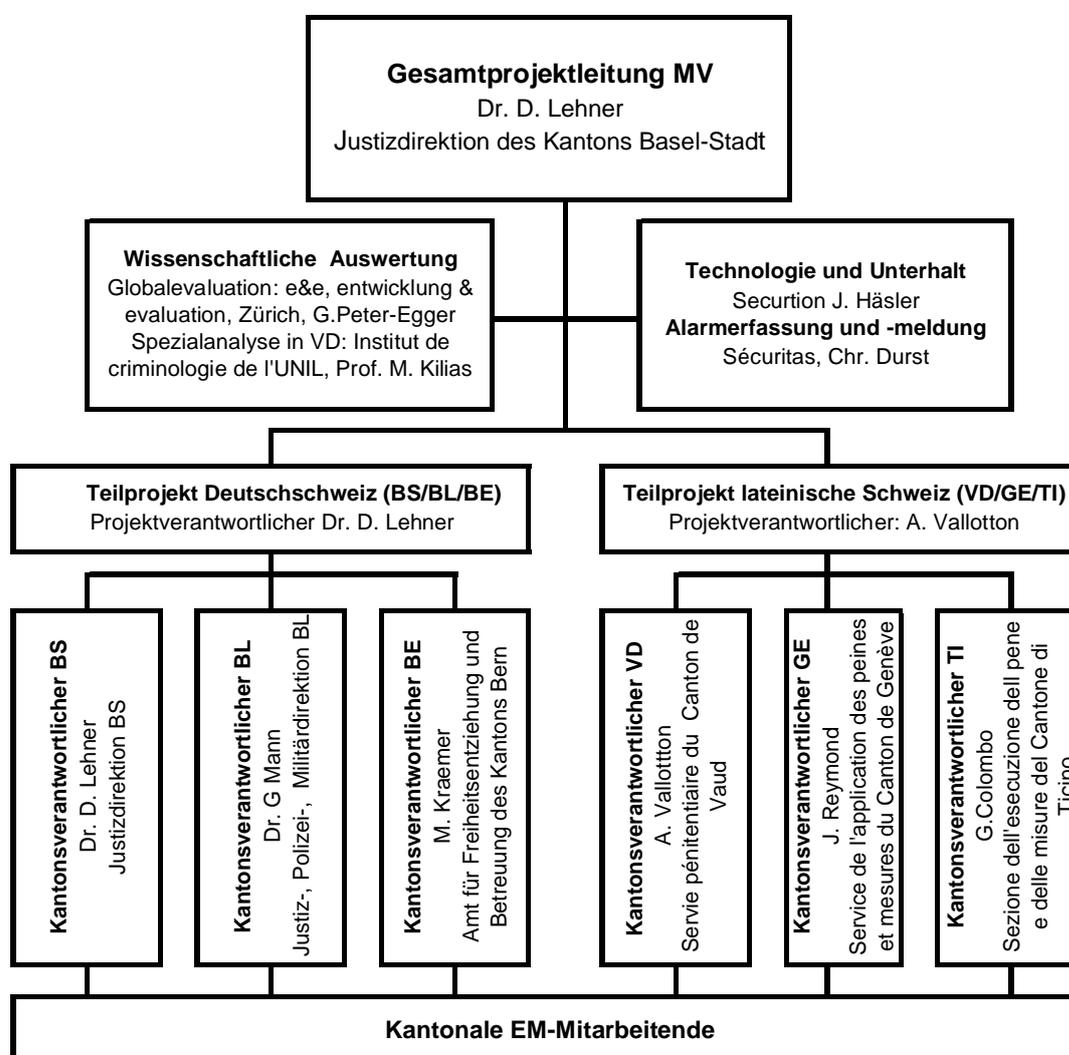


3.2 Zufälligkeit der Formenwahl aufgrund des Strafzusammenzuges

Hier sei darauf hingewiesen, dass das Institut des Strafzusammenzuges, welches in der Schweiz praktiziert wird, zu Zufälligkeiten und Ungleichbehandlungen bezüglich der Möglichkeiten, eine Strafe in einer alternativen Form zu vollziehen führt, solange die Strafdauer das entscheidende Zulassungskriterium darstellt. Bei diesem System bilden die Arbeitsgeschwindigkeit der Gerichte, regionale Usancen bezüglich Strafmasszuteilung für bestimmte Delikte, Strafumwandlungsusancen und nicht die Eignung respektive Indikation einer bestimmten Vollzugsform das primär entscheidende Zuweisungskriterium.

4 Projektorganisation und EM-Einsatzorganisation

4.1 Überblick über das Gesamtprojekt



Die beiden Teilprojekte verfügten je über eine eigene Projektorganisation, die sehr ähnliche Strukturen aufwies. Die beiden federführenden Stellen der Teilprojekte waren gleichzeitig für die gesamtschweizerische Projektkoordination verantwortlich.

In beiden Teilprojekten erfolgten Installation und Demontage der technischen Geräte am Wohnsitz der Teilnehmenden - in Anlehnung an das schwedische Modell - direkt durch die EM-Mitarbeitenden, welche die individuellen Tagesprogramme mit den TN ausarbeiteten und nicht durch die beauftragte Privatfirma im technischen Bereich.

Die private Überwachungsfirma, die gesamtschweizerisch identisch gewählt wurde, war verantwortlich für die Aufzeichnung erfolgter Abweichungen und Alarmer und deren Weiterleitung an die kantonalen Vollzugsbehörden und die Auswertungsstelle.

Obwohl ursprünglich ein Austausch zwischen den Teilprojekten über die Sprachgrenzen hinweg geplant war, kam dieser kaum zu Stande, spielte jedoch innerhalb der Teilprojekte relativ gut. Das kostspielige, interkantonale Datenaustauschnetz wurde nicht benützt.

4.2 Teilprojekt Deutschschweiz (BS, BL, BE)

Für die Durchführung des interkantonalen MV in der Deutschschweiz haben die drei beteiligten Kantone folgende Projektorganisation gelebt:

- Die Federführung des interkantonalen MV sowie die Verbindung zum BJ lag in der Hand der JD des Kantons BS (Vorsitzender: Leiter Abteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste BS, Dr. Dominik Lehner, welcher als Gesamtprojektleiter über alle 6 Kantone ernannt worden war).
- Es wurde ein gemeinsames Projektleitungsgremium konstituiert, unter dem Vorsitz der JD BS, Dr. D. Lehner. Dieses Gremium tagte regelmässig in Basel und besprach den Projektverlauf und generelle Entscheide und Projektfragen. Vertreten waren neben dem Gesamtprojektleiter und den beiden anderen kantonalen Projektleitern auch Vertreter der EM-Stellen (EM-Mitarbeitende).
- Periodisch tagte eine Erfahrungsrunde, bestehend aus den zuständigen Einsatzleitungen und Interventionsteams sowie der EM-Verantwortlichen auf Seiten der Betreiberin der Überwachungsinstallation, der Software- und der Auswertungsfirma.

Die Einsatzorganisation griff in die bestehenden kantonalen Strukturen der Vollzugsorganisation ein. Sie oblag drei kantonalen Projektmanagern, die als Vertreter der Bewährungshilfen in der Projektleitung auch Verbindungsglied zwischen Projekt- und Einsatzorganisation waren. Die Projektmanager standen den drei kantonalen Interventionsteams vor. In BS kehrten die Projektmanager in ihre angestammten Funktionen in den Bewährungshilfen zurück, als die EM-Teams eingespielt waren, in BE blieb die Projektmanagerin EM-Stellenleiterin. Die Funktion der Interventionsteams war in den drei Kantonen unterschiedlich:

- In den Kantonen BS und BL war das Interventionsteam das zentrale Kontroll- und Betreuungsorgan.
- Im Kanton BE oblag dem zentralisierten Interventionsteam nur die Kontrolle. Die Betreuung wurde durch Personal der regionalen Bewährungshilfen wahrgenommen.

Schnittstelle zwischen den kantonalen Einsatzorganisationen und der Überwachungsfirma bildete einerseits der Programmierauftrag bezüglich der individuellen Tagesabläufe und andererseits die Weiterleitung der Alarmer an die kantonalen Interventionsteams. Die Überwachungsfirma zeichnete auch die erfolgten Abweichungen und Alarmer auf.

4.3 Teilprojekt lateinische Schweiz (VD, GE, TI)

Für die Durchführung des interkantonalen MV in der Romandie hatten die drei beteiligten Kantone folgende Projektorganisation festgelegt:

- Es wurde eine gemeinsame Projektleitung konstituiert in der die kantonalen Strafvollzugsbehörden und die Leitungen der kantonalen Bewährungshilfen vertreten waren.
- Periodisch tagte eine Erfahrungsrunde, bestehend aus den Teil-Projektleitungen und den EM-Stellen-Verantwortlichen und je nach Traktanden mit TN der Auswertungsfirma.
- Die Federführung und interkantonale Koordination des Teilprojektes sowie die Verbindung zum BJ, den Auswertungsstellen und der Überwachungsfirma lagen beim Leiter des Service pénitentiaire in VD (Vorsitzender und Leiter: André Vallotton)
- Die Entscheidkompetenzen für den MV bezüglich Kandidatenwahl und Versetzungsentscheide lagen in allen drei Kantonen bei den kantonalen Strafvollzugsbehörden.
- Die Begleitungs- und Betreuungsaufgaben wurden in VD und TI durch die kantonalen Bewährungshilfen wahrgenommen, deren Vorsitzende der Projektorganisation der jeweiligen kantonalen Strafvollzugsleitungen unterstellt waren.
- In GE wurden Begleitungs- und Betreuungsaufgaben durch jene Sektion der Strafvollzugsbehörde wahrgenommen, die mit solchen Aufgaben bezüglich GA betraut ist.

5 EM-Implementierung in die sechs Vollzugssysteme

Alle MV-Kantone – ausser GE - haben für den MV-EM spezifische EM-Stellen geschaffen. Mit Ausnahme von GE, wo EM der Strafvollzugsbehörde angegliedert wurde, wurden die Stellen bei den Bewährungshilfen angesiedelt. Die Bewährungshilfen wurden gewählt, da die Klientenbetreuung einen zentralen Aspekt der zu testenden Vollzugsform bildete.

Die zukünftigen EM-Mitarbeitenden wurden bezüglich der zu testenden Vollzugsform, der Betreuungsphilosophie und den Möglichkeiten und dem Gebrauch der neuen Technologie ausgebildet. Neben Montage und Demontage der Fussfesseln musste die informatikgestützte Wochenplan-Erstellung und Adaptation erlernt werden und nicht zuletzt die Eingabe von Klientendaten in Auswertungstabellen von e&e. Die jeweiligen Ausbildungsblöcke wurden durch Bewährungshilfen, technische Firmen und die Evaluationsstelle durchgeführt. Die Ausbildungen erfolgten in zwei Durchläufen in den jeweiligen Sprachen.

5.1 Kantonale Spielarten der EM-Implementierung

5.1.1 Bi-kantonale EM-Stelle BS/BL

BS/BL wählten eine bi-kantonale EM-Stelle, um Erfahrungen breiter austauschen, räumliche Synergien nutzen und Pikettdienste auf mehrere Personen verteilen zu können. Obwohl alle Beteiligten den interkantonalen Austausch als wertvoll bewerteten, musste die bi-kantonale Stelle im MV-Verlauf wegen Unter- und Überstellungsproblemen getrennt werden. Nach MV-Ende wurden auch die gemeinsamen Örtlichkeiten von BL verlassen und die EM-Stellen wurden mit stark reduzierten Stellenprozenten bei der Bewährungshilfe BL und dem Vollzugszentrum Klosterfiechten BS angegliedert.

5.1.2 Zweiphasen System mit Betreuungsauslagerung in BE

BE wählte ein Zweiphasensystem: In der ersten Phase wurde EM von der EM-Zentralstelle in Bern aus durchgeführt. In der zweiten Phase wurde die Klientenbetreuung an die regionalen Bewährungshilfestellen delegiert, wobei Wochenplanerstellung und –verwaltung, Alarmbewirtschaftung und Pikettdienst zentral in Bern verblieben. In der Zentralstelle wurde die Betreuungsdelegation entgegen der beabsichtigten Entlastung als Arbeiterschwernis erlebt, da zusätzlicher Koordinationsaufwand in der Zentralstelle anfiel. Nach Einspielen der Zusammenarbeit wurde die Situation positiver erlebt.

5.1.3 Synergienutzung durch die Bildung einer gemeinsamen EM-GA-Stelle in VD

In VD wurde zuerst die EM-Stelle bei der Bewährungshilfe geschaffen, danach wurde die GA-Stelle bei den Vollzugsbehörden ausgegliedert und als gemeinsame Stelle zusammen mit EM in die Bewährungshilfe integriert. Die gemeinsame EM-GA-Stelle wurde gegründet, um betriebliche Synergien nutzen und Betreuungs-know-how austauschen zu können. Aus Sicht der Beteiligten hat sich diese Stellen-Zusammenlegung als sehr fruchtbar erwiesen.

5.1.4 EM-Stelle am HG-Standort integriert mit externer Vernetzungspriorität in TI

In TI wurde die EM-Stelle örtlich der HG angegliedert. Die Stellenverantwortliche arbeitete aufgrund des gewählten Ansatzes der auf Langfristigkeit angelegten „Betreuungsnetzwerk“ primär mit zeitlich unbeschränkt verfügbaren, privaten und öffentlichen Betreuungspartnern zusammen und nicht mit der Bewährungshilfe, welche per Definition, ebenso wie die EM-Stelle selber auch, zeitlich begrenzte Mandate hat..

5.1.5 EM als marginale Zusatzaufgabe im Rahmen von Alternativstrafenarbeit in GE

In GE kann nur beschränkt von einer EM-Stelle gesprochen werden, da die einzige für EM verantwortliche Person, gleichzeitig zu 90% andere Aufgaben im Bereich alternativer Strafvollzüge innehatte und EM „nebenbei“ als Zusatzaufgabe und „Freizeitbeschäftigung“ durchführte. (Das GE-Modell bedingte reduzierte Betreuungs- und Wochenplanmodalitäten und Reaktionsweisen bezüglich des Alarmgeschehens, auf die später näher eingegangen wird.)

6 Teilnahmevoraussetzungen / Anwendungsmodalitäten

Es ergab sich eine Gesamt-Versuchslandschaft, deren Topographie durch unterschiedliche Berechtigungsfenster, verschieden ausgestaltete Betreuungsprogramme, zentralisierte oder regionalisierte Vollzugsdurchführungen, unterschiedlich verwendetes Interventionsinstrumentarium, und unterschiedlicher Funktion (als eigenständige Vollzugsform, in Kombination mit GA und als Vollzugsstufe auf dem Weg aus dem Gefängnis) in den Versuchskantonen strukturiert war. Die Versuchsanlage war somit komplex und EM im Kontext des schweizerischen Strafvollzugs konzeptionell einzupassen.

6.1 Überblick über die Anwendungsmodalitäten

Anwendungsmodalitäten in den einzelnen MV-Kantonen

Modellversuch EM Schweiz						
regionales Teilprojekt Deutschschweiz			regionales Teilprojekt Romandie/Ticino			
BS	BL	BE	VD	GE	TI	
Kurzstrafen						
Status:	eigenständige Vollzugsform kombinierbar mit GA in festgelegter Sequenz: zuerst mindestens 1 Monat EM, dann Wahlfreiheit EM / GA	eigenständige Vollzugsform kombinierbar mit GA in festgelegter Sequenz: zuerst mind. 1 Monat EM danach Wahlfreiheit EM / GA	eigenständige Vollzugsform, in Konkurrenz mit GA (keine Kombination EM/GA vorgesehen)			
Berechtigung:	Strafen zwischen 1 -12 Monaten pro Woche mind. 20 Std. beschäftigt und/oder in Ausbildung alle Delikte	Strafen zwischen 3 - 12 Monaten zu HG berechtigt alle Delikte	Strafen zwischen 30 Tagen - 6 Monaten mind. 50% anerkannter Ausserhaustätigkeit alle Delikte			
Voraussetzungen:	n feste Unterkunft n Telefonanschluss n Zustimmung Verurteilter n Einverständnis Wohnpartner n finanzieller Beitrag an den Vollzug von 20.--/Tag	n fester Wohnsitz n Telefonanschluss n Zustimmung des Verurteilten n Einverständnis Wohnpartner n finanz. Beitrag an den Vollzug von 20.--/Tag	n fester Wohnsitz n Telefonanschluss n Zustimmung des Verurteilten n Zustimmung Familie n finanz. Beitrag wird von Strafvollzugsbehörden festgesetzt, voraus. 10.--/Tag			
Einsatzdoktrin:	Kontrolle und Betreuung durch Interventionsgruppe, gestellt durch Bewährungshilfe Bewachungsfirma nur für Technik zuständig sozialtherap. motivierte Programmstruktur (z. Zeit eine Betreuungsstufe)	Trennung Kontrolle (Einsatzleitung) und Betreuung (Bewährungshilfe) Bewachungsfirma nur für Technik zuständig soziale Betreuung durch die Bewährungshilfe (z. Zeit eine Betreuungsstufe)	Kontrolle und Betreuung durch Bewährungshilfe (im Kt. GE durch Strafvollzugsbehörde) Bewachungsfirma nur für Technik zuständig soziale Betreuung in zwei Betreuungsstufen (schwach und intensiv)			
Sanktionen:	erzieherisch motivierte Erleichterungen und Verschärfungen im Programm, Programmabbruch	erzieherisch motivierte Erleichterungen/Verschärfungen im Programm, Programmabbruch	erzieh. motivierte Erleichterungen/Verschärfungen im Programm, Programmabbruch			
Langstrafen						
Status:	Vollzugsstufe am Ende der HF vor der bedingten Entlassung		Vollzugsstufe am Ende der HF vor der bedingten Entlassung			
Berechtigung:	pro Woche mind. 20 Std. beschäftigt/in Ausbildung, alle Delikte	wurde nicht getestet	mind. 50% anerkannter Ausserhaustätigkeit, mind. 2,5 Jahre Strafverbüssung, alle Delikte			
EM-Dauer:	min. 1 Monat - max. 1 Jahr		1/6 des offenen Regimes, 1/3 der max. Dauer der Halfreih. (entspricht 1 - 6 Monaten laut BR-Entscheid vom 28.4.99)			
Voraussetzungen:	identisch mit Kurzstrafenbereich		identisch mit Kurzstrafenbereich			
Einsatzdoktrin:	identisch mit Kurzstrafenbereich		erfolgt durch Personal der Halfreihheit			

6.2 Gemeinsame Modalitäten für beide Strafvollzugsbereiche (FD / BD)

Neben den Strafmassrahmen wurden generelle Rahmenbedingung gewählt:

- Kein Landesverweis, da Integrationsbemühungen für Personen, welche die Schweiz nach Strafverbüsung verlassen müssen, wenig sinnvoll erschienen.
- Eine mindestens 50% Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Diese Bedingung musste flexibel gehandhabt werden, da die TN-Möglichkeit für Hausfrauen und -männern vom BJ vorgegeben wurde. In den MV-Kantonen wurden auch andere Klienten aufgenommen, welche diese Bedingung nicht erfüllten. Insbesondere im TI IV-beziehende TN, da dort keine GA-Alternative bestand.
- Deliktunabhängige TN-Möglichkeit. Es zeigte sich, dass GE diese Bedingung nicht wird realisieren können, da die Entscheidkompetenz bezüglich Vollzugsformen-Zuweisung in GE dem procureur général oblag, der entschied, allen FiaZ-Delinquenten die EM-TN zu verweigern. (Was die Zahl der EM-TN in GE wohl um ca. die Hälfte reduzierte, wenn man entsprechende Zahlen der lateinischen Kantone als Schätzwerte bezieht.)

6.3 Spezifische Modalitäten im FD-Bereich

Im Kurzstrafenbereich des Deutschschweizer Teilprojektes - bis 12 Monate Strafdauer - haben sich alle Kantone auf ein Modell geeinigt, das eine Kombination von EM mit GA erlaubt. Beim gewählten „Sequenzvarianten-Modell“ muss ein MV-TN mindestens den ersten Monat seiner Strafe in Form von EM verbüßen und hat danach die Wahlfreiheit zwischen EM und GA, wobei GA für maximal 360 Stunden (3 Strafmonate) nach Beenden der EM-Phase und vor einer eventuellen bedingten Entlassung gewählt werden kann. Mit der Teilnahmeberechtigung ab einem Monat Strafmass in den Kantonen BL und BS wurde eine Modellvariante gewählt, die EM mit NV, HG und GA teilweise in Konkurrenz setzt. BE, das EM während dem MV für Strafen unter 3 Monaten ausgeschlossen hatte, um die GA nicht zu konkurrenzieren, verschärfte dadurch die Konkurrenz EM-HG, u.A. um die als Ziel gesetzte Reduktion der dezentralen HG-Versorgung erreichen zu können.

Alle MV-Kantone des Teilprojektes der Romandie haben sich ihrerseits für eine einheitliche Versuchsanlage im Kurzstrafenbereich entschieden. Diese umfasst im Gegensatz zum deutschschweizer Teilprojekt nur Strafen von 1 bis 6 Monaten Strafdauer. Eine Kombination von EM mit GA war im Teilprojekt der Romandie nicht möglich.

6.4 Spezifische Modalitäten im BD-Bereich

Alle Kantone des Teilprojektes der Romandie haben sich im Langstrafenbereich für eine maximale EM-Dauer von 1/6 des offenen Regimes, respektive 1/3 der Halfreiheit entschieden, mit Zeitdauer der EM-Verbüsung von mindestens 1 bis maximal 6 Monaten. Die Back-Door-Variante von EM steht nur für Straftäter nach Verbüsung von mindestens 2,5 Jahren Strafdauer am Ende der Strafe nach gewährter Halfreiheit offen.

Die Kantone BS und BL des Teilprojektes der Deutschschweiz haben sich für eine EM-Dauer von mindestens 1 Monat bis maximal 12 Monaten entschieden. EM kann am Ende langer Strafen analog zur Versuchsanlage des Teilprojektes der Romandie im Anschluss an die Halfreiheit geleistet werden. Eine Mindestverbüsungsdauer wurde nicht festgelegt.

Der Kanton BE hat sich gegen eine EM-Teilnahme im Langstrafenbereich entschieden.

7 Betreuungsgrundlagen und Interventionsinstrumente

7.1 Konzeptionelle Grundlagen zu Betreuungsinstrumenten und -zielen

Die beiden Teilprojekte haben je ein EM-Betreuungskonzept erarbeitet, und BE hat zusätzlich ein vertieftes eigenes Betreuungskonzept erstellt. Alle EM-Kantone streben grundsätzlich die gleichen Betreuungsschwerpunkte und -ziele an.

Den Betreuungskonzepten liegt ein Arbeits- und Sozialprogramm mit Verhaltensanforderungen an die verbüssenden Personen mit einem Sanktionsrahmen zu Grunde. Neben EM-spezifischer Betreuung und Begleitung erhielten die TN durchgehende psychosoziale Betreuung und Beratung durch die Bewährungshilfen. GE ist Mitunterzeichner des Betreuungskonzeptes der Romandie, obwohl EM in GE von der Strafvollzugsbehörde und nicht von der Bewährungshilfe durchgeführt wird und die TN nicht von der Bewährungshilfe betreut wurden.

Ziel der Betreuungsbemühungen ist in allen Kantonen, ausserhalb von Strafanstalten in der gewohnten Umgebung und innerhalb des eigenen sozialen Umfeldes erzieherisch auf die Betroffenen einzuwirken. Zudem zielt die Betreuung auf die Stützung der Betroffenen und ihres persönlichen Umfeldes ab. Bei Klienten in schwierigen Lebenssituationen werden gezielte Sach- und Einzelhilfen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Finanzen und Gesundheit angestrebt. Bei Personen im BD-Bereich ist das Ziel eine vollständige Rehabilitation und Reintegration. Erreicht werden sollen die angestrebten Betreuungsziele in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Bewährungshilfen aufgrund einer vertrauensvollen Beziehung.

Die kantonalen Betreuungskonzepte stützen sich für die psychosoziale Begleitung, Beratung und Betreuung während EM grundsätzlich auf ein komplementäres, duales System. Es basiert einerseits auf „Durchhaltehilfen“ also vollzugsorientierter Exploration, Beratung und Unterstützung der TN. Andererseits basiert es auf Sensibilisierung, Deliktfrontation und problembezogenen Hilfestellungen mittels regelmässiger psychosozialer Beratung und Begleitung. Darüber hinaus wird mit unterschiedlicher Gewichtung eine Vernetzung mit privaten oder öffentlichen Sozial- oder Fachdiensten angestrebt, um die Kontinuität der Betreuung über die Vollzugsdauer hinaus sicherzustellen und Hilfsangebote zur Rückfallprävention bereit zu stellen.

Die Aufgaben der EM-MA gingen über reguläre Bewährungshilfearbeit hinaus. Sie waren nicht nur mit den TN vertiefter, sondern auch mit deren Familien stärker konfrontiert. Auch Ihre Doppelrolle der Betreuungs-, Begleitungs- und Unterstützungsfunktion kombiniert mit Kontrollfunktionen einschliesslich Interventionen und Sanktionen bei Regelverstössen war speziell. Hinzu kamen EM-spezifische Technik- und Informatik-Spezialkenntnisse. Aufgrund vermuteter Zusatzbelastungen wurden die EM MA während des MV durch eine Supervision spezifisch begleitet

7.2 Interventionsinstrumentarien

7.2.1 Interventionsphilosophie

Laut „Interventionsphilosophie“ des MV, wird die „Intervention“ im Wesentlichen nicht durch die Haftform „Hausarrest“ gebildet, bei der die Verurteilten dann mehr oder weniger sich selbst überlassen bleiben. Vielmehr stellt das Arbeits- und Sozialprogramm, das am Tagesablauf festgemacht wird, die eigentliche Intervention dar. Erst das „Programm“ konstituiert das Interventionssystem.

Die gewählten Detailstrukturen der einzelnen Programme, zu denen die TN verpflichtet wurden, machten die Hauptelemente des Interventionsinstrumentariums sichtbar. Dabei handelte es sich in der Mehrheit um solche, die sowohl im Kurzstrafen- wie auch im Langstrafenbereich eingesetzt werden konnten:

7.2.2 Ablaufschema mit Interventionselementen:

- Gesuchstellung als auslösendes Element für EM
- Abklärungsgespräche im Hinblick auf die Programmeignung des Interessenten und die Gestaltung des strukturierten Tagesprogramms
- Abklärung der technischen Voraussetzungen im Haushalt des Interessenten
- Vollzugsprogramm und „Vertrag“
- Strukturierung des Tagesablaufs
- progressive „Erleichterungen“ im Tagesprogramm als Belohnung für nachgewiesene Bewährung
- „Verschärfungen“ im Tagesprogramm und Abbruch des EM als Sanktionsmöglichkeiten
- Intervention bei Alarm (Klärung des Alarmgrundes und ev. Sanktion), sonstige Kontrollen im Privathaushalt
- Elemente der Unterstützung (zwecks Durchhalten können, „Absolvierung“)
- Begleitmassnahmen z.B. deliktbezogene „Zusatzprogramme“ (nicht in Form von Arbeitseinsätzen wie bei der GA, sondern z.B. Antialkoholurse u.Ä.)
- Betreuung bei Bedarf (zwecks Bewältigung von Lebensproblemen, die nicht vollzugsbedingt sind, z.B. Schuldensanierung, Sozialberatung, Therapien)
- spezifische Formen der Unterstützung und Begleitung der Angehörigen
- Elemente der Reintegration ins Privat- und Berufsleben (backdoor)

Die progressiven Erleichterungen betreffen primär ein Ausdehnen der je 4 Stunden Freizeit am Sa und So während des ersten Vollzugsmonates auf je 8 Stunden ab dem zweiten EM-Monat und freie Wochenenden ab dem 3. Vollzugsmonat. Bezüglich der Sanktionen wurde im ganzen MV beschlossen, auf Alarme in einem ersten Schritt mit mündlichen Verwarnungen zu reagieren, Klienten im Wiederholungsfall schriftlich zu verwarnen und erst in einem dritten Schritt eine Programmverschärfung und danach allenfalls einen EM-Abbruch zu verfügen oder zu beantragen. In allen Kantonen wurde entschieden, dass es spezielle Alarmarten gibt, die zum sofortigen Abbruch führen, nämlich vorsätzliches Manipulieren der Technik, was während des MV jedoch kaum je auftrat.

8 Philosophie, Zielsetzungen und Hypothesen

8.1 Philosophie

Die „Philosophie“ bezüglich des Einsatzes von EM teilen die beteiligten Kantone, mit teilweiser Ausnahme von GE. EM wird nicht als Hausarrest, sondern als Arbeits- und Sozialprogramm verstanden und betrieben, in dessen Zentrum ein strukturierter Tagesablauf mit vereinbarten Tätigkeiten steht. Das „Freiheitsentziehende“ liegt nicht primär darin, dass sich TN - im wesentlichen nachts - in ihrer Wohnung aufhalten müssen (worauf sich die elektronische Überwachung beschränkt), sondern im eigenverantwortlichen Befolgen-Müssen eines vereinbarten, individuellen Programms, in dessen Ausarbeitung die TN miteinbezogen werden. Also im Erlernen neuer Lebensstrukturen und Verhaltensweisen in seinem üblichen örtlichen, sozialen und beruflichen Umfeld.

Die Vollzugsform EM, wie sie in der Schweiz getestet wird, ist somit nur zu einem geringen Teil eine „Einschliessungsstrafe“ (in den eigenen vier Wänden), die elektronische Überwachung dieses Teils der Strafe ist jedoch erforderlich, um Übertretungen erkennen und belegen sowie Sanktionen glaubhaft durchführen zu können.

8.2 Zielsetzungen

Mit dem Einsatz von EM verfolgen die beteiligten Kantone teils gemeinsame, teils individuelle Zielsetzungen:

- Alle MV-Kantone setzten EM als Mittel zur Vermeidung des Gefängnisaufenthalts ein, dies wegen dessen desintegrativer Wirkung. EM interessiert als sozialverträgliche Sanktion bzw. als Vollzug in Freiheit unter Wahrung des Strafcharakters.
- Alle MV-Kantone wollen im Kurzstrafenbereich, mit unterschiedlicher Strafdauer, mit betreuten individuellen Arbeits- und Sozialprogrammen auf das Verhalten des Verurteilten in dessen bestehendem sozialen Umfeld unter Umgehung der negativen Prisonisierungseffekte direkt erziehend und kontrollierend einwirken. (In VD wird ein Teil der EM-Klienten der GA zugewiesen und muss auf ein EM-Sozialprogramm verzichten.)
- Alle MV-Kantone - mit Ausnahme des Kantons BE - wollen im Langstrafenbereich - wiederum mit unterschiedlicher Dauer in den beiden Teilprojekten - zusätzlich am Ende des Gefängnisaufenthalts resozialisierend in einem neuen Bewährungsfeld auf EM-TN einwirken.
- BE hofft als grossflächiger Kantone zudem auf Entlastungen in der Gefängnisplanung, insbesondere bezüglich seiner dezentralen HG-Versorgung.

8.3 Hypothesen

Folgende Hypothesen über die Auswirkungen des Einsatzes von EM haben die Kantone in ihren MV-Projektbeschrieben explizit und implizit festgehalten:

- EM ist sozialverträglicher als die Einsperrung im Gefängnis, dies auch im Wissen um die voraussehbaren Belastungen der privaten Sozialsysteme durch EM.
- EM hat durch die freiheitsbeschränkenden Elemente des Programms Strafcharakter, was von den Verurteilten auch so erfahren wird.
- EM und GA verdrängen (im Berechtigungsfenster) die HG.
- EM in der Back-Door-Variante bietet bei der Reintegration in die Gesellschaft ein realistischeres und damit wirkungsvolleres Bewährungsumfeld als die HF.
- Mit EM lassen sich allgemein Gefängnisplätze einsparen bzw. die Nachfrage nach Gefängnisplätzen dämpfen (bzgl. HG ja, bzgl. NV kaum).
- In BE lässt sich durch EM die Versorgung mit dezentralisierten HG-Angeboten umgehen.
- Die Verbüssung eines Straf(teils) durch EM führt tendenziell zu tieferen, jedoch maximal zu identischen Rückfallquoten im Vergleich mit anderen Vollzugsformen.
- EM ist eine kostenmässig konkurrenzfähige Vollzugsform auf dem schweizerischen „Strafvollzugsmarkt“.

9 Auswertungskonzepte, -fragen und -methoden

9.1 Auswertungskonzepte

Für Detailinformation zum Auswertungskonzept vom 12.5.1999 und zum Zusatz-Konzept zu Kostenvergleichen vom 30.9.2002 verweisen wir auf die entsprechenden Dokumente.¹

9.2 Auswertungsleitende Fragestellungen

Der Katalog der auswertungsleitenden Fragen von e&e beruht weitgehend auf den Rahmenbedingungen des BJ gemäss Schreiben vom 7.7.1998, er wurde jedoch auf Wunsch der projektverantwortlichen Kantone zwecks Kostenreduktion „ausgedünnt“, nachträglich jedoch erneut durch Kostenfragen ergänzt.

Aus Kostengründen wurde auf eine mündliche Interviewbefragung (wie in der holländischen Evaluation) verzichtet. Die in unserer zweiten Konzeptversion zur Diskussion gestellten schriftlichen Befragungen, die wir ebenfalls aus Kostengründen nicht weiterverfolgt haben, wurde in anderer Form z.T. durch die schriftliche Befragung der UNIL abgedeckt.

Die meisten Fragestellungen sind anwendungsübergreifend und für beide Anwendungsbereiche massgebend. Aufgrund der EM-Zielsetzungen, -Zwecken und -Hypothesen ergeben sich folgende Analyse-Schichten und auswertungsleitende Fragestellungen:

¹ Beide Konzeptdokumente können direkt bei e&e bezogen werden.

1) Implementierung des EM-Konzeptes und dessen Ablaufformen im schweizerischen Strafvollzug bzw. in den kantonalen Vollzugssystemen:

- Welche Kontrollbereiche umfasst das Überwachungssystem?
- Welche Unterstützungs-, Begleit- und Betreuungsformen erschliesst das Interventions-system der Vollzugsorgane?
- Welche Entwicklungsspielräume ergeben sich aufgrund der Erfahrungen im MV im Kurz- und Langstrafenbereich?

2) Erfahrungen bezüglich Unterstützungs-, Begleit- und Betreuungsgeschehen und -aufwand sowie den hierfür benötigten personellen Mitteln:

- Wer benötigt welche Formen von Unterstützung (zwecks Absolvierung), Begleitung (deliktbezogene Programme) und Betreuung (zwecks Bewältigung von sonstigen Lebensproblemen)?
- Wie funktioniert das Nebeneinander von Intervention, Unterstützung, Begleitung und Betreuung (durch Justizorgane und/oder Bewährungshilfe)?
- Welche neuen oder veränderten Anforderungen ergeben sich für die Vollzugsorgane und das Vollzugspersonal bzw. Personal der Bewährungshilfe bezüglich Unterstützung, Begleitung und Betreuung?
- Welche neuen oder veränderten Anforderungen ergeben sich durch die Anwendung des vernetzten EDV-Systems unter allen MV-Beteiligten für Vollzugsorgane und Bewährungshilfe?
- Welches sind die Auswirkungen auf die Stellenpläne?

3) „Marktwirkung“ von EM sowie Rückwirkungen auf Gefängnisplanungen und Eignungskriterien für EM

- Welche Auswirkungen auf den Bedarf an Gefängnisplätzen im NV sind messbar?
- Welche quantitativen Rückwirkungen hat die Einführung von EM unter den Bedingungen der gewählten Konzeptversionen auf Platzangebote und Wartelisten in den verschiedenen alternativen Vollzugsformen bzw. Vollzugsstufen und GA-Teilnahme?
- Wer bevorzugt EM gegenüber GA im Rahmen der festgelegten Sequenzvarianten im Kurzstrafenbereich?
- Welche Eignungskriterien für den Vollzug in Form von EM stellen sich heraus und wie sind infolgedessen die Zulassungsbedingungen für EM zu gestalten?

4) Frequenzen und Strukturen der Benutzung des EM-Instrumentariums und gemachte Erfahrungen mit Alarm-, Interventions- und Sanktionssystem:

- Wie oft und weshalb alarmiert das Überwachungssystem?
- Auf welche Weise wird bei Alarm interveniert?
- Welche Art von Massnahmen und Sanktionen werden bei Nichteinhalten des vereinbarten Tagesprogramms getroffen?
- Gibt es Kontrollen ohne Alarm, worauf erstrecken sich diese?

5) EM-Auswirkungen in Form von Schwierigkeiten und Belastungen, Erfolg im Sinne von Absolvieren sowie Integration und Legalbewährung im Vergleich:

- Wie viele TN absolvieren den EM-Vollzug erfolgreich, bei wie vielen kommt es zum Abbruch, wie fällt ein Vergleich mit anderen alternativen Vollzugsformen (GA, HG) bzw. Vollzugsstufen (HF) aus?
- Was sind die Abbruchgründe?
- Wo liegen die Grenzen der zumutbaren/idealen Dauer von EM als Vollzugsstufe?
- Wie beeinflusst EM als Vollzugsstufe im BD-Bereich die Resozialisierungschancen der Verurteilten (Erleichterung beim Abbau von Prisonierungsschäden, frühzeitigere/erfolgreichere Reintegration (Familie, Verselbständigung, Beruf, Stellensuche))
- Welche Vor- und Nachteile ergeben sich gegenüber alternativen Vollzugsformen?
- Wie präsentiert sich die Legalbewährung nach EM im Vergleich mit jener nach Strafverbüßung in anderen Vollzugsformen?

6) Bewertung des EM durch Teilnehmende und Angehörige:

- Wie bewerten Teilnehmende und Angehörige die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zeitlichen Verfügbarkeit?
- Wie empfinden Teilnehmende und Angehörige die Interventionen zu Hause? Wie gehen sie mit Sanktionen im häuslichen Umfeld um?

7) Auswirkungen des EM auf Teilnehmende und Angehörige:

- Welches sind typische Schwierigkeiten und Erleichterungen beim Absolvieren?
- Welche Belastungen des Angehörigensystems treten beim Vollzug von EM auf?
- Welche Vorteile und Nachteile des EM ergeben sich gegenüber den alternativen Vollzugsformen (GA, HG) bzw. gegenüber benachbarter Vollzugsstufe (HF)
- Treten bei FD-EM Schädigungen analog zu NV Prisonierungsschäden auf?

8) Kostenfragen

- In welcher Grössenordnung liegen die durchschnittlichen versuchsbereinigten EM-Vollzugskosten pro EM-Vollzugstag in den Kantonen?
- Welche Elemente und Faktoren in den kantonalen Konzeptvarianten erweisen sich als massgeblich kostenrelevant?
- Welche grundsätzlichen Überlegungen zu Kosten und gewählten Konzeptvarianten drängen sich auf?
- Welche Bezugsgrössen zu den EM-Kosten in anderen Vollzugsformen sind verfügbar und wie müssen sie kalkulatorisch bereinigt werden, damit sie als verlässliche und legitime Bezugswerte verwendet werden können?
- Wo steht EM im Formenvergleich bezüglich Kostensituation?

Die **Themenkreise 3) und 5)**, können für VD nicht oder nur partiell beantwortet werden, da dort eine Befragung mit randomisierten Gruppen durch die UNIL durchgeführt wurde.

9.3 Auswertungsmethoden

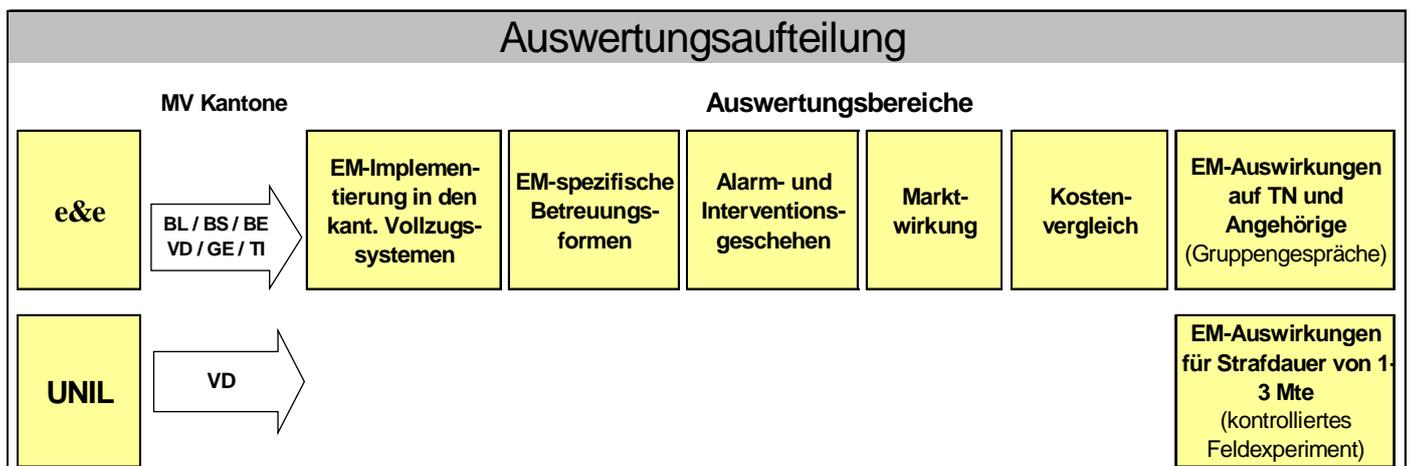
Neben den beiden Anwendungsbereichen FD und BD wurde EM auch in sehr verschiedenen Formen betrieben, namentlich bezüglich Berechtigungsfenster, Breite und Struktur der Überwachungs- und Betreuungsprogramme und bezüglich Kontrolle, Intervention und Betreuung. Dass die Kantone unterschiedliche Berechtigungsfenster und andere Zuständigkeiten definiert haben, steigert die Komplexität des MV, ermöglicht aber unterschiedliche Modalitäten vergleichend zu prüfen, auch wenn diese Modalitäten nicht unter versuchslogischer Optik gewählt worden sind. Es versteht sich, dass die Evaluationsresultate nur für getestete EM-Modalitäten stehen.

Die Auswertung nimmt auf alle Dimensionen der komplexen Versuchsanlage Rücksicht und konnte nicht angelegt werden, als würde die Tauglichkeit eines Programms überprüft. Sie erstreckt sich deshalb auf Bereiche, die über die Prüfung einer „Programmwirkung“ hinausgehen. Da die auszuwertenden Fragestellungen mit den üblichen Methoden einer Programmevaluation im Sinne eines kontrollierten Feldexperiments nicht zu beantworten sind, wurden darstellende, quantitativ-statistische, qualitative, kalkulatorische, vergleichende und prozessorientierte Evaluationsverfahren kombiniert.

Mit den üblichen Methoden einer Programmevaluation wird die Programmwirkung von EM in VD für Strafmasse von 1 - 3 Monaten durch die UNIL vorgenommen. Sie umfasst im wesentlichen eine Befragung der TN zu ihrem persönlichen Erleben des Vollzuges mit Zufallszuweisungen zu EM oder GA unter Einbezug von GE- und TI-Daten. Die anderen Kantone haben sich aus ethischen und praktischen Gründen gegen eine Zufallszuweisung zu unterschiedlichen Betreuungs- respektive Strafvollzugsformen entschieden.

9.4 Auswertungsstrategie

Die Projektverantwortlichen der Teilprojekte haben sich für eine einheitliche Auswertungsstrategie entschieden, die ein gesamtschweizerisch identisches Auswertungsvorgehen, den Einbezug der EM-Erfahrungen aller Landesteile und die Abstützung der Resultate auf grösseres Datenmaterial und somit erhöhte Zuverlässigkeit der Resultate gewährleistet.



Angesichts der Tatsache, dass EM im Rahmen desselben MV sowohl im Kurz- als auch im Langstrafenbereich zum Einsatz kam, standen für e&e zwei Auswertungsstrategien zur Diskussion: (a) zwei separate Auswertungskonzepte für die beiden Anwendungsbereiche oder (b) ein Gesamtauswertungspaket mit anwendungsübergreifenden gemeinsamen und anwendungsspezifischen Fragestellungen. Mit Rücksicht auf die Kosten haben wir uns trotz auswertungslogischer Bedenken für die zweite Strategie entschieden. Angesichts der sehr geringen Probandenzahl im Langstrafenbereich hat sich diese Strategie im Nachhinein als vorteilhafter erwiesen.

10 Auswertungsverfahren

Die komplexe Anlage dieses MV ermöglicht – wohl zum ersten Mal in der MV-Geschichte - Vergleiche zwischen sechs verschiedenen kantonalen Spielarten und deren Umsetzung bezüglich der Einführung einer neuen alternativen Vollzugsform. Dank den beiden Teilprojekten kann auch regionalen Unterschieden nachgegangen werden. Aufgrund der grossen TN-Zahlen im FD-Bereich können zur Überprüfung entsprechender Hypothesen statistische Methoden (insbesondere Kovarianz- und Korrelationstests mit Signifikanzaussagen) verwendet werden und Vergleiche zwischen verschiedenen Betreuungsformen für Untergruppen angestellt werden. Dem Gegenüber verunmöglichen die geringen TN-Zahlen im BD-Bereich aussagekräftige und zuverlässige Aussagen bezüglich des BD-Bereichs und zwischen EM-BD und anderen Vollzugsstufen.

Die äusserst grosse Komplexität des interkantonal angelegten, sich über zwei Anwendungsbereiche erstreckenden MV lässt die Bildung echter Kontrollgruppen (unter den Bedingungen eines kontrollierten Feldexperimentes) unserer Ansicht nach kaum zu. Da die zu testende Vollzugsform gegenüber dem NV, der GA und der HG (im Kurzstrafenbereich, bis zu einem Jahr Strafmass) und zu anderen Vollzugsstufen (im Langstrafenbereich) zu vergleichen ist, müsste das Kontrollgruppenprinzip auch auf diese ausgeweitet werden, was mindestens vier Kontrollgruppen ergäbe. Schliesslich lässt auch die angestrebte Bedarfsbestimmung die Führung von Kontrollgruppen nicht zu.

10.1 Angewendete Verfahren zur quantitativen Datenanalyse

10.1.1 Beschreibende und vergleichende Verfahren

In einem ersten Schritt ermöglichen wir mit beschreibenden Verfahren - insbesondere mit Übersichtstabellen und Schemen – einen Überblick über die gesamtschweizerische Versuchslandschaft und deren Einbettung im schweizerischen Strafvollzugsbereich, den regionalen Bereichen sowie den sechs verschiedenen kantonalen Modellen.

Regionale und kantonal erhobene EM-Daten und Resultate werden danach mit verschiedenen vergleichenden Verfahren zugänglich gemacht. Wir arbeiten hierfür einerseits mit prozentualen Vergleichen, um Verhältnisse aufzuzeigen, andererseits mit einem Hinterlegen der effektiven Zahlen, damit die Grössenordnung, auf der die jeweiligen Prozentangaben basieren, ersichtlich und präsent bleibt. Zu diesem Zweck arbeiten wir vor allem mit Kuchen- und Stabdiagrammen.

10.1.2 Statistische Verfahren

Dank der grossen Resonanz von EM im FD-Bereich, verfügen wir mit Datensätzen von 604 TN über eine genügend grosse Anzahl plausibilisierter Klientendatensätze, um statistische Signifikanzprüfungsverfahren einzusetzen. Die grossen TN-Zahlen erlauben uns, Hypothesen bezüglich signifikanter Zusammenhänge zwischen verschiedenen Merkmalen spezifischer TN-Gruppen zu überprüfen.

Zur Prüfung von signifikanten Unterschieden zwischen Merkmalen von (Teil-)Stichproben innerhalb der Untersuchungsstichprobe von 604 MV-TN wurde die Statistiksoftware SPSS 10.0 für Windows eingesetzt. Das Signifikanzniveau wird in den üblichen Schwellenwerten der Irrtumswahrscheinlichkeit <5% als signifikant, <1% als sehr signifikant und <0.1% als hoch signifikant verwendet.

Prüfverfahren für Unterschiedshypothesen von nonparametrischen Daten:

Für den Vergleich der zentralen Tendenz zweier unabhängiger Stichproben wurde der U-Test von Mann-Whitney verwendet. Der U-Test wird bei ordinal skalierten Daten, dichotomen Skalen sowie nicht normalverteilten Daten anstelle des t-Tests verwendet. Die Signifikanz des Unterschiedes zwischen den zentralen Tendenzen der beiden Stichproben (n_1 oder n_2 mindestens gleich 10) wird anhand einer z-Verteilung errechnet. Als effektive Prüfgrösse gilt der errechnete z-Wert.

Um mehrere unabhängige Stichproben zu vergleichen, wurde der Kurskal-Wallis-Test auch H-Test genannt, verwendet. Er ist eine verallgemeinerte Form des U-Tests und gilt als Varianzanalyse für Rangdaten. Die Daten müssen zumindest rangskaliert sein. Die Prüfgrösse H entspricht bei genügend grossen n_j einer χ^2 -Verteilung. Der Test berechnet, ob signifikante Unterschiede zwischen den n -Teilstichproben bestehen. Für die Analyse von Einzelvergleichen muss anschliessend der Mann-Whitney-Test angewendet werden.

Zusammenhangsmasse: Für Zusammenhänge zwischen zwei beobachteten Merkmalen wurde vereinzelt die Rangkorrelation r_s nach Spearman verwendet. Der Korrelationskoeffizient gibt Aussagen über die Art und die Enge des Zusammenhanges. Der Koeffizient variiert zwischen -1 und $+1$. Je näher der Wert bei 1 liegt desto enger ist der Zusammenhang zwischen den beiden Variablen. Das Vorzeichen gibt Auskunft über die Richtung des Zusammenhanges.

10.2 Angewendete Verfahren zur qualitativen Datenanalyse

10.2.1 Einzel-Interviews und Team-Gespräche mit MV-Verantwortlichen

Im Rahmen der Auswertung wurden qualitative Zusatzinformationen im Rahmen von Einzel-Interviews und Team-Gesprächen mit den entsprechenden Verantwortlichen in allen MV-Kantonen und mit den technischen Firmen durch e&e erfragt und abgeklärt.

10.2.2 Exploratorische Methode für Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen

Zur Ergänzung der informatisierten TN-Daten wurden vertiefende Gespräche mit den Projektverantwortlichen zur Auswirkungen von EM auf die TN und deren persönliches soziales Umfeld durchgeführt. Insbesondere der Einbezug der Partnerinnen erlaubte eine qualitative Vertiefung und einen anderen, erweiterten Blickwinkel auf die Problematik sowie eine Einbettung der quantitativen Daten ins Umfeld der TN.

Um die Auswirkungen von EM auf das Beziehungssystem und das Umfeld der TN und deren Erleben von EM auszuleuchten, haben wir eine exploratorische Methode mit weit gesteckten Rahmenbedingungen gewählt. Es wurde bewusst darauf verzichtet, die Gruppenzusammensetzung durch strenge formale Kriterien, Delikthintergründe, persönlichkeitsorientierte Merkmale oder enge beziehungsbezogene Faktoren einzugrenzen, da die geplanten TN-Zahlen zu klein waren, um mit der Wahl solcher Variablen Anhaltspunkte für das korrelierte Auftreten bestimmter Erlebnisarten von EM unter bestimmten Umständen eruieren zu können. Ziel war es, mit den Gruppengesprächen einen möglichst breitgefächerten Strauss an Erlebnissen und Meinungen einzufangen. Die grosse Kooperations- und Auskunftsbereitschaft der TN und ihrer Partnerinnen führte zu einem bereitwilligen Offenlegen und Austausch der gemachten vielfältigen Erfahrungen mit EM.

Wir wählten eine Gruppenzusammensetzung bestehend aus TN mit Partnerinnen. Einerseits, da 92% der EM-TN männlich sind, andererseits, da wir mit der Wahl der Gruppenzusammensetzung verfolgten, Informationen bezüglich der Befürchtung zu erheben, wonach männliche FiaZ-TN (über 50%) während EM zu Hause trinken würden, was zu vermehrter häuslicher Gewalt führen würde. Ein weiterer Punkt der unsere Kriterien bestimmte, ist der Umstand, dass Partnerinnen vermehrt im HH tätig und somit durch die vermehrte Anwesenheit des Partners zu Hause stärker tangiert werden, als ausser Haus tätige Partner, deren Partnerinnen an einen EM-Vollzug teilnahmen.

Folgende Rahmenbedingungen für die Gruppenbildung und Teilnahme wurden definiert:

- Gruppenbildung: Kantonsweise (BS+BL zusammen)
- EM-Bereich: Frontdoor
- Gruppengrösse 8 -12 Personen
- Gruppenzusammensetzung: männliche TN mit Partnerinnen
- freiwilliges Einverständnis der mitbetroffenen Partnerin
- Zusammenleben mit der Partnerin unter einem Dach seit längerer Zeit (bereits vor dem Vollzug, damit Unterschiede zur Zeit vor EM wahrgenommen werden können)
- laufender oder kürzlich abgeschlossener EM-Vollzug des TN
- bei Wahlmöglichkeit: primär TN mit vorgängiger GA- und/oder HG-Erfahrung
- Einbezug von Paaren, die mit Kindern im HH leben
- geplanter Gesprächszeitraum: Zweites Halbjahr 2001

Offenes Erfragen des Erlebens während der EM-Zeit mit paar- und familienspezifischer Wirkung als Schwerpunkt mit Fragen zu/m

- generelles EM-Erleben
- Schwierigkeiten / Belastungen
- Nutzen / Hilfestellungen / Entlastungen
- Veränderungen (Probleme / Chancen)
- Änderung von Lebensgewohnheiten
- Einfluss auf wichtige Lebensentscheidungen (ev. Trennungen, Therapien)
- Einstellung zu - deliktischen/delinquenten – Verhaltensweisen
- Reaktion der Mitmenschen (Berufs-, Sportkollegen, Freunde)
- Konsequenzen für die persönliche / familiäre Zukunft / Vorsätze

Das Teilnahmekriterium bezüglich Stadium des EM-Vollzuges wurde im Interesse einer grösseren TN-Zahl und der angestrebten Gruppendynamik ausgeweitet. Die Vollzüge werden in den Kantonen gestaffelt nach Eingang durchgeführt, ein Voraussehen oder Bündeln von in Partnerschaften lebenden TN war nicht möglich. In den Kantonen kann nur eine beschränkte Anzahl Vollzüge parallel durchgeführt werden und ca. 1/3 der TN leben alleine. Um eine ideale Gruppengrösse zu einem bestimmten Gesprächszeitpunkt zu erreichen, wurden somit auch Paare am Vollzugsende und kurz danach berücksichtigt.

11 Daten- und Informationsbasis

Als Evaluationsstelle sind wir auf quantitative und qualitative Klienten-, Betriebs-, Alarm- und Betreuungsdaten, auf zuverlässige Informationen über Ausgestaltung und Entwicklung entsprechender Betriebsformen des EM in den einzelnen Kantonen, auf zusätzliche qualitative Daten im Rahmen der Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen sowie auf den Zugriff von Bundesdaten (insbesondere für die Rückfallanalyse) angewiesen.

11.1 Quantitative Daten:

Zur Bearbeitung der entsprechenden Frage wurden folgende quantitativen Daten erhoben:

Betriebsdaten:

- Platzangebote
- Belegung
- Wartelisten
- EM-Stellenpläne und besetzte Stellen

Klientendaten:

- alle zum Vollzug aufgegebenen EM-berechtigten Verurteilten
- demographische Daten, persönliche Problemfelder, Kriminaldaten sowie Urteils- und Strafdaten des BFS (für alle EM-MV-TN)
- Zuweisungsdaten mit Berechtigung, Gesuchstellung, Bewilligungsentscheid und Ablehnungsgründen
- Vollzugsdaten mit Vollzugszeit, Unterbruch, Abbruch, Versetzung, Entlassung (für alle EM-MV-TN)

Alarm- und Interventionsdaten (klientenweise, nur EM-TN):

- Vollzugsprogrammdateien (Tagesprogramme, übrige Massnahmen)
- Alarmprotokolle mit Zeitpunkt, Alarmgrund
- Interventionen als Folge von Alarmen nach Art und Form (Rückruf, Kontrollbesuch)
- sonstige Kontrollen ohne Alarm
- Massnahmen nach Intervention und Art

Betreuungsdaten (klientenweise, nur EM-TN):

- erfolgte Unterstützungsmassnahmen (Verurteilte und Angehörige)
- erfolgte Begleitprogramme
- erfolgte Betreuung

Daten zur Legalbewährung in den verschiedenen Vollzugsformen:

Diese Daten werden wir - immer unter der Voraussetzung entsprechender Ermächtigungen - in kantonalen Datenbanken und beim BFS und BAP erfragen und durch eigene Auswertungsdaten komplettieren und mit diesen vergleichen.

Klientendatenbanken

(e&e hat laut Vereinbarung mit den Projektverantwortlichen ständigen Zugriff auf alle codierten Daten)

Datenquellen

- EM-Verantwortliche Personen in den MV-Kantonen
- technische Firmen Securiton und Securitas
- BFS
- BAP
- allgemeine Vollzugsdatenbanken der Kantone

Wünschenswert wäre aufgrund bekannter Rückfallkurven (Quelle: BFS-Rückfallkurven, über ein 12-Jahres-Intervall, Vergleiche im Rahmen von e&e -Studien) insbesondere eine Langzeit-Rückfallanalyse zwischen den verschiedenen Vollzugsformen in einem zeitlichen Massstab von mindestens 6 Jahren nach Abschluss des MV. Der vorgeschlagene Zeitrahmen, der hier angeregten Vergleichs-Analyse wäre aussagekräftiger als jener der Nachuntersuchung innerhalb der 5-jährigen MV-Zeit. Gerne wären wir bereit, eine solche Analyse im Rahmen eines Zusatzauftrages zu übernehmen.

11.2 Qualitative Daten:

Zur Sicherstellung der Implementierung war die Evaluationsstelle auf allgemeine Informationen im konzeptionellen Bereich angewiesen, diese wurden wie folgt beschafft:

- Die operativen Stellen der teilnehmenden Kantone belieferten e&e mit programmbezogenen, planerischen, konzeptionellen und organisatorischen Dokumenten (mit Konzeptpapieren, Arbeitspapieren, Richtlinien, Weisungen etc.).
- Die Projektleitung von e&e nahm als Beobachterin an formellen Planungs- und Koordinationssitzungen der (Teil)Projektleitungen bzw. der Steuerungsorgane in den einzelnen Kantonen teil und erhielt die entsprechenden Protokolle.
- e&e führte Gespräche mit Projektleitungen, intervenierenden und betreuenden Stellen und mit den Betreibern des Überwachungssystems und der Alarmbewirtschaftung.
- Eine subjektive Gesamtbeurteilung jedes EM-Vollzuges durch die Betreuenden.
- eigene e&e-Daten der kantonalen Gruppengespräche

Daten der Befragung von TN und Angehörigen:

Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen während EM:

- Art und Umfang des Tangiertseins der TN durch EM
- Art und Umfang des Tangiertseins der Partnerinnen und Kinder durch EM
- Umgang mit Einschränkungen
- Umgang mit Interventionen zu Hause
- Belastungsfaktoren und Schwierigkeiten
- Hilfestellungen und Entlastungsfaktoren

12 Ergebnisse und Diskussion

Da die meisten MV in einer Institution oder einem Kanton durchgeführt werden, halten sich TN-Zahlen, Daten und Informationsmengen vergleichsweise im Rahmen. Nicht so bei EM. Aus sechs Projektkantonen mit grosser TN-Resonanz sind bei der Evaluationsstelle grosse Daten- und Informationsmengen zusammengekommen. Die dargestellten und diskutierten Ergebnisse bilden eine kleine Auswahl möglicher Analysen, welche das vorhandene Daten- und Informationsmaterial ermöglicht. Die getroffene Auswahl fokussiert eine bestmögliche Beantwortung der auswertungsleitenden Fragestellungen, der aufgestellten Hypothesen und der MV-Ziele sowie strafvollzugspolitisch relevante und spannende Ergebnisse.

Die Ergebnisse werden nach Analysetiefe präsentiert. Zuerst erfolgen globale Aussagen und wo relevant und/oder interessant erörtern wir Aspekte auf regionaler und kantonaler Ebene. Je nach Fragestellung und Analysebereich werden globale Ergebnisse zu beiden EM-Vollzugsbereichen präsentiert oder der FD- und BD-Bereich getrennt betrachtet.

Wo möglich, zeigen wir Vergleiche auf. Die Vergleichsdaten stammen vom BFS oder aus anderen MV's, welche wir ausgewertet haben. Es ist zu berücksichtigen, dass vom BFS und uns oft nicht gesamte Populations-(segmente) zur Erhebung allgemeiner Werte erfasst werden. Auf viele kantonale Eigenheiten können wir im Rahmen dieses Berichtes nur ansatzweise eingehen. Wir nennen einige trotzdem, um die grosse Spannweite regionaler und kantonaler Unterschiede aufzuzeigen.

12.1 Markt-Attraktivität von EM

12.1.1 Markt-Attraktivität und Teilnehmerresonanz

Generell muss EM eine grosse Markt-Attraktivität attestiert werden. Sie erwies sich als weit grösser als angenommen. Die Klientenzahlen lagen weit über den Erwartungen. Insgesamt wurden während des dreijährigen MV nicht 390 sondern 631 EM-Vollzüge durchgeführt, 62% mehr als erwartet.

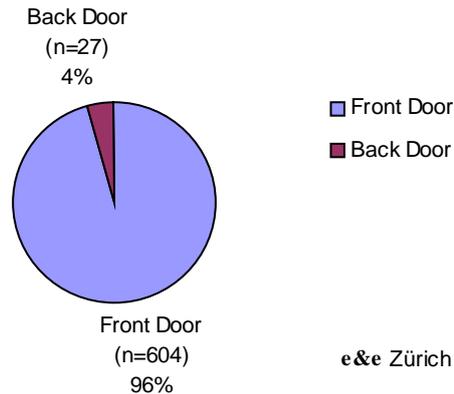
Angespannte Finanzlagen in den Kantonen erlaubten es nicht, die EM Stellenprozentage den höheren Klientenzahlen anzupassen (und 30% Kantonsbeitrag hierfür zu übernehmen). Diese Situation führte kantonsseitig zu personellen Engpässen und zu einer EM-Warteliste von 120 Personen am MV-Ende. Bezieht man diese potentiellen TN in die Berechnungen zur Marktwirkung mit ein, übertrafen die tatsächlichen TN-Zahlen die Erwartungen um 93%. Nimmt man noch jene 100 Personen dazu, welche im Rahmen einer Vertiefungsstudie in VD nicht EM, sondern der GA zugeteilt wurden, erhöht sich die Quote auf 118% (siehe nachfolgende Tabellen).

12.1.2 Grosse Markt-Attraktivität und Teilnehmerresonanz nur im FD-Bereich

Die globalen Zahlen verbergen das extreme Ungleichgewicht der Marktwirkungen im Kurz- und Langstrafenbereich. Die grosse Marktwirkung von EM ist ausschliesslich auf den FD-Bereich zurückzuführen. Das Übertreffen der Erwartungen um 87% (ohne Warteliste und randomisierte - der GA-zugeteilte - Personen) führte dazu, dass der FD-Bereich schlussendlich 96% aller EM-Vollzüge ausmachte.

Prozentuale Verteilung der Vollzugsart

TN aller Kantone im FD und BD-Bereich



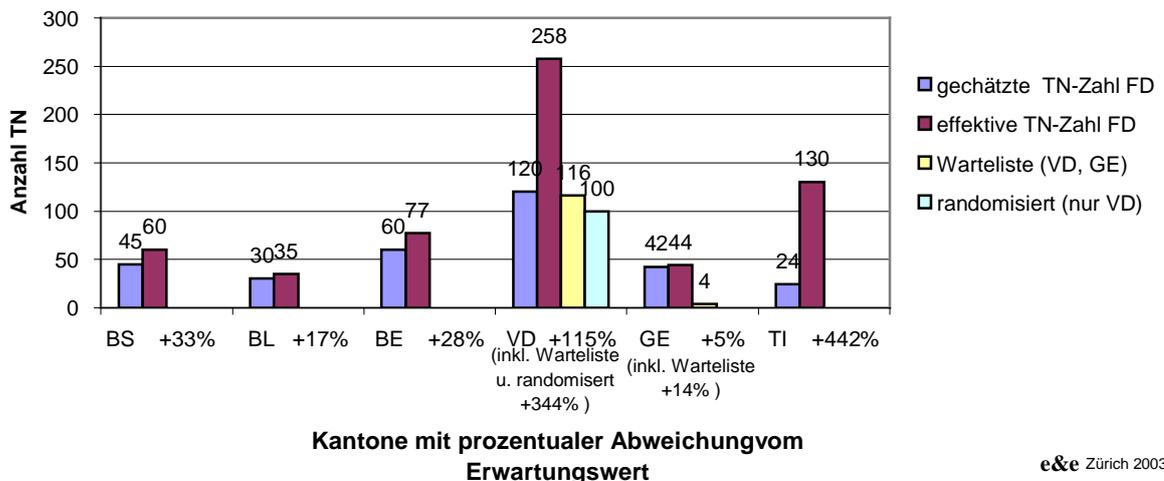
e&e Zürich 2003

Die Verteilung der Klientenzahlen über die Kantone und die Abweichungen von den erwarteten Werten streuen sehr stark.

Im Deutschschweizer Teilprojekt wurden die Klientenerwartungen mehr oder weniger erfüllt. In den lateinischen Kantonen lagen die Klientenzahlen weit über den Erwartungen. In VD übertrafen sie die Erwartungen um 344% (TN-Zahlen inklusive Warteliste und Randomisierung) in TI sogar um 442%. In GE täuschen die Zahlen. Sie würden auch weit über den Erwartungen liegen, wenn die TN-Zahlen nicht nachträglich – unvorhergesehen – durch den Ausschluss von FiaZ-TN „künstlich“ reduziert worden wären (FiaZ-TN machen in den anderen lateinischen Kantonen 66% resp. 68% aller TN aus, Gesamtschweizerisch mehr als die Hälfte). Die GE TN-Zahlen wurden zusätzlich dadurch gedämpft, dass in GE – entgegen der Planung - keine zusätzlichen personellen Ressourcen für den MV zur Verfügung gestellt werden konnten und eine anderweitig 100% beschäftigte Person in 10% Arbeitszeit den MV allein als Zusatzaufgabe betreuen und durchführen musste.

Front Door

geschätzte und effektive TN-Zahlen und prozentuale Abweichung

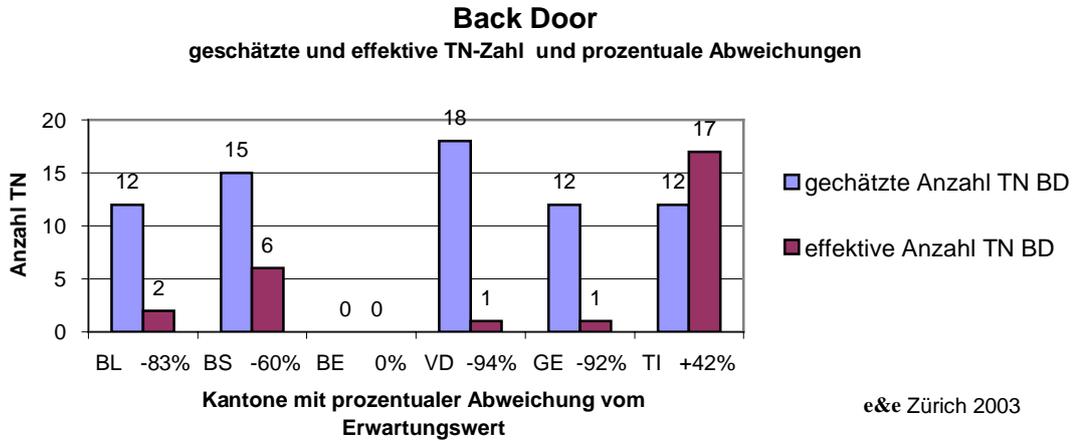


Kantone mit prozentualer Abweichung vom Erwartungswert

e&e Zürich 2003

12.1.3 Kleine Marktattraktivität im BD-Bereich

Im BD-Bereich wurden die Erwartungen – ausser in TI – extrem unterschritten. Von Marktwirkung kann in den drei MV-Kantonen mit 1 bis 2 Vollzügen kaum gesprochen werden.

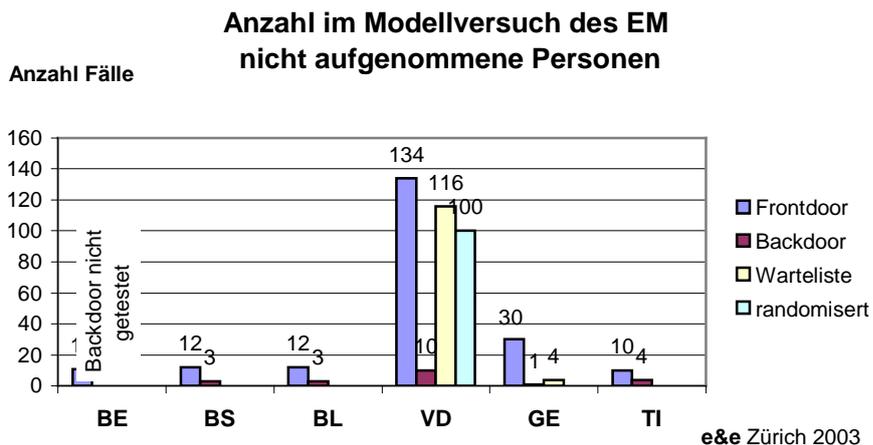


12.2 Nichtaufgenommene Teilnehmende

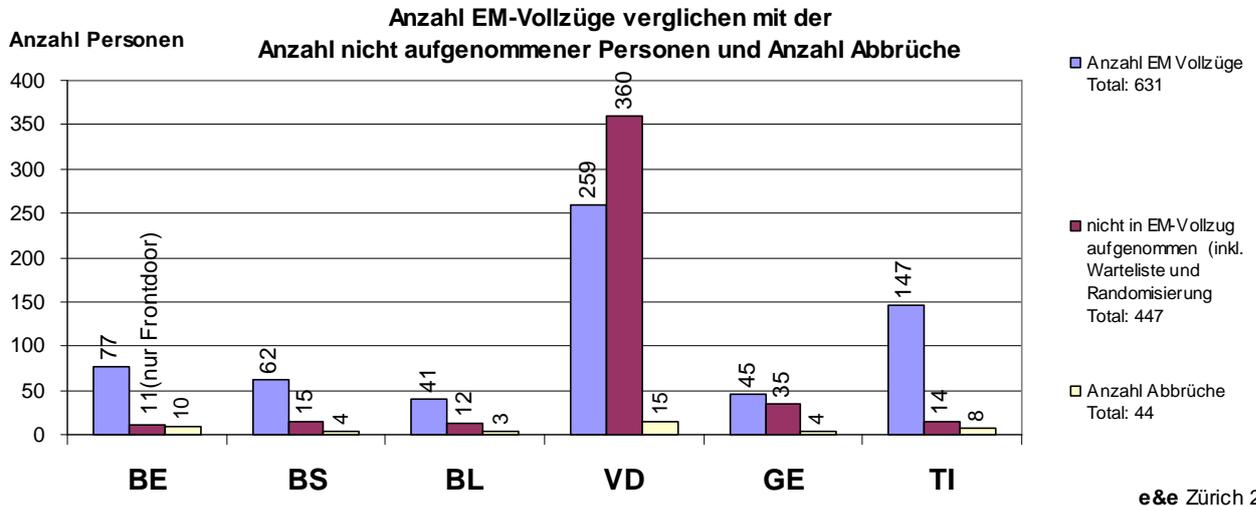
12.2.1 Häufigkeit und Verteilung der Nichtaufnahme

Insgesamt wurden während dem MV 447 potentielle TN nicht aufgenommen: 227 Personen aufgrund des Nichterfüllens der TN-Voraussetzungen oder weil sie sich für eine andere Vollzugform entschieden hatten, 120 Personen am Ende MV auf Wartelisten und 100 TN, wurden in VD im Rahmen einer Randomisierung der GA zugeteilt.

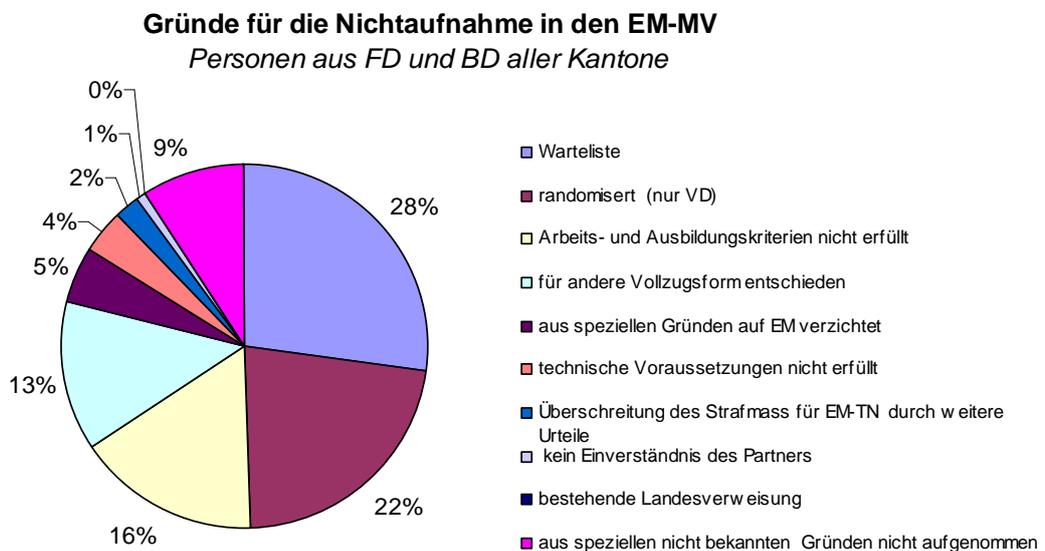
Die Nichtaufnahme für gut einen Viertel der Personen aus dem FD-Bereich ist somit auf Kapazitätsgründe zurückzuführen (Warteliste). Diese Kapazitätsengpässe sind im wesentlichen in VD und punktuell in GE aufgetreten.



Im Vergleich zu den 631 EM-Vollzügen machen die 447 nicht aufgenommenen Personen immerhin 71% aus. Der Anteil der nicht aufgenommenen Personen zu den EM-TN schwankt kantonal von 10% im TI bis zu 139% in VD. Die Ausscheidungskriterien vor Beginn des EM-Vollzuges greifen somit stärker und überwiegen die Anzahl der Abbrüche während des Vollzuges bei weitem.



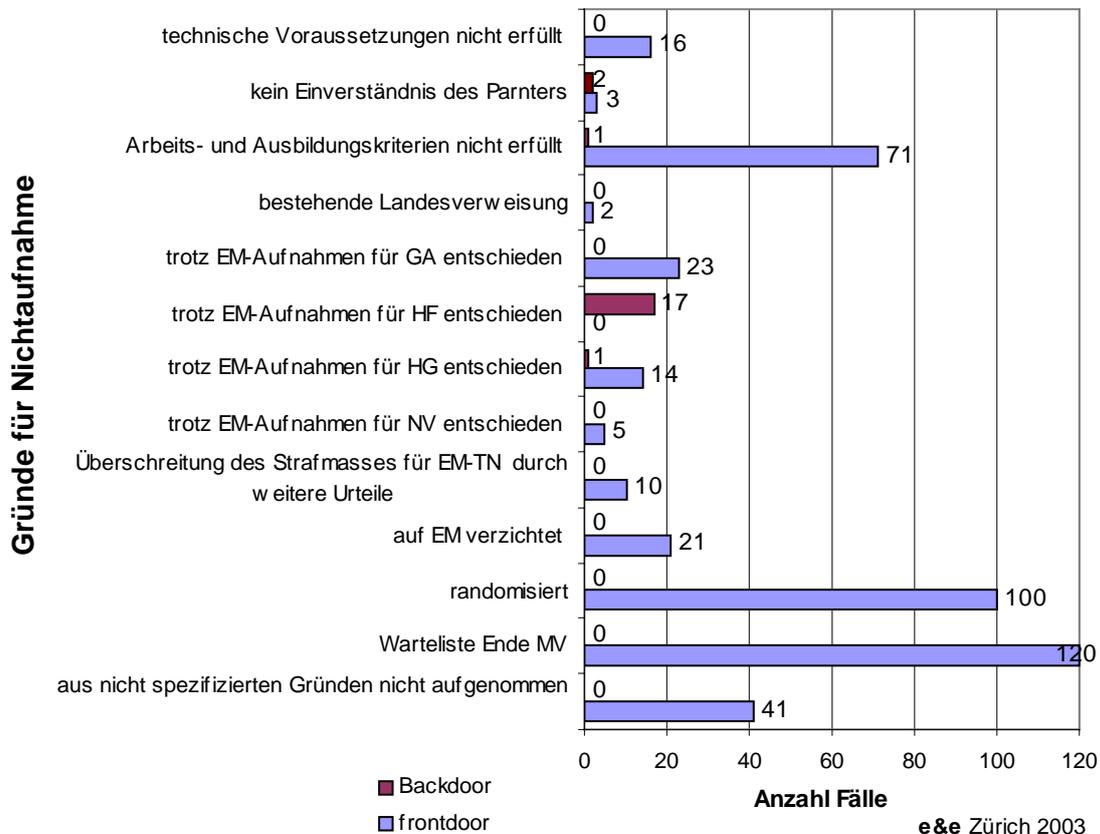
12.2.2 Gründe für eine Nichtaufnahme in EM-Vollzug



Nur gerade 16% haben die Vorgabe einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle nicht erfüllt. 13% der nicht im MV aufgenommenen Personen haben sich selber für eine andere Vollzugsformentschieden.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die unterschiedliche Gewichtung der Gründe einer Nichtaufnahme bezüglich der Teilprojekte im FD- und BD-Bereich. Die Nichtaufnahmen im BD-Bereich beschränken sich im Wesentlichen auf den freiwilligen Entscheidung für die Vollzugsform der HF.

Gründe für Nichtaufnahme in EM-MV für FD und BD-Bereich



13 Marktwirkung von EM (Verdrängungseffekte)

13.1 Relativierung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen

Selbst wenn wir über alle benötigten Vergleichsdaten verfügten, dürften wir beobachtete Veränderungen von Insassen-Verlaufszahlen und Wartelistenentwicklungen nicht auf einen direkten Ursache-Wirkungs-Zusammenhang mit der EM-Einführung zurückführen. Beobachtete Veränderungen können ihren Ursprung in einem Bündel von Faktoren haben, welche sich überlagern (Restrukturierungen, Praxisänderungen bei Strafmasszuteilungen, Verfahrens-Prozessänderungen mit Beschleunigungs- oder Verzögerungseffekten auf Strafverfahren, quantitative und qualitative personelle Veränderungen bei Gerichten und Vollzugsbehörden, die Inbetriebnahme neuer Gefängnisplätze, politisch motivierte Aktionen wie z. B. die „Action Citron“ bezüglich Verfolgung spezifischer Deliktgruppen, Vollzugsexporten oder -importen usw.) Auswirkungen solcher überlagerter Ereignisse und Einzel-Effekte können nicht isoliert werden. Ein weiterer Faktor, der bedacht werden muss, wenn neue Strafformen eingeführt werden, ist der „netwidening-Effekt“, der bewirkt, dass der „Kuchen“ vergrössert wird, anstatt dass Verdrängungseffekte zu spielen beginnen.

Beobachtete Veränderungen von Vergleichszahlen ab Einführung von EM müssen beträchtlich und „nachhaltig“ sein, und zusätzliche Erklärungsfaktoren müssen für EM als (Mit-)Verursacher vorliegen, damit wir von „EM-Verdrängungs-Effekten“ sprechen.

13.2 Datengrundlagen

Für die Marktwirkungsbetrachtungen haben wir die im Auswertungskonzept vom 12. Mai 1999 festgehalten Kennzahlen für die Jahre 1997 – 2002 erfragt. Die erfragten Grunddaten werden jedoch in manchen MV-Kantonen nicht oder nur teilweise erhoben.

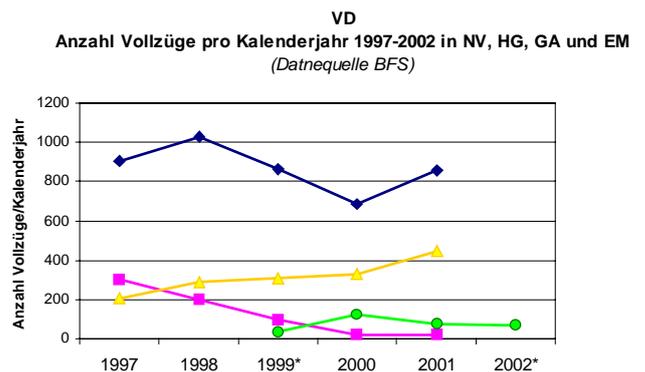
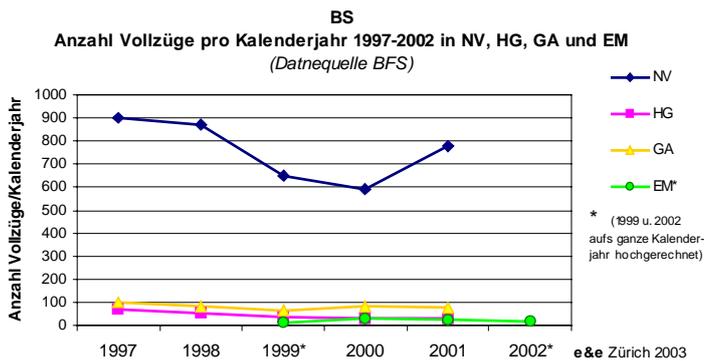
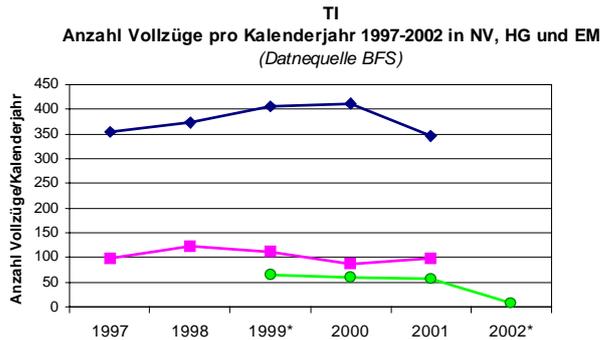
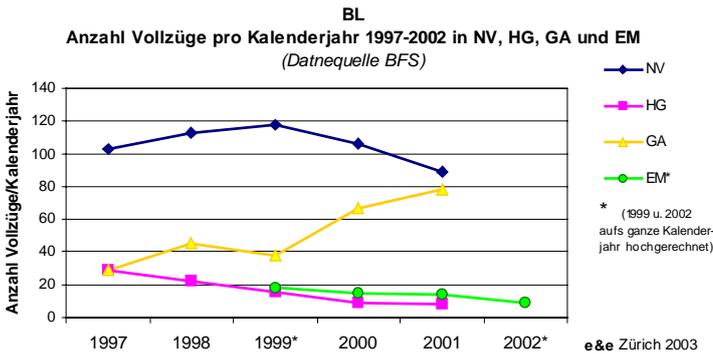
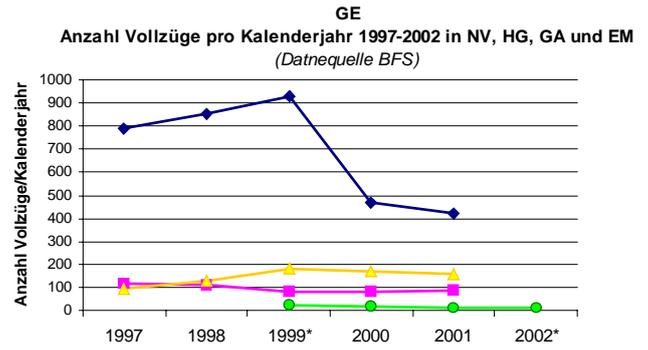
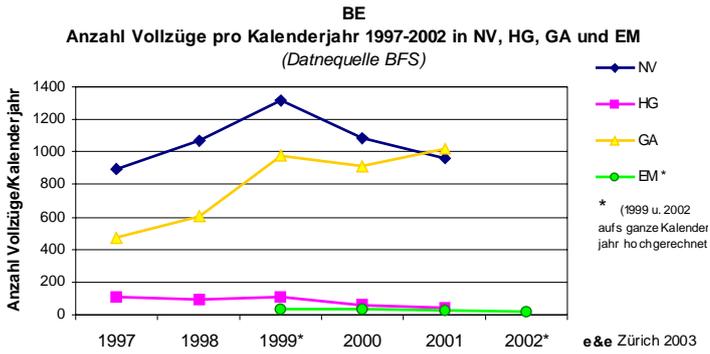
Wir beschränken unsere Betrachtungen auf jene kantonalen Daten, die in den Kantonen verfügbar sind. VD wird grossteils von Marktwirkungsbetrachtungen ausgeschlossen, da eine Spezialanalyse mit Zufallszuteilung von EM zu GA das Bild grundsätzlich verfälscht.

Um kantonale Datenlücken überbrücken und füllen zu können, haben wir, wie bereits zum Abschätzen des BD-Potentials im vorausgehenden Abschnitt, parallel BFS-Daten beigezogen. Diese erweisen sich auch hier in aller Regel als weniger vollständig erhoben als die direkt zugestellten kantonalen Daten. Je aktueller die Daten sind, umso grösser ist tendenziell die Differenz. Wir führen dies u. A. auf Verzögerungen bei Datenzustellung und -erfassung zurück, welche sich auf aktuellere Zahlen stärker auswirken. Bezüglich HF-Zahlen ergeben sich die grossen Differenzen z.T. wohl daher, dass dem BFS keine Regimewechsel sondern nur das Austrittsregime mitgeteilt werden. Diese Erklärungsversuche, vermögen die Differenzen allein nicht zu erklären. Wir verwenden die Daten deshalb nur insoweit sie Aussagen erlauben.

13.3 Überblick über Vollzüge im Formen- und Zeitverlauf

Wir möchten als erstes einen Überblick über die Verläufe der Vollzugsformen NV, HG und GA im Vergleich mit EM und untereinander in der Zeitperiode von 1997-2002 geben und eine Gesamtsicht über alle sechs MV-Kantone wagen, obwohl wir uns hierfür auf BFS-Daten stützen müssen, welche unvollständig sind.

Das Gesamtbild erlaubt aufgrund der schlechten Datenqualität lediglich die Aussage, dass EM quantitativ einen kleinen Anteil am „Strafvollzugskuchen“ ausmachen und nachfolgend betrachtete Verdrängungseffekte allein aufgrund der Volumenverhältnisse nur innerhalb der alternativen Vollzugsformen zahlenmässig ins Gewicht fallen können, nicht jedoch gegenüber dem NV, wie dies im Rahmen des MV angestrebt wurde.

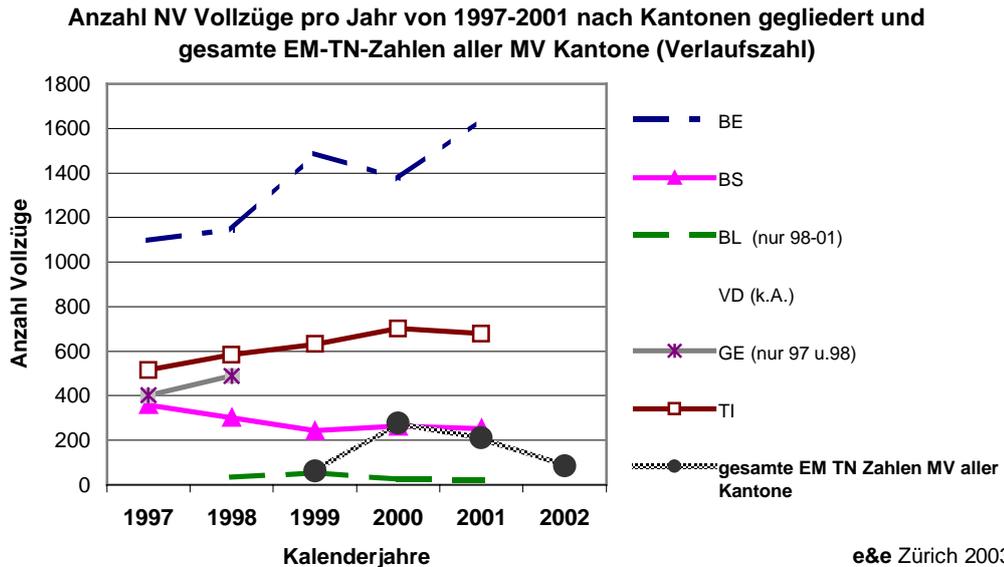


13.4 Marktwirkung im Front Door-Bereich

13.4.1 Generell weist EM kaum Normalvollzugs-Vermeidungspotential auf

Ein Ziel, das sich alle MV-Kantone setzten, war, EM als Mittel zur Vermeidung von Gefängnisaufenthalten im NV mit desintegrativer Wirkung einzusetzen. EM interessierte als sozialverträgliche Sanktion, als Vollzug in Freiheit unter Wahrung des Strafcharakters.

Wir behandeln die Beurteilung der Erreichung dieses Zieles im FD-Kapitel, da Personen im BD-Bereich ja im Resozialisierungsrahmen nach einem NV-Aufenthalt teilnehmen und bereits einen NV-Aufenthalt erlebten, dessen Auswirkungen nicht rückwirkend vermieden werden können und somit nicht tangiert sind.



Die verfügbaren kantonalen Verlaufszahlen zu den NV-Vollzügen in BE, BS, BL und TI betreffend die Jahre 1997-2002 und lassen keine eindeutige NV-Abnahmetendenz ab EM-Beginn erkennen. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine erfolgte Verdrängung des NV. Diese Situation erstaunt nicht, da im Kurzstrafenbereich, in dem EM-FD angesiedelt ist, bereits zwei attraktive alternative Vollzugsformen zum NV angeboten werden. Zudem zeigt die EM-Kurve (Summe über alle Kantone) mit den zuverlässigeren, höheren kantonalen NV-Zahlen noch stärker, dass EM im Vergleich mit den NV-Vollzügen (pro Kanton) ein zu bescheidenes Volumen einnimmt, um grosse Auswirkungen von den Quantitäten her zu ermöglichen.

13.4.2 Im Tessin, wo die GA fehlt, führte EM zu NV-Vermeidung

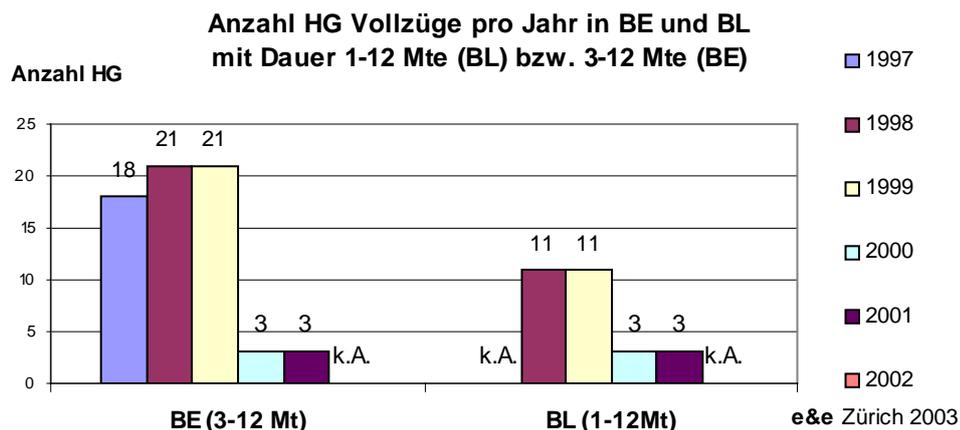
Einzig bezüglich TI ist belegt, dass die Einführung von EM zu einer Vermeidung von NV-Vollzügen geführt hat. Deren Ursprung liegt ebengerade im Fehlen der Alternative GA. Die TN-Gruppe, bei der ein NV dank EM vermieden wurde, konstituiert sich primär aus IV-Bezügern, welche nicht berufstätig und somit nicht HG-berechtigt waren und ihre Strafe wegen dem Fehlen eines GA-Angebots im NV hätten verbüssen müssen. Genaugenommen hätte diese Personengruppe jedoch auch jene TN-Bedingung für EM nicht erfüllt, die eine 50% Beschäftigung oder Ausbildung voraussetzt. TI nahm nicht berufstätige IV-Rentner trotz Nichterfüllung dieser TN-Bedingungen auf und kreierte für diese spezielle Wochenprogramme mit 20 Std. Ausserhausaktivitäten (Finanzberatungen, Arztbesuche etc.) Dieses Vorgehen erscheint aus Evaluationsicht legitim, da auch Hausfrauen und –männer teilnahmeberechtigt waren, mit denen analog Wochenpläne mit 20 Stunden speziellen Ausserhausaktivitäten erstellt wurden.

13.4.3 Konkurrenzsituation zwischen alternativen Vollzugsformen erhärtet sich

Da ausser im TI keine eindeutigen Verdrängungseffekte zwischen EM und NV erhärtet werden können, liegt die Vermutung nahe, dass die Konkurrenz innerhalb des „Alternativstrafen-Kuchens“ spielt, also zwischen EM-HG und EM-GA, den beiden Formen, welche vorgängig zu EM bereits als Alternativen zu traditionellen Einschliessungsstrafen im NV eingeführt wurden (ausser man geht von Netwidening-Effekten aus), was wir während des MV nicht vermuten.

13.4.4 Konkurrenz EM-HG spielt

Diese Vermutung lässt sich durch das verfügbare Zahlenmaterial erhärten. Selbst wenn man berücksichtigt, dass andere Faktoren mitgespielt haben, sticht die Entwicklung der HG-Vollzüge von 1997-2001 von 3 – 12 Monaten aus BE und BL ins Auge. Der massive Rückgang der HG-Zahlen ab EM-Einführung, welche für die Kantone BE und BL verfügbar sind (um 85% in BE und 73% in BL), kann legitimerweise zu einem Teil auf EM zurückgeführt werden, auch wenn der HG-Rückgang insbesondere in BL bereits vor EM-Beginn eingesetzt hat. Durch das Erfragen der HG-Vollzüge ab 3 Monaten, schlossen wir eine Überschneidung mit einer allfälligen GA-Konkurrenz aus, da die GA im Strafmassbereich über 3 Monate nicht angeboten wird.

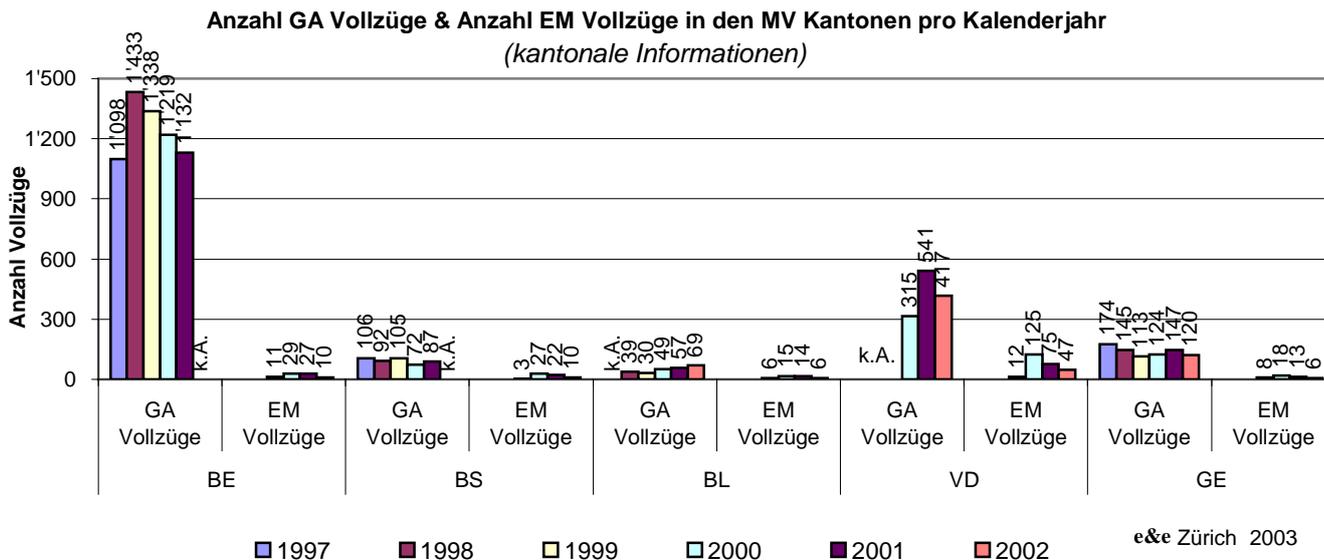


13.4.5 EM-HG-Konkurrenz als Versuchs-Ziel im Kanton Bern erreicht

Bern verfolgte als grossflächiger Kanton das spezielle Ziel, seine kostenintensive, dezentrale HG-Versorgung mit der Einführung von EM zu entlasten. Die Konkurrenz zwischen EM und HG auf Kosten der HG war ein speziell eingeplantes MV-Element. Um dieses Ziel besser zu erreichen, hat BE als einziger Kanton eine Konkurrenz zwischen EM und GA ausgeschlossen und EM-Vollzüge erst ab 3 Monaten Strafmass ausserhalb des GA-Bereichs getestet. Dieses Ziel kann aufgrund der vorangehenden Statistik, welche einen 85%-Rückgang seit EM-Einführung belegt, als erreicht betrachtet werden. Laut Informationen des MV-Verantwortlichen von Juni 2003 konnte die kantonale Restrukturierung zur Entlastung des Strafvollzugsbereichs u.A. dank der Einführung von EM und dem dadurch bewirkten massiven HG-Rückgang realisiert werden. Im Rahmen dieser Restrukturierung wurde die HG, welche ursprünglich in allen 26 Amts-Bezirksgefängnissen angeboten wurde, 1998 vor EM-Einführung in einem ersten Schritt auf 10 Standorte beschränkt. In einem zweiten Schritt – zu dessen Realisierung auch die EM-Einführung geplant war - konnten die Strukturen nun auf 5 Regionalgefängnisse und 1 Bezirksgefängnis (Kapazitätsreserve), also auf 6 HG-Standorte beschränkt werden. (HG wird in BE immer innerhalb bestehender Vollzugsstrukturen angeboten, es bestanden nie spezielle HG-Vollzugsanstalten.)

13.4.6 Kleines Konkurrenzpotential EM-GA

Die obgenannten Zahlen weisen auf Verdrängungseffekte EM-GA hin. Der HG-Rückgang in BE ist grösser, wo eine Konkurrenz mit der GA ausgeschlossen war, als in BL, wo eine Konkurrenz für Strafmass zwischen 1-3 Monaten spielte. Bezüglich GA waren kantonale Zahlen im Strafmass-Überschneidungsfenster mit EM nicht verfügbar. Die Entwicklung der generellen GA-Vollzüge im Vergleich mit EM stellt sich wie folgt dar:

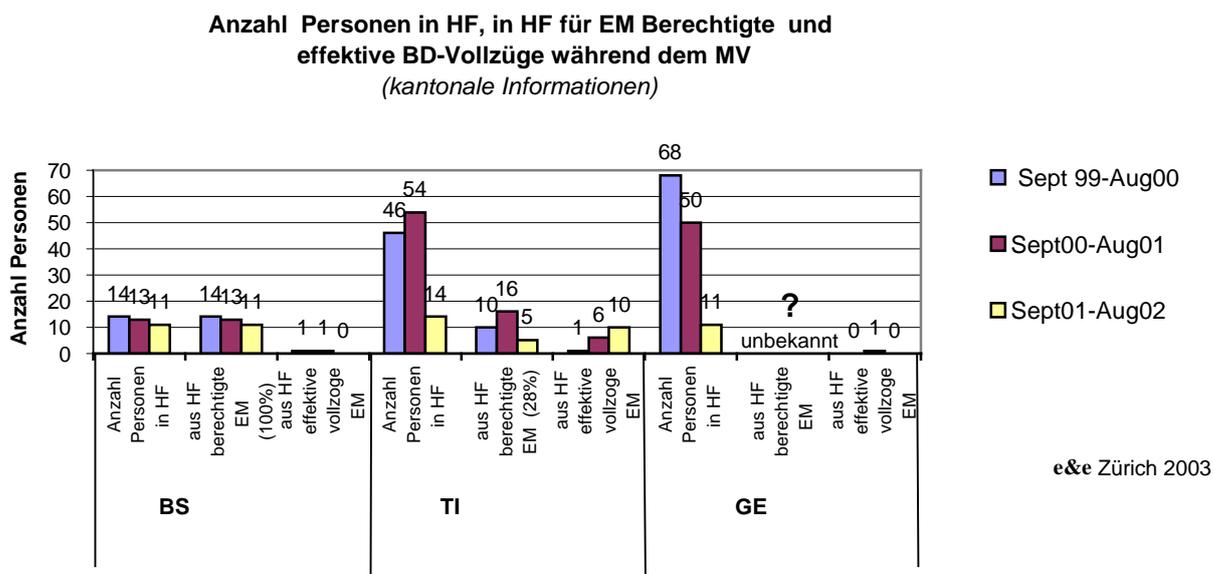


Die Zahlen zeigen, dass das Verdrängungspotential von EM gegenüber der GA in manchen Kantonen schon nur auf Grund der Volumenverhältnisse äusserst gering ist und die Zahlen generell keine signifikanten Verdrängungseffekte im Jahresverlauf belegen.

13.5 Marktwirkung im Back Door-Bereich

13.5.1 Kleines Back Door-Marktpotential

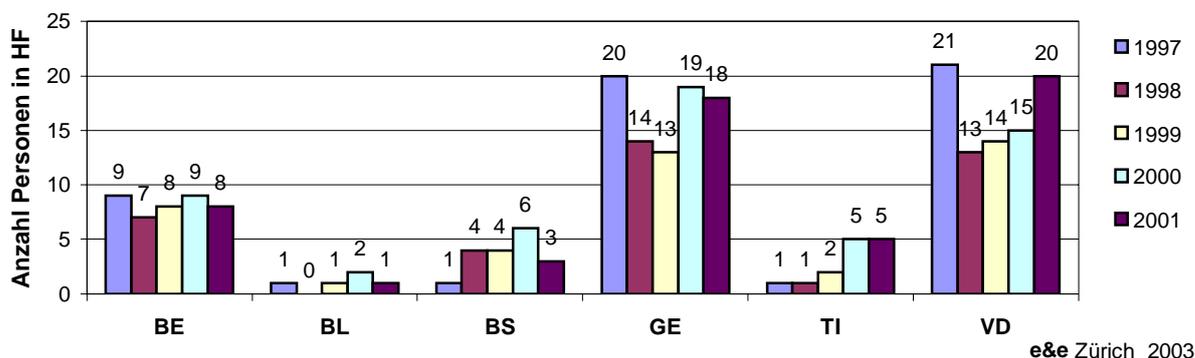
Die Anzahl potentieller BD-TN weisen aufgrund der HF-Population und den kantonal unterschiedlichen Berechtigungseinschränkungen ein sehr unterschiedliches, aber immer ein geringes Volumen auf. Die verfügbaren kantonalen Daten zeichnen folgendes Bild:



Die Zahlen der potentiellen und berechtigten BD-TN wurden von Kalender- auf MV-Jahre umgelegt und umfassen bezüglich des letzten MV-Jahres nur Zahlen bis Ende 2001, was die grössere Vollzugszahl gegenüber der Berechtigtenzahl des letzten Datenjahres in TI erklärt.

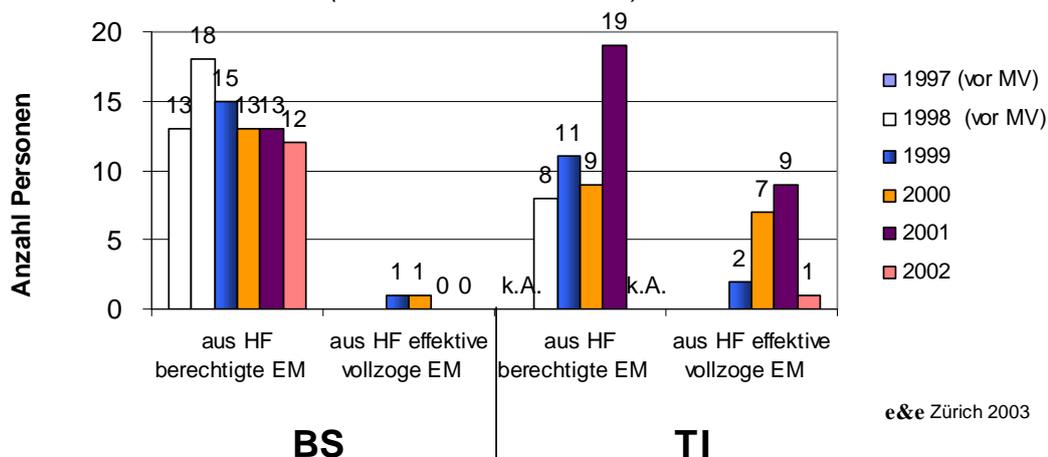
Da uns nicht alle MV-Kantone entsprechende HF-Daten liefern konnten, haben wir diese beim BFS erfragt, um das BD-Potential umfassender ermessen zu können. Anhand jener Daten, die sich überschneiden, zeigt sich, dass die von uns erhaltenen kantonalen Angaben viel umfassender sind, als jene des BFS, welche auf derselben Datenquelle basieren. Von 1997-2001 verbüssten laut BFS pro Jahr durchschnittlich gut 3 Personen pro Jahr und MV-Kanton einen HF-Vollzug. Diese Zahl muss ca. um einen Faktor 5 – 10 erhöht werden, um ein realitätsnäheres Bild zu erhalten. Genauere Angaben erlauben die partiellen BFS-Angaben leider nicht, aber wie auch aufgerechnet wird, die resultierenden BD-Vollzüge pro Jahr und Kanton sind quantitativ relativ bescheiden.

Vollzüge pro Kalenderjahr in HF nach Kanton gegliedert
(Datenquelle BFS)



Die folgende Grafik zeigt, dass die Ausschöpfung des BD-Potentials stark von der entsprechenden EM-Politik abhängt. TI, das durch die EM-Verantwortliche alle ihr zur Kenntnis gelangten potentiellen BD-TN persönlich informierte, hat einen viel grösseren Ausschöpfungsgrad als BS, das auf reguläre Informationswege in NV-Institutionen vertraute.

Anzahl EM-BD berechtigter Personen aus HF und Anzahl effektiver BD-Vollzüge umgerechnet auf volle Kalenderjahre
(kantonale Informationen)



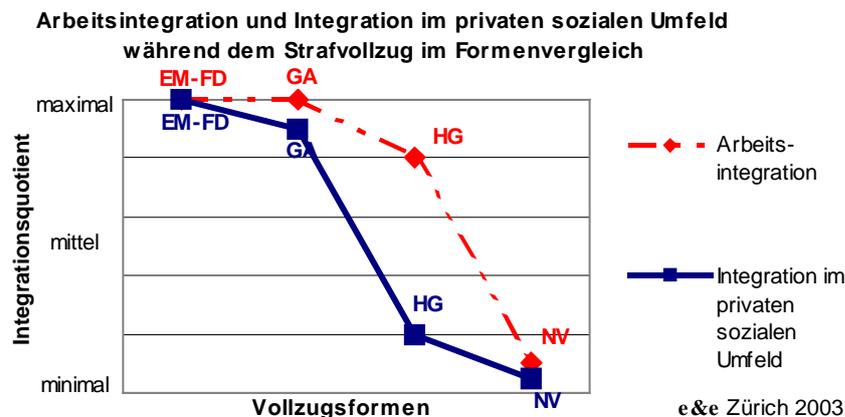
13.6 Die Sozialverträglichkeit von EM im Formenvergleich

13.6.1 Arbeitsintegration und Integration im privaten sozialen Umfeld

Das Ausmass der Sozialverträglichkeit einer Vollzugsform definierten wir einerseits durch das Fehlen von desintegrativen Faktoren und andererseits durch das Vorhandensein integrativer Faktoren, und zwar in den Bereichen Arbeitswelt und privates soziales Umfeld.

Bezüglich Arbeitsintegration unterscheiden sich die alternativen Vollzugsformen nicht grundsätzlich. EM und GA ergeben ein identisches Bild, die HG fällt etwas ab, da durch frühe, unflexible „Einrückzeiten“ am Abend insbesondere für Selbständigerwerbende und Angestellte mit Überstundenbedarf negative Folgen entstehen können.

Interessant ist die Vergleichssituation bezüglich des privaten sozialen Umfeldes. Hier führt EM sozusagen zu einem Paradigmenwechsel. Obwohl EM eigentlich eine „Einschliessungsstrafe“ ist, ist ihr Integrationspotential und -charakter bezüglich dem privaten sozialen Umfeld im Formenvergleich am stärksten, weil der „Einschluss“ ebengerade in diesem Umfeld stattfindet. Die EM-Resultate belegen nicht nur eine Abwesenheit von desintegrativen Faktoren, sondern sogar eine zusätzlich integrative Wirkung im familiären Bereich und im erweiterten privaten sozialen Umfeld (Freundeskreis, Verwandte, Bekannte). Dies vermag nicht einmal die GA zu leisten, da die TN ebengerade während ihrer Freizeit aus diesem Umfeld herausgenommen werden und die Integration in Familie und Freundeskreis zeitlich einschränkt und beschneidet.



13.6.2 Wer bevorzugt EM gegenüber anderen Vollzugsformen und weshalb?

Im Front Door-Bereich

Die Resultate attestieren EM im FD-Bereich eine unerwartet grosse Marktwirkung und -attraktivität. MV-Ziele bezüglich HG-Verdrängung wurden problemlos erreicht. Auch bezüglich GA scheinen sich nicht beabsichtigte Verdrängungseffekte ergeben zu haben. (Ungewollte Verdrängungseffekte innerhalb alternativer Formen beobachteten wir bereits im Rahmen der Evaluationsarbeiten zum 2. MV zur GA in ZH¹). Detaillierte Antworten der TN und ihrer Partnerinnen auf diese Frage finden sich in den Resultaten zu den Gruppengesprächen und attestieren FD-EM im Formenvergleich die grössten Vorzüge.

¹ vgl. Schlussbericht zum Modellversuch gemeinnützige Arbeit II, Zürich, März 2001

Im Back Door-Bereich

Aufgrund der Rückmeldungen der EM-Stelle VD haben sich wenige TN gegen EM und für HF entschieden, da die Freizeiten zu Vollzugsbeginn in der HF höher liegen. Dem gegenüber haben sich in TI alle durch die EM-Stelle Informierten im Wissen um die anfänglich kleinere Freizeit für EM entschieden. Im Nachhinein wurde die begleitete Reintegration in Familie und Berufswelt im EM generell als grosser Vorteil gegenüber HF beurteilt.

14 TN-Merkmale

14.1 EM-TN im kantonalen, regionalen und nationalen (Formen)Vergleich

Bevor wir auf tiefere Resultats- und Analyseschichten eingehen, charakterisieren wir die EM-Population vergleichend und setzen sie in einen grösseren Strafvollzugsrahmen, indem wir Globalzahlen des BFS als Vergleichswerte beziehen. Die Charakterisierung erfolgt bei kantonalen Aufstellungen für alle TN gemeinsam (N=631) oder für den FD Bereich (N= 604) und wird nur nach Vollzugsbereich getrennt betrachtet, wo sich die kleine BD-Population (N= 27) markant vom FD-Bereich unterscheidet. Zu den „nackten“ Zahlen liefern wir Hintergrundinformationen als Erklärungshilfen für kantonale, regionale und nationale Auffälligkeiten.

Weil die TN-Zahlen in den einzelnen Kantonen und Bereichen stark variieren, arbeiten wir im globalen Bereich und im Text meist mit Prozentzahlen, damit die Verhältnisse ersichtlich werden und zeigen in den kantonalen Stabtabellen die absoluten Zahlen, damit auch die effektiven Grössenverhältnisse präsent bleiben.

Teilstichproben aus dem FD- und BD-Bereich



14.2 Demographische TN-Merkmale

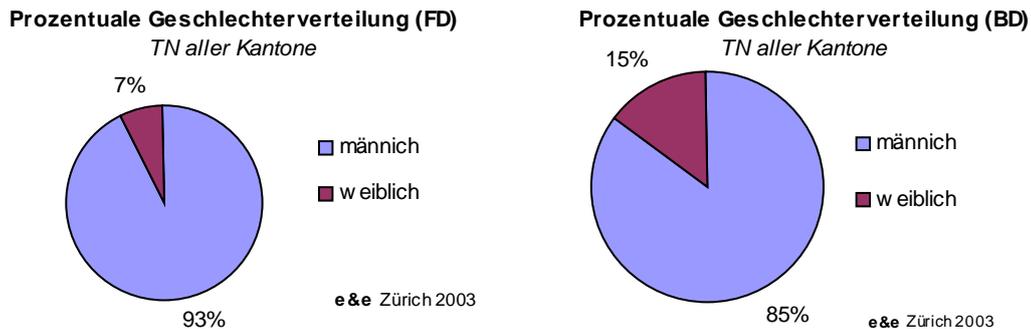
14.2.1 Geschlecht

Der „typische“ EM-Klient ist männlich (92%), nur 8% der MV-TN sind Frauen (N=631). Diese Geschlechterverteilung fügt sich gut in die gesamtschweizerische Strafvollzugslandschaft ein. So weisen auch NV und HG im Jahr 2002 einen Männeranteil von durchschnittlich 95% und GA im Jahr 2001 einen Männeranteil von 89% auf¹.

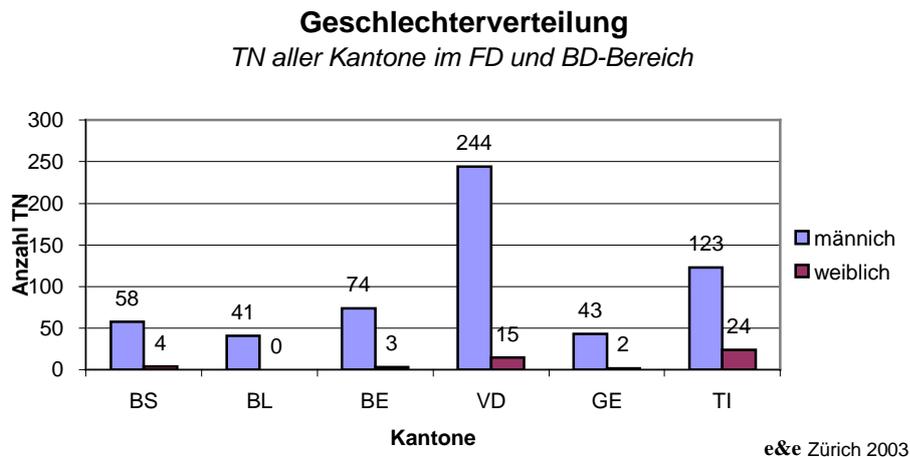
¹Daten-Quelle: Statistische Jahrbücher des BFS

In 5 EM-Kantonen liegt der globale Frauenanteil zwischen 0% und 6%, TI hat mit 16% fast einen dreimal so hohen Frauenanteil (N=631). Wir führen diesen primär auf das Fehlen der GA zurück. In TI wurden gehäuft EM-Strafvollzüge von erwerbslosen Frauen durchgeführt, welche in anderen Kantonen im Rahmen der GA erfolgen. (Von 24 TI-EM-Frauen sind nur 8 regulär erwerbstätig, 12 nicht erwerbstätig und 4 in einem Beschäftigungsprogramm).

Im FD-Bereich ist der Frauenanteil mit 7% halb so hoch, wie im BD-Bereich mit 15% (n=4), wobei alle BD-Frauen aus TI stammen. Der BD-Frauenanteil im TI beträgt somit ein Drittel.



Kantonal betrachtet zeigt sich die Geschlechterverteilung wie folgt:



14.2.2 Alter

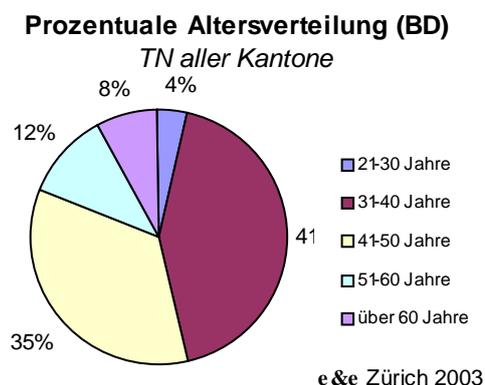
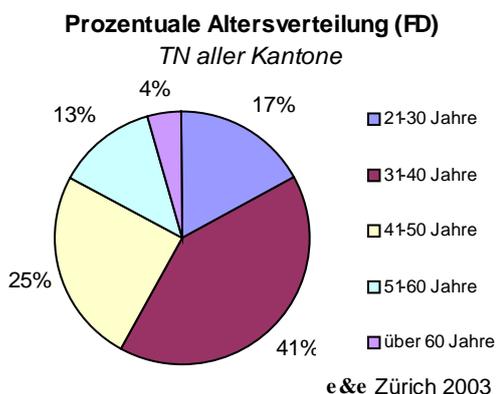
65% der TN sind zwischen 31- und 50-jährig. 41% zwischen 31- und 40jährig, ein Viertel zwischen 41- und 50jährig (N=631). Diese Zahlen decken sich nicht mit dem Alterssegment mit dem grössten Anteil an Delinquenz, welches die 18 –25-Jährigen betrifft – 1,8% Verurteilte auf 100 Personen der Wohnbevölkerung -und mit aufsteigenden Alterssegmenten kontinuierlich abnimmt¹. Die Diskrepanz orten wir einerseits in der Zeitspanne zwischen Delinquenz, bedingter Verurteilung, Widerruf von bedingten Strafen nach erneuter Delinquenz und effektivem Strafantritt, welche Jahre umfassen kann und mit dem Institut des Strafzusammenzugs in der Schweiz zusammenhängt; andererseits im Umstand, dass die Häufigkeit der Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten mit zunehmendem Alter nicht gleich rückläufig ist wie in anderen Strafbereichen² und dieser Deliktbereich bei EM-Klienten überdurchschnittlich vertreten ist.

¹ Daten-Quelle: Statistische Jahrbücher des BFS

² Daten-Quelle: Statistische Jahrbücher des BFS

Regional fällt auf, dass EM-Vollzüge bei über 60-jährigen in der Deutschschweiz fast inexistent sind, während sie in den lateinischen Projektkantonen immerhin 5% umfassen. Wir müssen und wollen im Rahmen dieser Evaluation auf Erklärungsversuche bezüglich kulturellen Gewohnheiten, Strafrechtspraxen, Delikt-Gewichtungen oder Organisation und Funktionsweisen von Justizsystemen verzichten.

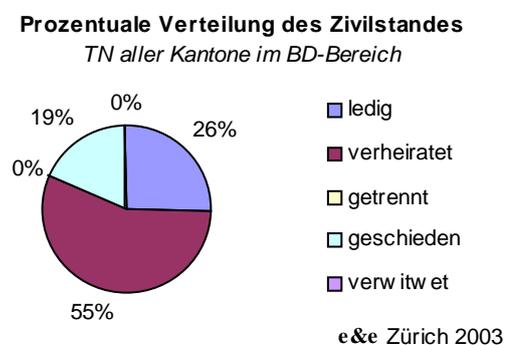
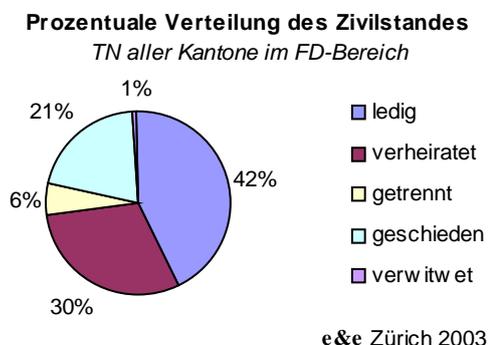
Die Altersverteilung der TN unterscheidet sich bezüglich der EM Art besonders dadurch, dass im FD-Bereich das Alterssegment von 21-30jährigen mit 17% wesentlich häufiger vertreten ist, als im BD-Bereich (4%) und Umgekehrt das Alterssegment der 41-50jährigen mit 35% im BD-Bereich gegenüber einem Viertel im FD-Bereich schwerer gewichtet.



14.2.3 Zivilstand

Bezüglich dem Zivilstand der TN fällt auf, dass im FD-Bereich 42% der TN ledig sind, obwohl nur 17% der FD-TN unter 30jährig sind. Ein Drittel ist verheiratet und 27% leben geschieden oder getrennt.

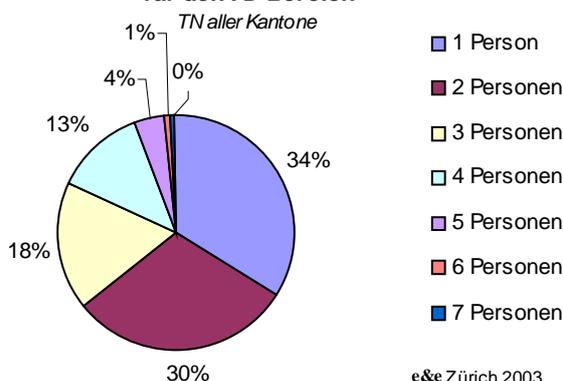
Im BD-Bereich ist die überwiegende Mehrheit von 55% verheiratet. Obwohl hier nur 4% unter 30-jährig sind, ist ein Viertel ledig, diese Quote ist jedoch gegenüber 42% im FD-Bereich sehr gering.



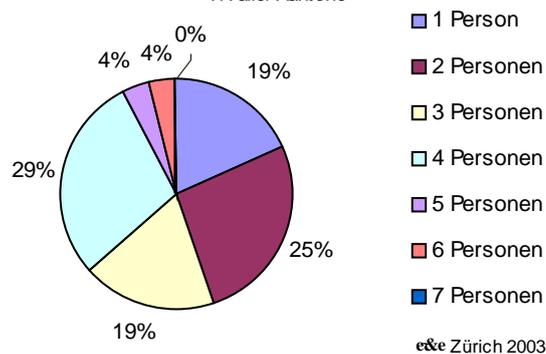
14.2.4 Stellung der TN im Haushalt

Immerhin ein Drittel der TN im FD-Bereich lebt in einem Einpersonen-HH. Dieser Anteil ist hoch, wenn man bedenkt, dass eines der Ziele von EM die Beibehaltung der sozialen- und familiären Integration der TN war. In gut 60% der FD-EM-HH leben 2 Erwachsene. In fast einem Drittel leben Kinder, wobei bedacht werden muss, dass 10% der FD-TN ihrerseits das Kind im HH sind.

Anzahl Personen im Haushalt (inkl. Teilnehmer)
für den FD-Bereich
TN aller Kantone



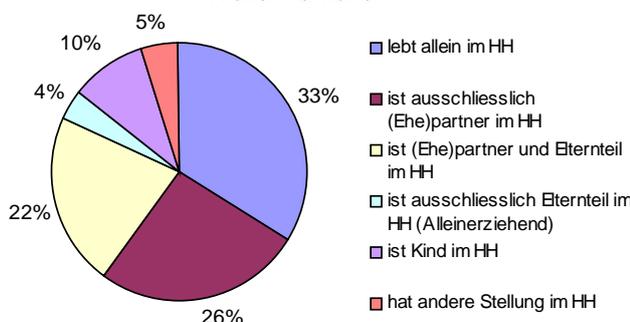
Anzahl Personen im Haushalt (inkl. Teilnehmer)
für den BD-Bereich
TN aller Kantone



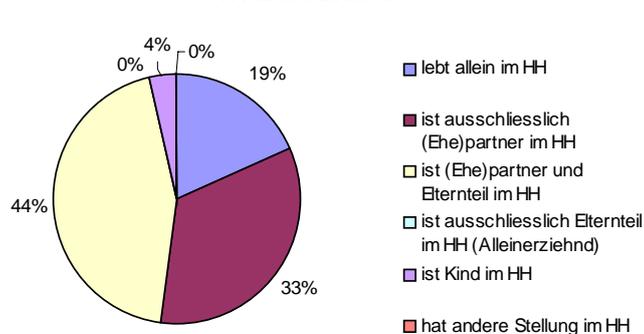
Bei den BD-TN ist das Verhältnis zwischen Einpersonen-HH und Mehrpersonen-HH gegenüber den FD umgekehrt. Sie leben seltener (19%) alleine im HH und leben zu 33% in einer Partnerschaft ohne Kinder und gar zu 44% mit Kindern. Nur 4% haben selbst die Stellung des Kindes im HH.

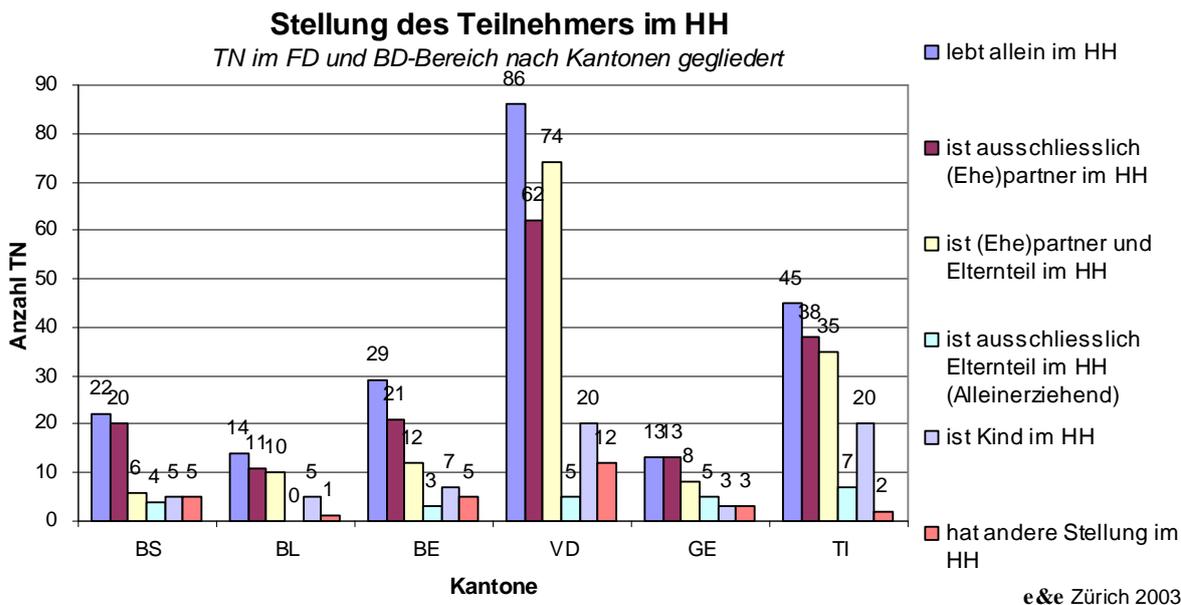
Bezüglich der kantonalen Verteilung der Stellung der TN im HH ist auffallend, dass von den 10% „TN-Kindern“ die meisten in TI und BS leben. Wir denken, dass die „Italienische Mama“ im TI auch existiert, da 16 der 20 „TI-„Kinder“ Schweizer sind. Die anderen 4 TI-„Kinder“ stammen aus dem Balkan, in BS ebenfalls 2, 2 Italiener und ein „TN-Kind“ aus Afrika.

Stellung des Teilnehmers im FD-Bereich im
Haushalt
TN aller Kantone



Stellung des Teilnehmers im BD-Bereich im Haushalt
TN aller Kantone

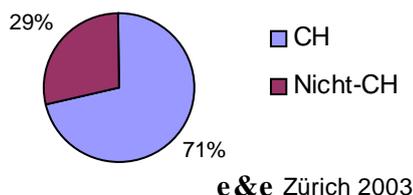




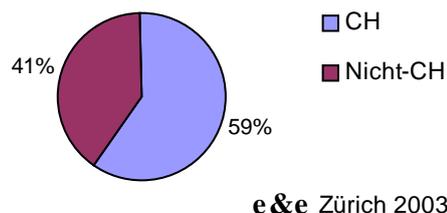
14.2.5 Nationalität

Die EM-TN sind zu 70% Schweizer Staatsbürger und nur zu 30% ausländischer Nationalität. Die Nationalitäten-Verteilung der EM-TN weicht stark von jener der schweizerischen Gesamtvollzugspopulation (NV- und HG-Insassen) ab, welche im Jahr 2001 einen Schweizeranteil von nur 37% und einen Ausländeranteil von 63% umfasste¹. Gründe für die unterschiedliche Nationalitätenverteilung orten wir in den TN-Voraussetzungen für EM. Ein Wohnsitz mit Telefonanschluss bildet eine TN-Bedingung, welche von der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz weniger häufig erfüllt wird und Landesverweise bilden ein Ausschlusskriterium, welches erneut einseitig Nicht-Schweizer trifft. Unsere Begründung wird durch den gesamtschweizerischen Ausländeranteil von nur 33% in der GA gestützt. Hier bildet laut BFS ebenfalls der verlangte Wohnsitz respektive die verlangte geregelte Lebensweise ein Ausschlusskriterium für Ausländer, welches sich statistisch niederschlägt, denn ca. 50% der in der Schweiz verurteilten Personen gehörten nicht zur Schweizer Wohnbevölkerung, sondern seien Asylsuchende, Touristen oder Illegale².

Prozentuale Verteilung von Schweizern und Nicht-Schweizern im FD-Bereich
TN aller Kantone



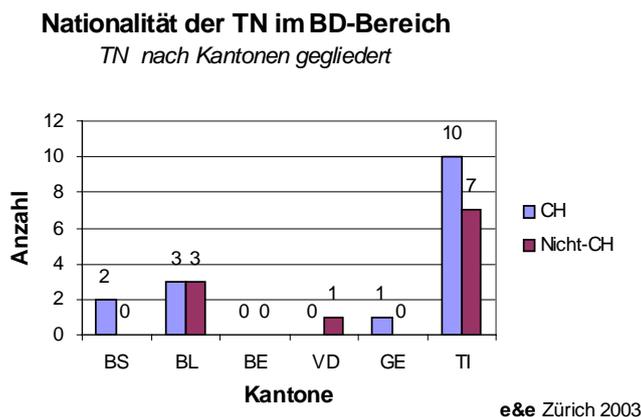
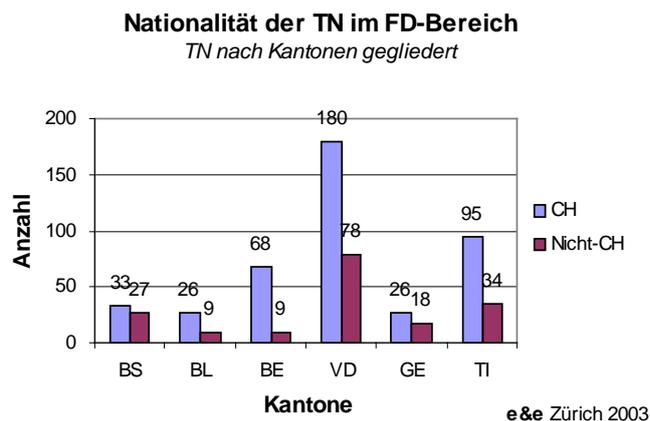
Prozentuale Verteilung von Schweizern und Nicht-Schweizern im BD-Bereich
TN aller Kantone



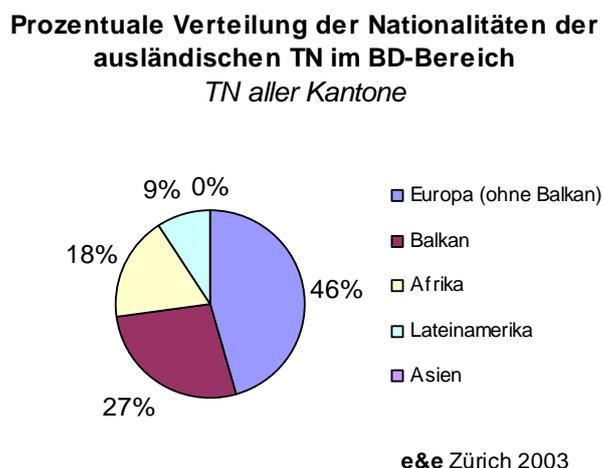
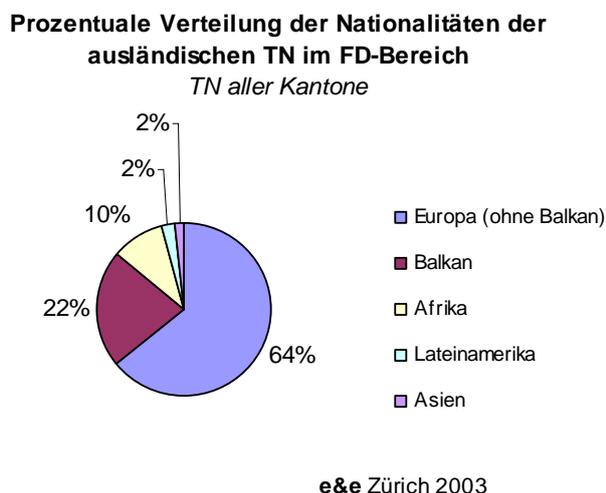
¹ Daten-Quelle: Statistische Jahrbücher des BFS der Jahre 2000 /2001, Frau Renate Storz BFS, Juni 2003

² Daten-Quelle: Statistische Jahrbücher des BFS der Jahre 2000 /2001, Frau Renate Storz BFS, Juni 2003

Auffallend im interkantonalen Vergleich (FD- und BD-Bereiche) ist der sehr tiefe Ausländeranteil in BE mit nur 12% gegenüber Prozentzahlen in der Grössenordnung zwischen 30% - 40% in den anderen Kantonen. Der Umstand, dass BS, GE und TI Grenzkantone sind, in denen der generelle Ausländeranteil höher ist, erklärt die vorliegende Situation zu einem guten Teil. Auch der Umstand, dass in BE erst ab 3 Monaten Strafdauer EM gewählt werden kann und im Gegensatz zu allen anderen EM-Kantonen keine Konkurrenz zur GA besteht (welche einen tiefen Ausländeranteil von national 33% aufweist)¹ könnte den BE-Ausländeranteil mit beeinflusst haben.



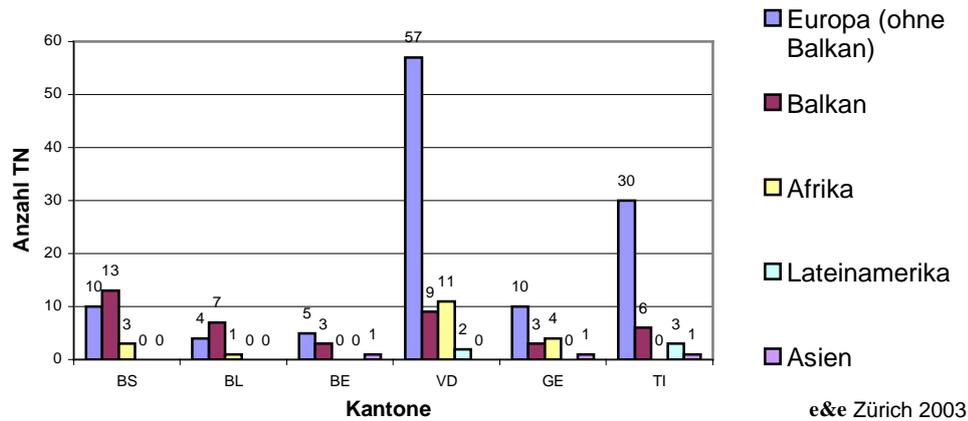
Wohl wiederum stark durch die EM-Teilnahmekriterien mitbedingt (kein Landesverweis, Erfordernis einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und einer Wohnung mit Telefonanschluss) kommen die 30% ausländischen EM-TN grösstenteils aus dem EU-Raum. Im FD-Bereich umfassen sie 63% im BD-Bereich 46% der ausländischen EM-TN.



Auffallend ist, dass in den beiden Basel der grösste Anteil der ausländischen TN aus dem Balkan stammt, während in allen anderen Kantonen Europa (ohne Balkan) herausragend vertreten ist.

¹ Daten-Quelle: Statistische Jahrbücher des BFS

Nationalität der ausländischen Teilnehmer (gruppiert)
TN im FD und BD-Bereich nach Kantonen gegliedert

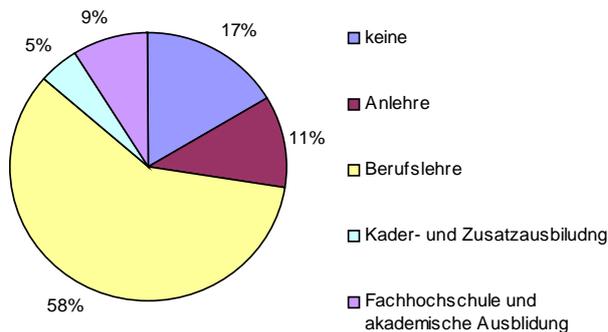


14.2.6 Ausbildungssituation

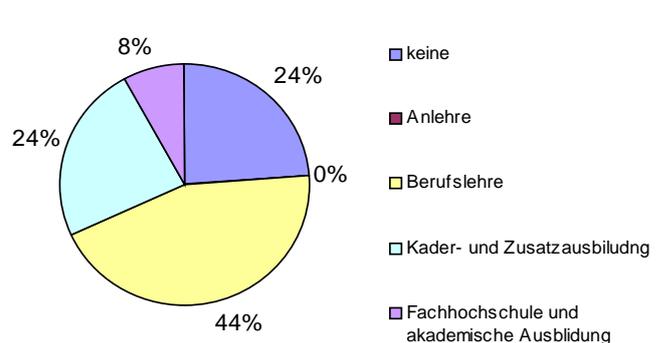
Die Mehrheit der EM-TN im FD-Bereich verfügt über eine abgeschlossene Berufslehre (58%). 17% haben keine Berufsausbildung und 11% nur eine Anlehre abgeschlossen. Immerhin 14% der FD-TN verfügen über eine Kader- oder Zusatzausbildung oder einen (Fach-) Hochschulabschluss.

Im BD-Bereich sieht die Verteilung etwas anders aus. Hier hat ein Viertel der TN keine abgeschlossene Berufsausbildung. 44% verfügen über eine abgeschlossene Berufslehre. Der Anteil der TN mit einer Kader- oder Zusatzausbildung ist mit 24% gegenüber den FD-TN erstaunlich hoch, ausserdem verfügen ähnlich viele TN im BD-Bereich über einen (Fach-) Hochschulabschluss (8%).

letzte abgeschlossene Ausbildung der TN im FD-Bereich
TN aller Kantone



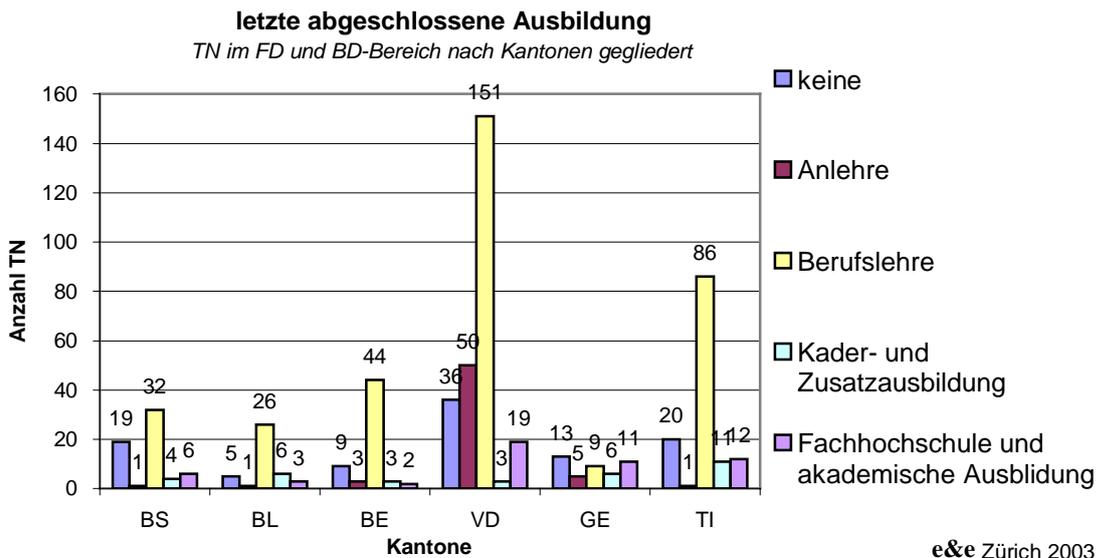
letzte abgeschlossene Ausbildung der TN im BD-Bereich
TN aller Kantone



In 5 Kantonen ist die Berufslehre auch kantonal der häufigste Berufsabschluss der TN. Die Verteilung der TN mit Lehrabschluss ist auf kantonaler Ebene – mit Ausnahme von GE mit nur 20% - somit ausgeglichen.

Im kantonalen Vergleich fällt auf, dass in GE die TN mit (Fach-)Hochschulabschluss mit 25% stark übervertreten sind. In den anderen Kantonen verfügen nur 3%-10% der TN über einen entsprechenden Abschluss. Der interkantonale Durchschnitt liegt bei 9%. Auch bezüglich TN mit Kader- und Zusatzausbildung liegt GE (14%) zusammen mit BL (15%) weit über den anderen Kantonen (1% -8%), respektive einem interkantonalen Durchschnitt von 6%. Dasselbe trifft auf TN ohne Ausbildungsabschluss zu. GE (30%) liegt zusammen mit BS (31%) weit über dem interkantonalen Durchschnitt von 17%.

Gründe für die im kantonalen Vergleich ausserordentliche Ausbildungssituation der GE-TN orten wir primär in der politisch bedingten unterschiedlichen Deliktstruktur der TN. Im Gegensatz zu den anderen Kantonen, in denen die Mehrheit der TN wegen FiaZ einen EM-Vollzug verbüssen, sind dies in GE nur 14% (6 TN). Der kleine Anteil von FiaZ-TN ist dadurch bedingt, dass der vormalige Genfer „procureur général“ die EM-Teilnahme von FiaZ-Delinquenten ausgeschlossen hat und FiaZ-TN nur nach Rekursen vereinzelt zu EM zugelassen wurden.

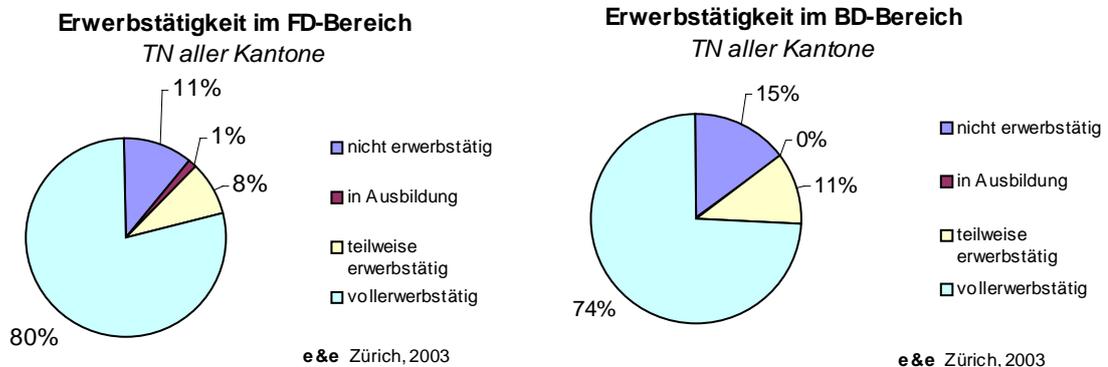


Auf Vergleiche mit der Ausbildungssituation der gesamten NV-Population wird an dieser Stelle absichtlich verzichtet, einerseits da die BD-TN, welche als legitime Vergleichsgruppe herangezogen werden können, nur wenige Personen umfasst und deren Ausbildungsprofil andererseits von Kanton zu Kanton sehr stark streut.

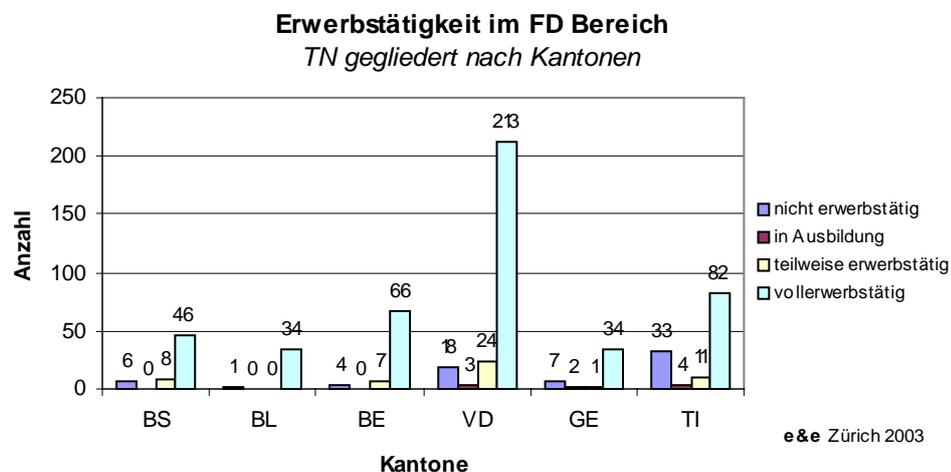
14.3 Sozioökonomische TN-Merkmale

14.3.1 Erwerbssituation

Die Erwerbssituation der TN im FD- und BD-Bereich unterscheidet sich nicht signifikant voneinander. Rund $\frac{3}{4}$ der EM-TN sind voll- oder teilweise erwerbstätig und etwa jeder zehnte ist teilweise erwerbstätig. Einzig im FD-Bereich sind vereinzelt TN noch in Ausbildung. Dieser hohe Arbeits-Anteil ist systembedingt. Die Zulassungskriterien zu EM verlangen eine mindestens 50% Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit. Dieses Kriterium wurde aufgenommen, da ein durch EM angestrebtes Ziel die Aufrechterhaltung der sozialen- und gesellschaftlichen Integration der TN ist. Da Personen, welche allein einen HH führen, nicht von der TN ausgeschlossen wurden - und immerhin ein Drittel der TN ausmachen – war eine Ausser-Haus-Aktivität Voraussetzung, um keine TN in den eigenen 4 Wänden zu isolieren, was der EM-Philosophie und den EM-Zielsetzungen widersprochen hätte. Die Ausser-Haus-Aktivität war mit eine Voraussetzung, um Wochenpläne mit und für die TN erarbeiten zu können.



Auf kantonaler Ebene fällt auf, dass BS mit 98% voll- oder teilweise erwerbstätigen TN hervorsticht, während der interkantonale Durchschnitt bei 78% liegt. Weiter fällt auf, dass die Erwerbslosenquote der TN in 4 Kantonen zwischen 2% und 10% liegt, während sie in GE 20% und in TI sogar 28% beträgt. Erklärungen hierfür finden sich in den Gründen für Nicht-Erwerbssituation, welche nachfolgend erörtert werden.

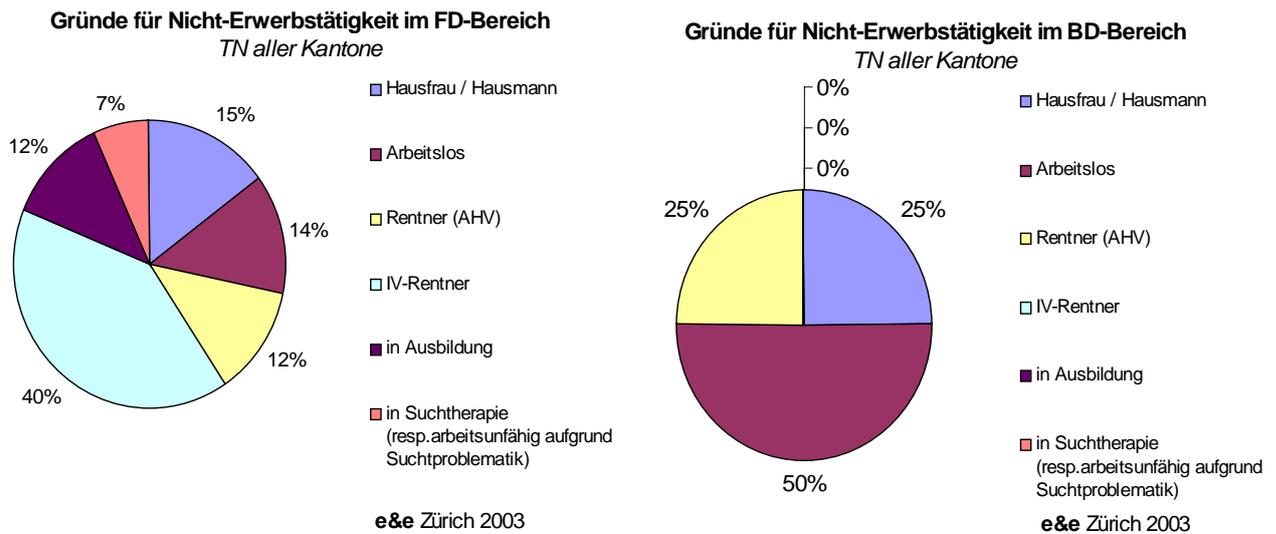


14.3.2 Nichterwerbstätigkeit

Allerdings unterscheiden sich die TN aus FD und BD stark bezüglich der Gründe für die Nichterwerbstätigkeit.

Im FD-Bereich waren immerhin 12% der TN nicht erwerbstätig. Der Hauptgrund für Nicht-Erwerbstätigkeit liegt im IV-Bereich, welcher 40% der Nicht-Erwerbstätigen betrifft.

Im BD-Bereich sind nur 4 TN nicht erwerbstätig, alle vier stammen aus TI. Zwei sind arbeitslos und jeweils ein TN Rentner und ein TN Hausfrau/Hausmann.

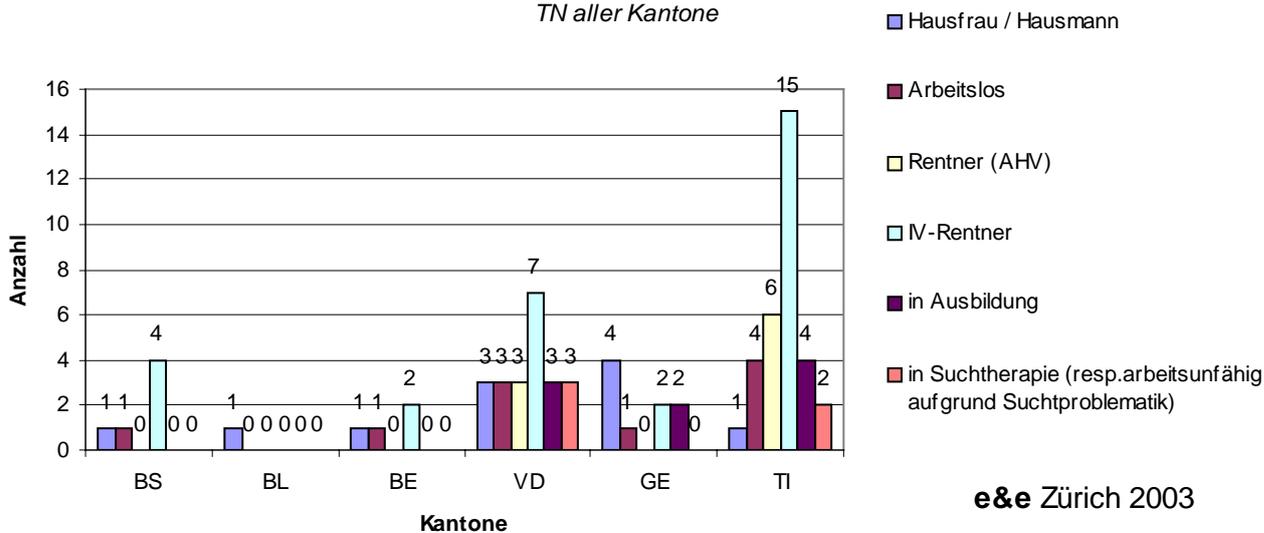


Ein Erklärungsansatz für die hohen Nicht-Erwerbstätigenquoten in TI bildet einerseits der Umstand, dass 50% aller MV-IV-TN (15) aus dem TI stammen. Sie wurden in EM aufgenommen, da TI keine GA anbietet. Die einzige EM-Alternative für IV-Rentner wäre laut der TI-EM-Verantwortlichen „Einzelhaft“ in der Strafanstalt La Stampa, da invalide Personen nicht in den Strafanstaltsarbeitsprozess integriert werden können und die Vollzugszeit somit isoliert in ihrer Zellen verbringen. TI hat auch überdurchschnittlich viele AHV-Rentner (7) und viele TN, die arbeitslos (6) oder in Ausbildung (4) sind. Viele Nicht-Erwerbstätige TI-TN sind ihrerseits „Kinder im HH“. Von den insgesamt 20 „TI-Kindern“ sind 15 Personen im Alterssegment zwischen 31-50-jährig.

Die hohe Nicht-Erwerbstätigenquote in GE ist einerseits bedingt durch die im kantonalen Vergleich höchste Anzahl TN-Hausfrauen und –männer (1 Frau, 3 Männer). Andererseits durch je zwei IV-TN und zwei in Ausbildung, was sich auf die relativ tiefe Gesamtzahl TN in GE prozentual stark auswirkt. Inwieweit die bereits ausgeführte spezielle TN-Zusammensetzung bezüglich Deliktstruktur dies mitbegünstigt, kann nicht beurteilt werden.

Gründe für Nicht-Erwerbstätigkeit im FD Bereich

TN aller Kantone



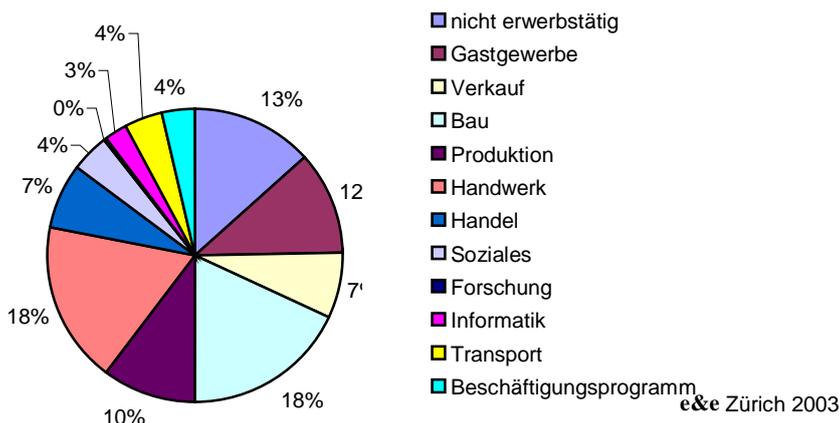
e&e Zürich 2003

14.3.3 Berufsbranchen

58% der (teilweise-)erwerbstätigen EM-TN arbeiten in den Bereichen Bau, Handwerk (je 18%), im Gastgewerbe (12%) und in der Produktion (10%). Die Zuordnung der TN konnte jedoch nicht trennscharf erfolgen. Insbesondere die Zuordenbarkeit zu den Bereichen Bau, Produktion und Handwerk waren schwierig. Die versuchte Zuordnung zeigt dennoch auf, dass viele TN in den durch hohe Arbeitskräftefluktuationen gekennzeichneten Branchen Bau und Produktion beschäftigt sind.

Berufsbranchen

TN aller Kantone im FD und BD-Bereich



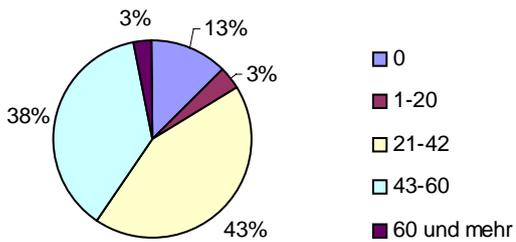
e&e Zürich 2003

Interkantonal arbeiten TN im lateinischen Teilprojekt öfter in der Handelsbranche (7% - 16% der TN) als TN in der Deutschschweiz (0%-5% der TN),. Der Produktionsbereich ist dagegen in der Deutschschweiz stärker vertreten (13%-18% der TN) als in der lateinischen Schweiz. (5% -11% der TN)

14.3.4 Beschäftigungsgrad

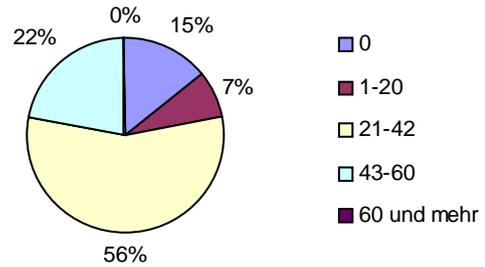
43% der TN im FD Bereich arbeiten zwischen 21-42 Stunden pro Woche. Der Prozentsatz der TN, welche zwischen 43-60 Arbeitsstunden pro Woche leisten, ist mit 38% relativ hoch. Nur Wenige (3%) arbeiten weniger als 21 bzw. mehr als 60 Stunden pro Woche. Mehr als die Hälfte (56%) der TN im BD-Bereich arbeitet zwischen 21 und 42 Stunden pro Woche und knapp ein Viertel bis zu 60 Stunden. Ebenfalls nur wenige (7%) arbeiten weniger als 21 Stunden pro Woche. Keiner der 27 BD-TN arbeitet mehr als 60 Stunden.

Anzahl Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche
TN aller Kantone im FD-Bereich



e&e Zürich 2003

Anzahl Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche
TN aller Kantone im BD-Bereich

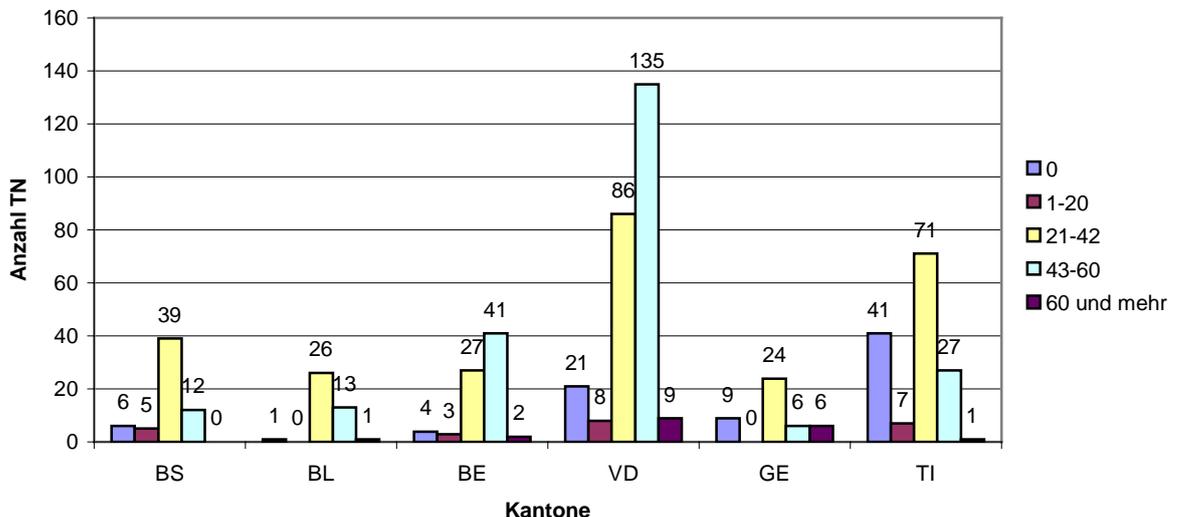


e&e Zürich 2003

Die Kantone VD und BE weisen den grössten Anteil an TN auf, die 43-60 Wochenstunden arbeiten. In den anderen Kantonen arbeiteten nur 13%-32% der TN in diesem Arbeitsstundensegment, dort liegt die Mehrheit zwischen 21-42 Wochenstunden.

Die Angabe überdurchschnittlich hoher Wochenarbeitszeiten scheint durch (fehlende) Wochenplangestaltung beeinflusst resp. „gefördert“ zu werden. In GE wurde mit den TN in der Regel nur eine Verlassens- und eine Rückkehrzeit pro Tag vereinbart, was die Ausweitung der Arbeitszeitangaben durch die TN zu begünstigen scheint. In GE macht der Anteil TN, welche angaben, über 60 Stunden pro Woche zu arbeiten denn auch 13% der TN aus, während dieser Prozentsatz in den anderen 5 Kantonen zwischen 0% -3% liegt.

Anzahl Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche
TN im FD und BD-Bereich nach Kantonen gegliedert

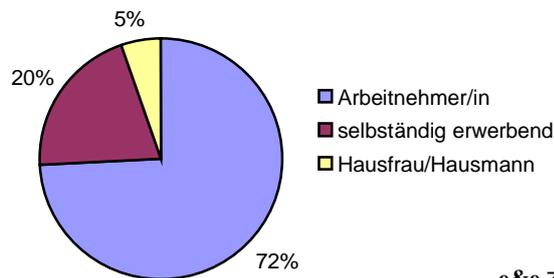


e&e Zürich 2003

Die Anstellungsverhältnisse nach Geschlechter zeigen folgendes Bild: Von den 7 Frauen im FD-Bereich in BE und BS waren 44% Arbeitnehmerinnen, 28% Hausfrauen und 28% Selbständigerwerbende, in BL waren keine Frauen unter den TN. Von den 161 Männern waren 75% Arbeitnehmer, 21% Selbständigerwerbende und 4% Hausmänner.

Individuelle Wochenplangestaltungen und Zeit-Flexibilität machen EM für Selbständigerwerbende sehr attraktiv, der hohe Anteil Selbständigerwerbender mit 20% bezüglich der verfügbaren Daten fällt denn auch auf. Informationen über das Anstellungsverhältnis der TN sind nur für BE, BS und BL verfügbar, im FD-Bereich zeigt sich folgendes Bild:

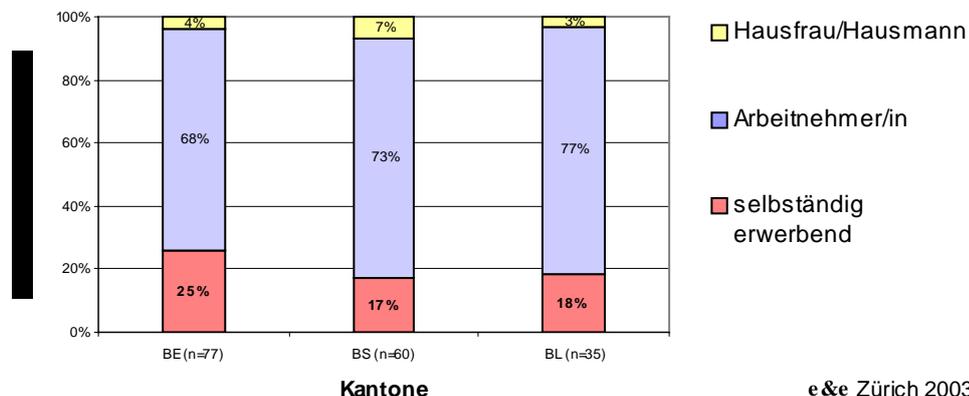
prozentuale Verteilung des Anstellungsverhältnisses
in den **deutschschweizer** Kantonen TN FD-Bereich



e&e Zürich 2003

Im kantonalen Vergleich des Regionalprojektes nehmen sich die Zahlen wie folgt aus:

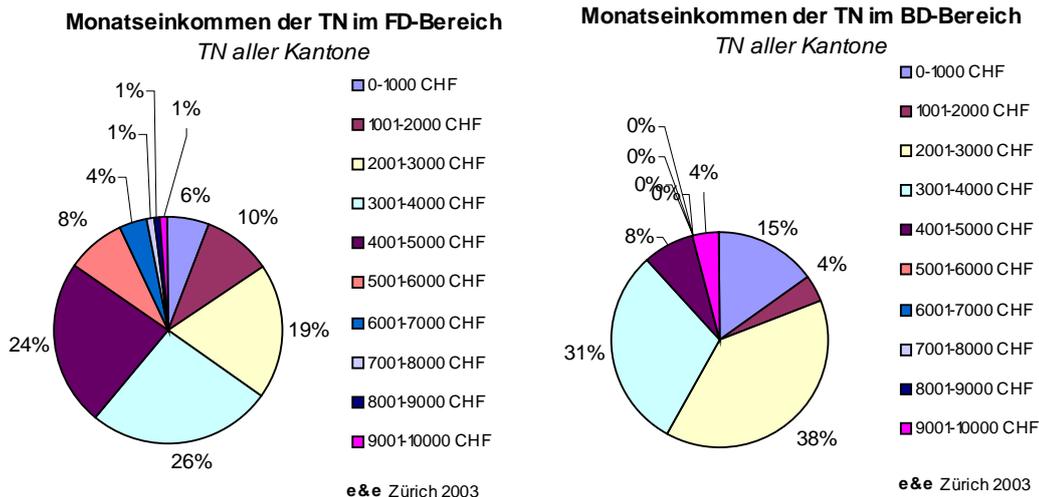
prozentuale Verteilung des Anstellungsverhältnisses
der TN in den 3 deutschschweizer Kantonen



e&e Zürich 2003

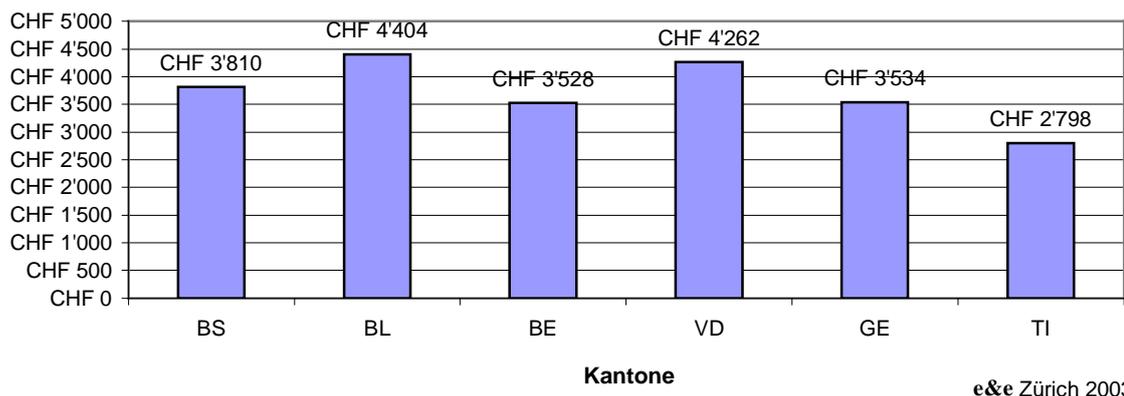
14.3.5 Einkommenssituation

Das Erwerbseinkommen von 35% der TN im FD-Bereich und gar 57% der TN im BD-Bereich liegt unter 3'000 CHF. 49% der FD-TN erzielen ein Einkommen von 3'000 –5'000 CHF, 15% eines von über 5'000 CHF pro Monat. Rund ein Drittel der TN im BD-Bereich verfügt über ein monatliches Einkommen von 3000-4000 CHF und nur eine Person verdient monatlich über 9000 CHF. Es gilt zu bedenken, dass nicht das Familien- oder HH-Einkommen, sondern das Bruttoeinkommen der TN selber erhoben wurde. Insbesondere bei BD-TN setzt sich das HH-Einkommen wohl durch zusätzliche Komponenten zusammen.

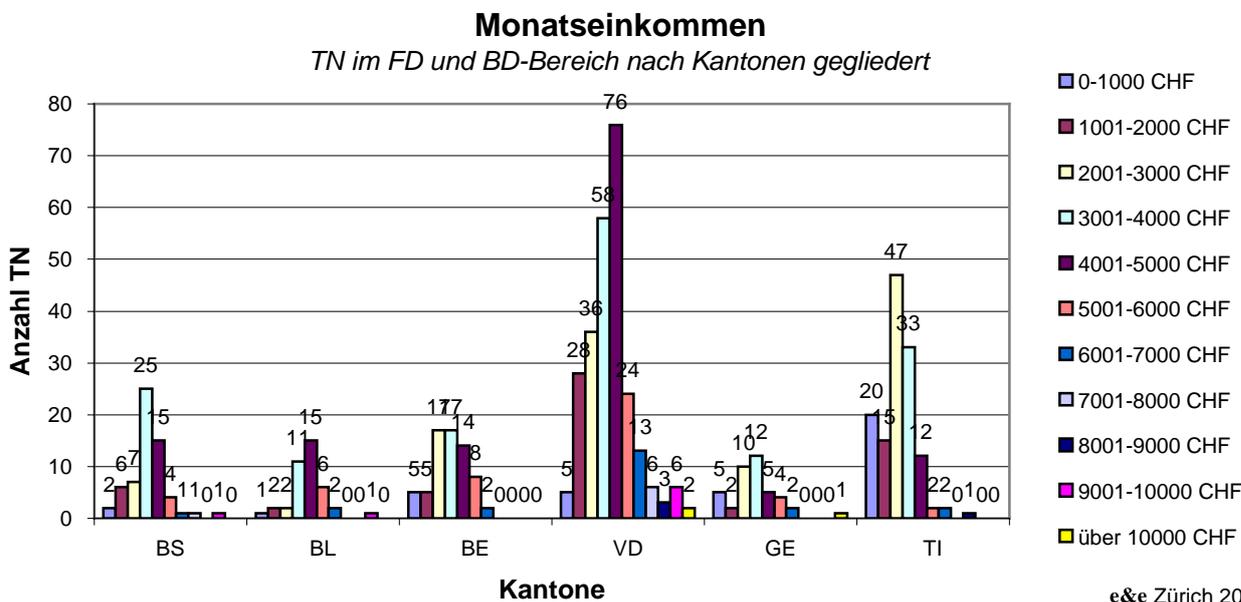


Das durchschnittliche Einkommen der TN (nicht der HH) in den Kantonen variiert zwischen 2'800.—in GE und 4'400.—in BL

durchschnittliches Monatseinkommen der Teilnehmer in CHF
TN aller Kantone im FD und BD-Bereich



Im Detail präsentiert sich die Einkommenssituation wie folgt:

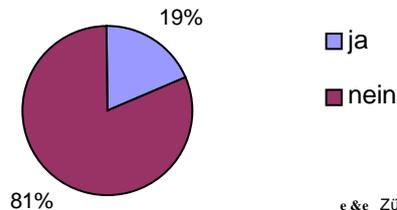


14.3.6 Finanzielle Unterstützung

Insgesamt wurden 19% FD-TN und 12% BD-TN durch die öffentliche Hand finanziell unterstützt, die kleinen TN-Zahlen im BD-Bereich beeinflussen die Globalzahl nicht:

finanzielle Unterstützung / Rente (ALV, IV, AHV, Sozialhilfe)

TN aller Kantone im FD und BD-Bereich

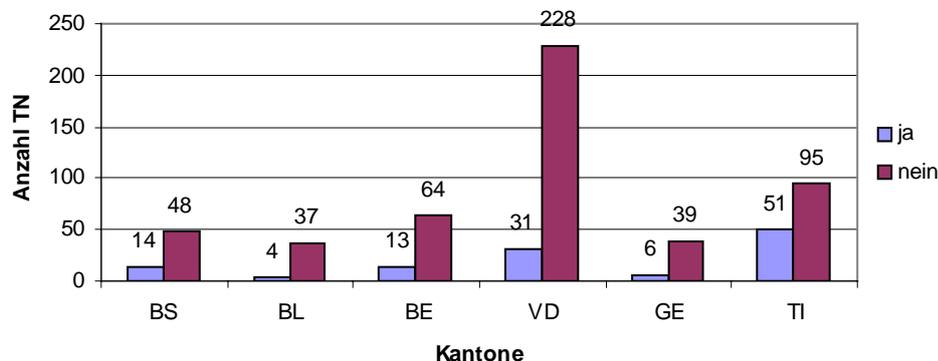


e & e Zürich 2003

Am wenigsten Unterstützung erhielten BL-TN mit nur 10% Unterstützten, am meisten erhielten TI-TN mit 35%. Der schweizerische Durchschnitt liegt bei 19%.

finanzielle Unterstützung / Rente (ALV, IV, AHV, Fürsorge)

TN im FD und BD-Bereich nach Kantonen gegliedert



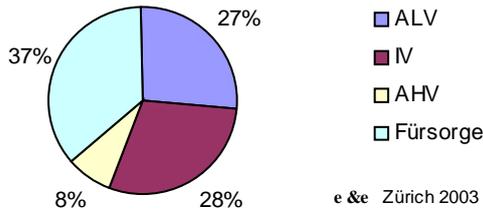
e & e Zürich 2003

14.3.7 Unterstützende Stellen

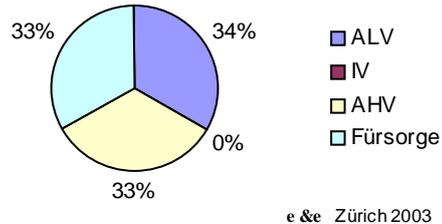
Die Unterstützung der TN erfolgte durch ALV, IV, AHV und Fürsorge. Sowohl im FD- als auch im BD-Bereich wurde ein Drittel der TN von der Fürsorge unterstützt. Die ALV und die IV Unterstützten jeweils einen weiteren Viertel der FD-TN. Während im FD-Bereich 8% AHV-Bezüger waren. Im BD-Bereich entfielen die Renten durch die IV vollständig. Je ein Drittel der BD-TN erhielten Unterstützung von AHLV, AHV und Fürsorge.

Bezüglich der überdurchschnittlichen finanziellen Abhängigkeit der TI-TN muss nochmals die etwas andere TI-Zusammensetzung aufgrund des Fehlens der GA in TI erwähnt werden. Jene EM-TN im TI, welche nicht erwerbstätig oder in Ausbildung sind, wären in den anderen Projektkantonen wohl der Vollzugsform GA zugewiesen worden.

Institutionen, die TN im FD finanzielle Unterstützungen bzw. Renten gewähren
TN aller Kantone



Institutionen, die TN im BD finanzielle Unterstützungen bzw. Renten gewähren
TN aller Kantone

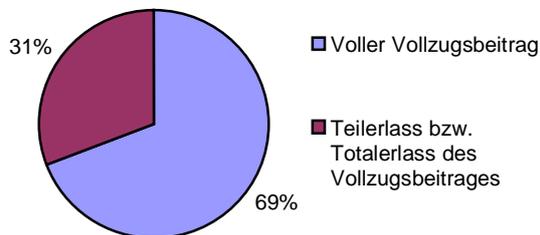


14.3.8 TN-Taggelder und Kostgelderlasse

Analog zur HG wurde bei EM-Vollzügen ein „Taggeld“ als Teilnehmerbeitrag verlangt. Dessen Höhe richtete sich nach der Höhe der HG-Taggelder, in den Deutschschweizer Kantonen 20.- CHF und in den lateinischen Kantonen 10.- CHF pro Vollzugstag.

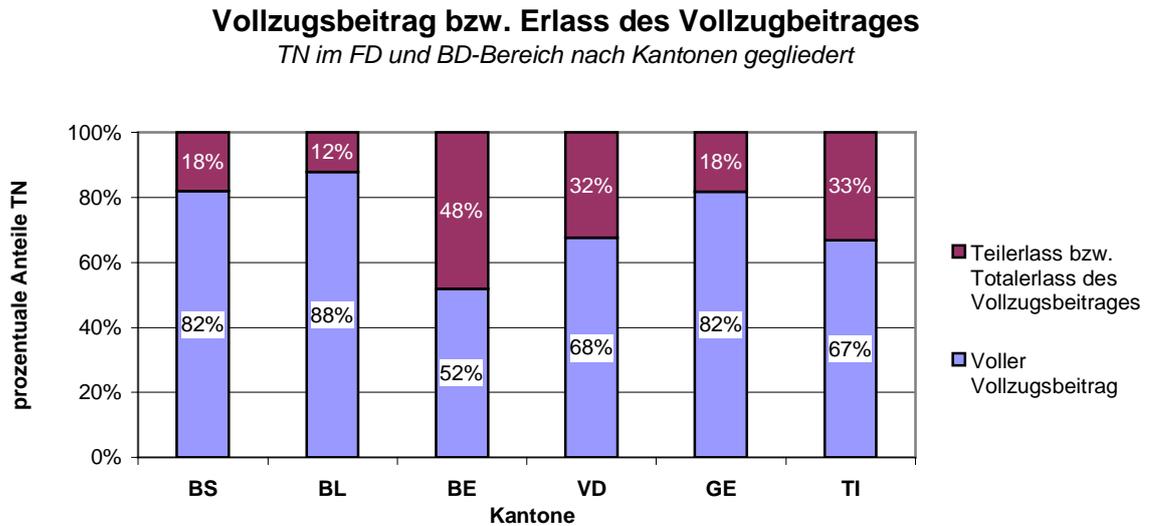
Ein weiteres Indiz für die finanzielle Situation der TN - aber natürlich auch für kantonale Praxen in diesem Bereich - liefern gewährte Kostgeld(teil)erlasse. Der Prozentsatz der vollen Kostgeldzahler ist mit 69% beträchtlich. Insgesamt wurden nur 31% der TN das Kostgeld (teilweise) erlassen.

Vollzugsbeitrag bzw. Erlass des Vollzugsbeitrages
TN aller Kantone im FD und BD-Bereich



e & e Zürich 2003

Ähnlich wie die Unterstützungssituation zeigt sich die Situation bezüglich Kostgelderlassen:



Obwohl nur 19% der TN durch die öffentliche Hand finanziell unterstützt werden, wurde 31% das Kostgeld (teilweise) erlassen. Neben kantonalen Praxen, welche hier zum Tragen kommen, ist die Differenz wohl zu einem Teil auf unterhaltspflichtige TN zurückzuführen, welche von der öffentlichen Hand nicht unterstützt werden, aber sich wegen der Höhe der Unterstützungsleistungen in prekären finanziellen Situationen befinden. Ein weiterer Teil der TN hat Schulden, welche bei Gesuchen um Kostgelderlasse mitberücksichtigt wurden.

14.3.9 Deliktstrukturen und Vorstrafen

Analysen zu EM-Deliktstrukturen und Vorstrafensituation erfolgen erst im Rahmen der Rückfallanalyse. Generelle erste Angaben finden sich jedoch bezüglich Deliktgruppenspezifischen Betreuungsangeboten im FD-Bereich (Seite 58).

15 Betreuungsmodelle und Betreuungsgeschehen

15.1 Betreuungsphilosophien und Wochenplangestaltung

Unterschiede bezüglich Betreuungsintensität, respektive –quantität verlaufen entlang der Sprachgrenze, was auf kulturell bedingte unterschiedliche Betreuungsverständnisse und -philosophien in der germanischen und der lateinischen Schweiz hinweist.

Die Betreuungszeiten wurden jedoch nicht nur durch gewählte Betreuungsphilosophien bestimmt, sondern ebenfalls durch gewählte Detaillierungsgrade der Wochen-Programmstrukturen und unterschiedlich festgesetzte Karenzzeiten beeinflusst. Die unterschiedliche Anzahl Alarme, die aufgrund von Programmübertretungen generiert wurde, führte tendenziell zu mehr oder weniger Alarminterventionen und beeinflusste somit die Betreuungszeiten. Die Karenzzeitwahl verlief jedoch nicht entlang der Sprachgrenze, (Ab Ende 1. MV-Jahr betragen sie in BS, BL und VD zwischen 10 und 15 Minuten und in TI, BE und GE zwischen 25 und 30 Minuten) was philosophiebedingte Betreuungsunterschiede erhärtet.

Die Wochenplangestaltung beinhaltete pro Tag mehrere detaillierte, am individuellen Tagesablauf festgemachte Ausgeh- und Rückkehrzeiten. Nicht so in GE: Hier beinhalteten die Wochenpläne die Zeit, zu welcher der TN angab, das Haus zu verlassen, um zur Arbeit zu gehen, dann wurden 14 Stunden dazugerechnet, was die Zeit ergab, wann ein TN wieder zu Hause sein musste. Innerhalb der gewährten 14 Stunden konnten die meisten GE-TN frei über ihre Zeit verfügen. Dies führte zu viel geringerem Alarmaufkommen und somit zu wenig Betreuungsleistungen aufgrund von Alarminterventionen gegenüber den anderen Kantonen. Diese GE-Wochenplan-Gestaltung war aber wohl die einzig bewältigbare Form im gewählten EM-Modell mit ca. 10 Stellenprozenten.

15.2 Das Grund-Betreuungsmodell führte zu vier Modell-Umsetzungen

Alle MV-Kantone arbeiteten aufgrund ähnlicher und gleicher Betreuungsmodelle und benutzten dasselbe Software-Instrument zur individuellen Wochenplanerstellung. Im Verlauf des MV haben sich jedoch 3 Betreuungsmodelle und ein Mischmodell herauskristallisiert. Dies geschah nicht bewusst. Wir orten die entstandenen Modelldifferenzierungen in unterschiedlichen kantonalen Strafvollzugskulturen und –verständnissen und deren Verstärkung durch Personalengpässe insbesondere in TI und GE.

15.2.1 Betreuungsmodell „self“ (BL und BE)

Dieses Betreuungsmodell setzt primär auf Betreuungsleistungen durch die EM-Stellen (die Bewährungshilfen) selber. In BL erfolgte die Betreuung direkt durch die EM-Stelle, in BE wurde die Betreuung während dem MV an regionale Bewährungshilfestellen delegiert.

Dieses Betreuungsmodell will mit einer intensiven, kurzen Betreuungsleistung auf das Verhalten der TN einwirken. Die EM-Modalitäten erlauben den Bewährungshelfenden einen sehr schnellen und tiefen Einblick in Lebensumstände und Problemfelder der Probanden. Dieser Einblick ermöglichte ihnen trotz der kurzen Vollzugszeit die TN gezielt bei der Entschärfung erkannter Problemfelder zu unterstützen. Dieser Fokus schloss jedoch nicht aus, dass TN externe Betreuungsangebote erhielten.

15.2.2 Betreuungsmodell „link“ (TI)

Das TI-Modell basiert auf der Überzeugung, dass langfristig verfügbare Hilfsangebote mehr (Präventions-)Wirkung haben, als kurzfristige, intensive Betreuungsleistungen durch eine Stelle, welche nach Ende einer kurzen Vollzugszeit nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Dies, da eine Intervention primär dann erfolgreich sei, wenn sie im richtigen Moment im Leben einer Person erfolge, nämlich dann, wenn jemand bereit und gewillt sei, Veränderungen in seinem Leben vorzunehmen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Zeitpunkt genau mit einem Kurzstrafenvollzug zusammenfalle sei gering, deshalb seien langfristige Hilfsangebote wirkungsvoller. Die EM-Verantwortlichen leisteten primär Durchhaltehilfe (obwohl dies der EM-MA als Psychologin oft schwergefallen sei).

Zur Gewährleistung der Vernetzung der TN mit ständigen Hilfsangeboten im Kanton im Suchtbereich wurde von der EM-Stelle ein Zusammenarbeitsvertrag mit der kantonalen Alkoholpräventionsstelle abgeschlossen. Alle TI-FiaZ'ler wurden während EM regelmässig durch diese Stelle betreut. Ziel war, dass die Betreuten während EM den Kontakt zu einer Vertrauensperson bei dieser Stelle aufbauen konnten, die ihnen nach EM-Vollzugsende weiterhin zur Verfügung stand. Auch für TN mit anderen Problemfeldern wurde eine Betreuung durch kantonale Fürsorgestellen, Finanzberatungen usw. einer eigenen Intervention vorgezogen, wiederum mit dem Ziel die TN langfristig zu vernetzen.

15.2.3 Betreuungsmodell „light“ (GE)

GE hatte ein etwas anderes Betreuungs-Verständnis, welches sich zusammen mit den minimalen personellen Ressourcen von durchschnittlich 10 Stellenprozenten, welche effektiv für MV-Arbeit zur Verfügung standen, zu einem „light-Modell“ führte.

Der GE-EM-Verantwortliche ortete am häufigsten keinen Betreuungsbedarf. Er begründete dies mit der abweichenden Klientenstruktur in GE, welche wenig FiaZ-TN enthalte. In GE bestehe die Klientenstruktur primär aus Personen, welche sozial und arbeitsmässig integriert seien und kaum Suchtprobleme hätten. Aufgrund des als sehr gering beurteilten Betreuungsbedarfs fallen Installation, Montage und Demontage der Technik bei den geringen ausgewiesenen Betreuungszeiten (durchschnittlich 0.7 Std. pro TN und Woche) ins Gewicht. Die Betreuung beschränkte sich massgeblich auf Durchhaltehilfe.

Der EM-Verantwortliche hatte jedoch gute Kenntnisse „seiner“ TN und betreute diese auf Anfrage bei Bedarf intensiv durch Betreuungsgespräche vor Ort in Notsituationen (z.B. bei Ehestreit um Mitternacht, bei einem jugendlichen Klienten, der vom Vater hinausgeworfen wurde und EM nicht weiterführen konnte).

Externe Betreuungen wurden keine durch die Initiative der EM-Stelle installiert. Sie hatten jeweils bereits vor dem EM-Vollzug eingesetzt und wurden lediglich weitergeführt und beschränkten sich auf wenige TN (eine junge Mutter, für die der Sozialdienst Wohnung und Arbeit suchte und einen ehemaligen Drogen-Konsumenten in einem Methadonprogramm).

15.2.4 Betreuungsmodell „Mix: self und link“ (VD- und BS)

VD und BE wählten eine Zwischenvariante zwischen den Betreuungsmodellen self und link. In VD mussten FiaZ'ler wie in TI regelmässige Betreuungen bei der kantonal tätigen Alkoholpräventionsstelle besuchen und in BE wurde neben viel Eigenleistung auch viele Klienten mit Drittstellen verknüpft, mit dem Ziel, sie längerfristig zu vernetzen.

15.3 Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, Leistungen und Ziele

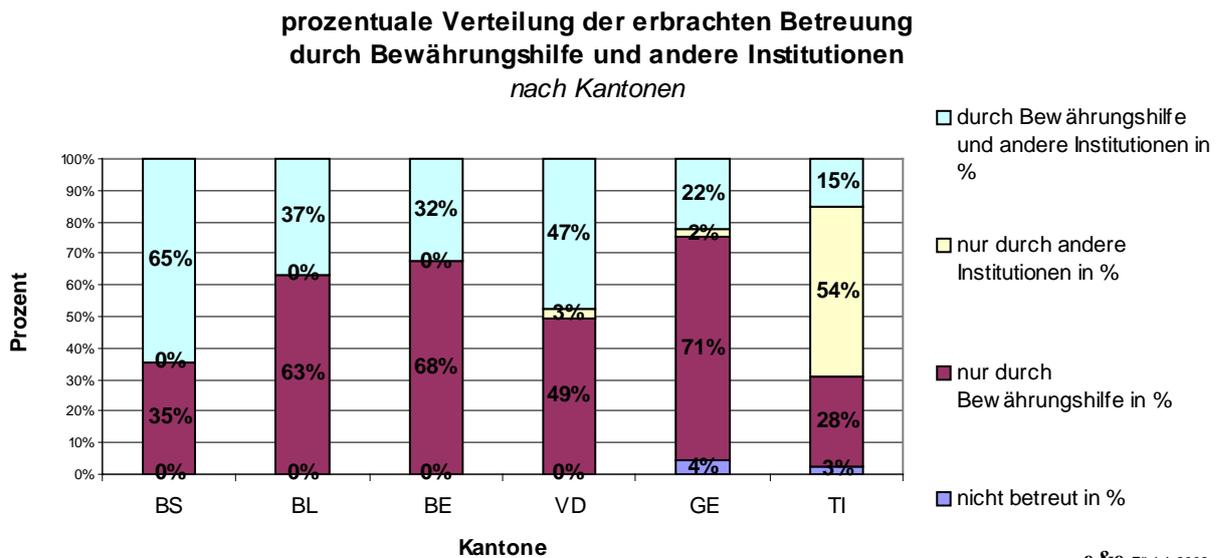
15.3.1 Betreuungsbedarf

Bei der überwiegenden Mehrheit von 83% (n=521) aller TN orten die EM-Stellen einen Betreuungsbedarf innerhalb der vorgesehenen Betreuungsmodelle, bei 17% (n=108) wurde kein expliziter Betreuungsbedarf genannt. Die Zahl der tatsächlich betreuten Klienten umfasst mit 99% (n=623) jedoch die Gesamtpopulation und nur gerade 6 Klienten durchlaufen den EM-Vollzug ohne explizite Betreuungsleistungen.

15.3.2 Die erbrachte Betreuung widerspiegelt die Betreuungsmodelle

Einzig in TI wurde die Mehrheit der TN (54%) nicht durch die Bewährungshilfe, sondern durch andere Institutionen betreut, hier wird das TI-Betreuungsmodell der langfristigen Vernetzung auch an den Daten deutlich und hebt sich von den anderen Kantonen ab. In allen anderen Kantonen erfolgte die Betreuung hauptsächlich durch die Bewährungshilfen.

Auch das Mischmodell in BS und VD zeigt, dass hier häufig Mehrfachbetreuungen durch Bewährungshilfe und andere Institutionen (BS 65%, VD 47%) erfolgten.



Betrachten wir die betreuenden Institutionen genauer, fällt auf, dass neben der Bewährungshilfe (54%), die Betreuung in erster Linie durch Ärzte und Psychologen (21%) und durch Alkoholpräventionsstellen (14%) erbracht wurde.

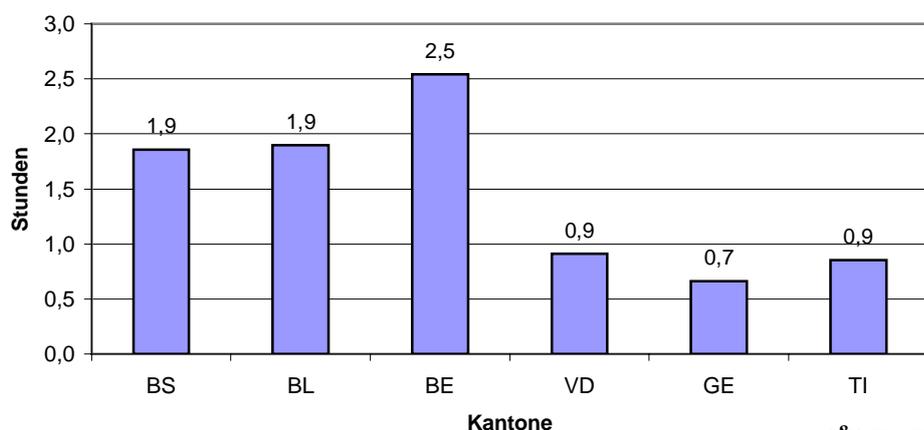
Bei Mehrfachbetreuung durch mehrere Institutionen konnte die Kombination einer Betreuung durch Bewährungshilfe und durch eine Alkohol-Präventionsstelle ($r_s=0.43$, $p=0.000$) signifikant oft beobachtet werden (FiaZ'ler), während die Betreuung durch eine Arbeits-(Re)Integrationsstelle signifikant oft zusammen mit der Betreuung durch eine juristische und finanzielle Beratungsstelle ($r_s=0.26$, $p=0.000$) oder einen Arzt/Psychologen ($r_s=0.13$, $p=0.001$) angeboten wurde.

15.3.3 Betreuungsaufwand

Hinsichtlich der erbrachten Betreuungsaufwände fallen grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen auf. Die durchschnittlich erbrachten Betreuungsstunden pro TN und Vollzugswoche variieren zwischen 40 Minuten in GE und 2½ Stunden in BL.

Grundsätzlich weisen die Kantone des lateinischen Teilprojektes mit durchschnittlich 52 Betreuungs-Minuten pro Klient und Vollzugswoche einen deutlich geringeren Betreuungsaufwand auf, als die Kantone des Deutschschweizer Teilprojektes mit durchschnittlich 2¼ Betreuungsstunden pro Klient und Vollzugswoche.

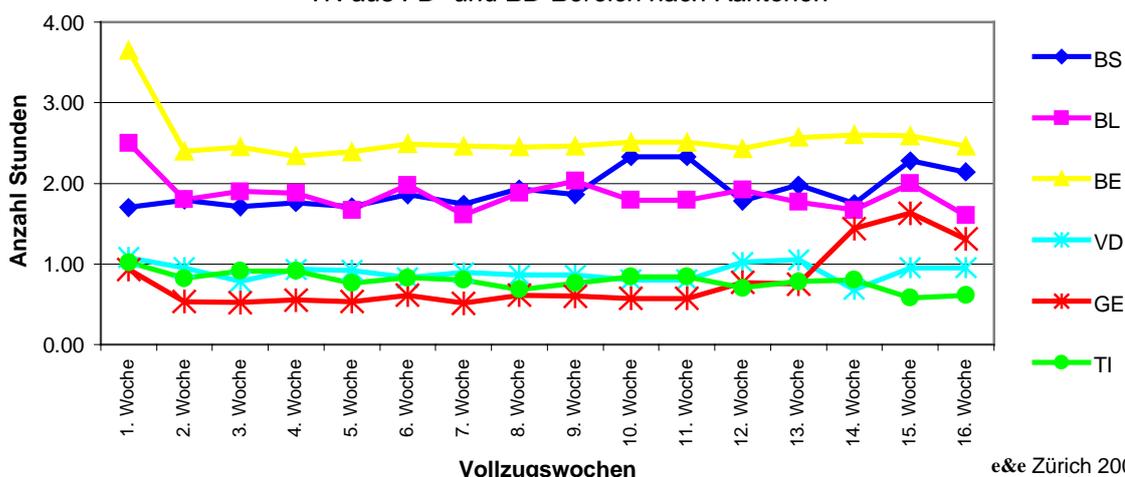
**Durchschnittliche Betreuungsstunden
pro Klient und Vollzugswoche in den 6 Kantonen**



e&e Zürich 2003

Bezüglich des Betreuungsverlaufes über die einzelnen Vollzugswochen zeigt sich, dass nach der ersten betreuungsintensiven Vollzugswoche die durchschnittliche Betreuung abnimmt, während Wochen konstant bleibt und mit zunehmender Vollzugsdauer tendentiell wieder ansteigt.

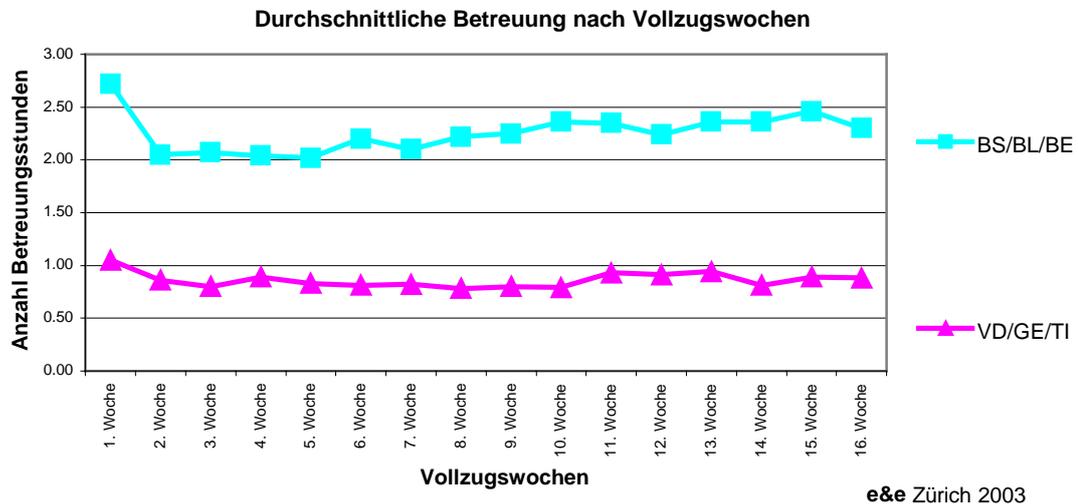
**Mittelwert der Betreuungsstunden pro Vollzugswoche
TN aus FD- und BD-Bereich nach Kantonen**



e&e Zürich 2003

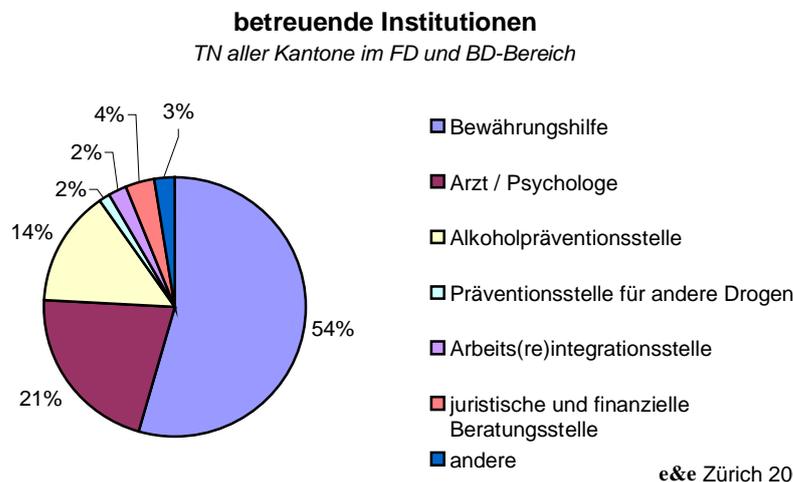
Die Darstellung des Betreuungsverlaufes über die einzelnen Vollzugswochen wurde auf die ersten 16 Vollzugswochen beschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen maximalen Vollzugsdauern, wiesen im lateinischen Teilprojekt nur 11 Teilnehmer (2%) eine Vollzugsdauer von mehr als 16 Wochen auf, die entsprechenden Einzelwerte sind nicht repräsentativ.

Bei einem Vergleich des Betreuungsverlaufes der beiden Teilprojekte zeigt sich deutlich der oben erwähnte Unterschied hinsichtlich des durchschnittlichen Betreuungsaufwandes. Während beide Teilprojekte einen ähnlichen Verlauf aufweisen (höherer Wert in der ersten Vollzugswoche, dann relativ konstant und zunehmend mit zunehmender Vollzugsdauer) liegen die Werte auf einem sehr unterschiedlichen Niveau.



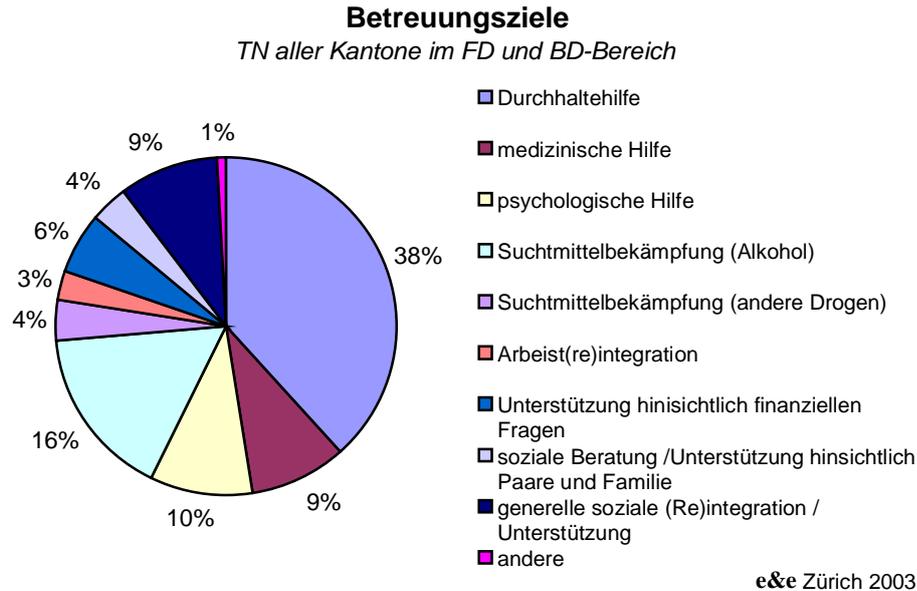
15.3.4 Betreuende Institutionen

Die Betreuung der Klienten wurde durch folgende Institutionen erbracht:



15.3.5 Betreuungsziele widerspiegeln Betreuungsmodelle und sind stimmig

Global gesehen stellte Durchhaltehilfe mit 38% das Hauptziel der erbrachten Betreuung dar. Ebenfalls ins Gewicht fielen Suchtmittelbekämpfung (20%, davon Alkoholbekämpfung mit 16%) sowie medizinische (9%) und psychologische (10%) Hilfe.



Hinsichtlich der Betreuungsziele fallen wiederum Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen auf, die in unterschiedlichen Betreuungsmodellen fassen. So erhält in der "light-Version" in GE die überwiegende Mehrheit der TN (67%) lediglich Durchhaltehilfe und nur 33% erhalten Betreuungsleistungen, die andere Ziele verfolgen. Im Unterschied dazu tritt das Ziel der Durchhaltehilfe im Kanton TI am stärksten in den Hintergrund und liegt mit 22% gar hinter der Suchtmittelbekämpfung (30 % nur Alkohol, 8% andere Drogen) und der psychologischen und medizinischen Hilfe (24%). Dieses Spektrum der Betreuungsziele stimmt ebenfalls mit dem Betreuungsmodell „link“ in TI überein.

15.3.6 Problemgruppenspezifische Betreuungsangebote im FD-Bereich

Die grossen TN-Zahlen im FD-Bereich erlaubten uns, das EM-Betreuungsangebot auf problemspezifisch erfolgte Betreuungsleistungsausrichtung hin statistisch zu analysieren.

Die Stärke der Zusammenhänge wurde mittels des nonparametrischen Tests Mann-Whitney für zwei unabhängige Stichproben berechnet. Signifikante Beziehungen zwischen einem Problembereich und der Betreuungsstruktur bzw. der Zieldefinition bedeuten, dass Klienten mit einem entsprechenden Problem signifikant häufiger durch bezeichnete Betreuungsstellen begleitet wurden bzw. bezeichnete Betreuungsziele verfolgt wurden, als bei Klienten ohne diesen Problembereich.

Die Resultate der Analysen belegen, dass die EM-Stellen ihre Betreuungsziele und –leistungen auf erkannte Problemfelder abstimmen und diese gezielt angingen. Belegt wird dieser Befund durch signifikante Korrelationen im FD-Bereich zwischen erkannten Problemfeldern, daraus abgeleiteten Betreuungszielen und gewählten Betreuungsleistungen.

Die Zieldefinitionen der Betreuung erwiesen sich als voneinander abhängig. Von den EM-Stellen wurden für einzelne TN-Gruppen im FD-Bereich einzelne Zieldefinitionen miteinander verknüpft und im Rahmen der Betreuung mehrere Ziele synchron verfolgt. So wurde medizinische Hilfe häufig bei TN als Ziel definiert, die auch psychologische Hilfe erhielten ($r_s=0.18$, $p=0.000$), bei denen gleichzeitig das Ziel der Suchtbekämpfung verfolgt wurde ($r_s=0.14$, $p=0.001$). Ebenfalls hochsignifikante Korrelationen zwischen den Zielen der Ar-

Bei rund zwei Drittel der TN im FD-Bereich wurde mehr als ein Problemfeld erkannt, das im Rahmen der Betreuung begleitet oder angegangen wurde. Je mehr Problemfelder die persönliche Situation eines TN kennzeichnete, desto wahrscheinlicher war die Betreuung von einem Arzt ($r_s=0.52$, $p=0.000$) oder einer Arbeits(Re)integrationsstelle ($r_s=0.25$, $p=0.000$). Die Ziele der Betreuung von TN mit mehreren Problembereichen beinhalten übereinstimmend signifikant häufiger medizinische und psychologische Hilfe aber auch Suchtbekämpfung, Arbeitsintegration, Klärung finanzieller Schwierigkeiten und Unterstützung hinsichtlich Paarbeziehung/Familie.

15.3.7 Deliktgruppenspezifische Betreuungsangebote im FD-Bereich

Zur Analyse deliktgruppenspezifischer Betreuungsangebote im FD-Bereich verwendeten wir ein analoges Verfahren wie im vorangehenden Kapitel beschrieben. Die Tabelle kann identisch gelesen werden wie jene zum Problembereich:

Zusammenhänge zwischen Delikt und Betreuungsstruktur im FD-Bereich:

	Betreuung erbracht durch							Zieldefinitionen								
	Bewährungshilfe	Arzt / Psychologe	Alkohol-Präventionsstelle	Präventionsstelle für andere Drogen	Arbeits-integrationsstelle	Juristische / finanzielle Beratung	Andere Institutionen	Durchhaltehilfe	Medizinische Hilfe	Psychologische Hilfe	Suchtbekämpfung Alkohol	Suchtbekämpfung andere Drogen	Arbeitsreintegration	Klärung finanzielle Schwierigkeiten	Unterstützung bzgl. Paarbeziehung./Familie	Generelle Integration/ soziale Unterstützung
† hoch signifikant $p<0.000$ * sehr signifikant $p<0.01$ ‡ signifikant $p<0.05$																
FiaZ (3355/91 SVG) (n=356; 59%)	*	‡	†								†					
Strassenverkehrsdelikte (ohne FiaZ) (n=317; 53%)		‡	*								*					
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (n=58; 10%)		*	†	†	†				†		†	†	†			
Vermögensdelikte (137-172 StGB) (n=98; 16%)				‡		*			‡						‡	‡
Verstöße gegen Militär und Zivilschutzgesetzgebungen (n=30; 5%)	<i>Keine signifikant unterschiedliche Betreuung als Klienten mit anderen Delikten</i>															
Verbrechen und Vergehen gegen Unterhalts und Fürsorgepflichten (217/219 StGB) (n=22; 4%)	<i>Keine signifikant unterschiedliche Betreuung als Klienten mit anderen Delikten</i>															
Urkundenfälschung (251-257 StGB) (n=21; 4%)	<i>Keine signifikant unterschiedliche Betreuung als Klienten mit anderen Delikten</i>															
Strafbare Handlung gegen Leib und Leben (111-136 StGB) (n=21; 4%)	<i>Keine signifikant unterschiedliche Betreuung als Klienten mit anderen Delikten</i>															

Für folgende Gruppen waren die Stichproben zu klein für Analysen:

- Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (180-186 StGB) (n=17; 3%)
- Strafbare Handlung gegen Ehre und den Gemein od. Privatbereich (173-179 StGB) (n=11; 2%)
- Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege (303-311 StGB) (n=10; 2%)
- Strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt (285-295 StGB) (n=9; 2%)
- Vermögensdelikte (137-172 StGB) (n=8; 16%)
- Verstösse gegen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung d. Ausländer (ANAG) (n=7; 1%)
- Verstösse gegen Sozialversicherungsgesetzgebungen (AHVG, ALVG) (n=5; 1%)
- Sexualdelikte (n=3; 1%)

Auch im deliktspezifischen Bereich belegen die Datenkorrelationen, dass die EM-Stellen ihre Betreuungsziele und Leistungen zielgruppenspezifisch definiert und angeboten hatten.

Dies belegen insbesondere hochsignifikante oder fehlende Korrelationen zwischen Delikthintergrund, Zieldefinition und Betreuungsleistungen bezüglich Alkohol- und anderer Suchtprävention: FiaZ'ler, andere SVG- und BetmG-Delinquenten erhielten hochsignifikant oft Suchtmittelpräventions-Betreuung. TN-Gruppen mit Vermögensdelikt, Urkundenfälschung, Verstoss gegen Militär und Zivilschutzgesetzgebung oder Unterhaltspflichten erhielten demgegenüber signifikant seltener Suchtpräventions-Betreuung bzw. das Ziel der Betreuung war signifikant seltener eine Suchtmittelbekämpfung.

16 Auswirkungen auf TN und Angehörige

Wir haben vorgeschlagen, das Erleben und Mitbetroffensein von Wohn- und Lebenspartnerinnen im Rahmen explorativer Gruppengespräche näher zu erforschen, da sich EM als neue zu testende Strafvollzugsform bezüglich der Art der Mitbetroffenheit der Angehörigen stark von bisherigen Strafvollzugsformen und -stufen unterscheidet.

Jede Strafvollzugsform hat nicht nur Auswirkungen auf die verbüssende Person, sondern auch auf deren soziales Umfeld. Bei der zu testenden neuen Vollzugsform EM ist die Mitbetroffenheit jedoch insofern speziell, als die Angehörigen zu Hause, in ihren eigenen vier Wänden mitbetroffen sind. Sei es durch die Anwesenheit technischer Installationen, welche ein Gefühl von „Mitüberwachtsein“ verursachen können, durch Einschränkungen in der Telefonbenützung oder durch Gespräche und Interventionen von Strafvollzugs- oder Bewährungshilfepersonal zu Hause. Die Frage der spezifischen „Mitbestrafung“ stellte sich.

Im Gegensatz zu anderen Vollzugsformen führt EM nicht zu grösserer Ab- sondern zu grösserer Anwesenheit der strafverbüssenden Person zu Hause. Dieser Umstand bewog uns zur Gruppenwahl TN mit Partnerinnen, da Partnerinnen häufiger Familienarbeit übernehmen, vermehrt zu Hause anwesend und somit stärker mitbetroffen sind.

Ein weiterer Unterschied zwischen EM und anderen Strafvollzugsformen und -stufen (mit teilweiser Ausnahme der GA) liegt darin, dass EM eigenverantwortliches Handeln und Eigeninitiative fördert und bedingt. In NV, HG und HF herrschen vorgegebene, geregelte, fixe Tagesabläufe vor, denen sich Betroffene unterwerfen müssen, um nicht in Konflikt mit dem System zu geraten. Ihr Tagesablauf wird fremdbestimmt, verlangt von ihnen aber keinerlei Eigeninitiative oder Organisation eines Alltages, wie er im „realen“ Leben erforderlich ist. Einkaufen, Kochen, Waschen, Putzen, Essen, Freizeitgestaltung, alles ist organisiert und reglementiert, ohne dass sich Betroffene hierüber Gedanken machen müssten und solche wohl auch nicht mit Erfolg einbringen könnten.

16.1 Erleben des EM-Vollzuges durch TN und Partnerinnen

Fragen zum Erleben des EM-Vollzuges wurden durch e&e direkt bei TN und Partnerinnen und indirekt – über die EM-Stellen - erfragt, um ein umfassendes Bild zu erhalten.

16.1.1 Rückmeldungen der Bewährungshelfenden der kantonalen EM-Stellen

Bewährungshelfer/innen in den EM-Stellen wurden nach ihrerseits erhaltenen Rückmeldungen, gemachten Beobachtungen und eigenen Eindrücken bezüglich dem Erleben von EM durch die TN und Angehörige befragt. Die erhaltenen Informationen bestätigen und stützen die Resultate der Gruppengespräche.

16.1.2 Kantonale Gruppengespräche

Im Rahmen der Gruppengespräche selber zu Wort gekommen sind Teilnehmer und Partnerinnen im Rahmen von fünf kantonalen Gruppengesprächen (für beide Basel wurde ein gemeinsames Gruppengespräch durchgeführt). Angemeldet hatten sich 48 Personen, respektive 24 Paare. 11 Personen haben sich, meist unter Grundangabe, abgemeldet und haben nicht teilgenommen. Insgesamt haben 37 Personen aus allen 6 MV-Kantonen teilgenommen, 19 TN und 18 mitbetroffene Partnerinnen.

Die Gruppengespräche dauerten jeweils ca. zwei Stunden. Die Gruppenzusammensetzungen war heterogen mit einer grossen Bandbreite des TN-Kreises. Dies ergab eine Gruppendynamik, welche ein breites Spektrum von Erlebnissen zur Diskussion kommen liess, führte aber auch zu Kommunikations-, respektive Verständigungsschwierigkeiten der Gesprächsteilnehmenden untereinander.

Die Methodenwahl und die gewählten Gruppenbildungs- und Teilnahmekriterien sind auf Seite 18 erörtert. Der Interview-Leitfaden befindet sich im Anhang.

16.1.3 Befürchtungen bezüglich häuslicher Gewalt sind unbegründet

Die angenommene verstärkte Mitbestrafung der im gleichen HH mit den TN lebenden Partnerinnen und Kinder hat im Vorfeld und am Anfang des MV zu Bedenken und Rückfragen durch Frauenorganisationen geführt. Befürchtet wurde, dass die EM-Teilnahme von Personen mit Alkoholproblemen (insbesondere „FiaZ'ler“) während EM zu grösserer häuslicher Gewalt führen würde. Entsprechende Hypothesen waren denn auch primär auf das Erfassen von erlebten Einschränkungen, Schwierigkeiten und Belastungen bezüglich der „Mitbetroffenen“ ausgelegt.

Die im Auswertungsfragenkatalog aufgeführten Fragen nach typischen Schwierigkeiten bei der EM-Absolvierung und nach Belastungen des Angehörigensystems wurden vor dem Hintergrund der aufgestellten Hypothesen formuliert. Diese werden durch die Resultate der Gruppengespräche und die Rückmeldungen der EM-Stellen widerlegt. Die Antworten haben wir deshalb nach erfolgten Antwortkategorien zusammengefasst.

Die Resultate der Gruppengespräche (an denen neutral nach Schwierigkeiten und Belastungen aber auch nach Hilfestellungen und Erleichterungen gefragt wurde) und die Rückmeldungen der EM-Bewährungshelfer/innen ergeben bezüglich dem erlebten Mitbetroffenheit der Partnerinnen und Kinder ein äusserst positives Bild:

- Partnerinnen erlebten EM als weniger problematisch, belastend und „mitbestrafend“ als andere bereits „gemeinsam“ durchlebte Vollzugsformen, dies trotz oder gerade wegen der Betreuungsbesuche und Interventionen zu Hause und dem Einbezug
- Partnerinnen, deren Partner wegen FiaZ einen EM-Vollzug verbüsst, erlebten EM sogar generell positiver als den strafvollzugsfreien Alltag

Das EM-Erleben wurde in den kantonalen Gruppengesprächen getrennt nach TN und Partnerinnen ausgewertet. Die Resultate bezüglich Partnerinnen und deren Mitbetroffensein werden vorgezogen, da eines der Bedenken gegenüber der Einführung von EM ebengerade in einem vermuteten stärkeren und belastenden Mitbetroffensein der Partnerinnen und im selben Haushalt lebenden Kindern – im Vergleich mit anderen Vollzugsformen und dem regulären Alltag - bestand.

16.2 Gemeinsame Auswirkungen auf Eltern, Kinder und Umfeld

Alle Eltern von Schulkindern betonten wie wichtig es sei, dass ihre Kinder in der Schule nicht sagen müssten, ihr Papa sei im Gefängnis, was zu Ausgrenzungen und Repressalien geführt hätte. Fast alle Paare gaben an, ihre Kinder informiert zu haben. Ein Paar hat ihrem Kleinkind erklärt der Papa sei krank und müsse nun ein Messgerät am Fuss tragen, was von den anderen Gruppenmitgliedern mit Unverständnis quittiert wurde. Ein Paar gab an, den Kindern gesagt zu haben, sie hätten ein Gerät am Telefon montiert, welches immer die billigste Verbindung heraussuche.

Die meisten Paare gaben an, Ihre Freunde informiert zu haben und während EM Feste vermehrt bei sich zu Hause organisiert zu haben. Manche TN, welche beruflich täglich mit Kunden trinken haben auch diese informiert. Ein TN sagte, für seine Kunden sei sein Braclet eine „source de plaisanterie“ gewesen. Ein TN, welcher in einem kleinen Dorf lebt, hatte zu EM-Beginn die Gemeinde zu einem Info-Apéro eingeladen, um die Gerüchteküche präventiv einzudämmen.

16.3 Erleben und Bewerten von EM durch mitbetroffene Partnerinnen

Entgegen geäusselter Befürchtungen bezüglich grösserer häuslicher Gewalt während EM, war das Echo der Partnerinnen an allen 5 kantonalen Gruppengesprächen enorm positiv. Rückmeldungen der Bewährungshelfer/innen bestätigen das positive Echo bezüglich der Sicht anderer Partnerinnen, welche nicht an Gruppengesprächen teilgenommen haben.

16.3.1 Bewertung eingeschränkter Bewegungsfreiheit und zeitlicher Verfügbarkeit

Viele sagten, sie seien seit der Geburt der Kinder häuslicher, „casanier“, als in jungen Jahren und die EM-Wochenendfreizeiten des Gatten genügten ihren Familienbedürfnissen. Die Tagesabläufe des Partners, welche ein frei gestaltetes soziales Leben ausser Haus einschränken, wurden von wenigen Partnerinnen als miteinschränkend empfunden. Primär die 4 Stunden Freizeit am Sa und So während der ersten 4 Vollzugswochen wurden als kleine Einschränkung erlebt. Genannt wurde sie primär von Partnerinnen, welche in der EM-Anfangszeit zusammen mit Ihrem Partner an einer Hochzeit eingeladen waren. Die meisten fügten aber an, diese Einschränkung sei vernachlässigbar, wenn sie an die grossen Vorteile denken würden, welche der EM-Vollzug ihres Gatten für sie und ihre Familie gebracht habe.

Vor allem länger verheiratete Partnerinnen unternahmen ihre Ausserhausaktivitäten wie gewohnt und fühlten sich durch EM in keiner Weise in ihrer Bewegungsfreiheit einge-

schränkt. Sie sagten im Gegenteil, eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit hätte sich ergeben, wenn ihr Gatte in HG oder NV gekommen wäre oder in seiner Frei- und Familienzeit GA geleistet hätte, da er in diesem Fall weder Kinderbetreuung noch Haus- und andere Familienarbeiten, welche er während der Abwesenheit der Partnerin übernimmt, hätte übernehmen können, da er örtlich von der Familie getrennt worden wäre.

Viele jüngere Partnerinnen sagten, sie hätten kein grosses Bedürfnis nach ausser Haus Aktivitäten. Sie würden es geniessen, dass ihr Partner jetzt vermehrt und zu bekannten Zeiten zu Hause sei und ein häusliches und familiäres Zusammenleben dank EM möglich geworden sei. Sie schätzten es, sich während des EM-Vollzuges ihres Partners dank dem geregelten Tagesablauf keine Sorgen wegen „Frauengeschichten“ machen zu müssen.

16.3.2 Bewertung des Alkoholkonsums des Partners und dessen Folgen

Für Partnerinnen von FiaZ'lern war die EM-Zeit ihres Partners speziell beruhigend und angenehm, da sie weniger Angst vor „Abstürzen“ und Verkehrsunfällen ihres Partners hatten. Die Partnerinnen waren von der verordneten (Teil-)Abstinenz begeistert und wünschten sich, dass diese zeitlich ausgedehnt würde. Einige schlugen eine kontrollierte Abstinenzzeit anstelle eines Fahrausweis-Entzuges vor, da sie so nicht mehr mit der Rolle einer Privat-Chauffeuse ihres Gatten belastet und „mitbestraft“ würden. Sie wünschten sich, ihr Partner möge die EM-Tagesstruktur und den geringeren Alkoholkonsum nach Vollzugsende beibehalten, im Wissen, dass dies wohl eine Illusion sei. Alle betonten, ihr Partner trinke während EM viel weniger als vorher. Die Annahme von Gewalt- und Frauenorganisationen, Partner würden während EM gleich viel Alkohol zu Hause konsumieren, wie vorher im Wirtshaus, wird durch die Aussagen der Partnerinnen widerlegt.

16.3.3 Erleben der Beratungsgespräche, Interventionen und Sanktionen zu Hause

Entgegen vieler Erwartungen wurden die Besuche der Bewährungshilfe zu Hause durch die Partnerinnen als Wertschätzung und Einbezug erlebt. Keine Partnerin beurteilte die Besuche der Bewährungshilfen zu Hause als Eindringen in ihre Privatsphäre. Die meisten Partnerinnen waren froh, dass sie miteinbezogen und informiert wurden. Viele wollten während den Besuchen zu Hause anwesend sein. Einige erlebten die Besuche der Bewährungshilfe als wertvolle Hilfestellung zur Lösung persönlicher Probleme (eine Partnerin in Scheidung gab an, dass sie Informationen und Adressen von Anlaufstellen erhalten habe). Insbesondere Partnerinnen von FiaZ'lern gaben an, sich durch die Überwachung der Abmachungen bezüglich verordneter (Teil)Abstinenz und Tagesstruktur durch die Bewährungshilfen unterstützt und erleichtert zu fühlen. Sie waren froh, von ihnen im strafvollzugsfreien Alltag übernommene Kontrollfunktionen nun an EM-Stellen „delegieren“ zu können. Keine Partnerin erlebte Interventionen/Sanktionen als belastend.

16.3.4 Erleben des familiären Zusammenlebens und der Beziehungsqualität

Unisono erlebten die Partnerinnen eine Erhöhung der Beziehungsqualität und des Familienlebens, die sie auf EM zurückführten. Sie beurteilten auch die Auswirkungen der durch EM erzwungenen grösseren Übernahme von Eigenverantwortung durch den Partner als äusserst positiv. Viele äusserten sich über EM begeistert, da sie ihre Partnerschaft – sogar besser als im normalen Alltag – weiterhin leben könnten. Die meisten sagen, sie hätten sich gut an EM gewöhnt und könnten oder möchten noch lange so weiterleben.

Als positive Auswirkungen von EM auf das Zusammenleben und die Beziehungsqualität wurden von den einzelnen Partnerinnen folgende für sie zentrale Punkte genannt:

- generelle Vertiefung und Belebung der Paar-Beziehung
- generelle Intensivierung des Familienlebens
- mehr Zeit zum Beisammensein
- mehr Zeit und Disponibilität für Diskussionen
- viel grössere Verlässlichkeit des Partners
- mehr einbezogen und informiert sein über die Lebenssituation des Partners
- grössere Unterstützung durch den Partner bei Kinderbetreuung und Haushalt
- vermehrtes oder erneut mögliches Einladen von Freunden zu Hause
- gemeinsames Kochen für sich und für Freunde
- gemeinsames Einrichten der Wohnung
- vermehrtes Zusammensein des Partners mit den Kindern
- Neue, positive Seiten am Partner kennen lernen
- Keine Ausgrenzung der Kinder in der Schule, als Folge eines Gefängnisarrests des Vaters, welche auch das Familienleben belastet hätte
- Umgehung einer psychiatrischen Einweisung einer Partnerin dank vermehrter Anwesenheit und Unterstützung durch den Partner

Partnerinnen von FiaZ'lern erlebten die gesteigerte Beziehungsqualität am stärksten. Dies dank der verordneten und kontrollierten (Teil-)Abstinenz. EM habe Diskussionen ermöglicht, welche mit einem betrunkenen (und meist abwesenden) Partner nicht möglich gewesen wären. Entgegen geäusserten Befürchtungen erlebten die Partnerinnen keine grössere häusliche Gewalt des Partners. Im Gegenteil, sie empfanden ihren nüchtern(er)en Partner generell als ruhiger und viel einfacher im Zusammenleben.

Es waren auch insbesondere Gattinnen von FiaZ'lern, welche sich wünschten, der EM-Vollzug ihres Gatten möge zeitlich ausgedehnt werden. Sie erlebten die vermehrte, im voraus bekannte Anwesenheit des Partners zu Hause als befruchtend für die Partnerschaft, und wo vorhanden für die Familie. Einige haben sich diskret bei der Gesprächsleitung und bei Bewährungshilfen nach Möglichkeiten für eine Verlängerung von EM erkundigt.

Eine FiaZ-Partnerin war begeistert, da sie dank EM neue Seiten an ihrem Partner kennen gelernt habe. Er habe nicht mehr immer den Apéro-Clown spielen müssen, habe zu kochen begonnen und sich PC-Kenntnisse angeeignet. (Er hat der Gesprächsleitung stolz ein während dem EM-Vollzug selber erstelltes PC-Dokument geschenkt).

Einige Partnerinnen mit Kindern nannten EM einen Segen, da ihre Kinder in der Schule nicht hätten sagen müssen, ihr Vater sei „im Gefängnis“, was zu Ausgrenzungen, Repressalien und zu einer Belastung des sozialen und des Familienlebens geführt hätte. Sie schätzten an EM, dass ihr Partner seine Rolle als Vater – meist in grösserem Ausmass als vor EM – weiterhin wahrnehmen konnte.

Eine Partnerin konnte die Einweisung in eine psychiatrische Klinik dank dem EM-Vollzug und der Anwesenheit ihres Partners umgehen. Sie erlebte EM positiv, auch wenn es von

Seiten ihres Gatten zu Spannungen gekommen sei, da er sich eingesperrt gefühlt habe. Sie war die einzige Partnerin an den Gruppengesprächen, welche Spannungen während der EM-Zeit erlebte. Es ist zu vermerken, dass ihr Partner vor EM meist bei seiner Freundin lebte und während EM durch das tägliche Anhören mehrstündiger Vorwürfe durch seine psychisch kranke Frau unter Leidensdruck geraten sei, was zu Spannungen geführt habe.

16.3.5 EM im Vollzugsformenvergleich: „Lieber 10 Jahre EM als 5 Jahre Witzwil“

Relativ viele Partnerinnen konnten EM mit Vollzügen ihres Gatten in NV, HG oder GA vergleichen und beurteilten diese als weitaus grössere „Mitbestrafung“ als EM.

Da Partner vorgängige **GA**-Vollzüge während der „Frei- und Familienzeit“ leisteten, lastete während der GA-Vollzugszeit die Haus- und Familienarbeit fast allein auf den Schultern der Partnerinnen.

Noch grössere Gefühle von Mitbestrafung aufgrund der Zusatzbelastung bezüglich Haus- und Familienarbeit war bei Partnerinnen bezüglich vorgängigen **HG**-Vollzügen des Partners entstanden, da dieser abends und am Wochenende abwesend war.

Bei EM wurde positiv erlebt und hervorgehoben, dass der Partner – im Gegensatz zu allen andern Formen - während dem Vollzug meist grössere Unterstützung im Haushalt und bei der Kinderbetreuung leistete als während vollzugsfreien Zeiten.

Als grosse Erleichterung wurde von einer Partnerin, deren Gatte nach EM wegen Zusatzdelikten in den **NV** kam, der Umstand genannt, dass ihr Partner während dem EM-Vollzug weiterhin regulär zum Familieneinkommen beitrug und nicht nur ein NV-Taschengeld erhielt. Seit er im NV ist, muss die Partnerin alle Fixkosten mit ihrem Einkommen – und der Unterstützung der Familie - alleine bestreiten, was zu Stress, Ressentiments und einem grossen Gefühl der Mitbestrafung führt. Im Gegensatz zu EM habe sie der NV ihres Gatten in finanzielle Nöte gestürzt. Der NV des Gatten führte zu Zukunftsangst, die während EM nicht bestand. Der Gatte konnte seine geglückte Reintegration in die Arbeitswelt während EM weiterführen, mit dem Eintritt in den NV sei diese zunichte gemacht worden und eine erneute Reintegration sei unwahrscheinlich. Ihr Fazit am Gruppengespräch: „Lieber 10 Jahre EM als 5 Jahre Witzwil“. (Anmerkung der Evaluationsstelle: Fast dieselben finanziellen Vorteile wie EM hätte auch ein Vollzug in Form von HG oder GA beinhaltet, die aufgrund des Strafmasses nicht in Frage kamen.)

Weiter erlebte eine Partnerin die Besuche bei ihrem Gatten am So von 9.00 –11.00 Uhr im Gefängnis – zusammen mit allen anderen Partnerinnen - als extrem deprimierend und sie fühlte sich abschätzig behandelt („wie eine Kuh in der Herde“). Im Gegensatz hierzu erlebte sie die persönliche Betreuung während EM bei ihr zu Hause als wertschätzend.

16.3.6 Neue Chancen und Wahrnehmungen dank der EM-Zeit

Die meisten Partnerinnen haben EM als äusserst positive Zeit erlebt, welche ihnen neue Perspektiven und Möglichkeiten zeigte. Sie sind sich bewusst geworden, wie es auch sein könnte... dies trifft auf Partnerinnen von FiaZ'lern am stärksten zu. Auch wenn viele EM als Chance und Glück erlebten, machen sich wenige Illusionen bezüglich Verhaltensänderungen des Partners aufgrund des EM-Vollzuges. Viele wollten deshalb den EM-Vollzug des Partners verlängern, weil sie sicher waren, dass er sich ohne äusseren Zwang nach EM erneut verhalten würde, wie vorher. Einige planten Druck auf ihren Partner auszuüben, sagten aber, dass sie dies schon oft vergeblich versucht und aufgegeben hätten. Speziell wahrgenommen wurde von FiaZ-Partnerinnen der Rollentausch bezüglich Trinkverhalten zwischen ihnen und ihrem Partner.

16.4 Bewertung von EM durch die TN

Hintergrundtenor fast aller Gruppengespräche war, dass die TN betonten, ihre Strafe und insbesondere das Strafmass seien ungerecht, andere mit grösseren Delikten seien viel milder bestraft worden als sie. Sie seien von der Justiz ungerecht behandelt oder durch Pech erwischt worden und müssten nun ungerechterweise einen EM-Vollzug verbüssen.

16.4.1 Beurteilung eingeschränkter Bewegungsfreiheit und zeitlicher Verfügbarkeit:

EM stellte im Bereich der Selbstverantwortung laut Rückmeldungen der TN eine grosse Herausforderung dar. Konzeption, Organisation und Einhalten einer mitbestimmten Tagesstruktur wurden als hohe Anforderungen erlebt. Übernahme von Verantwortung war zusätzlich gefragt, weil TN absehbare Zeitüberschreitungen vorgängig mitteilen mussten.

Vor allem Selbständigerwerbende gaben an, EM sei für sie ein Segen, da sie auch mit unregelmässigen und sehr grossen Arbeitszeiten ihren Beruf weiterhin ausüben konnten. Es ist dieselbe Probandengruppe, die trotz aller Flexibilität von EM, Probleme bezüglich Zeitorganisation erlebte. Einige klagten über Einkommenseinbussen und Kundenverluste. Bei einem TN sei es wegen EM zum Bruch mit seinem Geschäftspartner gekommen, mit dem er eine Bar betrieben und besessen habe. Letzterer habe nicht akzeptiert, dass er alle unvorhergesehenen Zusatzarbeiten alleine erledigen musste. Er war nicht bereit, „Altlasten“ seines Geschäftspartners, welche zum EM-Vollzug führten, mitzutragen.

Der beschnittene Ausgang wurde von vielen als starke Einschränkung erlebt. Aber nur drei TN gaben an, sich zu Hause während EM eingesperrt zu fühlen. Einer der zu Hause keinen Fernseher besass, ein Zweiter, der an Wochenenden als DJ tätig war, und ein TN, der normalerweise bei seiner Freundin lebte und während EM seine psychisch kranke Frau betreute. Letzterer erlebte EM als extrem harte Strafe, da er sich stundenlang Vorwürfe seiner psychisch kranken Frau anhören musste, ohne eine Ausweichmöglichkeit zu haben.

Ein TN meinte, es sei zwar unangenehm, kaum mehr über Spontaneität im Leben zu verfügen, aber einige Monate könne er hierauf verzichten. Zwei TN gaben an, der Verzicht auf das Skifahren habe sie eingeschränkt, aber die EM-Vorzüge hätten so stark überwogen, dass dies nicht ins Gewicht falle. In der Gesprächsgruppe ergab sich hierzu der Konsens der TN, dass EM ja schliesslich eine Strafe sei und man deshalb Einschränkungen in Kauf nehmen müsse, auch wenn sie Alle zu Unrecht und durch Pech verurteilt worden seien.

Viele TN, insbesondere solche mit Familie, Haus und Garten fühlten sich kaum eingeschränkt. Ein TN war sogar froh, dass ihm EM einen guten Grund lieferte, am Wochenende zu Hause ausspannen zu können und an keinen obligaten Familienbesuchen und Ausflügen teilnehmen zu müssen. Ein anderer schätzte, nicht mehr die ganze Zeit an Apéros alle unterhalten zu müssen, sondern Zeit für sich zu haben.

Viele TN gaben an, ein schlechtes Gewissen zu haben, weil ihre Partnerin mitbestraft sei, obwohl die Partnerinnen die EM-Zeit meist als „Geschenk“ erlebten.

16.4.2 EM im Vollzugsformenvergleich aus TN-Sicht

Belastend wurde der Stress durch Einschränkungen der Arbeitszeit erlebt, den die TN nach Hause tragen würden. Aber dieselben - meist Selbständigerwerbenden – TN gaben an, EM sei für sie ein Segen, da sie auch mit unregelmässigen und sehr grossen Arbeitszeiten ihren Beruf weiterhin ausüben könnten, was in anderen Vollzugsformen nicht möglich gewesen wäre.

Vor allem Familienväter gaben an, froh zu sein, während dem Vollzug zu Hause leben zu können und den Kontakt zu den Kindern nicht einschränken zu müssen, insbesondere ein TN, dessen Tochter auf den Vater fixiert sei, war dadurch erleichtert.

16.4.3 Erlebte Hilfestellungen, Veränderungen und Vorsätze für die Zeit nach EM

- Abstinenz / sich besser Fühlen während Abstinenz
- Zu Hause von Freunden bekocht und umsorgt werden
- Das Alleinsein geniessen lernen

Ein TN erlebte EM als persönlichen Nutzen, primär die verordnete Abstinenz. Er war stolz auf sich, während 40 Tagen ohne Alkohol zu leben. Er fühlte sich körperlich besser und beschloss, den in jungen Jahren jeweils zum Abstinenzmonat erklärten Februar (weil dies der kürzeste Monat sei) wieder einzuführen. (Seine Frau beschloss für ihn, den September dazuzunehmen.) Ein TN wünscht sich, gleich gut mit Rauchen wie mit Trinken während EM auf hören zu können. EM habe ihm neuen Mut gegeben, wieder einen Versuch zu wagen. 2 weitere TN wollen ebenfalls ihr Trinkverhalten ändern. Ein portugiesischer TN plant, nach Portugal zurückzukehren, wo Trinken kein Problem sei und sich in der Schweiz in der Zwischenzeit nicht mehr erwischen zu lassen.

Ein TN, dessen Gattin während EM im Ausland war, wurde während dieser Zeit von Freunden bei sich zu Hause bekocht und umsorgt, da er ja nicht weg durfte. Er erlebte die Freundschaftsdienste als Hilfestellung und positive Erfahrung. Ein anderer, der viel allein war an Wochenenden gab an, dass er gelernt habe, das Alleinsein zu geniessen, dies sei eine wertvolle Erfahrung für ihn gewesen.

Die anderen TN planten keine Veränderungen in ihrer Lebensweise, alle wollten wieder „normal“ Leben, „anständig“ Arbeiten und/oder am Steuer sitzen können, dies obwohl sich die Partnerinnen ein Beibehalten der Vorzüge von EM zum Teil sehnlichst wünschten.

Zwei TI-TN geben an, Hilfe durch die TI-Alkoholpräventionsstelle „ingrado“ erhalten zu haben und sich bei späteren Problemen wieder an ihre dortigen Ansprechpartner zu wenden. Diese Beiden empfanden auch die Durchhaltehilfe durch die EM-Verantwortliche als wertvoll. Alle anderen TN gaben an, keine Hilfestellung weder durch Bewährungshilfen noch durch andere Institutionen, erhalten und auch keine benötigt zu haben.

17 Alarm-, Interventions- und Sanktionsgeschehen

Um den Hintergrund aufzuzeigen, vor dem sich das Alarmgeschehen, Interventionen und Sanktionen abspielen, erläutern wir zu Beginn kurz die Funktionsweise der EM-Technologie.

Die von den technischen Firmen (Securitas, Securiton) erhaltenen Alarmdaten und –informationen erlauben uns, das Alarmgeschehen für die Auswertung statistisch und graphisch zugänglich zu machen: Wir bedanken uns nochmals herzlich.

17.1 Funktionsweise der EM-Technologie

Die TN trugen während der Vollzugszeit einen Sender am Fussgelenk, der einer Zigarettenschachtel mit Band ähnlich sieht und nicht entfernt werden konnte, ohne dass Alarm ausgelöst wurde. Die Überwachung erfolgte mittels Empfangsgerät in der Privat-Wohnung, welches am Telefon angeschlossen war. Die Überwachung bestand in einer punktuellen Kontrolle, ob sich der TN innerhalb einem festgelegten Radius zum Empfänger befand oder nicht. Der Radius wurde der jeweiligen Grösse der Wohnung oder des Hauses angepasst und ermöglichte eine Überprüfung, ob sich der überwachte TN zu einem bestimmten Zeitpunkt inner- oder ausserhalb des Radius aufhielt.

Mit jedem TN wurden individuelle Wochenpläne festgelegt, deren Einhaltung mit diesem System überprüft wurde. Die TN mussten sich zu bestimmten Zeiten ausserhalb des Radius aufhalten (während ihrer Arbeitszeit, Therapiesitzungen oder anderen festgelegten Ausserhausaktivitäten), zu anderen Zeiten mussten sie sich zu Hause aufhalten und sich somit innerhalb des Radius befinden. Befand sich ein TN zu den vereinbarten Zeiten nicht inner- respektive ausserhalb des Überwachungsradius, löste dies automatisch einen Alarm aus, welcher den jeweiligen EM-Stellen gemeldet wurde. Das System meldete neben Abweichungen gegenüber vorgegebenen Zeitplänen und Manipulationen am Gerät auch technische Störungen (z.B. Folgen des Sturmes „Lothar“).

Entgegen anderslautenden Vermutungen, arbeitete EM nicht mit einem GPS-System, welches eine konstante Überwachung und geographische Ortung von Personen ermöglicht (befürchtetes „big brother is watching you“-Szenario). Die für EM verwendete Technologie ermöglicht ausschliesslich die Kontrolle, ob sich eine Person mit ihrem Fuss-Sender zu einem bestimmten Zeitpunkt inner- oder ausserhalb einer festgelegten Distanz zum Empfangsgerät aufhält, Geräte manipuliert oder ob eine technische Störung aufgetreten ist.

18 Alarmgeschehen

18.1 Alarmpolitik

Alle 6 Versuchskantone wählten eine gemeinsame Alarmpolitik, welche ein gestaffeltes dreistufiges Alarm-Meldesystem beinhaltete. Die drei Stufen wurden nach Schwere des vermuteten Fehlverhaltens der TN eingeteilt und mussten den EM-Stellen durch die Technik-Firma, welche mit der Alarmbewirtschaftung betraut war, in unterschiedlicher Weise gemeldet werden, um Interventionen in unterschiedlicher Geschwindigkeit und Art zu erlauben. Die Alarmpolitik wurde dadurch auf die Interventionspolitik abgestimmt.

Es wurden folgende drei Alarmstufen mit jeweiligem Meldemodus gewählt:

- Alarme mit erster, hoher Priorität, welche auf grobe TN-bedingte Verstösse im Zusammenhang mit Gerätebeschädigung und Fesselöffnung durch den TN standen, mussten den EM-Stellen sofort per Telefon gemeldet werden. (Die EM-Stellen hatten 24 Stunden-Pikettdienste mit tel. Erreichbarkeit)
- Alarme mit zweiter, tieferer Priorität bei weniger einschneidenden, vermuteten TN-Verstössen, z.B. bezüglich Nichteinhalten der Zeitpläne, verspätete Rückkehr, mussten den EM-Stellen in nützlicher Frist per Fax mitgeteilt werden.
- Alarme mit dritter Priorität betrafen technische, systembedingte Alarme und Meldung, für diese erfolgte keine spezielle Information an die EM-Stellen.

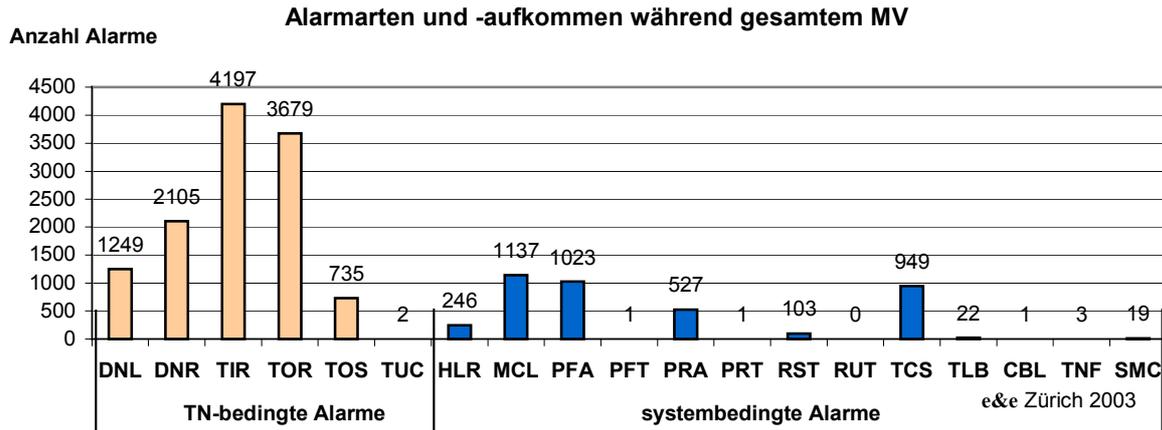
18.2 Alarmaufkommen und Alarmarten

Während dem gesamten MV wurden insgesamt 15'999 Alarme vom System generiert, dies entspricht einem Durchschnitt von 25,4 Alarmen pro EM-Vollzug.

Vom System wurden 19 Alarmarten differenziert und registriert. 13 Alarmarten sind systembedingt und nur 6 Alarmarten können TN-bedingt sein, d.h. unter Anderem durch das Verhalten von TN ausgelöst werden. Die Definitionen welche hinter den Alarm-Abkürzungen stehen, befinden sich im Anhang¹.

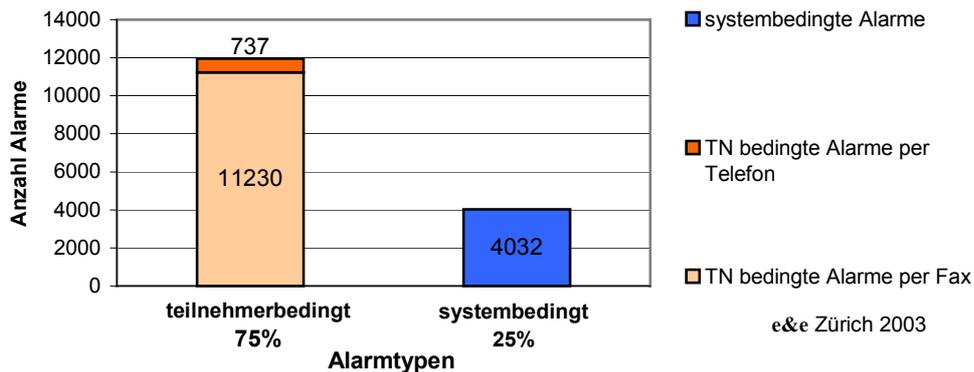
Die häufigsten TN-bedingten Alarme bedeuten: DNL; did not leave, DNR: did not return, TIR: transmitter in range und TOR: transmitter out of range. Es handelt sich um Meldungen bezüglich Verbleib oder Verlassen des technisch überwachten Radius durch die TN.

¹ Definitionen der Abkürzungen im Anhang



Die folgende Graphik zeigt einen Überblick über das gesamte Alarmaufkommen unter Berücksichtigung der Alarmpolitik mit den gewählten Alarm-Informationsmodi, welche im vorausgehenden Abschnitt erläutert wurden.

Anzahl TN-bedingte und systembedingte Alarme während des MV



18.3 TN-unabhängige Einflüsse verunmöglichen Alarmvergleiche

Vergleiche zwischen Alarmaufkommen in den einzelnen Kantonen und TN-Zahlen dürfen sachbedingt nicht vorgenommen werden.

Alarmvergleiche sind insbesondere aufgrund folgender Faktoren unzulässig:

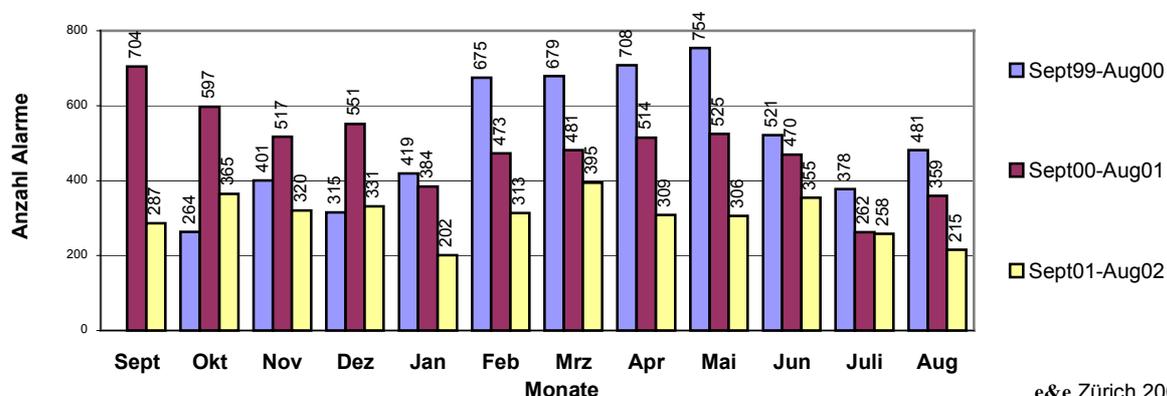
- Ein Alarmereignis generiert mehrere Alarme in unterschiedlicher Anzahl
- Von den TN regulär gemeldete Wochenplanänderungen (z.B. Arzt- und Zahnarztbesuche, Überstunden usw.) wurden in den Kantonen sehr unterschiedlich im System erfasst und führten bei verspäteter oder vergessener Erfassung zu Fehlalarmen, obwohl sich die TN konform verhalten hatten
- Die MV-Kantone wählten unterschiedliche Karenzzeiten (unterschiedliche Zeitspannen bis das System Abweichungen vom Wochenplan mit einem Alarm meldet) und veränderten diese z.T. im Verlauf des MV

Jene Kantone mit 0 Minuten Karenzzeit zu MV-Beginn erhöhten die Karenzzeit Mitte 2002 auf Anfrage der Technikfirma, da die Karenzzeit 0 Minuten zu grossem

Fehlalarmaufkommen mit Kostenfolge für die Alarmbewirtschaftung führte. Die Fehlalarme erfolgten, weil der Alarm des Nichteintreffens in der Alarmzentrale bereits generiert wurde, während das System auf TN-Seite dessen Eintreten im Überwachungsradius am Rückmelden war und sich die Meldungen überschnitten.

Karenzzeiten-Einflüsse – welche unabhängig vom TN-Verhalten sind – zeigen sich u. A. in den Alarm-Peaks bis Mitte 2002 (aufgrund durch 0-Minuten-Karenzzeiten generierte Fehlalarme), primär durch die Erhöhung der Karenzzeiten Mitte 2002 bedingte Rückgänge des Alarmaufkommens ebenfalls. Bei dieser Betrachtung darf jedoch nicht vergessen werden, dass auch fehlerhaft programmierte Geräte, insbesondere in BE und allenfalls technische „Anlaufschwierigkeiten“ bei den EM-Stellen am Anfang des MV auch zur Erhöhung der Werte in den ersten Monaten beitrugen.

Anzahl monatlicher Alarme aller 6 Kantone bei Securition in den drei MV-Jahren



Die Kantone hatten ihre Karenzzeiten wie folgt geregelt.

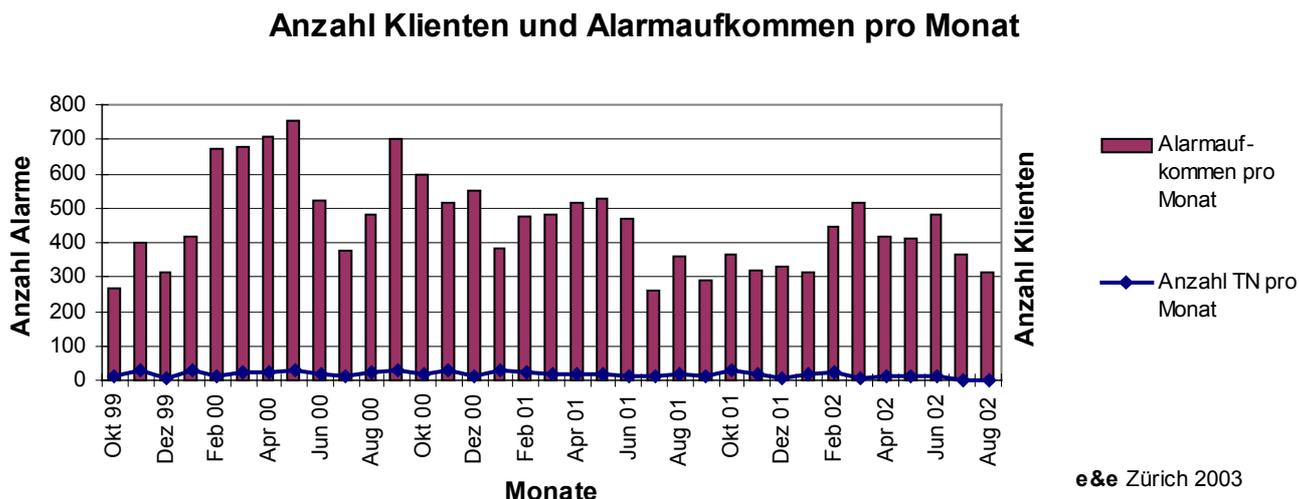
- BS/BL: 10 Minuten (0-Minuten zu MV-Beginn)
- VD: 15 Minuten
- TI: 25 Minuten
- BE/GE: 30 Minuten

Zu Karenzzeit-Zufälligkeiten führte der Umstand, dass jeder EM-Mitarbeitende jederzeit die Möglichkeit hatte, Karenzzeiten für bestimmte TN individuell zu bestimmen, da von dieser Möglichkeit oft gebrauch gemacht worden sei, erweisen sich auch die kantonalen Einheitskarenzzeiten als Analyse-Kriterium nicht verwendbar.

Weiter wurde in einigen Fällen vergessen, einen TN rechtzeitig bei der Technikfirma abzumelden, worauf das System für den Vollzugskanton eine Fülle Fehlalarme wegen Nichteinhalten der Wochenplanzeiten für gar nicht mehr im Vollzug stehende TN generierte.

Die vorausgehenden Erklärungen veranschaulichen, weshalb kantonale Alarmvergleiche nicht legitim und auch nicht aussagekräftig bezüglich Klientenverhalten sind, sondern sich darin gewählte Karenzzeitenregelung, Wochenplangestaltung, Zuverlässigkeit bezüglich der Erfassung von Planänderungen und TN-Abmeldung in den Kantonen primär widerspiegeln.

Die fehlende Kausalität zwischen TN-Verhalten und Alarmaufkommen zeigt die beliebige Alarmentwicklung vor dem Hintergrund der Entwicklung der TN-Zahlen:



19 Interventionen

19.1 Interventionspolitik

Auch bezüglich Interventionspolitik haben sich die Kantone beider Teilprojekte für eine einheitliche Grundpolitik entschieden, welche jedoch in den einzelnen Kantonen unterschiedlich umgesetzt wurde. Sie beinhaltet:

- Vor Ort Abklärungen bei Alarmen aufgrund grober Regelverletzungen
- Telefonische Nachfrage bei weniger gravierenden Alarmarten
- Ansprechen nicht gravierender Alarme (oder bei denen nicht sicher ist, ob es sich um Fehlalarme handelt) während regulärer Klientengespräche.)

Die MV-Alarmpolitik ermöglicht die Umsetzung der Interventionspolitik. Sie erlaubt schnelle Interventionen vor Ort bei wichtigen Alarmen, da diese sofort per Telefon übermittelt werden und dank 24-Stunden-Pikettdienst umgesetzt werden können und reicht mit Faxzustellungen bei weniger gravierenden Alarmgründen für eine spätere telefonische Intervention oder ein Ansprechen im Rahmen von Klientengesprächen.

19.2 Interventionen nach Alarm

Während dem MV erfolgten insgesamt 978 Interventionen aufgrund der 15'999 Alarme. D.h. nur 6% der Alarme führten zu einer Intervention.

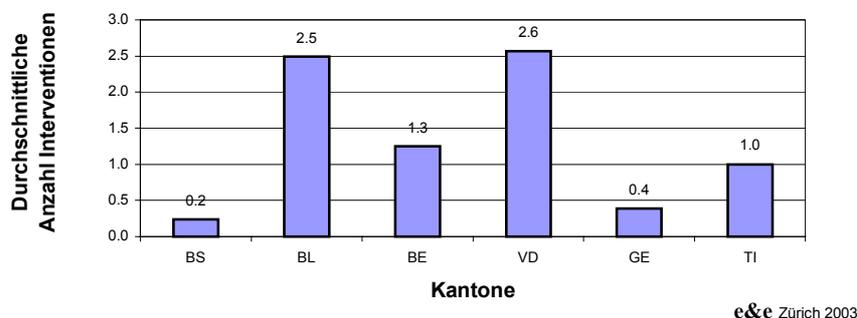
Hinsichtlich der erfassten Interventionen nach Alarm zeichnen sich jedoch grosse Unterschiede in den einzelnen MV-Kantonen ab. Einerseits fassen diese sicher in unterschiedlicher Umsetzung der Interventionspolitik in die Interventionspraxis, andererseits widerspiegeln sie auch unterschiedliche "Erhebungsmodalitäten", Interventionsdefinitionen und Erfassungsmoral der EM-Mitarbeitenden. (Da dieser Bereich für die Evaluationsstelle kaum überprüfbar war und wir hierzu entsprechend keine Korrekturbegehren stellen konnten, vermuten wir, dass hier die Datenqualität insbesondere bezüglich Vollständigkeit der Erfassungen z. T. beeinträchtigt ist.)

Auf unterschiedliche Erfassungsmodalitäten schliessen wir, da in VD auch Interventionen aufgrund von technischen Störungen oder Problemen mit Wochenprogrammanpassungen, also Fehlalarmen, aufgeführt wurden, während in anderen Kantonen wohl ausschliesslich Interventionen nach "echten" Alarmen erfasst wurden. Unsere Bedenken bezüglich Vollständigkeit der Erfassungen werden dadurch gedämpft, dass EM-Stellen und TN der Gruppengespräche einhellig die grosse Disziplin der TN bezüglich Einhaltung der Wochenpläne und Vorgaben hervorhoben.

In BS wurden über die gesamte Projektzeit und alle TN nur 15 Interventionen erfasst, wogegen in VD 662 Interventionen erfasst wurden. Aufgrund unterschiedlicher TN-Zahlen sind nur Vergleiche pro TN aussagekräftig. Sie ergeben immer noch grosse Unterschiede bezüglich der durchschnittlichen Anzahl Interventionen pro Klient. So weist BS mit durchschnittlich 0.2 Interventionen pro Klient den tiefsten und VD mit 2.6 den höchsten Wert auf. GE liegt mit 0.4 im unteren Bereich während BL mit durchschnittlich 2.5 Interventionen pro Klient einen ähnlichen hohen Wert wie VD aufweist. Unterschiede zwischen den Teilprojekten bestehen somit keine.

Durchschnittliche Anzahl erfasster Interventionen nach Alarm pro TN

TN im FD und BD-Bereich nach Kantonen gegliedert

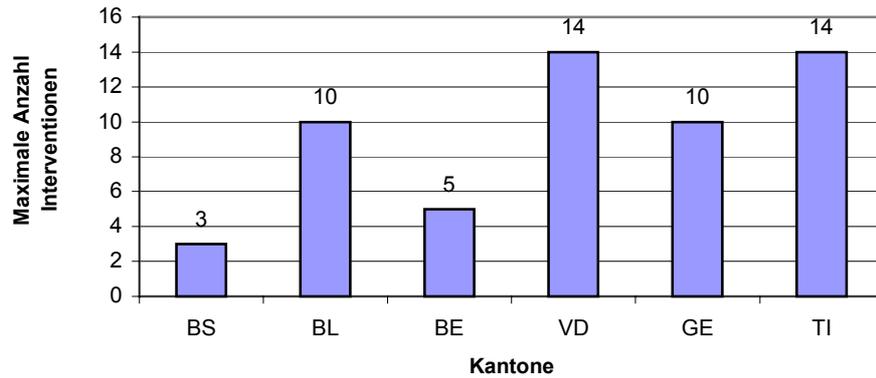


Auch die Maximale Anzahl erfasster Interventionen pro Klient fällt sehr unterschiedlich aus. Sie liegt in den Kantonen VD und TI bei 14, in den Kantonen GE und BL bei 10 und in den Kantonen BE und BS bei 5 und 3 maximalen Interventionen pro Klient.

Diese Zahlen lassen nicht nur auf die Umsetzung der Interventionen, sondern mindestens so stark auf das Aufkommen von Fehlalarmen schliessen.

Maximale Anzahl erfasster Interventionen nach Alarm pro TN

TN im FD und BD-Bereich nach Kantonen gegliedert

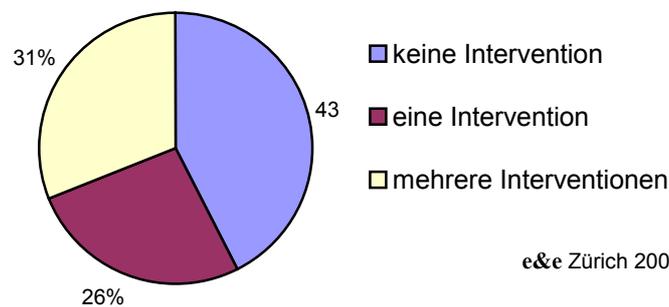


e&e Zürich 2003

Mit 43% sind fast für die Hälfte der TN keine Interventionen nach Alarmen vorgenommen worden. Bei 31% wurden mehrere Interventionen nach Alarmen erfasst und bei 26% erfolgte eine Intervention nach einem Alarm.

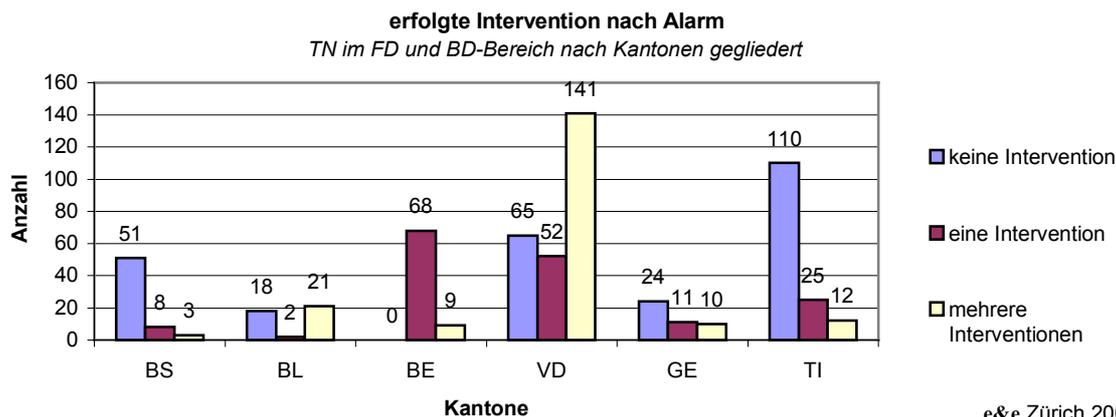
Prozentuale Verteilung der Anzahl erfolgter Intervention nach Alarm

TN aller Kantone im FD und BD-Bereich



e&e Zürich 2003

Auch hinsichtlich der effektiven Anzahl erfasster Interventionen nach Alarm pro Klient bestehen grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen. Während in TI und BS bei rund $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer keine Interventionen erfolgten, weist in BE jeder Teilnehmer mindestens eine Intervention auf.



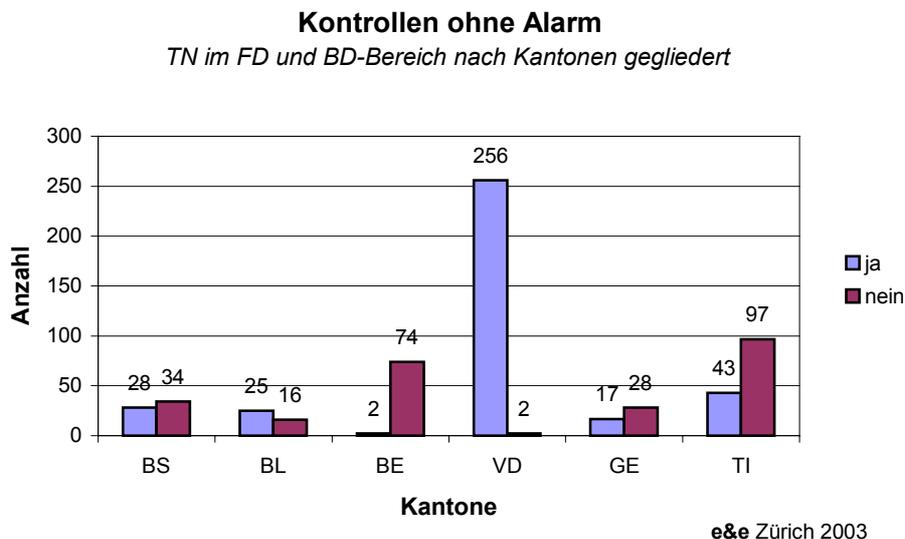
Aufgrund der vermuteten unvollständigen Datenerfassung und dem Ausmass der generierten Fehlalarme erlauben wir uns nicht, Aussagen zu unterschiedlichen Interventionspraxen zu machen, sondern beschränken uns auf das Aufzeigen der vorgängig dargelegten Interventions-landschaft.

19.3 Kontrollen ohne Alarm

Das EM-Konzept hat die Möglichkeit von nicht alarmbezogenen Kontrollen beinhaltet. Die MV-Kantone haben hiervon wiederum sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Die MV-Kantone liegen bezüglich Kontrollen ohne Alarm in der Spannweite zwischen BE, in welchem lediglich in zwei Fällen Kontrollen ohne Alarm stattfanden und VD, wo Kontrollen ohne Alarm die Regel bildeten und lediglich in zwei Fällen darauf verzichtet wurde.

In den meisten Kantonen beinhalteten die Kontrollen ohne Alarm primär Alkoholkontrollen bei entsprechenden kantonalen Alkoholpräventionsstellen



20 Sanktionen

20.1 Sanktionspolitik

Auch bezüglich Alarm-Sanktionen wurde in beiden Teilprojekten eine gleiche Politik gewählt, welche einen abgestuften Sanktionenkatalog beinhaltet:

- Mündliche Verwarnung bei erstmaligem leichtem Übertritt
- Schriftliche Verwarnung im Wiederholungsfall
- Programmverschärfung (Zurückstufen der gewährten freien Zeiten)
- Abbruch von EM
- Sofortiger EM-Abbruch beim Vorliegen eines Alarms aufgrund einer Fussfesselentfernung oder einer anderen schweren Übertretung, welche sich nicht als Fehlalarm entpuppt.

20.2 Sanktionsgeschehen

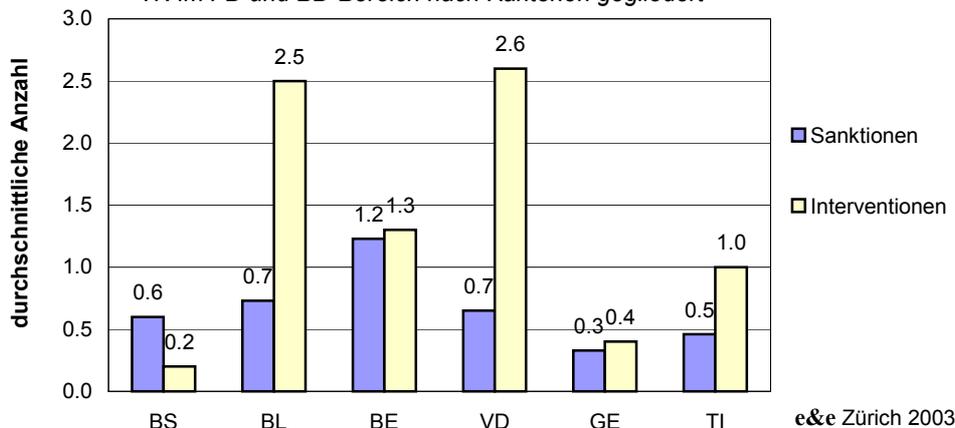
Insgesamt wurden während dem MV 413 Sanktionen verhängt. Dies aufgrund von 978 erfassten Interventionen und 15'999 generierten Alarmen.

Es muss bedacht werden, dass gemeldete Alarme sich im Rahmen von Interventionen (z.B. telefonische Nachfragen) oft klären, ohne dass eine Sanktion nötig wurde (oder die mündliche telefonische Verwarnung nicht in jedem Fall als Sanktion erfasst wurde.) Diesen Befund belegen die VD-Zahlen: Die durchschnittliche Anzahl Sanktionen mit 0.65 pro Klient ist deutlich geringer, als die durchschnittliche Anzahl von 2.57 Interventionen pro Klient. In VD wurden viele Interventionen aufgrund technischer Probleme und verspäteter Wochenplananpassungen erfasst. Die Zahlen in BL, VD, GE und TI stützen diesen Befund durch ebenfalls geringere Sanktionszahlen gegenüber der Anzahl Interventionen nach Alarm.

Bedenken bezüglich uneinheitlicher Erfassung der Interventions-Daten kamen auf, da in BE die durchschnittliche Anzahl Sanktionen pro Klient (1.23) und die durchschnittliche Anzahl Interventionen pro Klient (1.25) fast identisch sind. In BE wurden somit (im Gegensatz zu VD) nur Interventionen aufgrund effektiv TN-bedingter Alarme erfasst. Der Umstand, dass in BS mehr Sanktionen pro Klient (0.60) erfasst wurden als Interventionen (0.24) deutet daraufhin, dass die Interventionen lückenhaft erfasst wurden.

Durchschnittliche Anzahl Sanktionen und Interventionen nach Alarm pro TN

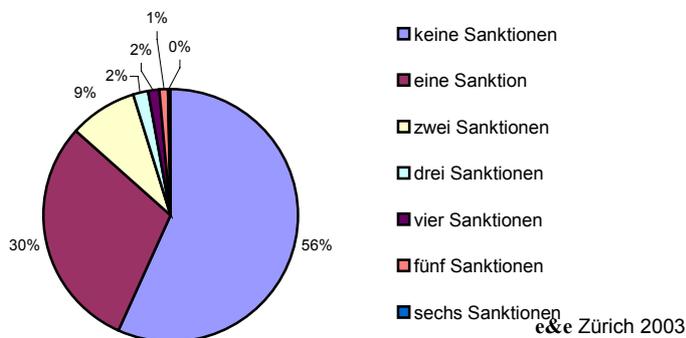
TN im FD und BD-Bereich nach Kantonen gegliedert



Bezüglich der minimalen und maximalen Anzahl Sanktionen pro Klient ergibt sich ein ähnliches Bild wie bezüglich der Interventionen. Hervorsticht, dass nur in BE bei jedem TN mindestens eine Sanktion erfolgte. Die maximale Anzahl Sanktionen wurde nur in BS und TI mit 4 erreicht und nur in BL überschritten mit maximal 6 Sanktionen.

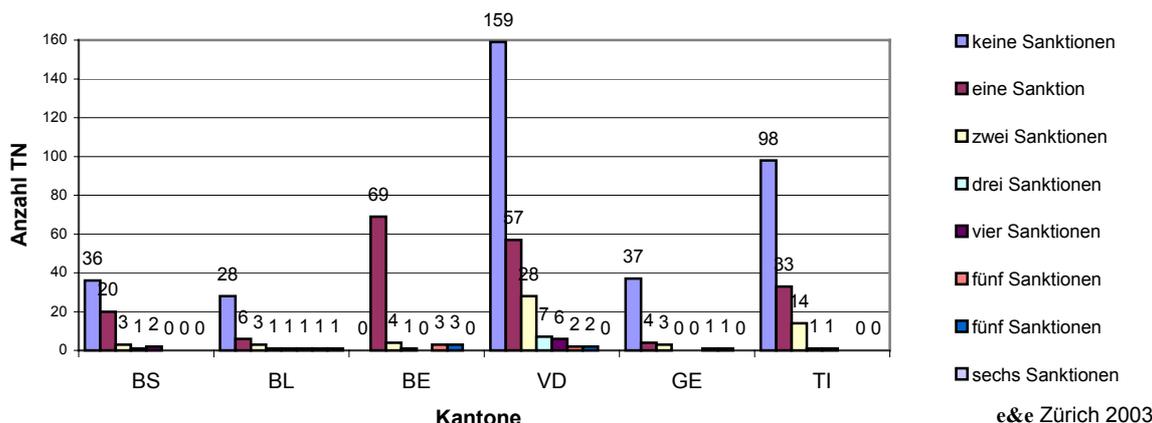
Prozentuale Verteilung der Anzahl Sanktionen pro TN

TN aller Kantone im FD und BD-Bereich



Ausser im Kanton BE sind in allen Kantonen bei der Mehrheit der Klienten keine Sanktionen erfolgt. Mehrere Sanktionen sind überall (auch in BE) die Ausnahme.

Anzahl Sanktionen pro TN
TN im FD und BD-Bereich nach Kantonen gegliedert



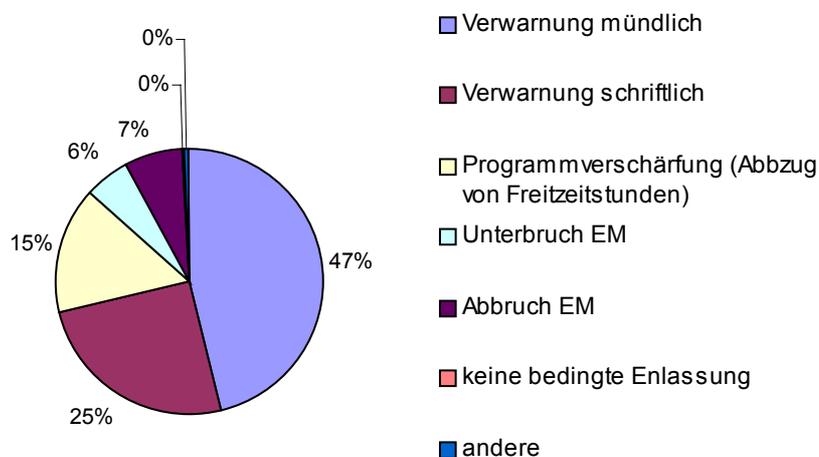
20.3 Sanktionspraxis entspricht der gewählten Sanktionspolitik

Die Häufigkeitsverteilung der Art der erfolgten Sanktion entspricht der Stufenfolge laut Sanktionenkatalog. Dies lässt darauf schliessen, dass die beschlossene Sanktionspolitik umgesetzt wurde. Die Konsistenz der erfassten Daten mit der Sanktionspolitik dämpft unsere Bedenken bezüglich Zuverlässigkeit der Datenerfassung.

Die Verteilung der Sanktionsarten nach Häufigkeit (N=413) zeigt folgendes Bild:

- mündlichen Verwarnung am häufigsten: 47%
- schriftlichen Verwarnung: 25%
- Programmverschärfungen: 15%
- Abbrüche 7%

Art der Sanktion
TN aller Kantone im FD und BD-Bereich

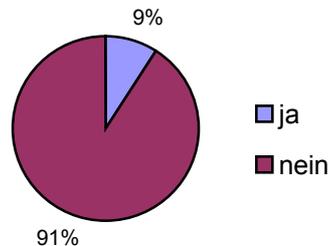


20.4 Unterbrüche

20.4.1 Anzahl und Verteilung der Unterbrüche

Bei insgesamt 57 TN oder 9% (N=631) musste der EM-Vollzug unterbrochen werden.

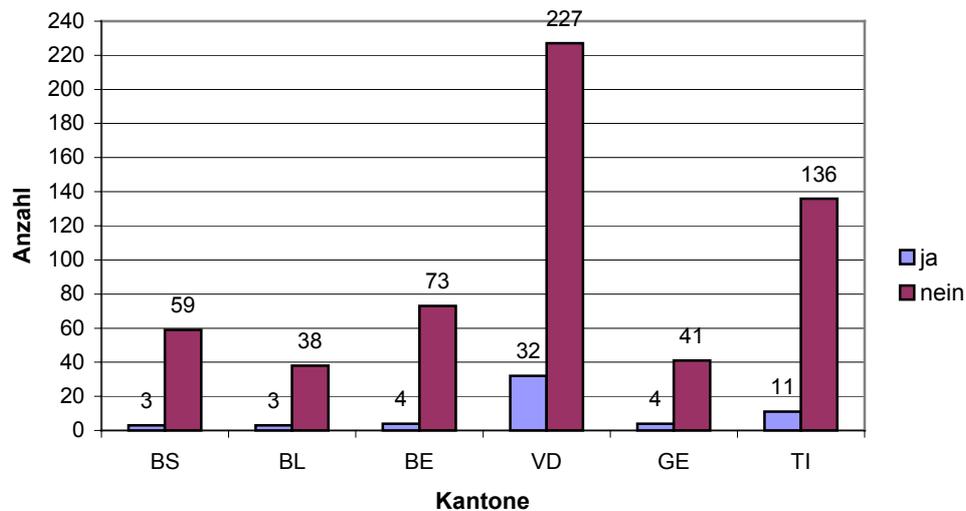
Unterbruch
TN aller Kantone im FD und BD-Bereich



e&e Zürich 2003

In allen Kantonen stellte ein Unterbruch eine Ausnahme dar.

Unterbruch
TN im FD und BD Bereich nach Kantonen gegliedert



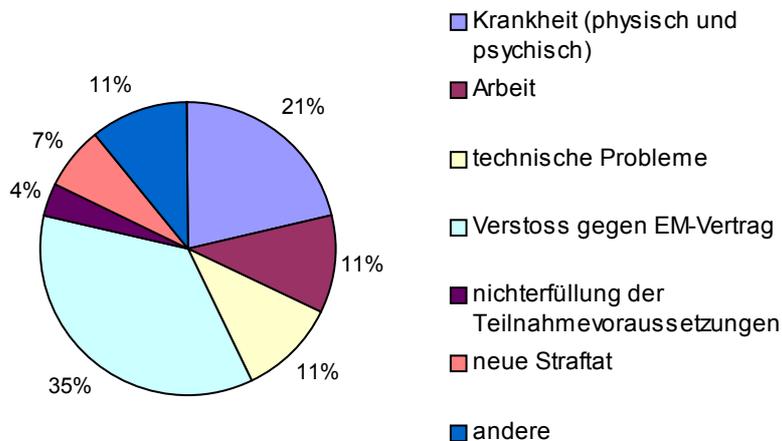
e&e Zürich 2003

20.4.2 Unterbruchgründe

Die Unterbruch-Gründe sind breit gestreut. In manchen Fällen wird der EM-Vollzug nach Unterbruch zu Ende geführt (nach arbeits- oder krankheitsbedingten Unterbrüchen oder Unterbrüchen während Beerdigungen oder anderen speziellen Anlässen (Kategorie „andere“)) In anderen Fällen bilden sie eine Vorstufe zum Abbruch (beim bekannt werden neuer Straftaten oder groben Verstössen gegen EM-Verträge).

Unterbrechungsgründe

TN aller Kantone im FD und BD Bereich



e&e Zürich 2003

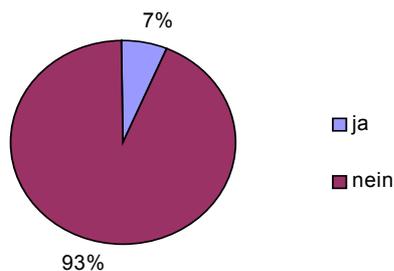
20.5 Abbrüche

20.5.1 Abbruchquoten im FD- und BD-Bereich

Insgesamt erfolgten während dem MV 44 Abbrüche. Dies entspricht einer globalen Abbruchquote von 6% (N=631).

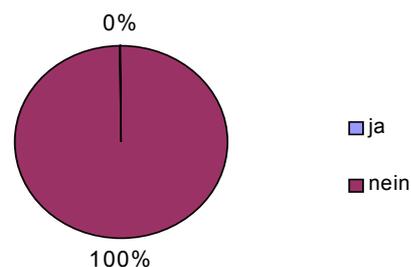
Es erfolgten ausschliesslich Abbrüche im FD-Bereich. Bei 7% (N=604) der FD-TN musste der EM-Vollzug abgebrochen werden. Unter den 27 BD-TN befindet sich kein einziger Abbrecher.

Abbrüche
alle TN FD-Bereich



e&e Zürich 2003

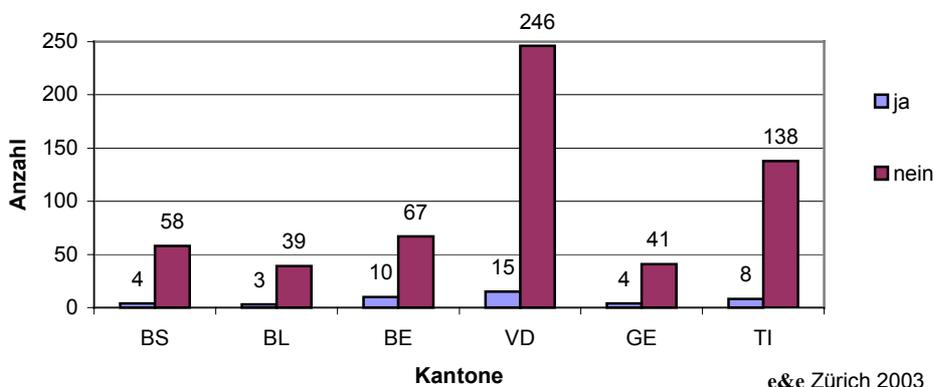
Abbrüche
alle TN BD-Bereich



e&e Zürich 2003

Die kantonalen Abbruchquoten schwanken zwischen 5% in BL und 13% in BE. Die Abbrüche verteilen sich wie folgt auf die MV-Kantone:

Anzahl Abbrüche
im Vergleich zur Anzahl vollständiger EM-Vollzügen
TN im FD Bereich nach Kantonen gegliedert

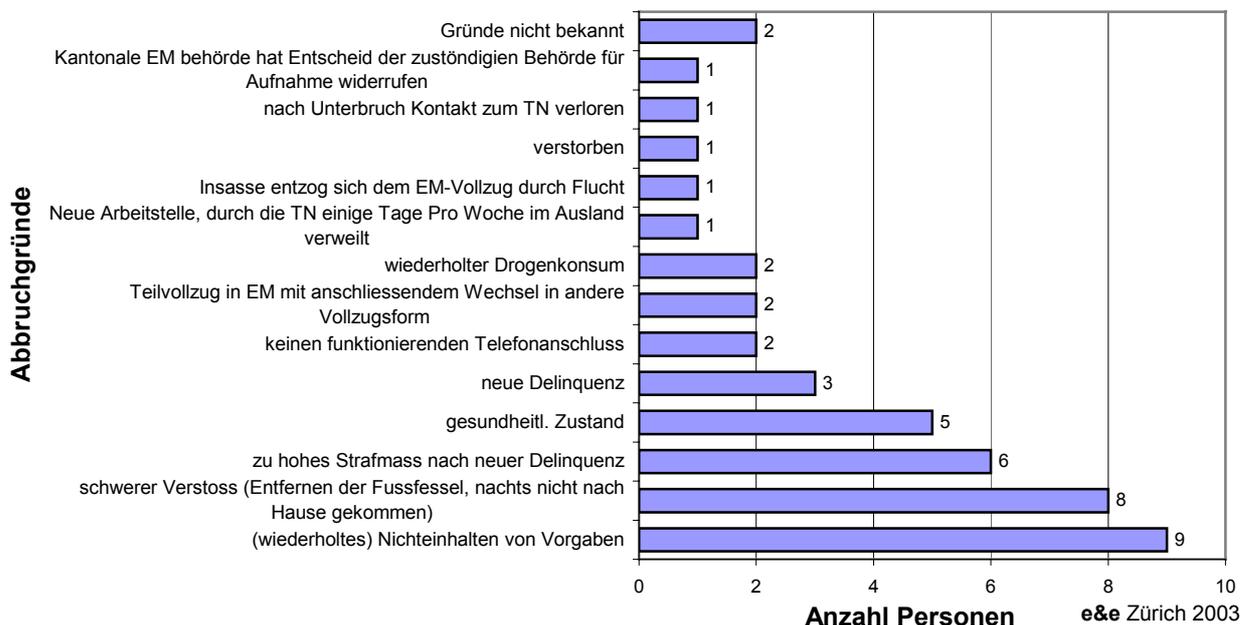


20.5.2 Abbruchgründe

Zu den Auswertungen der Abbrüche muss vorangestellt werden, dass sich in den Informationen in den kantonalen Datenbanken zwischen dem Abschluss des MV und einer nachträglichen Datenkorrektur bei vier TN der Status von Unterbruch zu einem endgültigen Abbruch umgewandelt hatte. So steigt die Zahl der Abbrecher bei der Beschreibung der Gründe für einen Abbruch in BL um einen und in VD um drei an.

Die Gründe für einen Abbruch des EM-Vollzuges liegen bei je einem Fünftel der TN im nicht einhalten der Vorgaben in den Wochenplänen oder in einem schweren Verstoß, wie beispielsweise dem Entfernen der Fussfessel. 14% der TN erreichten durch eine erneute Verurteilung ein zu hohes Strafmass, als es für die Berechtigung zum EM-Vollzug zulässig ist. Für 5 TN (8%) war die Fortdauer des EM-Vollzuges aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich. Die einzelnen Gründe, die zum Abbruch führten sind in der folgenden Grafik beschrieben.

Gründe für Abbrüche des EM-Vollzuges während dem MV
Total = 44 Personen aus allen Kantonen



20.5.3 Abbruchquoten im Formenvergleich

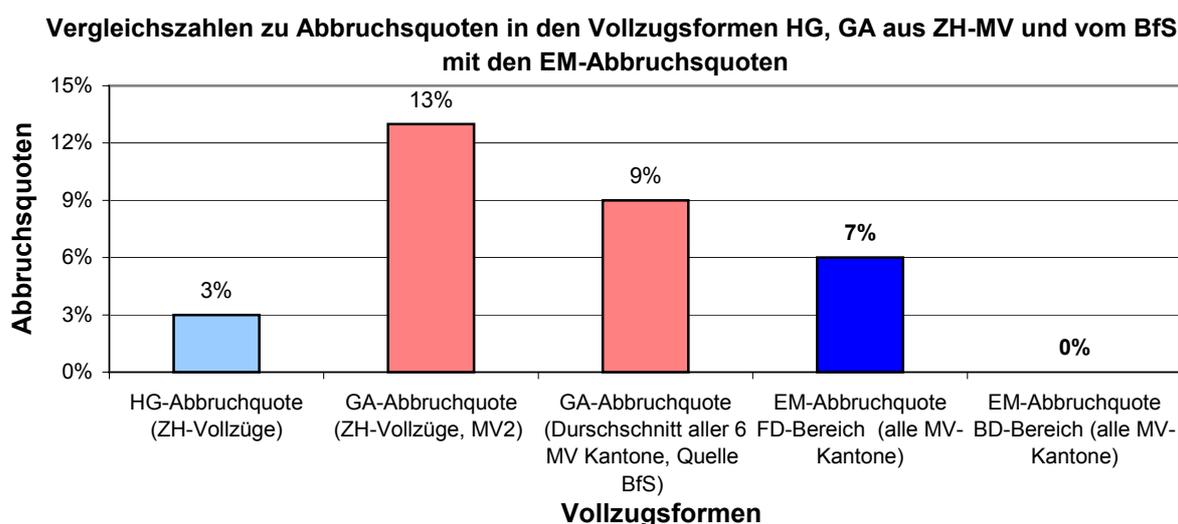
Bezüglich NV kann nicht von Abbrüchen gesprochen werden, da dies die „Endform“ ist, in der alle Strafverbüssenden nach Abbruch alternativer Vollzüge schlussendlich ihre Strafe verbüssen und weil der NV keine Vollzugs-Abbrüche im eigentlichen Sinne ermöglicht (mit Ausnahme von Ausbrüchen). Unseren Vergleich bezüglich Abbruchquoten beschränken wir somit auf die alternativen Vollzugsformen HG, GA.

Über HG- und GA-Abbruchquoten verfügen wir aus unserer Evaluation des MV2 zur GA bezüglich der Datenbasis in ZH.¹

Vergleichszahlen aus den MV-Kantonen waren nicht vollumfänglich verfügbar, weshalb wir als Zusatzangabe für die durchschnittliche GA-Abbruchrate über alle MV-Kantone erneut auf das BFS als Quelle ausweichen. (Das BFS verfügt nicht über HG-Abbruchquoten).

Der Begriff „Abbruch“ wurde bezüglich allen Vergleichspopulation identisch definiert: Der Strafvollzug einer Person in der jeweiligen Form kann nur abgebrochen werden, nachdem dieser effektiv angetreten worden war. Die ZH-MV-Vergleichszahlen basieren auf Daten einer kontrollierten Stichprobe. Die Rigidität, mit der Sanktionspolitiken umgesetzt werden, beeinflussen natürlich die Abbruchquoten. Bezüglich EM ergibt sich ein Durchschnitt über die 6 Sanktionspraxen in den MV-Kantonen, HG- und GA-Quoten des ZH-MV2 basieren ausschliesslich auf der Zürcher Sanktionspraxis.

Die verfügbare Datenbasis ergibt folgendes Bild: EM im FD-Bereich befindet sich im Mittelfeld der alternativen Formen bezüglich Abbrüchen. EM im BD-Bereich ist mit 0% „Spitzenreiter“, wobei nicht vergessen werden darf, dass nur 27 BD-Vollzüge die Datenbasis bilden.



¹ Schlussbericht zum MV zur GA im Kanton Zürich. Ausweitung der GA auf Freiheitsstrafen von bis zu 3 Monaten (1996-1999)

21 Die Kosten von EM im Formenvergleich

Bei der Einführung von EM standen neben der strafpolitischen Bedeutung auch finanzpolitische Hypothesen im Raum. Es wurde vermutet, dass man mit EM über eine neue kostenmässig konkurrenzfähige Vollzugsform auf dem „Strafvollzugsmarkt“ verfügt, welche Einsparungen im Strafvollzug möglich machen würde. Schon lange vor Abschluss des MV war der Druck gross, die Kosten dieser neuen Vollzugsform bekannt zu geben und Angaben über Kosten kursierten schon bald nach MV-Beginn.

Aus Kostengründen wurde die ursprünglich Kostenanalyse aus dem Auswertungskonzept vom 15.5.1999 gestrichen, später aber wieder in den Katalog der Auswertungsfragen aufgenommen. Die vorliegende Untersuchung folgt dem Kurzkonzept vom 30.9.2002.

Unsere Erfahrungen aus andern MV zeigen, dass Kosten-Nutzen-Analysen im Strafvollzug noch wenig entwickelt sind und Ergebnisse solcher Untersuchungen mangels zuverlässiger Basisdaten beschränkt aussagekräftig sind¹. Die datenmässigen Voraussetzungen haben sich heute kaum verbessert und eine Analyse über mehrere Kantone bietet zusätzliche Schwierigkeiten. Deshalb wurde zwischen Versuchsleitung, BJ und Auswertungsstelle vereinbart, keine neue Untersuchung aufzubauen, sondern aufdatierte Ergebnisse des MV GA-ZH II mit den EM -Kostenwerten zu vergleichen².

21.1 Befunde zu den EM-Kosten

Im Hinblick auf den Kostenvergleich zwischen den EM-Versuchskantonen einerseits und den Vollzugsformen im Kurzstrafenbereich andererseits wurde die Kostenanalyse unter betriebswirtschaftlichem Blickwinkel durchgeführt. Es wurde deshalb auf die Betriebskosten abgestellt. Berechnungsgrundlage waren die versuchsbereinigten Betriebskosten der sechs Versuchskantone.

Der Vergleich der kantonalen EM-Kosten basiert auf folgenden Daten:

• Personalkosten:

Vom Bund subventionierten Personalkosten gemäss BJ-Angaben (mangels unvollständiger kantonalen MV-Finanzdaten), wie folgt bereinigt:

- subventionierte Personalkosten (100%), inkl. Pikettkosten³, exkl. Supervisionskosten
- vermindert um versuchsbedingte Personalkostenelemente der Kantone (20%, gemäss Schätzung der kant. Projektverantwortlichen). Darunter fallen insbesondere:
 - evaluationsbedingter Aufwand wie z.B. Datenbeschaffung für die Evaluation
 - einführungs- und schulungsbedingter Personalaufwand
- erhöht um folgende nicht subventionierte Kostenelemente:
 - Overheadquote von 10% (gemäss Schätzung der Projektkantone)
 - Differenz zwischen ausgewiesenen nicht subventionierten Personalkosten und Overheadquote (nur bei zwei Kantonen relevant: BS, TI)

¹ vergleiche Schlussbericht zum MV GAI im Kanton Zürich (MV GAZH II) von März 2001, S. 52f.

² Die in der Kosten-Nutzen-Analyse des MV GAZH II verfolgte Methode basierte auf einem Konzept des Betriebsvergleichs auf Grund standardisierter Kosten-Nutzen-Daten, weil auf diesem Weg die Kostensituation besser zu beurteilen ist, als über einen global-finanzwirtschaftlichen Untersuchungsansatz.

³ Die Pikettkosten waren nicht für alle Kantone separat ausgewiesen. Für die 4 Kantone BE, BS, GE, TI mit ausgewiesenen Pikettkosten machten diese insgesamt 4.7% der gesamten subventionierten Personalkosten aus.

- **Investition für die technische Infrastruktur:**

Kosten gemäss Offerte Securiton vom 29.10.1999 (mangels vollständiger kant. Zahlen), umfassend die Position Apparate, Installationen (aber ohne Betriebs- und Unterhaltskosten) mit angenommener 5-jähriger Abschreibungsdauer.

- **Kosten für Betrieb und Unterhalt:**

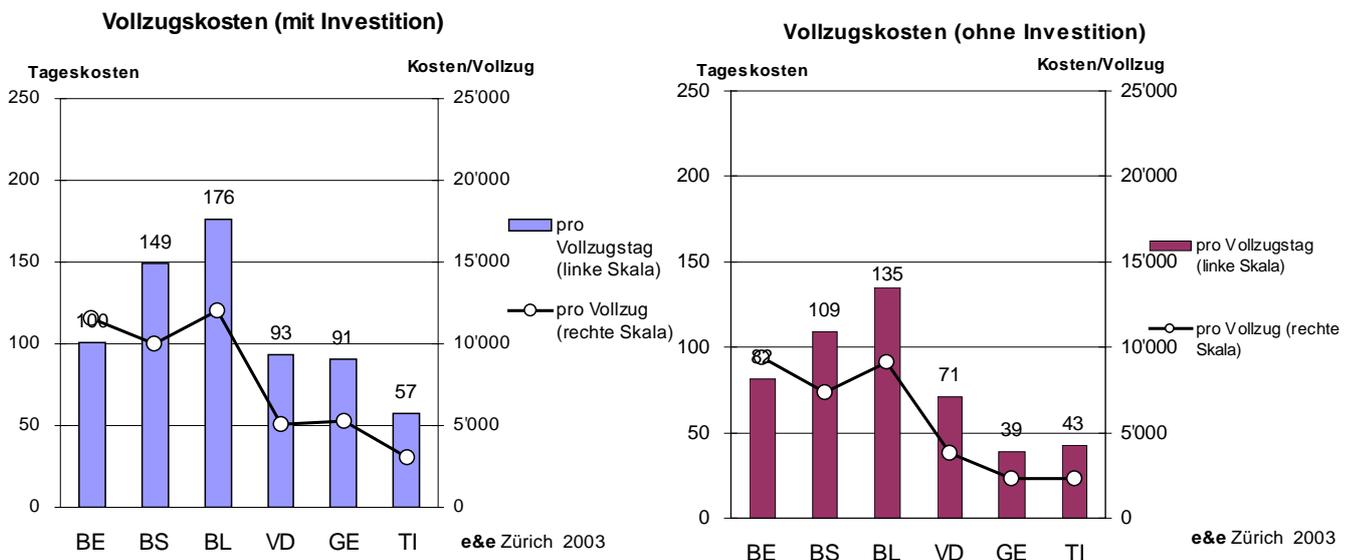
Kosten gemäss Offerte Securiton vom 29.10.1999 (mangels vollständiger kantonaler Daten), umfassend die Position Betriebs- und Unterhaltskosten.

Nicht berücksichtigt wurden folgende Kostenelemente:

- Alarmbewirtschaftung durch Securiton (nach MV nicht mehr generell genutzt)
- nachträgliche Kosten der interkantonalen Vernetzung (wurde nicht benutzt)
- Büroinfrastrukturkosten
- zusätzlicher nicht subventionierter Sachaufwand
- allfällige Kapitalkosten
- Kosten der Gesamtprojektleitung

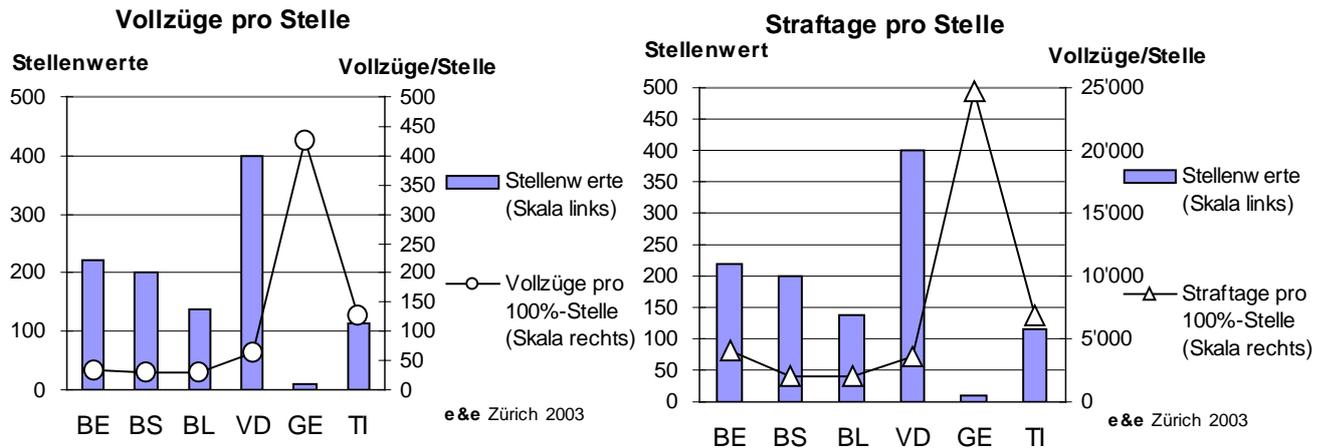
Beim Aufbau dieser Datenbasis mussten also auch „kalkulatorische“ Wege beschrrieben werden. Als Indikatoren für den Vergleich werden die Kosten pro Vollzugstag und die Kosten pro Vollzug benutzt (letzteres ohne Rücksicht auf die Strafdauer).

21.1.1 Betriebskosten während des MV (ganze Versuchszeit 1999-2002)



Alle bei der Standardisierung berücksichtigten Kostenelemente eingerechnet, zeigte sich, dass die Vollzugskosten gemessen an den beiden Indikatoren über den bisher gehandelten Werten lagen. Die Unterschiede zwischen den am MV beteiligten Kantonen waren darüber hinaus beträchtlich: Die Deutschschweizer Kantone zeigten markant höhere Kosten. Die Gründe dafür liegen vordergründig hauptsächlich darin, dass VD⁴, BE und vor allem GE und TI wesentlich mehr Straftage pro Stelle bewältigten als BS und BL (vgl. die beiden folgenden Abbildungen); dies ist z.T. auf höhere Betreuungsleistungen im Deutschschweizerprojekt zurückzuführen.

⁴ VD ist ausserdem der einzige Versuchskanton, bei dem sich bis Ende MV eine Warteliste mit einer namhaften Zahl von Vollzugskandidaten ergeben hatte.

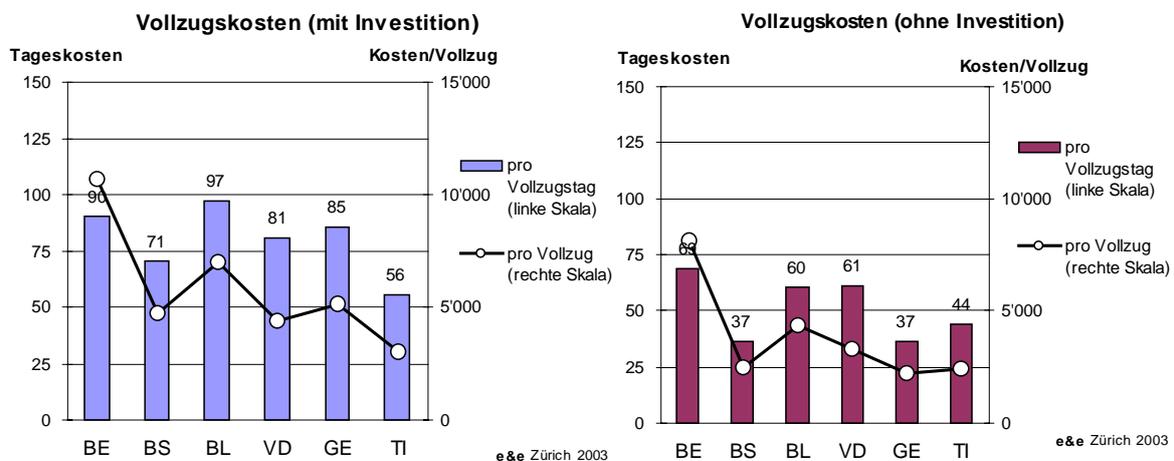


21.1.2 Betriebskosten für den optimierten Betrieb nach dem MV (Basis 2000/2001)

Aufgrund der Erfahrungen im MV konnten die EM-Betriebe einzelner Versuchskantone durch Anpassungen in Organisation, Stellenplan und Gerätebereich optimiert werden (BE, BS, BL, TI). Diese Anpassungen bewirkten niedrigere Kosten. Da die Situation der optimierten EM-Betriebe eine realere Grundlage für die Beurteilung der EM-Kosten abgibt, stützen wir uns auf diese. Wir verwenden die beiden mittleren „vollen Kalender-vollzugsjahre“, da diese für das TN-Aufkommen repräsentativ sind.

Der Kostenvergleich für den optimierten EM-Betrieb basiert auf folgenden Grunddaten:

- Drittelung der Gesamtkosten gemäss Berechnungsangaben in Abschnitt 21.1
- Jahresdurchschnitt der beiden mittleren Kalenderjahre 2000, 2001 der MV-Zeit⁵
- Für die Zeit nach dem MV korrigierten Stellenplänen (BE, BS, BL, TI)
- Für die Zeit nach dem MV korrigierten Anzahl Apparate (BE)



⁵ Die Fallzahlen der ersten 4 Versuchsmonate 1999 (Hochfahren des Betriebs) und der letzten 8 Versuchsmonate 2002 waren für den Jahresdurchschnitt nicht repräsentativ.

Die Kostenanalyse auf Grund der optimierten EM-Betriebe zeigte ein zwischen den Versuchskantonen wesentlich ausgeglicheneres Bild. Bei einem Durchschnitt von Fr. 78.- pro Vollzugstag (inkl. Investition) bzw. Fr. 55.- (exkl. Investition) zeigten sich weniger grosse Unterschiede (min. TI: Fr. 56.-, max. BL: Fr. 97.- inkl. Investition). Die hohen Kosten pro Vollzug in BE erklären sich hauptsächlich durch vergleichsweise lange Vollzüge, ein Umstand, der auf das BE-EM-Konzept zurückzuführen ist (in BE wurden keine Vollzüge mit einer Strafdauer unter 3 Monaten getestet).

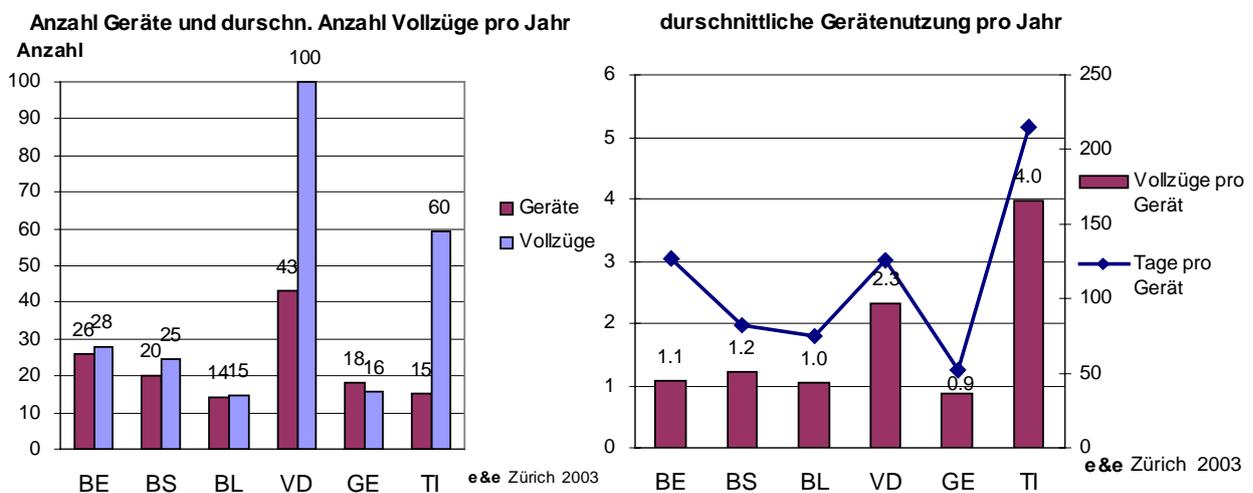
21.2 Kostenrelevante Komponenten der Betriebskosten

Insbesondere die Nutzungsintensität der Geräte hatte sich als zentrales Kostenelement erwiesen. Dieser Umstand wird beim Entscheid bezüglich technischer Neu-Anschaffung oder Aufrüstung beachtet werden müssen. Ein Faktor, der zu Unterschieden bei den Arbeitskosten beiträgt, ist die kantonale unterschiedliche EM-Betreuungsintensität. Unterschiede bei den Arbeitskosten sind jedoch auch auf andere Faktoren zurückzuführen, wie z.B. Unterschiede in den kantonalen Lohngefügen.

21.2.1 Nutzungsintensität der Geräte als zentrales Kostenelement

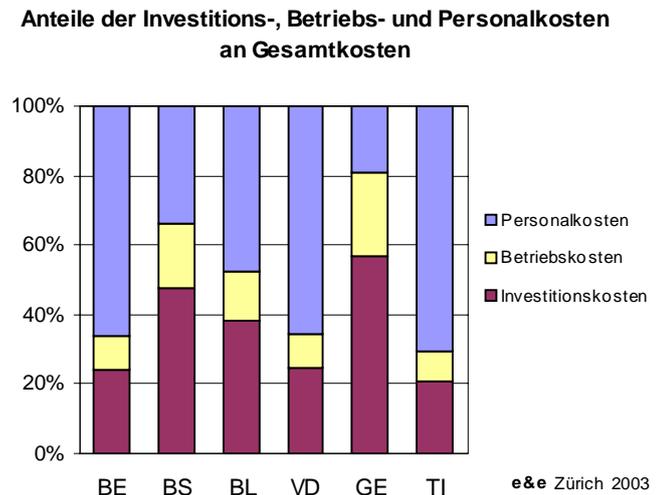
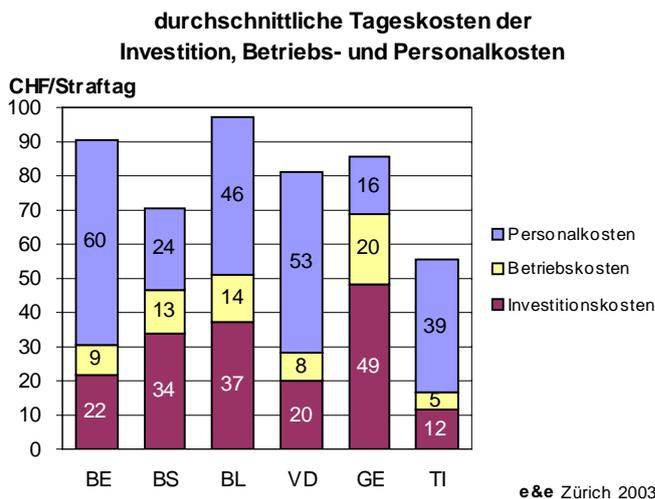
Im Hinblick auf das Gewicht der einzelnen Kostenelemente bei den Betriebskosten fiel auf, dass unter zahlreichen Faktoren insbesondere die Nutzungsintensität der Geräte für den Einfluss der Investition auf die Gesamtkosten eine zentrale Rolle spielt. Deshalb zeigen wir zunächst – wiederum auf kalkulatorischer Basis für den optimierten EM-Betrieb – die Ergebnisse zur Nutzungsintensität und die Unterschiede zwischen den Versuchskantonen.

Die Nutzungsintensität der Geräte ergibt sich aus der Gegenüberstellung von im Einsatz stehenden Geräten und mit diesen erbrachten Vollzügen bzw. Vollzugstagen pro Jahr. Aus den beiden folgenden Abbildungen geht hervor, dass sich in vier Kantonen die Zahl von Geräten und Vollzügen die Waage hält, ausser in VD und TI, welche mit den im Einsatz stehenden Geräten mehr als doppelt (VD) bzw. ein Mehrfaches (TI) an Vollzügen vollzogen. Gemessen an den mit den Geräten kontrollierten Vollzugstagen gehörte auf Grund der Vollzugdauer auch BE zu den Spitzenreitern (Linie in Abbildung rechts).



21.2.2 Gewicht der einzelnen Kostenelemente

In Kenntnis der unterschiedlichen Nutzungsintensitäten der Geräte in den 6 Versuchskantonen erklärt sich nun ein Teil der Unterschiede in der Zusammensetzung der EM-Kosten. Deutlich werden die absolut und relativ geringeren Anteile der Investitionskosten in TI, BE, VD einerseits und die grösseren Anteile der Betriebs- und Investitionskosten in GE andererseits, der Versuchskanton, welcher EM mit einem Minimum an Stellenwerten betrieb.

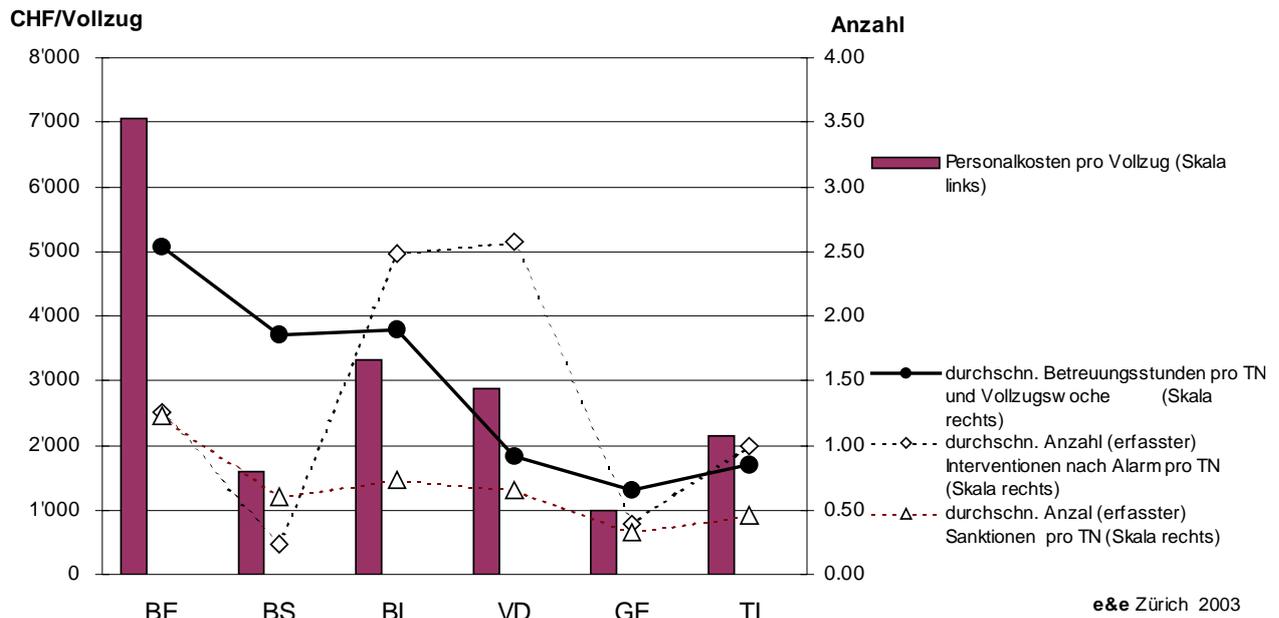


21.3 Betrachtung der Kosten-Wirkung der Betreuungskonzepte

Einem interessanten Aspekt der Kostenanalyse, dem wir nachzugehen versuchten, war, ob und wie sich unterschiedliche kantonale Betreuungskonzepte in den EM-Betriebskosten niederschlagen würden. Die Analyse basierte wiederum auf den kalkulatorisch ermittelten Kosten des optimierten Betriebs pro Jahr, jedoch beschränkt auf die Personalkosten. Wir ermittelten den Einfluss auf die Kosten anhand dreier Grössen für die Betreuungsintensität, nämlich (a) die durchschnittlichen Betreuungsstunden pro Vollzugswoche und TN, (b) die durchschnittliche Anzahl Interventionen nach Alarm pro TN sowie (c) die durchschnittliche Anzahl Sanktionen bei Intervention nach Alarm pro TN.

Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Personalkosten (Säulen) und Betreuungsstunden (fette Linie) mehr oder weniger parallel verliefen, was deren Beeinflussung erhärtet. Die Interventionen und Sanktionen verliefen in den einzelnen Versuchskantonen sehr unterschiedlich. Hier ist wiederum auf die eingeschränkte Datenqualität hinzuweisen, weshalb die Befunde nur mit Vorbehalt beurteilt werden können.

Zusammenhang Vollzugskosten und Betreuungsintensität, Interventions- und Sanktionshäufigkeit



21.4 Kostenvergleich der Vollzugsformen im Kurzstrafenbereich

Bei der Bereitstellung der Datenbasis für den Vergleich ist folgendes beachtet worden:

- Die EM-Kosten basieren auf kalkulatorisch ermittelten Kosten für optimierte EM-Betriebe nach MV und ungewichtetem Durchschnitt der Kosten der 6 Versuchskantone.
- Die Vergleichskosten für HG und GA basieren auf einer Kostenanalyse, die im Rahmen des MV GA-ZH II erstellt wurde. Dabei handelt es sich um eine auf gleiche Art standardisierte Datenbasis, die zu Vergleichszwecken aus den drei Betriebsjahren 1997, 1998, 1999 aus der Staatsrechnung des Kantons ZH und andern Quellen gewonnen wurde⁶. Neuere Daten sind nicht verfügbar oder grobe Schätzungen⁷.
- Um den Zeitunterschied zwischen den Erhebungen für den MV GA II gegenüber jenen zum EM auszugleichen, rechnen wir bei den Vergleichsformen, die seither eingetretene Teuerung und sonstige Kostensteigerungen mit jährlich 5%-7% auf⁸.
- Die Kapitalkosten (Anstalten) und die Investitionskosten (EM) wurden entfernt, damit die Betriebskosten interpretierbarer werden.
- Bei EM wurden als kostensenkendes Element auch die kantonalen Kostgeldbeiträge der TN berücksichtigt, jene der HG sind in der Berechnung nicht berücksichtigt. NV und GA kennen keine Kostgeldbeiträge.
- Die Ergebnisse der vergleichenden Kostenanalyse wurden ergänzt durch die Kostgeldsätze des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz, gültig für das Kalenderjahr 2002. Hierbei handelt es sich um „politische Preise“ (interkantonale Verrechnungsansätze für Vollzugsexporte), welche nicht kostendeckend berechnet sind.

⁶ Für weitergehende im Kostenvergleich getroffenen Annahmen vgl. Schlussbericht GA-ZH II, S. 53ff

⁷ Im Jahresheft des Justizvollzugs im Kanton Zürich, 2002, S. 24 publizierten Kostendaten sind nur Ca-Werte, welche nicht in unsere Darstellung aufgenommen wurden (GA: Fr. 50.-, HG: Fr. 100.-, NV: Fr. 150.-).

⁸ Die für die Teuerung angenommenen Werte (jährlich 3%) sind etwas höher als der Landeskostenindex; dies kompensiert die etwas tiefen EM-Tageskosten infolge nicht gewichteter Berechnung der Durchschnittswerte.

Wir sind uns bewusst, dass wir für die GA nur das Zürcher Beispiel zur Hand haben, ein „Hochkostenbeispiel“ auf Grund der kantonalen GA-Politik. Dieses Beispiel ist insofern von Interesse, weil auch EM mit bestimmten Betreuungsleistungen verbunden ist. Die GA-Kosten aus einer unveröffentlichten Vorstudie des BFS sind auf Staatskostenbasis berechnet und beschränkt mit den auf betriebswirtschaftlicher Basis berechneten Werten vergleichbar. Die publizierten Kosten anderer GA-Kantone sind bezüglich Betreuungsart und -intensität kaum interpretierbar und nicht im Vergleich aufgeführt. Auch die Kosten des in den Vergleich einbezogenen Zürcher HG-Betriebs sind – auf Grund des Betreuungskonzepts der langen HG über 6 Monate – überdurchschnittlich hoch. Jene der unveröffentlichten Vorstudie des BFS aus bereits genanntem Grund kaum vergleichbar.

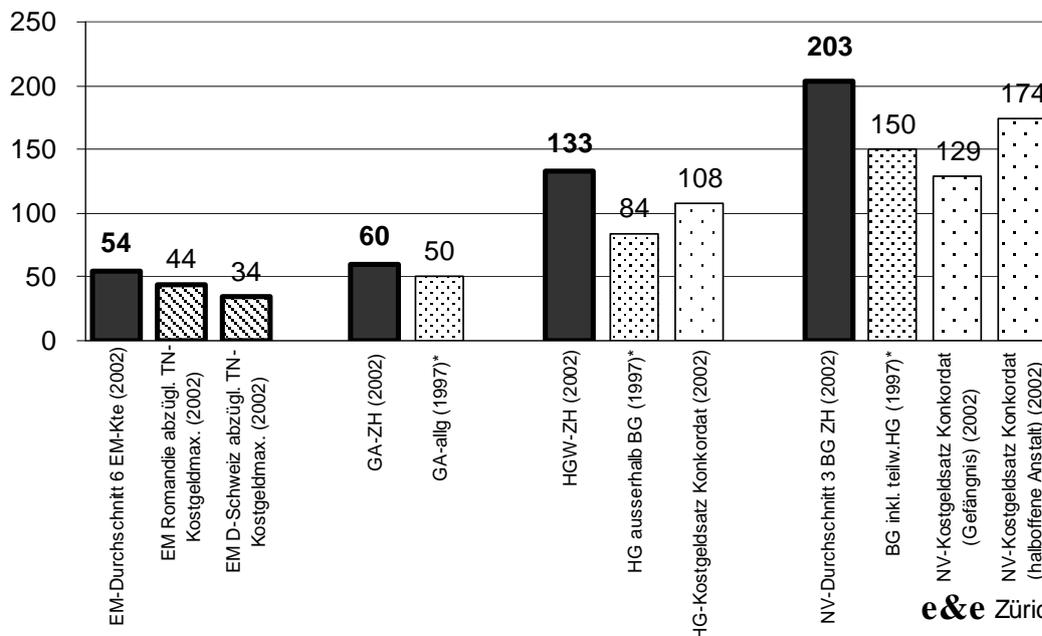
Bei allen Unwägbarkeiten bezüglich Berechnung und Vergleichbarmachung zeigt der Vergleich zwischen den betriebswirtschaftlich berechneten Kosten (schwarze Säulen in den nachfolgenden Grafiken), dass EM mit Kosten pro Vollzugstag von Fr. 54.- die kostengünstigste Vollzugsform darstellt. Der Vorsprung auf die GA ist allerdings marginal, vergrößert sich jedoch, wenn die durch die EM-TN zu leistenden Kostgelder (Fr. 20.- in BE, BS, BL, Fr. 10.- in VD, GE, TI) in Abzug gebracht werden (68% der EM-TN waren volle Kostgeldzahler).

Die „institutionelle Lösung“ HG als halbstationäres Pendant zum EM liegt mit Fr. 133.- im Zürcher MV bereits in einem beträchtlich höheren Kostensegment. Dieser Wert reduziert sich jedoch analog von EM um die Kostgeldbeiträge der Strafverbüssenden.

Der NV wiederum liegt mit Tageskosten von Fr. 203.- in einem nochmals höheren Kosten-segment (Durchschnitt von 3 für den Kostenvergleich ausgewählten neueren Bezirksgefängnissen im Kanton Zürich).

Kostenvergleich EM - GA - HG - NV

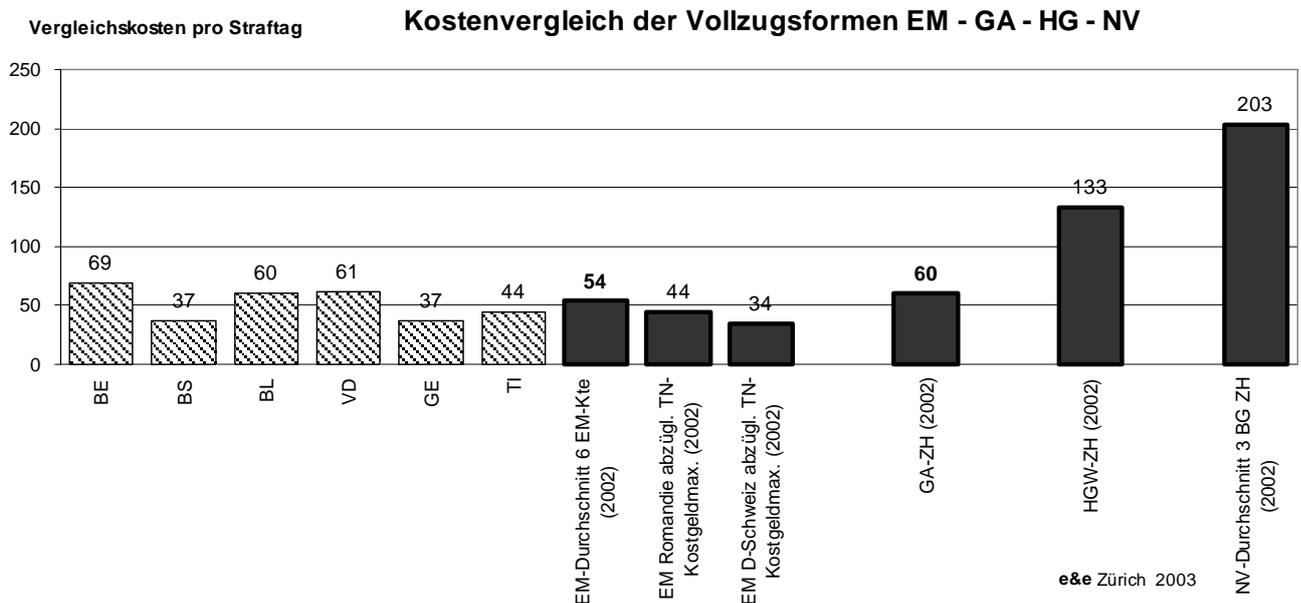
Vergleichskosten pro Straftag



e&e Zürich 2003

* Die mit * markierten Angaben stammen aus einer unveröffentlichten Vorstudie des BFS mit Zahlenmaterial von 1997. Da die Kostenanalyse in dieser Vorstudie mit einer grundlegend anderen Methode operierte, verzichteten wir, die 1997er Werte auf 2002 aufzurechnen.

Die Kostensituation in den einzelnen Kantonen nimmt sich im Vergleich wie folgt aus:



21.5 Nutzelemente im Vergleich verschiedener Vollzugsformen

Komplementär zum Kostenvergleich interessiert auch der Nutzen von EM im Vergleich mit den übrigen Vollzugsformen. Im Unterschied zur Kostenseite können wir die Nutzwerte nicht genau quantifizieren und nicht auf einer quantitativen Nutzwertanalyse unterstellen, auf jeden Fall nicht bezogen auf Betriebskostenebene.

Bei der GA muss daran erinnert werden, dass zwar keine kostenmindernden Instrumente zur Verfügung stehen, hier aber volkswirtschaftliche Leistungen erzielt werden, welche nicht monetarisiert in Kostenrechnungen eingehen. Sie liegen in einer Grössenordnung, welche die GA-Kosten leicht übersteigen (bei ca. 80 Fr.- pro Vollzugstag).⁹

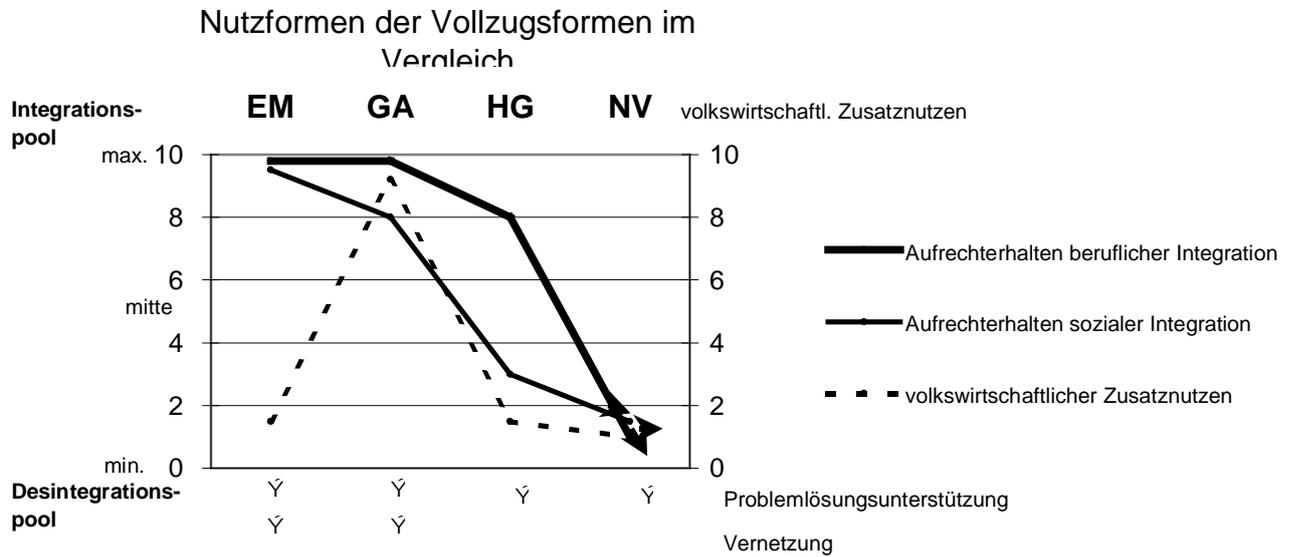
Wollen wir alle Vollzugsformen vergleichend auf ihren Nutzen prüfen, müssen verschiedene Nutzelemente unterschieden werden, die für jede Vollzugsform relevant sind. Für die neuen Vollzugsformen steht namentlich die Vermeidung desintegrativer Nebenwirkungen im Vordergrund, wozu hauptsächlich die Aufrechterhaltung der Berufstätigkeit und der Beziehungen zum sozialen Umfeld gehören.

Aber nicht alle Nutzelemente sind durchgängig für alle Vollzugsformen relevant. Für spezielle Delinquentengruppen wie Dissoziale kann im Rahmen der GA bereits ein Nutzelement darin gesehen werden, im Strafvollzug Anstösse für eine berufliche und soziale Wiedereingliederung nutzbar zu machen.

In der folgenden Abbildung werden die differenziellen Überlegungen bildlich dargestellt. Die zentralen Nutzelemente der Berufstätigkeit und des sozialen Integriertbleibens werden zwischen den Polen Integration-Desintegration für jede Vollzugsform aufgezeichnet.

⁹ Vergleiche Schlussbericht zur MV GAll im Kanton Zürich, von März 2001

Daraus ist ersichtlich, dass jede Vollzugsform bezüglich ihres Nutzens ein je anderes Profil hat. EM erfüllt die Aufrechterhaltung beruflicher und sozialer Integration wie bereits ausgeführt in idealer Weise, was bezüglich der Nebenwirkungen auf die familiäre Situation vor dem MV nicht erwartet wurde.



22 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

In den Schlussfolgerungen thematisieren wir speziell hervorzuhebende Punkte. Die detaillierten Auswertungsergebnisse zu den einzelnen Punkten befinden sich im Bericht. Zusammenfassungen d/f befinden sich in separaten Dokumenten. Empfehlungen haben wir den Schlussfolgerungen direkt beigelegt und mit einem Fähnchen gekennzeichnet.

22.1 EM erfüllt und übertrifft die MV-Erwartungen

Die Auswertungsergebnisse erlauben, von einem erfolgreichen Modellversuch zu sprechen. Neben grosser Attraktivität, technischer Durchführbarkeit und tiefen Vollzugskosten im Vollzugsformenvergleich, erweist sich EM – entgegen den Erwartungen – für TN und für Angehörige als sozialverträglichste Vollzugsform im schweizerischen Strafvollzugssystem.

22.2 Grosse Spannweite der kantonalen EM-Implementierung

Die gewählten kantonalen EM-Implementierungen zeigen ein buntes Bild der Schweizer Vollzugslandschaft:

- Bi-kantonale EM-Stelle in beiden Basel
- Zweiphasen System mit Betreuungsauslagerung in BE
- Synergienutzung durch die Bildung einer gemeinsamen EM-GA-Stelle in VD
- EM-Stelle am HG-Standort integriert mit externer Vernetzungspriorität in TI
- EM als marginale Zusatzaufgabe im Rahmen von Alternativstrafenarbeit in GE

Alle Modelle haben sich mehr oder weniger bewährt und erlaubten den jeweiligen EM-Stellen EM-Vollzüge erfolgreich - mit globaler Abbruchquote von 6% - durchzuführen.

22.3 Funktionstüchtigkeit und Benutzung des EM-Instrumentariums

Im Gesamtprojekt waren während dem MV insgesamt 130 Fussfesseln während über 40'000 EM-Vollzugstagen im Gebrauch. Nach Anfangsschwierigkeiten mit Benutzung und Programmierung, funktionierte die Technik mit Ausnahmen gut. Während dem MV wurden:

- 15'999 Alarme vom System generiert (TN- und systembedingte Alarme)
- 978 Interventionen in den Kantonen aufgrund des Alarmgeschehens vorgenommen
- 413 Sanktionen als Folge verfügt

Funktionstüchtigkeit und Benutzung der EM-Technologie erlaubten den Versuchskantonen die gemeinsame Alarm-, Interventions- und Sanktionspolitik umzusetzen. Die gewählten Politiken wurden in den einzelnen Kantonen jedoch sehr unterschiedlich umgesetzt.

22.4 Viele (Betreuungs-) Wege führen nach Rom

Auch die unterschiedlichen EM-Ausgestaltungen, Betreuungsleistungen und -philosophien widerspiegeln die bunte Schweizer Vollzugslandschaft mit ihren Eigenheiten. Trotz aller Unterschiede ergaben die Gesamtergebnisse zum FD-Bereich, dass die 4 Betreuungsmodelle insgesamt hochsignifikante Korrelationen zwischen Betreuungsbedarf, anvisierten Betreuungszielen und erbrachter Betreuungsleistung ergaben. Dies trifft auf Problemstruktur bezogene Betreuung genauso zu wie auf Deliktstruktur bezogene Betreuung der TN-Gruppen. Ob die Rückfallanalyse Unterschiede bez. unterschiedlicher Betreuungsquantität und Vernetzungsarbeit zu Tage fördert, wird sich zeigen.

P Betreuung und Begleitung als zentrales Element beibehalten

Als wesentliches Element von EM wurde von den Betroffenen, ihren Angehörigen und den zuständigen Bewährungshelfenden die Betreuung erlebt. Die zentrale Rolle, welche die Versuchskantone der Betreuung in den EM-Konzepten beigemessen haben, hat sich als weiser Entscheid entpuppt und sollte beibehalten werden. In wieweit die vier herauskristallisierten Betreuungsmodelle unterschiedliche Ergebnisse bezüglich Legalprävention ergeben, wird erst die Rückfallanalyse zeigen. Aus anderen Untersuchungen ist jedoch bekannt, dass nicht betreute EM-Vollzüge in den USA zu tendenziell höheren Rückfallraten geführt haben.

P Sachbezogene Anknüpfungspunkte bei den EM-Stellen belassen

Montage und Demontage der technischen Installation und Wochenplanerstellung haben sich als ideale Möglichkeit herausgestellt, sachbezogen vor Ort mit TN und Angehörigen in Kontakt zu treten. Den EM-MA bot die Übernahme dieser Aufgaben nie da gewesene, ideale Möglichkeiten, sich in kürzester Zeit ein sehr umfassendes Bild über TN, Umfeld, Alltagsleben und Problemfelder zu machen. Da TN mit den gemeinsam erstellten Wochenplänen leben müssen, war es auch in ihrem Interesse, möglichst wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Diese Umstände erlaubten bestehende Problemfelder und daraus abgeleiteten Betreuungsbedarf schnell und präzise zu erfassen und entsprechende Leistungen zu übernehmen oder zu veranlassen. Mit der Ausweitung von EM auf Strafen unter einem Monat nach MV-Ende und damit einer noch kürzeren „Interventionszeit“, wird das schnelle präzise Erfassen der Situation noch wichtiger. Von einem Abtreten der Montage und Demontage der technischen Installation an Technik-Firmen, wie dies in anderen Europäischen Ländern zum Teil gemacht wird, raten wir deshalb ab.

P Vernetzung mit strafvollzugsunabhängigen Hilfsangeboten ausbauen

Mit der Verkürzung der minimalen EM-Strafdauern im FD-Bereich nach MV-Ende und vor dem Hintergrund der oft nur langfristig lösbaren Problemfelder der TN erscheint eine Vernetzung mit langfristig verfügbaren, den individuellen Bedürfnissen entsprechend beanspruchbaren Hilfsangeboten ein zentrales Element der EM-Betreuung. Dies trifft in noch stärkerem Masse auf den BD-Bereich zu, welcher von den TN und deren Familien meist grössere Reintegrationsanstrengungen bedingt, da ein langer Gefängnisaufenthalt die Integrationssituation im Arbeits- und im Privatbereich präkarisiert hat¹.

P Einbezug der Partner/innen in Begleitung und Betreuung konzeptionalisieren

Entgegen aufgestellter Hypothesen führte EM nicht zu einer Belastung sondern zu einer Entlastung der Partnerinnen und Familien der MV-TN und zu einer Erhöhung der Beziehungsqualität im HH. Die Resultate der Gruppengespräche und die Rückmeldungen der EM-Stellen veranlassen uns zur Empfehlung, die Betreuungskonzepte dahingehend anzupassen, dass mitbetroffene Partner/innen – selbstverständlich auf freiwilliger Basis - explizit in Betreuung und Begleitung miteinbezogen und mitberücksichtigt werden (und nicht nur zufällig anwesend sind). Mit deren Einbezug könnten Betreuungsergebnisse vertieft und nachhaltiger wirksam gemacht werden.

¹ Anhang G: Abbildung der Strafmasse der BD-TN im Verhältnis zur EM-Dauer

22.5 Grosse Marktattraktivität im FD-Bereich mit Potential im BD-Bereich

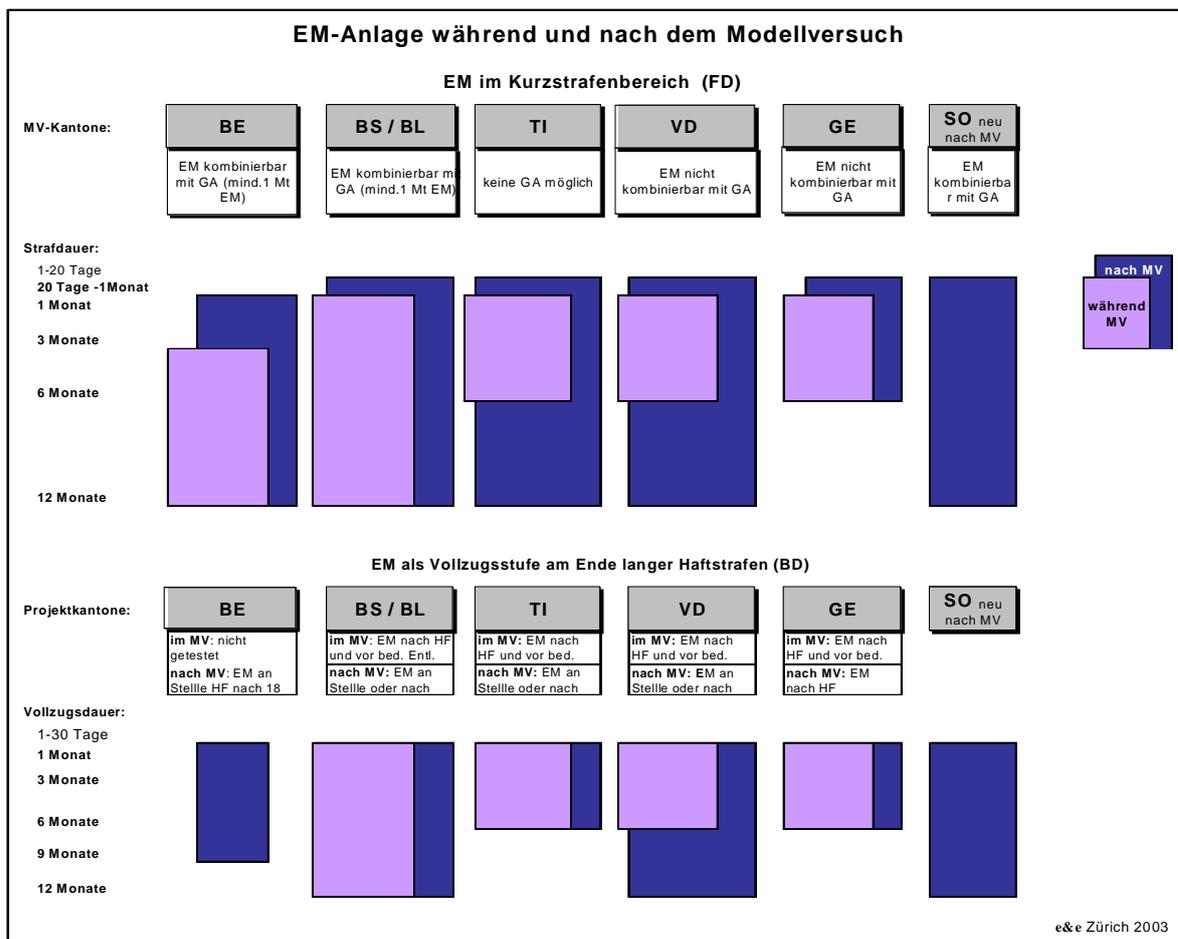
In der Schweiz scheint sich EM analog der Entwicklung in Europa zu etablieren, zuerst im FD-Bereich und erst in einer späteren Etappe im BD-Bereich².

In Zahlen präsentiert sich die Marktattraktivität wie folgt:

- 631 anstelle von 390 erwarteten TN
- 120 Personen auf Wartelisten Ende Modellversuch
- 100 zusätzliche EM-TN, welche in VD der GA zugeteilt wurden
- 227 Nichtaufgenommene (primär wegen Nichterfüllens der Teilnahmekriterien)

Die 604 EM-TN im FD-Bereich übertreffen die Erwartungen bei weitem (ohne Wartelisten und randomisierte TN um 62%, mit um 118%). Sie belegen die grosse Markt-Attraktivität von EM und die Durchführbarkeit von EM-Vollzügen. Wir denken, dass die von den Kantonen beantragten und durch das BJ befristet bewilligte Ausweitung der EM-Vollzüge für Straffenster mit kürzerer Strafdauer, nochmals ein grosses Ausweitungspotential beinhaltet.

Der BD-Bereich verbreitert sich bereits durch das neue Einführen des EM-BD nach MV-Ende in BE, dessen Ausweitung in VD und einem entsprechenden neuen Angebot in SO. Zudem wird EM nach MV-Ende nicht mehr nur als Stufe nach der HF, sondern neu auch an Stelle der HF angeboten, was wiederum potentielle TN-Zahlen erhöht. Die EM-Berechtigungslandschaft vor und nach MV präsentiert sich wie folgt:



² Artikel „Dritte und letzte CEP Tagung“ von Dr. D. Lehner im Infobulletin „Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug“ des BJ, Ausgabe Juli 2003.

⌘ **BD-EM der HF vorziehen**

Die neuen Modalitäten nach MV-Ende, welche EM neu auch an Stelle der HF und nicht an deren Ende vorsehen, beurteilen wir als Schritt in die richtige Richtung. Bei Personen, welche die EM-Teilnahmekriterien erfüllen, sollte EM an Stelle der HF erfolgen. Bei den Anderen, sollte die HF u.A. zur Erreichung der EM-Teilnahmekriterien dienen. Im Gegensatz zur HF, wo ein Wiedererlernen der Übernahme von Eigenverantwortung im beruflichen und privaten Alltag weder durch die Form ideal angeboten noch gezielt unterstützt werden kann, bietet EM eine realere Situation für das Üben der Reintegration in Arbeits-, Alltags- und Familienwelt, welche aus unserer Sicht breiter genutzt werden müsste. Nicht nur die sehr positiven Rückmeldungen von TN und Angehörigen bei den EM-Stellen auch eine Abbruchquote von 0% (!) und die grosse Quote von TN, welche Familienväter sind (44%), sprechen für einen gezielten Ausbau von BD-EM.

⌘ **Harmonisierung der BD-TN-Bedingungen**

Die Resultate bezüglich verfügbarer Daten zeigen, dass in BS alle (100%) während dem MV HF verbüssenden Personen EM-berechtigt gewesen wären, während in TI nur 28% der Personen, welche sich während dem MV in HF befanden, EM-berechtigt waren. Dieser Befund legt Harmonisierungsbedarf bezüglich bestehender BD-TN-Bedingungen in den Teilprojekten und den MV-Kantonen offen, soweit die unterschiedlichen Berechtigungsquoten nicht durch unterschiedliche NV-Populationen bedingt waren.

⌘ **Informationspolitik potentieller BD-Berechtigter überprüfen**

Die verfügbaren Daten ermöglichen einen Vergleich der Anzahl effektiver BD-Vollzüge vor dem Hintergrund der Anzahl BD-Berechtigter in BS und TI. Die Resultate zeigen, dass die Informationspolitik in TI, welche eine direkte Information aller potentiellen BD-TN durch die EM-Stelle verfolgte, zu einer TN-Quote von 49% (mit der Anzahl Berechtigten als 100%-Basis) und somit markant höheren TN-Zahlen führte, als die Informationspolitik in BS, welche primär auf reguläre Informationswege in NV-Institutionen vertraute und damit eine TN-Quote von 4% erreichte. Diese Resultate legen nahe, dass die EM-Stellen die Informationspolitik im BD-Bereich überprüfen und allenfalls selber gewährleisten sollten.

22.6 Eignungskriterien und Zulassungsbedingungen für EM

22.6.1 Allgemeine EM-Teilnahmevoraussetzungen erwiesen sich als geeignet

Der Ausschluss von TN mit Landesverweis war sinnvoll. Die Erreichung vieler Betreuungsziele bedingt, dass die TN nach Ende des Vollzugs in ihrem Umfeld verbleiben. (Analysen zur Rückfälligkeit der TN bedingen zumindest deren Verbleib in der Schweiz.) Das gewählte Eignungs- und Zulassungskriterium einer minimalen 50% Tätigkeit erlaubte eine strukturierte Wochenplangestaltung mit Interventionen. Die erforderliche Vollzugs-Zustimmung durch die TN erforderte die Übernahme von Eigenverantwortung. Die verlangte Zustimmung im HH lebender Partner/innen bildete deren ersten wertschätzenden Einbezug. Die angestrebte delikt-unabhängige Zulassung konnte in 5 MV-Kantonen realisiert werden. In GE gelang dies nicht, da die EM-Zulassung für „FiaZ'ler“ auf kantonaler Ebene verweigert wurde.

⌘ **Kriterien, welche EM-Vollzüge in ungewohntem Umfeld erlauben, überdenken**

Als teilweise problematisch erwies sich die TN-Voraussetzung einer Unterkunft oder Wohnung mit Telefonanschluss, da diese nicht dem regulären Aufenthaltsort der TN entsprechen mussten. Jene TN, welche für die Zeit des EM-Vollzuges zu Eltern, Ex-Partnern oder Freunden in „fremde“ Wohnung mit Telefonanschluss zogen, erlebten – zum Teil sehr problematische - Ausnahmesituationen. Das Einüben neuer Lebens- und

Zeitstrukturen in ungewohntem Umfeld, das nach dem Vollzug verlassen wird, muss hinterfragt werden. Eine Eingrenzung auf Vollzüge im gewohnten Wohnumfeld mit in Kaufnahme des EM-Ausschlusses von Personen, welche nicht über eine eigene Unterkunft oder Wohnung mit Telefonanschluss verfügen, sollte überdacht werden (nur 4% der Nichtaufnahmen in den MV erfolgten, weil technische Voraussetzungen nicht erfüllt waren).

22.6.2 Keine Isolationseffekte bei alleinlebenden nicht berufstätigen TN

Führt EM zu Isolationseffekten bei allein im HH lebenden TN (33% der FD-TN und 19% der BD-TN)? Bedenken traten nicht primär für beruflich integrierte TN, sondern bezüglich IV- und AHV-TN auf, welche nicht (mehr) berufstätig sind. Laut EM-Stellen führen die 20 Stunden Ausserhausaktivität im Rahmen der EM-Vollzüge tendentiell zu einer Erhöhung der Ausserhausaktivitäten dieser TN-Gruppe im Vergleich mit ihrem strafvollzugsfreien Alltag und somit nicht zu einer erhöhten Isolation in den „eigenen vier Wänden“.

22.6.3 Grenzen der zumutbaren EM-Dauer

Fragen nach einer zumutbaren, respektive idealen EM-Dauer im Auswertungskonzept waren auf den Aspekt einer zeitlichen Beschränkung nach oben ausgerichtet. Es bestanden Befürchtungen, EM könnte nach kurzer Zeit zu unzumutbaren Belastungen der TN und häuslicher Gewalt, insbesondere bei alkoholabhängigen TN, führen. Die Auswertungsergebnisse, haben diesbezügliche Befürchtungen gründlich widerlegt.

22.6.4 Minimale Vollzugsdauer schränkt Betreuungskonzepte und -ziele ein

Die EM-Weiterführungsbewilligungen wurden generell mit einer FD-Ausweitung der Berechtigungsfenster „nach unten“, für eine Strafdauer ab 20 Tagen verknüpft. Wir vermuten, dass mit diesen neuen, ab MV-Ende noch kürzeren Strafdauersegmenten, die im Rahmen des MV gewählten Betreuungskonzepte und anvisierten Betreuungsziele nicht mehr umgesetzt und erreicht werden können. Einzig das TI-Modell, mit Schwergewicht auf externer Vernetzung der TN mit langfristigen Betreuungsangeboten, könnte bei Kurz-Vollzügen mit Einschränkungen umgesetzt werden. Wie nachhaltig die Wirkung von langfristigen Vernetzungsbestrebungen während 20 Tagen ist, erscheint jedoch fraglich.

⌘ Minimale Vollzugsdauer im FD-Bereich mit reduzierten Ansprüchen bedenkenlos

EM zeigt TN und Familienangehörigen jedoch auch im Rahmen von Kurzvollzügen neue Möglichkeiten bezüglich Gestaltung der Tagesstruktur auf, gibt neue Impulse bezüglich Übernahme von Eigenverantwortung sowie Sucht- und Beziehungsverhalten und kann Anknüpfungspunkte mit langfristigen Hilfsangeboten eröffnen.

Da die EM-Vollzüge von mitbetroffenen Partnerinnen generell als positive, befruchtende Erfahrungen in Bezug auf Beziehungsqualität und Familienleben erlebt werden, stehen solchen Kurzvollzügen aus Evaluationssicht keine Bedenken entgegen, auch wenn die Vollzugszeiten zur Umsetzung vieler angestrebter Betreuungsziele nicht (mehr) ausreichen.

⌘ Höhere Minimale EM-Dauer im BD-Bereich

Aufgrund der unterschiedlichen Situation im BD-Bereich empfehlen wir eine Ausweitung der bisherigen minimalen EM-Dauer von einem auf drei Monate. Wir erachten es als zentral, dass für BD-TN nach einem NV-Aufenthalt zum realitätsnahen „Wiedereinüben“ selbständiger Tagesplanung und Reintegration in Arbeits- und Familienwelt - also zur Erreichung der angestrebten Betreuungsziele - ein grösserer Zeitrahmen zur Verfügung steht.

⌘ Maximale Vollzugsdauer beibehalten

Die maximale EM-Dauer von einem Jahr wurde von FD-TN und Partnerinnen aufgrund ihrer EM-Erfahrung als „durchhaltbar“ eingeschätzt. Nur Paare mit NV-Erfahrung würden

die EM-Dauer auf mehrere Jahre ausweiten. Die kantonalen Betreuungskonzepte und anvisierten Betreuungsziele können in einem Jahr - soweit aufgrund der Gesamtsituation der TN möglich - umgesetzt und erreicht werden. Wir empfehlen die bisherige Maximaldauer von einem Jahr für beide Bereiche zu belassen.

22.6.5 Bedeutung der Betreuungsintensität zur Erreichung der Betreuungsziele

Hier legen wir noch zwei Betreuungsphilosophien bezüglich Zielerreichung der EM-Stellen dar, ohne dass wir hierzu konkrete MV-Befunde beisteuern können. Beide Standpunkte beinhalten Betreuungsaspekte, welche in Kombination berücksichtigt werden sollten.

Viele EM-Verantwortliche vertreten die Ansicht, Betreuungsdauer und –intensität seien jene Faktoren, welche primär über Erreichung oder Verfehlen angestrebter Betreuungsziele entscheiden, der Öffnung von EM für kürzere Strafdauer stehen sie skeptisch gegenüber.

Laut der ehemaligen TI-EM-Verantwortlichen, sind Betreuungszeit und –intensität Faktoren, welche den Betreuungserfolg kaum zu beeinflussen vermögen. Aufgrund ihrer EM-Erfahrungen sind persönliche Disponibilität, sich helfen zu lassen und vorhandener Wille, die eigene Lebenssituation zu verändern, die entscheidenden Faktoren, welche über Betreuungserfolg oder –misserfolg entscheiden. Deshalb hat TI die TN langfristig vernetzt, damit diese „im richtigen Zeitpunkt“ entsprechende Betreuungsleistungen beanspruchen können.

22.7 Hohe Technikkosten mit interkantonalem Kooperationspotential

Hohe Investitions- und Technikkosten gaben den Ausschlag, die zwei EM-Teilprojekte zusammenzulegen und einen MV über 6 Kantone durchzuführen. Die 130 Fussfesseln und die dazugehörige Software, werden nach MV-Ende weiterbenutzt. Da eine Lebensdauer der Technik von 5 Jahren realistisch ist, wird ein Wechsel der Gerätehersteller oder der Technikfirma erst auf Ende Übergangsbewilligung im Jahre 2005 geprüft. Eine Weiterverwendung der Geräte drängt sich aus wirtschaftlichen Überlegungen auf, da die getätigten Investitionen dadurch über eine längere Zeitdauer abgeschrieben werden können.

Laut Informationen der Technikfirma sind neue Produkte auf den Markt gekommen, die mehrsprachige Software unterstützen, was in der Schweiz interessant sein könnte.

Während dem MV wurde die Alarmbewirtschaftung zentral von einer Privatfirma durchgeführt. Nach MV-Ende nehmen nur BS, BL und BE weiterhin deren Dienste in Anspruch. VD, GE und TI haben die EM-Alarmbewirtschaftung seit MV-Ende selber übernommen.

P Gemeinsame EM-Lösung und quantitative Ausweitung aus Kostensicht

Die hohen technischen Kosten bedingen aus unserer Sicht auch in Zukunft eine einheitliche technische EM-Lösung auf nationaler Ebene. Eine quantitative Ausweitung würde erlauben, die Kosten stärker herunterzubrechen.

P Nutzungsintensität der Geräte maximieren

Die Resultate des Betriebskostenvergleichs zeigen, dass unter zahlreichen Faktoren die Nutzungsintensität der Geräte einen zentralen Einfluss auf die Kostensituation hat. Eine Optimierung der Anzahl Geräte sollte überprüft und deren Nutzung maximiert werden.

P Mehr Kooperation und Harmonisierung auf nationaler Ebene

Als neuen Faktor in der Strafvollzugslandschaft, welche in der Schweiz durch grosse Föderalität und Unabhängigkeit der kantonalen Strafvollzugssysteme gekennzeichnet ist,

empfehlen wir, EM als Ausgangspunkt für grössere interkantonale Kooperation und Harmonisierung von Vollzugsmodalitäten und somit als Chance für grössere Gleichbehandlung und similärere Möglichkeiten der Strafverbüssenden zu nutzen.

22.8 Strafcharakter für TN und Entlastung für Angehörige

EM interessierte die Versuchskantone als „sozialverträgliche Sanktion bzw. als Vollzug in Freiheit unter Wahrung des Strafcharakters“. Die Auswertungsergebnisse ergeben, dass die Versuchskantone dieses Doppel-Ziel mit EM erreichen konnten.

22.8.1 Fussfessel und Blick auf die Uhr erinnern ständig an die Straf-Situation

EM wird von den Betroffenen als Strafe und als Belastung erlebt. Am belastendsten beurteilen die TN das Einhalten der Wochenplanzeiten und die systembedingte Übernahme von Eigenverantwortung mit entsprechender Tagesorganisation und Behördeninformation.

Die EM-TN wurden im Gegensatz zu andern Strafverbüssenden, rund um die Uhr mit ihrer Situation konfrontiert. Sie spürten die Fussfessel ständig am Knöchel, mussten regelmässig einen Blick auf die Uhr werfen, um den Wochenplan einzuhalten, mussten Planänderungen im Blick haben, um diese melden zu können und keine Alarmer auszulösen, deren Folgen sie tragen mussten. Die EM-TN standen unter ständigem (leichtem) physischen und psychischem Druck. Das Einhalten der Tagespläne wurde – insbesondere von Selbständigerwerbenden - als grosse Herausforderung empfunden (Eine Ausnahme bildeten jene GE-TN, welche nur eine verpflichtende Verlassens- und Rückkehrzeit am Tag einzuhalten hatten.)

22.8.2 Entlastung des Angehörigensystems

Entgegen den Erwartungen führte EM nicht zu Be- sondern zu Entlastungen des Familiensystems und mitbetroffener Partnerinnen. Partnerinnen von FiaZ-TN, bei denen die grössten Befürchtungen bezüglich grösserer Belastungen und Aggressionen der TN im häuslichen Umfeld bestanden, erlebten die grösste Entlastung und Unterstützung durch den EM-Vollzug ihres Partners und eine markante Erhöhung der Beziehungsqualität.

P Positive Betreuungs-Nebeneffekte für Familientherapien gezielt nutzen

EM wurde von den Angehörigen – ohne dass dies durch die Versuchsveranstalter angestrebt wurde - als begleitete, strukturierte, suchtarne und sehr beziehungsfördernde Zeit erlebt und geschätzt. Die Resultate werfen die Frage auf, ob dieser unerwartet positive „Nebeneffekt“ der Begleitumstände von EM nicht im Rahmen von Alkoholentzugs- und Familientherapien nutzbar gemacht werden könnte. Familienbegleitungen und -therapien basierend auf kontrollierten, gemeinsam mit den Betroffenen erstellten, strukturierten Wochenplänen mit Interventionen analog zu EM, müssten eingehender geprüft werden.

22.9 EM besticht im Formenvergleich

22.9.1 EM: Die sozialverträglichste Vollzugsform für Betroffene

Den NV als desintegrativste Vollzugsform schliessen wir vom Vergleich aus. Bezüglich Arbeitsintegration können GA und EM als gleichwertige Formen gelten. Die HG fällt ab, da starre, frühe Einrückzeiten die Berufsausübung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Überstundenbedarf behindern und zu Problemen führen können.

Bezüglich (Re-)Integration im privaten sozialen Umfeld erweist sich EM als am integrativsten. EM-Vollzüge erfolgen im privaten sozialen Umfeld der Strafverbüssenden. Sie erhöhen dadurch deren „Familienzeit“ und schränken private soziale Kontakte während der Vollzugszeit nicht ein. Im Gegensatz zu EM beschneiden HG und GA - in unterschied-

lichem Ausmass - „Familienzeiten“ und andere private soziale Kontakte, da Strafverbüsende während Vollzugszeiten aus ihrem privaten sozialen Umfeld herausgelöst werden. Die Beschneidung „sozialer Zeit“ durch HG und GA trifft primär vollerwerbstätige Personen. Deren Integration in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis wird am Abend und am Wochenende gelebt und durch HG-Einsatz und GA-Einsatzzeiten während ebendieser Zeiten eingeschränkt. (Von diesen Einschränkungen wären 80% vollerwerbstätige FD-TN und 74% vollerwerbstätige BD-TN ohne EM betroffen gewesen). Die Resultate der Gruppengespräche ergaben, dass EM-TN die Möglichkeit privater sozialer Kontakte während der EM-Vollzugszeit nutzten und z.T. intensivierten, indem sie vermehrt Familienzeit lebten und vermehrt Freunde und Verwandte bei sich zu Hause einluden.

22.9.2 EM: Ebenfalls am sozialverträglichsten für Angehörige

Entgegen den Erwartungen ergaben die Auswertungsergebnisse bezüglich dem erlebten Mitbetroffensein von Partnerinnen und Kindern im Formenvergleich das positivste Bild:

- Partnerinnen erlebten EM als weniger belastend und „mitbestrafend“ als andere bereits „gemeinsam“ durchlebte Vollzugsformen, dies trotz oder gerade wegen der Betreuungsbesuche und Interventionen zu Hause und dem Einbezug
- Partnerinnen, deren Partner wegen FiaZ (in Folge Alkoholabhängigkeit) einen EM-Vollzug verbüsst, erlebten EM sogar positiver als den „strafvollzugsfreien“ Alltag

22.9.3 EM bietet die idealsten Betreuungsvoraussetzungen im Formenvergleich

Die Kombination von Ort und Art der EM-Betreuung kann mit keiner anderen zur Zeit in der Schweiz angebotenen Vollzugsform realisiert werden. Ort und Art der EM-Betreuung erlauben eine ideale (pädagogische) Intervention. Die Betreuung findet zu einem grossen Teil in den vier Wänden des Betreuten statt, sie erstreckt sich für die Wochenplanung automatisch auf eine Vielzahl von Detailinformationen zu seinem Alltag und Tagesablauf und sie integriert meist im selben Haushalt lebende Partner/innen.

Die EM-Stellen machten die Erfahrung, dass ihnen die Betreuung „vor Ort“, verbunden mit dem Wissen über und der Überprüfbarkeit vieler Details bezüglich Arbeits- und Tagesablauf, in kürzester Zeit einen umfassenden Einblick in effektive Lebensumstände, Problemfelder, Suchtsituationen und soziale Einbindung der TN gewährte. Ein Verstellen des Betreuten oder eine „Fassadenhaltung“ gegenüber den Behörden – wie sie bei anderen betreuten Vollzugsformen und -Stufen oft eingenommen werde - wird durch die EM-spezifische Situation weitgehend verunmöglicht. Die EM-Situation erlaubte eine realitätsnahe Konfrontation der TN mit potentiell strafauslösenden Verhaltensweisen und Ursachen. Rückmeldungen der EM-TN und ihrer Partner/innen ergaben, dass sich diese – im Vergleich mit bereits erlebten Betreuungskonzepten – ebenfalls in einer privilegierten Betreuungssituation fühlten.

Unsere Ergebnisse bezüglich privilegierter Betreuungssituation bei EM und den hierfür verantwortlichen Elementen werden durch die Befunde des Max-Planck-Institutes Freiburg i. Br, welches mit der Auswertung des „Modellprojektes Elektronische Fussfessel“ in Hessen, D, betraut war, gestützt.³

³ In dessen Zwischenbericht von Mai 2002 ist festgehalten: „... ergibt sich durch die Anlage des Modellprojektes, dass dessen Mitarbeiter/innen auch „triviale“ Dinge über die Probanden erfahren....In der Summe führen diese für sich gesehen trivialen Informationen und ihre Überprüfbarkeit einerseits dazu, dass die Projektmitarbeiter/innen ein recht umfassendes Bild vom Tagesablauf und den Tätigkeiten eines Probanden erhalten können und andererseits die Probanden ihre in oft jahrelangem Umgang mit der Justiz eingeübte Fassadennormalität nicht mehr in gewohnter Weise aufrechterhalten können. Die pädagogische Intervention kann also auf einer realistischeren Informationsgrundlage aufbauen und gleichzeitig vorhandene

22.9.4 Verdrängungseffekte auf dem „Strafmarkt“

Die Versuchskantone setzten sich zum Ziel, EM als Mittel zur Vermeidung von Gefängnis-aufenthalten einzusetzen, dies wegen deren desintegrativer Wirkung. Eine markante NV-Verdrängung durch EM war aufgrund der Grössenverhältnisse nicht möglich. Demgegenüber kann die durch BE beabsichtigte und erreichte HG-Verdrängung aufgrund der verfügbaren Zahlen zu einem guten Teil auf EM-Effekte zurückgeführt werden. In BE betrug der HG-Rückgang nach MV-Beginn 85% (in BL 73%). Nicht beabsichtigte Verdrängungseffekte in kleinem Rahmen lassen die verfügbaren Zahlen auch bezüglich der GA vermuten. Diese Befunde werden gestützt durch bereits bei vorgängigen Modellversuchen beobachtete Verdrängungseffekte innerhalb alternativer Vollzugsformen⁴.

22.9.5 EM ist finanzpolitisch attraktiv

Unter Vorbehalt aller Unwägbarkeiten von Kostenvergleichen im Strafvollzugsbereich, ergeben sich mit dem gewählten - auf Betriebskosten basierenden - Berechnungsmodell für alle Vergleichsformen, durchschnittliche EM-Kosten von CHF 54.-- pro Vollzugstag und Person für den optimierten EM-Betrieb nach MV. Diese Kosten werden um Kostenbeiträge der Strafverbüssenden von CHF 20.— pro Vollzugstag in den Deutschschweizer Versuchskantonen und von CHF 10.—pro Vollzugstag in den lateinischen Versuchskantonen reduziert. Die effektive Kostenreduktion liegt etwas tiefer, da nicht alle Betroffenen (volle) Kostgeldbeiträge leisten können. Die effektive Kostenreduktion während dem MV betrug gut 70% der jeweiligen maximalen Kostgelder (68% der TN leisteten volle Kostenbeiträge, bei 32% der TN wurden Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen).

Die GA liegt mit Kosten von CHF 60.— pro Vollzugstag und Person höher als EM, jedoch auf einem ähnlichen Kostenniveau. (Der volkswirtschaftliche Nutzen von CHF 80.—pro GA-Vollzugstag sei erwähnt, obwohl er die jeweiligen Betriebsrechnungen nicht beeinflusst.) Die HG liegt mit Betriebskosten pro Vollzugstag von CHF 133.— in einem beträchtlich höheren Kostensegment, reduziert sich jedoch wie EM um Kostgeldbeiträge. Das Kostenniveau des NV liegt nochmals höher, mit Betriebskosten von CHF 203.—pro Vollzugstag⁵.

22.9.6 Vergleichsweise kleine Abbruchquoten

Die Abbruchquote von FD-EM liegt mit 7% in der Mitte zwischen GA und HG. Die GA-Abbruch-Quote für ZH ⁽⁵⁾ beträgt 13%, jene über alle MV-Kantone 9% (Datenquelle BFS) und die HG-Quote in ZH ⁽⁵⁾ beträgt 3%. Die Abbruchquote von BD-EM ist mit 0% Spitzenreiter, basiert jedoch lediglich auf einer Datenbasis von 27 Vollzügen.

22.9.7 Rückfallraten

Erst nach erfolgter Rückfallanalyse werden Aussagen zu diesem Punkt vorliegen.

P Erneute Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen zu Rückfallfragen

Wir empfehlen im Rahmen der Rückfallanalyse nochmalige Gruppengespräche von TN mit Partnerinnen mit entsprechenden Fragestellungen durchzuführen, um vermutete Zusammenhänge des Einbezugs der Partnerinnen und der häuslichen Auswirkungen von EM auf die Rückfälligkeit der TN für die Analyse erschliessen zu können.

Interaktionsmuster zwischen Proband und Institution verändern...Es zeigt sich, dass dieser intensive und offene Kontakt von den meisten Projektteilnehmern geschätzt wird. “

⁴ Modellversuch GA II in Zürich von 1996 - 1999

⁵ Modellversuch GA II in Zürich von 1996 -1999

22.10 Integration von EM in Strafvollzugslandschaft und –gesetzgebung

22.10.1 Rechtliche Ausgestaltung und EM-Integration im StGB

Ein Wermutstropfen des MV ist, dass EM aus Termingründen nicht mehr in die laufende StGB-Revision integriert werden kann. Es gilt somit zu überlegen, wie EM nach Inkrafttreten der StGB-Revision am idealsten eingebunden werden soll.

Bis zum voraussichtlichen in Kraft treten des revidierten StGB am 1.1.2006 wurde den MV-Kantonen vom BJ, aufgrund eines entsprechenden Bundesrats-Entscheidung, eine befristete Weiterführungsbewilligung für EM erteilt, gleichzeitig eine teilweise Harmonisierung der Berechtigungsfenster mit Öffnung nach unten und mit der Möglichkeit für das Aufspringen neuer Kantone geschaffen. ZH das per 1.1.2000 in den MV einsteigen wollte, hat sich nicht gemeldet, SO aber macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Nachdem ab 2005 in einem ersten Schritt wohl die EM-Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe durch den BR geregelt werden müssen und interessierte Kantone weiterhin per Verfügung zu dessen Durchführung vom EJPD berechtigt werden, muss als Fernziel wohl eine Integration von EM ins StGB mittels kleiner Revision erfolgen.

⌘ Integration von FD-EM als gleichberechtigte Form zur GA im StGB

Für die Beurteilung idealer gesetzlicher Einbindungen von FD-EM ist zentral, dass im revidierten StGB die GA als Normvollzug für Strafmasse bis 6 Monate vorgesehen ist und vom Richter verfügt wird. NV mit Unterform HG werden weiterhin in Ausnahmefällen (wenn Busse und GA ungeeignet erscheinen) von den Strafvollzugsorganen zugeteilt.

Wir empfehlen FD-EM als gleichberechtigte Kurzstrafen-Alternative zur GA mit einheitlicher Zuweisungskompetenz im Rahmen einer kleinen StGB-Revision zu regeln.

Wir empfehlen die Zuweisungskompetenz für alle Formen in einer Hand bei den Strafvollzugsbehörden zu regeln, um eine eignungsbedingte, Desintegration vermeidende Formzuweisung am besten zu gewährleisten (und haben Bedenken bezüglich der teilweisen richterlichen Formzuweisungskompetenz.)

⌘ Gesetzliche Ausweitung der Rahmenbedingungen von BD-EM

Damit mehr Personen von einer mittels EM begleiteten und betreuten Reintegration in Arbeits- und Familienwelt am Ende von langen Haftstrafen profitieren können, muss überlegt werden, ob die Rahmenbedingungen bezüglich Strafmasse nicht gezielt ausgeweitet werden sollten. Als Idee könnte überlegt werden, ob nicht der Endteil eines NV bereits in Form von EM verbüsst werden können sollte, um die Desintegrations-Zeit bezüglich Arbeits- und Familienwelt zu verkürzen und gleichzeitig den Strafcharakter während der Vollzugszeit aufrechtzuerhalten.

⌘ Einzelstrafmass als „faireres“ Zulassungskriterium zu Strafform und -stufe

Auch im revidierten StGB ist vorgesehen, Zulassungsbedingungen zu alternativen Strafvollzugsformen an streng definierte Gesamt-Strafmassefenster zu binden. Dies fördert, wie in anderen MV-Evaluationen dargelegt, Zufälligkeiten und system- und usancenbedingte Zulassungsunterschiede solange diese auf dem System des Straftatbestandes basieren. Um diese Zufälligkeiten zu verringern und ein stärkeres Gewicht auf eignungsbedingte, möglichst wenig desintegrative Formzuweisungen legen zu können, wäre zu überlegen, ob an Stelle des Gesamtstrafmasses nicht besser das höchste Strafmasse auf Stufe der Einzelstrafen herbeigezogen werden sollte. Dieses Vorgehen

würde den Zusammenhang zwischen Deliktsschwere und Zugang zu alternativen Strafvollzugsformen erhöhen und eine eignungsbedingt(er)e Zuweisungspraxis erleichtern.

22.11 Könnte EM nicht auch ohne „Fussfessel“ vollzogen werden?

Wir wollen noch der Frage nachgehen, ob die EM-Resultate auch ohne Fussfessel hätten erreicht werden können und in Zukunft ohne „technische Garnitur“ zu erreichen wären. Aufgrund der Resultate zum Betreuungsgeschehen muss diese Frage verneint werden. Den TN war einsichtig, dass die technische Installation und deren Überprüfung „vor Ort“ vorgenommen werden müssen. Erst sie bedingten Besuche der Betreuenden beim TN zu Hause. Diese Besuche haben sich als zentrales Element für eine realitätsnahe Beurteilung der Lebensumstände und Problemkreise der TN erwiesen. Das Festlegen der Wochenpläne, machte das Erfragen von Detailinformationen zu Tagesablauf und Alltag für die TN einsichtig. Das Überprüfen der Plan-Einhaltung, bildete die Grundlage dafür, dass es für TN Sinn machte, realitätskonforme Angaben über ihren Alltag und Tagesablauf zu machen, da sie umgehend mit den Folgen von Fehlinformationen - in Form von Alarmen, Interventionen und Sanktionen - konfrontiert wurden, was ohne Fussfessel nicht der Fall gewesen wäre.

22.12 EM-Perlen

Nach der wissenschaftlichen Versuchsauswertung und unseren Befunden möchte ich Ihnen zum Schluss einige „Perlen“ des EM-MV nicht vorenthalten. Die Mehrheit der TN hat sich minutiös an Wochenpläne und EM-Rahmenbedingungen gehalten, aber wie überall, bestätigen auch hier einige Ausnahmen die Regel:

- Erwähnen möchte ich jenen TN, der sich beim Eignungsgespräch ganz im Vertrauen an den EM-MA wandte und diesem vorschlug, seine Mutter, die in einer Wohnung mit Telefonanschluss lebe und ständig zu Hause sei, an seiner Stelle die Fussfessel tragen zu lassen „das merke ja Keiner“. Er lebe auf einem Schiff ohne Telefonanschluss und sei oft unterwegs, weshalb sich seine Mutter für seinen EM-Vollzug viel besser eigne...
- Die Katze eines TN konnte es nicht lassen, auf das Empfangsgerät zu pinkeln, was die System-Überprüfungsanrufe verunmöglichte. Als sie sogar den Telefon-Stecker beim Spielen zur Steckdose herauszog, wurden die EM-MA trotz Katzenliebe skeptisch...
- Eine Partnerin meinte am Gruppengespräch, sie sei durch die Wochenplanzeiten ihres Freundes gestresst, so ein EM-Vollzug sei wirklich nervenaufreibend. Im Gespräch stellte sich heraus, dass der cool wirkende TN aus Prinzip keine Uhr trägt und die gesamte Verantwortung bezüglich EM-Wochenplaneinhaltung an der Freundin hing...

Gabriela Peter-Egger, Zürich, den 30. Juni 2003

Anhang

A	Informationen zu Modellversuchen des BJ	I
b	BR-Verlängerung der EM-Bewilligungen bis zum Rechtskraftseintritt des revidierten StGB ..	I
B	Auswertungskonzepte e&e	II
a	Globales Auswertungskonzept e&e	II
b	Zusatzkonzept für Kostenanalyse e&e.....	II
C	Kantonale EM-Verordnungen und Betreuungsmodelle.....	II
D	Technische Informationen.....	III
a	Geräteinformationen	III
b	Alarminformationen	III
E	e&e Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen	VI
a	Rahmenbedingungen für die kantonalen Gruppengespräche	VI
b	Interviewleitfaden für die kantonalen Gruppengespräche	VII
F	Strafurteilsdauer-Verteilung der FD-TN	IX
G	Straffmasse der BD-TN im Verhältnis zur EM-Dauer	XI
H	Signifikanztests.....	XII

A Informationen zu Modellversuchen des BJ

a BJ-Merkblätter und andere allgemeine Informationen zu den Modellversuchen im Straf- und Massnahmenvollzug

abrufbar unter:

- <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html> (deutsch)
- <http://www.ofj.admin.ch/f/index.html> (französisch)
- <http://www.ofj.admin.ch/i/index.html> (italienisch)

b Verlängerung der EM-Bewilligungen durch den Bundesrat bis zum Rechtskraftseintritt des revidierten StGB

Verlängerung der Bewilligung des Vollzuges von Freiheitsstrafen in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern sowie der Kantone Genf, Tessin und Waadt

- 1 Der Bundesrat hat am 28. August 2002 folgenden Beschluss gefasst:
 - 1.1 Den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird gestützt auf Artikel 397 bis Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches bewilligt, kurze Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monate und lange Freiheitsstrafen am Ende oder an Stelle der Halbfreiheit für die Dauer von über 1 Monat bis 12 Monate in der Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen. Den beiden Kantonen wird zudem bewilligt, den elektronisch überwachten Vollzug mit gemeinnütziger Arbeit zu kombinieren (Frontdoor-Bereich).
 - 1.2 Dem Kanton Bern wird gestützt auf Artikel 397 bis Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches bewilligt, kurze Freiheitsstrafen von 1 Monat bis 12 Monate in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen; es wird ihm ebenfalls bewilligt, lange Freiheitsstrafen ab 18 Monaten an Stelle der Halbfreiheit für die Dauer von 3 bis 9 Monate in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen. Dem Kanton Bern wird zudem bewilligt, die gemeinnützige Arbeit mit dem elektronisch überwachten Vollzug ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu kombinieren (Frontdoor-Bereich).
 - 1.3 Dem Kanton Genf wird gestützt auf Artikel 397 bis Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches bewilligt, kurze Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 6 Monate und lange Freiheitsstrafen am Ende der Halbfreiheit für die Dauer von 1 Monat bis 6 Monate in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen.
 - 1.4 Dem Kanton Tessin wird gestützt auf Artikel 397 bis Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches bewilligt, kurze Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monate und lange Freiheitsstrafen am Ende oder an Stelle der Halbfreiheit für die Dauer von über 1 Monat bis 6 Monate in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen.

- 1.5 Dem Kanton Waadt wird gestützt auf Artikel 397 bis Absatz 4 des schweizerischen Strafgesetzbuches bewilligt, kurze Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monate und lange Freiheitsstrafen am Ende und an Stelle der Halbfreiheit für die Dauer von über 1 Monat bis 12 Monate in Form des elektronisch überwachten Vollzuges ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu vollziehen.
- 1.6 Der elektronisch überwachte Vollzug ausserhalb der Vollzugseinrichtung darf grundsätzlich nur zur Anwendung gelangen, wenn:
 - a. die verurteilte Person zustimmt;
 - b. die mit der verurteilten Person zusammenlebenden Personen zustimmen; c. die Begleitung und die Betreuung der verurteilten Person durch die zuständigen kantonalen Behörden gewährleistet sind.

B Auswertungskonzepte e&e

a Globales Auswertungskonzept e&e

Auf Verlangen bei e&e erhältlich. Bestelladresse siehe S. II vorne im Bericht.

b Zusatzkonzept für Kostenanalyse e&e

Auf Verlangen bei e&e erhältlich. Bestelladresse siehe S. II vorne im Bericht.

C Kantonale EM-Verordnungen und Betreuungsmodelle

Bei Kantonsverantwortlichen erhältlich. Bestelladresse siehe S. II vorne im Bericht.

D Technische Informationen

a Geräteinformationen

Bei Kontaktperson von Securiton erhältlich. Bestelladresse siehe S. II vorne im Bericht

b Alarminformationen



‘Guardware’-Software¹

Art der eingegangenen Nachrichten

Nachrichten betreffend Sperrstunde

- 2 **DNR - Did Not Return:** Der Kunde ist nach dem ihm gewährten Ausgang nicht zurückgekehrt. Diese Meldung wird ausgegeben, wenn innerhalb von 10 Minuten nach Ende des dem Kunden gewährten Urlaubs keine Nachricht ‘Transmitter In Range’ eingegangen ist.
- 2 **TOR - Transmitter Out of Range:** Wird generiert, wenn der FMD vom Sender innerhalb von sechs Minuten kein Signal empfangen hat. Diese Meldung erscheint nur, wenn für die betreffende Zeitspanne kein Urlaub programmiert wurde.
- 2 **DNL - Did Not Leave:** Der Kunde hat sein Domizil zu Beginn der ihm angegebenen Zeitspanne für den Urlaub nicht verlassen. Diese Meldung wird nur ausgegeben, wenn innerhalb von 10 Minuten nach der programmierten Ausgangsstunde kein Signal ‘Transmitter Out of Range’ eingeht.
- 2 **TIR - Transmitter In Range:** Wird gemeldet, sobald der FMD das Signal des ihm zugewiesenen Senders erhält, wenn der Kunde den Arbeitsbereich des FMD betritt. Diese Meldung wird nur ausgegeben, wenn der Kunde vor Ablauf der ihm zugewiesenen Abwesenheitszeit wieder eintrifft.

Nachrichten betreffend Integritätsverletzungen

- (**TOS - Transmitter Open Strap:** Der Kunde hat den Sender abgelegt oder abzulegen versucht, oder der Sender wurde geöffnet, um die Batterie zu ersetzen. Wenn der Kunde die Integrität des Senders innerhalb des Arbeitsbereiches des FMD beeinträchtigt, macht dieser sofort Mitteilung an die Zentrale. Wurden ausserhalb des Arbeitsbereiches des FMD allfällige Manipulationen am Sender versucht, so gibt der FMD Stunde und Datum der Manipulation an die Zentrale zurück, sobald sich der Sender wieder in seinem Bereich befindet.
- 2 **TCS - Transmitter Close Strap:** Die vorausgegangene Integritätsverletzung des Senders besteht nicht mehr. Wurde der Sender ausserhalb des Arbeitsbereiches des FMD wieder in seinen Normalzustand versetzt, speichert der Sender die Stunde und das Datum der Änderung und übermittelt diese an den FMD, sobald sich der Sender wieder in dessen Arbeitsbereich befindet.
Hinweis: Der Sender muss fest auf dem Kunden fixiert sein, damit ein TCS gesendet wird. Nach Erhalt dieser Meldung empfiehlt es sich, den Sender genau zu kontrollieren.
- (**TUC - Tamper Unit Case:** Das Gehäuse des FMD wurde geöffnet oder der aufgedruckte interne Schaltkreis wurde einem Kurzschluss ausgesetzt.

¹ Quelle: Securiton 01.01.03

- : **RUT - Restore Unit Tamper:** Der vorhergehende Alarmzustand für das FMD-Gehäuse besteht nicht mehr.

Nachrichten betreffend Zustand der Ausrüstung

- : **MCL - Missed Call Late:** Der Kontrollanruf 'Hello Call' des FMD ist 45 Minuten nach der vorgesehenen Zeit nicht bei der Zentrale eingetroffen.
- : **HLR - Hello Later Received:** Der ausstehende Kontrollanruf 'Hello Call' wurde von der Zentrale registriert. Diese Nachricht zeigt an, dass der FMD seinen normalen Anrufrhythmus an die Zentrale wieder aufgenommen hat.
- 2 **PFAC - Power Fail AC:** Die Stromversorgung des FMD wurde unterbrochen. Der FMD sendet diese Nachricht 8 Sekunden nachdem die Stromversorgung unterbrochen oder der Netztransformator ausgezogen wurde. Bleibt die Versorgung unterbrochen, wechselt der FMD automatisch auf die Notbatterie. Das Zentralsystem wartet anschliessend während 15 Minuten ab, ob die Versorgung wieder hergestellt wird und alarmiert die Betreiber, falls dies nicht der Fall ist.
- : **PRAC - Power restore AC:** Die Stromversorgung des FMD ist wieder sichergestellt.
- 2 **PFT - Power Fail Telephone:** Der FMD hat erkannt, dass die ihm zugewiesene Telefonleitung seit 30 Sekunden nicht mehr in Betrieb ist. Diese Alarmmeldung kann durch ungenügende Spannung auf der Telefonleitung ausgelöst werden (kontrollieren, ob neben dem Telefon weitere Geräte wie Fax, Modem, Anrufbeantworter, usw. die gleiche Leitung benutzen).
- : **PRT - Power Restore Telephone:** Die Telefonleitung ist wieder in Betrieb.
- (**UBL - Unit Battery Low:** Die interne Batterie des FMD verfügt bloss noch über eine Gangreserve von etwa 10 Minuten. Kann diese Nachricht nicht gesendet werden, schaltet sich der FMD aus. Eventuell gespeicherte Meldungen gehen verloren.
- : **MR - Manuel Restart:** Zeigt an, dass der Schalter des FMD auf die Position ON gesetzt wurde.
- : **LBR - Low Battery Restart:** Diese Meldung wird ausgegeben, wenn ein FMD, dessen Batterie völlig leer war, wieder unter Strom ist.
- : **TFF - Transmitter First Found:** Der FMD erhielt ein Signal von seinem Sender, der von nun an überwacht wird.
- : **TNF - Transmitter Not Found:** Der FMD erhielt sechs Minuten nach der Installation kein Signal von seinem Sender. Der Sender wird nicht überwacht.
- : **TLB - Transmitter Low Battery:** Die Batterie des Senders ist leer und muss innerhalb von fünf Tagen ersetzt werden.
- : **TRB - Transmitter Restore Battery:** Die Batterie des Senders wurde ausgewechselt. Diese Nachricht wird ausgegeben, wenn der FMD zum ersten Mal beim Kunden installiert wurde (falls die Batterie in Ordnung ist).
- : **LVC - Location Verify Complete:** Die Zentrale hat sich bei der Standortüberprüfung erfolgreich mit dem FMD in Verbindung gesetzt.

- : **LVE - Location Verify Expire:** Die Zentrale konnte bei der Standortüberprüfung keine Verbindung mit dem FMD aufnehmen.
- : **LVNP - Location Verify No Phone#:** Die Zentrale konnte keine Standortüberprüfung mit dem FMD vornehmen, weil für den betreffenden FMD keine Telefonnummer in der Datenbank definiert ist.
- : **ULO – Unit Log Overflow:** Ein FMD ohne Telefonleitung verzeichnete mehr als 64 Nachrichten für die Zeit, in der er von der Zentrale getrennt war. Bei Wiederherstellung der Telefonleitung übermittelt er die 64 gespeicherten Meldungen. Ein ULO zeigt an, dass mangels Speicherplatz beim Registrieren der letzten Meldungen eventuell frühere Nachrichten überschrieben wurden.

Nachrichten betreffend Kommunikationen

- : **LTUL1 – Line Tied Up Level 1:** Der FMD versuchte die Zentrale zu erreichen, die Leitung war jedoch besetzt. Diese Nachricht wird bei der ersten Serie von Versuchen aufgezeichnet, nachdem die Verbindung zustande gekommen ist.
- : **LTUL2 – Line Tied Up Level 2:** Gleich wie LTUL1; die Meldung wird jedoch bei der zweiten Serie von Versuchen aufgezeichnet, nachdem die Verbindung zustande gekommen ist.
- : **LTUL3 – Line Tied Up Level 3:** Gleich wie LTUL1; die Meldung wird jedoch bei der dritten Serie von Versuchen aufgezeichnet, nachdem die Verbindung zustande gekommen ist.

Erklärungen der Symbole

- (Information auf Pager und Übermittlung der Nachricht per Fax von der Securitas-Zentrale.
- 2 Nachricht wird von der Securitas-Zentrale per Fax gesandt.
- : Nachricht für jeden Kanton direkt auf WINTERM kontrollieren.

E e&e Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen

a Rahmenbedingungen für die kantonalen Gruppengespräche

Modellversuch Electronic Monitoring

Kantonale Gruppengespräche mit TN und Partnerinnen

Im Rahmen der Evaluation sind kantonale Gruppengespräche mit Teilnehmern (TN) und ihren Partnerinnen vorgesehen, welche die Auswirkungen von EM auf das Beziehungssystem und das Umfeld der TN und das Erleben von EM ausleuchten.

Methode:

Da eine *exploratorische Methode* gewählt wurde, werden die Rahmenbedingungen bewusst sehr weit gesteckt, mit dem Ziel, einen möglichst breitgefächerten Strauss an Erlebnissen und Meinungen einfangen zu können. Aufgrund der kantonalen Rückmeldungen, scheint die Kooperationsbereitschaft der Teilnehmenden generell sehr gross zu sein, was ein Offenlegen der gemachten Erfahrungen verspricht.

Es wird somit bewusst darauf verzichtet, die Gruppenzusammensetzung durch strenge formale Kriterien, Delikthintergründe, persönlichkeitsorientierte Merkmale und enge beziehungsbezogene Faktoren einzuzugrenzen. Solche Variablen liefern, wenn sie für bestimmte Erlebnissarten von EM korreliert auftreten, Anhaltspunkte und Hinweise dafür, welche Umstände zu welchen Auswirkungen von EM führen.

Rahmenbedingungen

- *Gruppenbildung: Kantonsweise (BS+BL zusammen)*
- *EM-Bereich: Frontdoor*
- *EM-Zeitraum: möglichst gegen Ende des EM-Vollzuges der TN*
- *Gruppengrösse 8 -12 Personen*
- *Gruppenzusammensetzung: männliche TN mit Partnerinnen*
- *Beziehungsanforderungen: gemeinsamer HH, langjährige Bez.*
- *Bei Wahlmöglichkeit: primär TN mit vorgängiger GA- und/oder HG-Erfahrung*
- *Geplanter Gesprächszeitraum: Zweites Halbjahr 2001*

Dürfte ich Euch bitten, mich für die Selektion geeigneter TN vorgängig beizuziehen und mir danach den Rahmenbedingungen entsprechende TN-Listen zur Auswahl zu unterbreiten. (Gegebenenfalls können im Hinblick auf die Gruppenbildung geeignete TN gehäuft zum Vollzug aufgeboten werden, so dass deren EM-Abschluss zeitlich nahe zusammenliegt.) Könnten mir zur Durchführung der Gespräche vor Ort geeignete Räume zur Verfügung gestellt werde, um Kosten und Reisezeiten gering zu halten? Gerne richte ich mich so weit als möglich nach Euren Terminwünschen.

Ein herzliches Dankeschön für Eure erneute Unterstützung und die bisherige tolle Zusammenarbeit!

b Interviewleitfaden für die kantonalen Gruppengespräche

Modellversuch „Electronic-Monitoring“

Gruppengespräche in den Kantonen

Interview-Leitfaden:

Offenes Erfragen des **Erlebens** während der EM-Zeit

Fragen nach **Schwierigkeiten**

Frage nach **Nutzen/Hilfestellungen**

Erfolgte **Veränderungen (neue Probleme / neue Chancen)**

Neue **Wahrnehmungen**

(Mit familienspezifischer Wirkung als Schwerpunkt)

Interview-Leitfaden:

1 Auswirkungen des EM auf Teilnehmende und Angehörige (Fragenkomplex 7)

- Was empfanden Sie als besonders schwierig während Ihrer EM-Zeit respektive der Vollzugszeit Ihres Partners?
- Was belastete Sie als Partnerin / als Familie am stärksten?
- Was erleichterte Ihnen und Ihrer Partnerin / Familie die Vollzugszeit?

2 Bewertung des EM durch Teilnehmende und Angehörige (Fragenkomplex 6)

- Wie bewerten Sie als Teilnehmer die Einschränkungen von Bewegungsfreiheit und zeitlicher Verfügbarkeit?
- Wie bewerten Sie als Partnerin die Auswirkungen der Einschränkungen Ihres Partners auf Sie und Ihre Familie?
- Wie empfanden Sie die Interventionen zu Hause? Gab es Kontrollen und/oder Sanktionen bei Ihnen zu Hause? Wie gingen Sie mit diesen um?

3 Bewertung der „Attraktivität“ von EM durch Teilnehmende und Angehörige (Fragenkomplex 3)

- Falls Sie bereits Erfahrungen mit GA und/oder HG gemacht haben, wie beurteilen Sie Vor- und Nachteile des EM gegenüber GA und/oder HG?
- ? Falls Sie wählen konnten: Wieso haben Sie EM und nicht GA gewählt?

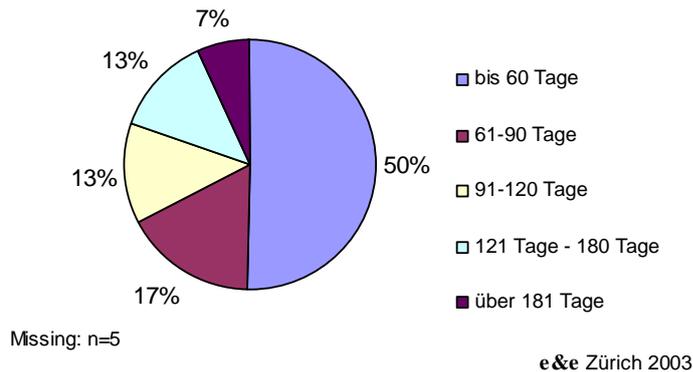
4 EM-Auswirkungen in Form von Schwierigkeiten/Belastungen, Erfolg im Sinne von Absolvieren, Integration und Legalbewährung im Vergleich (Fragenkomplex 5)

- Hatten Sie je daran gedacht, EM abubrechen? Wenn ja, aus welchen Gründen?
- Was denken Sie, wie lange hätten Sie mit EM leben können? Welche Lebensbereiche (Familienleben, Soziale Kontakte, Beruf,...) begrenzen eine mögliche EM-Dauer aus Ihrer Sicht am stärksten?
- Denken Sie, dass Sie während EM Hilfestellungen erhalten haben, die Ihnen helfen werden, Schwierigkeiten besser zu meistern, welche zum Vollzug geführt haben? Welche Hilfestellungen waren dies?

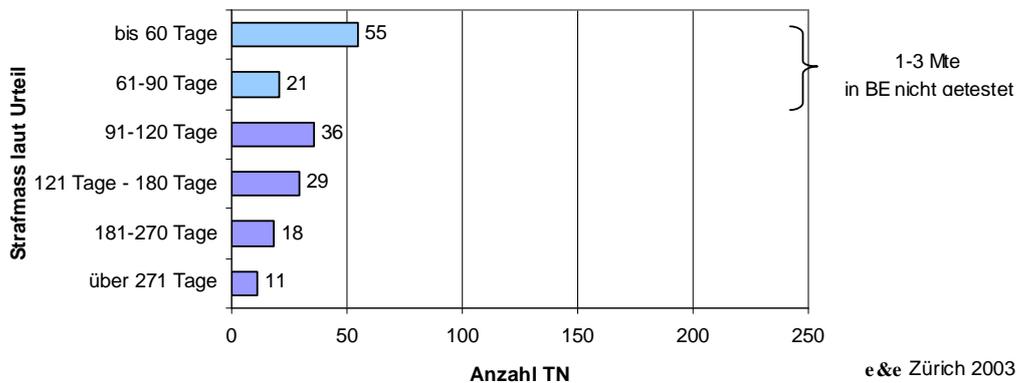
F Strafurteilsdauer-Verteilung der FD-TN

Die nachfolgenden Übersichtstabellen zeigen die Verteilung der FD-TN nach Strafurteilsdauer. (Vom BJ angeregte) Rückschlüsse von der Strafurteilsdauer auf die zumutbare EM-Dauer, sind aus Evaluationssicht bedingt legitim und aufschlussreich. Aufschlussreich bezüglich zumutbarer EM-Dauer sind primär unsere qualitativen Resultate, welche das EM-Erleben der FD-TN und mitbetroffener Partnerinnen betreffen (Kapitel 16.1 – 16.4 Seiten 60ff im Bericht) in Kombination mit dem Ausmass von Abbrüchen und deren Gründe (Kapitel 20.5, Seiten 79ff im Bericht)).

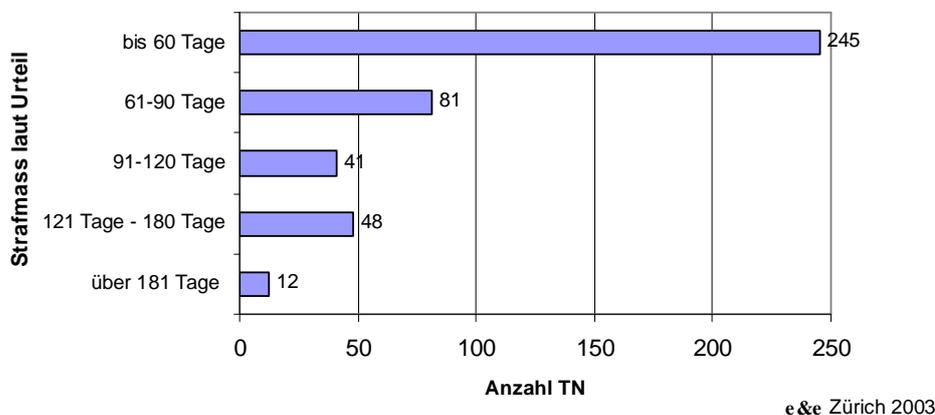
Strafurteilsdauer der FD-TN in in allen Kantonen (N=597)



Strafurteilsdauer der FD-TN in den Kantonen BE, BS, BL
(getestet BL/BS 1-12 Mte; BE 3-12Mte, N=170)

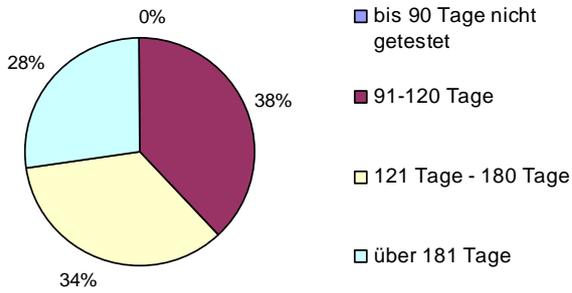


Strafurteilsdauer der FD-TN in den Kantonen VD, GE, TI
(getestet 1-6 Mte, N=427)



Übersicht der Strafurteilsdauern der FD- TN in den 6 Projektkantonen

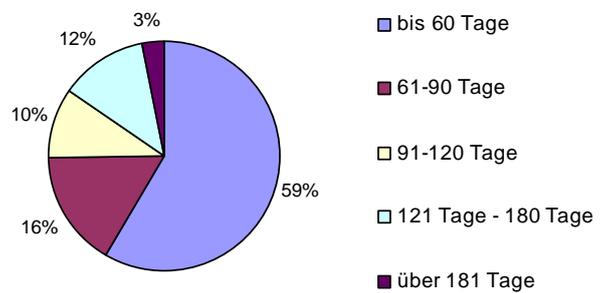
**Strafurteilsdauer der FD-TN in BE
getestet von 3-12 Monaten (N=76)**



Missing: n=1

e&e Zürich 2003

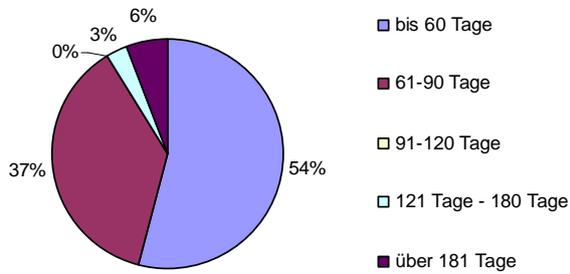
**Strafurteilsdauer der FD-TN in VD
getestet von 1-6 Monate (N=257)**



Missing: n=1

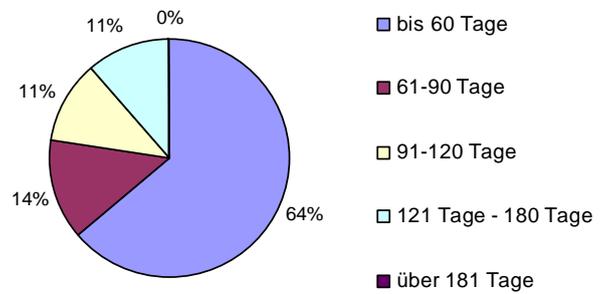
e&e Zürich 2003

**Strafurteilsdauer der FD-TN in BL
getestet 1-12 Monate (N=35)**



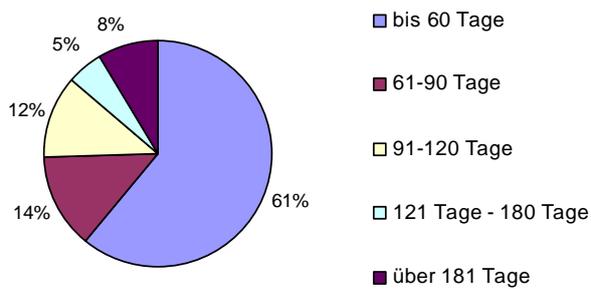
e&e Zürich 2003

**Strafurteilsdauer der FD-TN in GE
getestet von 1-6 Monate (N=44)**



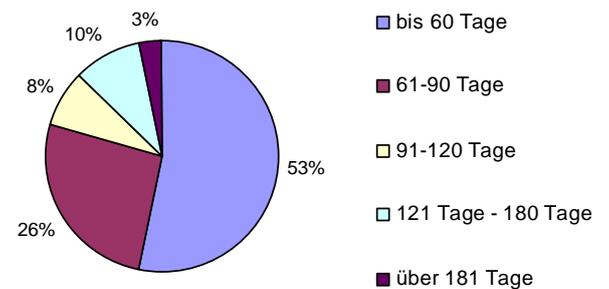
e&e Zürich 2003

**Strafurteilsdauer der FD-TN in BS
getestet 1-12 Monate (N=59)**



e&e Zürich 2003

**Strafurteilsdauer der FD-TN in TI
getestet 1-6 Monate (N=126)**



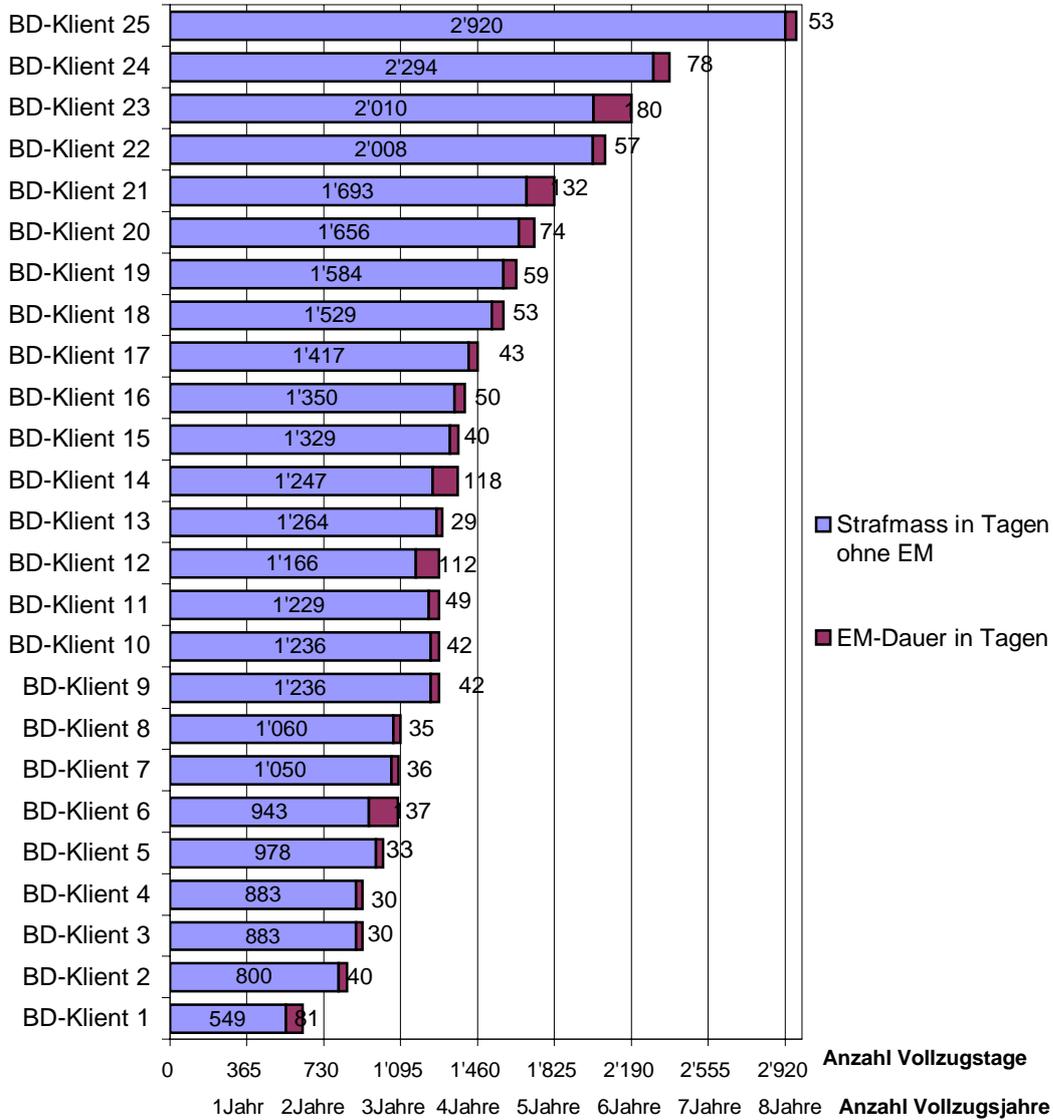
Missing: n=3

e&e Zürich 2003

G Straffmasse der BD-TN im Verhältnis zur EM-Dauer

Strafmass im BD-Bereich in Tagen

BD-Klienten (BD: N=27, 2 Missing)



H Signifikanztests

Beispielhaft die Resultate der Analysen im Betreuungsbereich.

Zusammenhänge Betreuungsbedarf

Deliktart -Test für 2 unabh. Stp. (Signifikanzen)

Kursive Werte: TN mit entsprechender Deliktart haben signifikant häufiger eine Betreuung durch diese Institution bzw. häufiger ein entsprechendes Betreuungsziel

Gruppenvariable: FIAZ (33 / 55 / 91 SVG)

Statistik für Test

	Betreuungsbedarf	Betreuung erbracht	Bewährungshilfe	Arzt / Psychologe	Alkohol-Präventionsstelle	Präventionsstelle für andere Drogen	Arbeits-(Re)integrationsstelle	Sport- und Kulturverein	juristische und finanzielle Beratungsstelle	andere Institutionen
Mann-Whitney-U	37'452	40'356	<i>37'917</i>	<i>37'079</i>	<i>28'863</i>	39'467	40'049	41'241	38'866	39'518
Wilcoxon-W	100287	103191	<i>65178</i>	<i>99914</i>	<i>91698</i>	66728	67310	68502	66127	66779
Z	-2.883	-2.766	<i>-2.662</i>	<i>-2.516</i>	<i>-8.362</i>	-3.229	-1.887	0.000	-3.097	-2.550
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0.004	0.006	<i>0.008</i>	<i>0.012</i>	<i>0.000</i>	0.001	0.059	1.000	0.002	0.011

Gruppenvariable: FIAZ (33 / 55 / 91 SVG)

Gruppenvariable: Strassenverkehrsdelikte (ohne FIAZ)

Statistik für Test

	Betreuungsbedarf	Betreuung erbracht	Bewährungshilfe	Arzt / Psychologe	Alkohol-Präventionsstelle	Präventionsstelle für andere Drogen	Arbeits-(Re)integrationsstelle	Sport- und Kulturverein	juristische und finanzielle Beratungsstelle	andere Institutionen
Mann-Whitney-U	39'187	42'615	42'792	<i>39'221</i>	<i>38'365</i>	42'209	42'456	42'818	42'481	42'413
Wilcoxon-W	89273	92701	79'648	<i>89'307</i>	<i>88'451</i>	79'065	92'542	79'674	79'337	79'269
Z	-2.711	-0.623	-0.020	<i>-2.134</i>	<i>-2.952</i>	-1.088	-0.562	0.000	-0.432	-0.589
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0.007	0.534	0.984	<i>0.033</i>	<i>0.003</i>	0.277	0.574	1.000	0.666	0.556

Gruppenvariable: Strassenverkehrsdelikte (ohne FIAZ)

Gruppenvariable: Verstöße gegen das BtmG

Statistik für Test

	Betreuungsbedarf	Betreuung erbracht	Bewährungshilfe	Arzt / Psychologe	Alkohol-Präventionsstelle	Präventionsstelle für andere Drogen	Arbeits-(Re)integrationsstelle	Sport- und Kulturverein	juristische und finanzielle Beratungsstelle	andere Institutionen
Mann-Whitney-U	13'586	15'196	14'521	<i>12'394</i>	<i>11'604</i>	<i>12'841</i>	<i>13'573</i>	15'341	15'058	14'834
Wilcoxon-W	15297	16'907	16'232	<i>14'105</i>	<i>151'789</i>	<i>14'552</i>	<i>15'284</i>	155'526	155'243	16'545
Z	-2.189	-0.743	-1.077	<i>-2.921</i>	<i>-4.140</i>	<i>-7.460</i>	<i>-4.589</i>	0.000	-0.605	-1.230
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0.029	0.458	0.282	<i>0.003</i>	<i>0.000</i>	<i>0.000</i>	<i>0.000</i>	1.000	0.545	0.219

Gruppenvariable: Verstöße gegen das BtmG

Gruppenvariable: Vermögensdelikte (137-172 StGB)

Statistik für Test

	Betreuungsbedarf	Betreuung erbracht	Bewährungshilfe	Arzt / Psychologe	Alkohol-Präventionsstelle	Präventionsstelle für andere Drogen	Arbeits-(Re)integrationsstelle	Sport- und Kulturverein	juristische und finanzielle Beratungsstelle	andere Institutionen
Mann-Whitney-U	23'627.000	23'912.500	22'241.500	23'880.000	<i>18'617.500</i>	22'935.000	23'861.500	23'961.000	<i>22'202.500</i>	23'033.500
Wilcoxon-W	143432	143718	27093	28731	<i>138423</i>	27786	143667	143766	<i>27054</i>	27885
Z	-0.333	-0.199	-1.806	-0.064	<i>-4.736</i>	-2.450	-0.207	0.000	<i>-3.009</i>	-1.801
Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	0.739	0.842	0.071	0.949	<i>0.000</i>	0.014	0.836	1.000	<i>0.003</i>	0.072

Gruppenvariable: Vermögensdelikte (137-172 StGB)

Zieldefinition in Betreuung

Deliktart test für 2 unabh. Stp. (Signifikanzen)

Gruppenvariable: FIAZ (33 / 55 / 91 SVG)

Ziel ist Durchhaltehilfe	Ziel ist medizinische Hilfe	Ziel ist psychologische Hilfe	Ziel ist Suchtbekämpfung (Alkohol)	Ziel ist Suchtbekämpfung (andere Drogen)	Ziel ist Arbeits(re)integration	Ziel finanzieller Schwierigkeiten	Ziel ist Beratung in Paarbeziehung und Familie	Ziel ist generelle (Re)integration / soziale	Ziel ist anderes
40'728	39'320	39'696	25'096	36'064	38'824	36'756	39'460	36'960	40'300
67756	66581	101824	87224	63092	65852	63784	66488	63988	67328
-0.067	-1.289	-0.832	-9.773	-5.072	-2.720	-3.943	-1.651	-3.036	-1.324
0.946	0.197	0.405	0.000	0.000	0.007	0.000	0.099	0.002	0.185

Gruppenvariable: Strassenverkehrsdelikte (ohne FIAZ)

Ziel ist Durchhaltehilfe	Ziel ist medizinische Hilfe	Ziel ist psychologische Hilfe	Ziel ist Suchtbekämpfung (Alkohol)	Ziel ist Suchtbekämpfung (andere Drogen)	Ziel ist Arbeits(re)integration	Ziel finanzieller Schwierigkeiten	Ziel ist Beratung in Paarbeziehung und Familie	Ziel ist generelle (Re)integration / soziale	Ziel ist anderes
39'921	41'468	42'061	36'915	42'265	41'462	42'285	41'662	41'129	41'984
89'691	91'238	91'831	86'685	78'580	77'777	78'600	77'977	77'444	78'299
-1.553	-0.793	-0.220	-3.325	-0.107	-1.205	-0.079	-0.834	-0.953	-0.938
0.121	0.428	0.826	0.001	0.915	0.228	0.937	0.404	0.340	0.348

Gruppenvariable: Verstöße gegen das BtmG

Ziel ist Durchhaltehilfe	Ziel ist medizinische Hilfe	Ziel ist psychologische Hilfe	Ziel ist Suchtbekämpfung (Alkohol)	Ziel ist Suchtbekämpfung (andere Drogen)	Ziel ist Arbeits(re)integration	Ziel finanzieller Schwierigkeiten	Ziel ist Beratung in Paarbeziehung und Familie	Ziel ist generelle (Re)integration / soziale Unterstützung	Ziel ist anderes
13'615	12'070	13'860	10'595	8'767	12'898	14'337	14'870	13'639	14'956
15'268	13'781	15'513	149'723	10'420	14'551	15'990	153'998	15'292	16'609
-1.497	-4.018	-1.400	-4.531	-10.966	-4.739	-1.090	-0.298	-1.785	-0.263
0.134	0.000	0.161	0.000	0.000	0.000	0.276	0.766	0.074	0.793

Gruppenvariable: Vermögensdelikte (137-172 StGB)

Ziel ist Durchhaltehilfe	Ziel ist medizinische Hilfe	Ziel ist psychologische Hilfe	Ziel ist Suchtbekämpfung (Alkohol)	Ziel ist Suchtbekämpfung (andere Drogen)	Ziel ist Arbeits(re)integration	Ziel finanzieller Schwierigkeiten	Ziel ist Beratung in Paarbeziehung und Familie	Ziel ist generelle (Re)integration / soziale Unterstützung	Ziel ist anderes
23'576.000	21'499.500	23'219.000	17'328.000	22'905.000	23'434.000	22'276.000	22'366.000	21'753.000	23'330.000
141917	26351	28070	135669	27756	28285	27127	27217	26604	28181
-0.201	-2.365	-0.571	-5.275	-1.266	-0.674	-1.948	-2.281	-2.116	-1.578
0.840	0.018	0.568	0.000	0.205	0.500	0.051	0.023	0.034	0.115